

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Verbandsgemeinderates

11.04.2024

Der Bürgermeister * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

An die Mitglieder
des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Gerolstein

Bürgermeister
Hans Peter Böffgen
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de
☎ 06591 13-1000
Zeichen: 1/11140-1

2. April 2024

Einladung zu einer Sitzung des Verbandsgemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Donnerstag, 11.04.2024 um 18:00 Uhr
in Gerolstein, in der Stadthalle Rondell**

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Haushaltssatzung und -plan 2024 der VG Gerolstein - Kommunalaufsichtliche Genehmigung
4. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein
5. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Würdigung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
6. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Annahme des Entwurfes zur Durchführung des Verfahrens nach § 67 Abs. 2 GemO
7. Informationen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Informationen, Verschiedenes

Wir würden uns freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können. Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre/n Stellvertreter/in zu benachrichtigen. Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an sitzungsmanagement@gerolstein.de, wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Böffgen
Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	27.03.2024
Aktenzeichen:	1/11600-01/01 - fa	Vorlage Nr.	1-0792/24/01-403

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	11.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Haushaltssatzung und -plan 2024 der VG Gerolstein - Kommunalaufsichtliche Genehmigung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14.12.2023 wurde die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024 verabschiedet und im Anschluss der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat uns mit Schreiben vom 15.02.2024 die Genehmigung vorgelegt. Diese ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Auf der Grundlage des Schreibens hat sodann am 11.03.2024 ein Abstimmungstermin mit der Kommunalaufsicht stattgefunden, in der einzelne Punkte nochmals erörtert werden konnten. Die Eckpunkte des Schreibens und die Ergebnisse des Gespräches können wir folgt zusammengefasst werden:

1. Haushaltsgenehmigung grundsätzlich erteilt

Da sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich erreicht wird, wurde der Haushalt grundsätzlich genehmigt.

2. Ausführungen zur Verbandsgemeindeumlage und der Festsetzung des Umlagesatzes,- Verbessern der Planqualität (Seiten 3, 4 und Seite 5, Absatz 1 und 2)

Die Kommunalaufsicht legt dar, dass über eine entsprechende Disposition der Verbandsgemeindeumlage ein planmäßiger Haushaltsausgleich grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr zu erreichen ist. Sie verweist darauf, dass der zum Haushaltsausgleich erforderliche Betrag grundsätzlich den höchstzulässigen Umlagesatz darstellt. Sie führt weiter aus, dass der Umlagebedarf so gering wie möglich gehalten werden sollte. Dies könne dadurch erreicht werden, dass nur die Maßnahmen veranschlagt werden, die 1. notwendig sind und 2. mit deren Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr realistischerweise zu rechnen ist.

3. Dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde besteht nicht, grundsätzlich nicht kreditfähig (Seiten 7 bis 9)

Die Kommunalaufsicht führt aus, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Genehmigung des festgesetzten Investitionskreditbetrages besteht. Hierfür prüft sie einerseits das Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Diese Voraussetzung bejaht die Kommunalaufsicht. Andererseits prüft die Kommunalaufsicht die zweite Tatbestandsvoraussetzung, nämlich ob die Kreditaufnahme in festgesetzter Höhe mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde in Einklang steht. Hierzu führt sie aus, dass diese Prüfung der Verbandsgemeinde zutreffend für die Jahre 2024 und 2025 eine freie Finanzspitze in Höhe von 133.681 € im Jahr 2024 sowie für das Jahr 2025 in Höhe von 129.041 €. Zudem weist sie zutreffend daraufhin, dass in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 eine solche deutlich verfehlt werde.

Anschließend befasst sich die Kommunalaufsicht sehr ausführlich mit der notwendigen Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Gemeinden bei der Prüfung dieser Voraussetzung. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit (VG-Umlage) könne die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Gemeinden beurteilt werden.

Die Kommunalaufsicht führt weiter dazu zutreffend aus, dass im Haushaltsjahr 2023 nur gut einem Drittel (13) der 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden und Städte gelang, eine freie Finanzspitze auszuweisen. Für das Haushaltsjahr 2024 könne noch mangels Vorlage aller Haushaltspläne keine abschließende Wertung erfolgen, allerdings seien die Einmaleffekte durch die Veranschlagung der erwarteten Zuwendungen aus der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021, zu beachten.

Nach alledem sei der Verbandsgemeinde trotz formell ausgewiesener freier Finanzspitze die dauernde Leistungsfähigkeit abzusprechen. Deshalb bestehe kein Anspruch auf Investitionskreditgenehmigung in Höhe von 2.009.876,86 €.

Unsere Kreditfähigkeit wird verneint und auch im Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2024 hat die Kommunalaufsicht diese Position nochmals bekräftigt.

Dies hat zur Folge, dass wir verpflichtet sind, bei allen Investitionen, die im Haushalt 2024 veranschlagt wurden, die Prüfung des Vorliegens einer oder mehrerer Ausnahmen der in der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO genannten Tatbestände vorzunehmen und zu dokumentieren, bevor Schritte zur Realisierung der Maßnahmen begonnen werden.

4. Prüfung Vorliegen einer Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO (Seiten 8 u. 9)

Zur Gesamtgenehmigung der Investitionskredite bestimmt die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4 zu § 103 GemO: „Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet.“

Die VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO regelt als Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1:

Ausnahmen sind nur zulässig, soweit

- 1) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder
- 2) die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder
- 3) durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder
- 4) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

5. Versagung von Kreditgenehmigungen

Für folgende Vorhaben wurden von der Kommunalaufsicht die o. g. Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen. Wobei bei zwei Maßnahmen im Rahmen des Gespräches eine andere Sichtweise geklärt werden konnte:

a) Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Seite 9)

Im Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2024 wurde vereinbart, dass wir an diesem Projekt weiterarbeiten und Alternativen (z. B. Verzicht auf Anbindung des Rathauses) in Prüfung bzw. Diskussion sich befinden. In jedem Falle ist dabei auch die Zuwendungsfrage abschließend zu klären.

b) 01-1141-07, Umbau ehemaliges Bauhofgebäude Jünkerath (Seite 10 1. Spiegelstrich)

Die erneute Genehmigungsprüfung wird zugesagt, wenn die Rentierlichkeit dieser Maßnahme nachgewiesen wird. Wir haben dargelegt, dass wir in weiterer Planung sind, die dort hingeht, dass wir Mieterträge erzielen werden können und somit die Rentierlichkeit belegt werden kann. Eine Umsetzung ist also erst möglich, wenn wir entsprechende Mietverträge in Aussicht haben und die Rentierlichkeit belegbar ist.

c) 01-1220-03, Ersatzbeschaffung Geschwindigkeitsanzeigegerät (Seite 10 2. Spiegelstrich)

Da wir für diese Aufgabe nicht zuständig sind, wird diese **Ersatzbeschaffung aufgegeben**.

d) 01-1261-C1, Beschaffung Kommandowagen Stellv. Wehrleiter, (Seite 10, 3. Spiegelstrich)

Die vorgelegte Begründung für die Unabweisbarkeit dieser Beschaffung wurde von der Kommunalaufsicht akzeptiert und die **Genehmigung** wurde nachträglich **erteilt**.

e) 01-1261-D2, Beschaffung TSF Feuerwehr Bolsdorf (Seite 10, 4. Spiegelstrich)

Hierzu haben wir dargelegt, dass die Beschaffung des TSF aufgegeben wird und stattdessen wird ein GW-TS beschafft, welches mit 60.000 € an Auszahlungen bei einer erwarteten Landeszuwendung von 16.000 € nunmehr beschafft werden soll. Die Kommunalaufsicht hat hierzu ihre **Genehmigung erteilt**.

f) 01-4210-05 Zuschuss an Ortsgemeinde Berndorf – Erwerb einer mobilen Bühne (Seite 10, 5. Spiegelstrich) / 01-4210-06 Zuschuss an SV Nohn – Erneuerung Ballfangzaunanlage (Seite 11, 1. Spiegelstrich) / 01-4210-07 Zuschuss an Woodstyle e.V., (Seite 11, 2. Spiegelstrich)

Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung dieser Fördermaßnahmen versagt, weil die Verbandsgemeinde für die Kommunal- und Vereinsförderung nicht zuständig ist.

Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung für die drei vorstehenden Zuschüsse/Zuwendungen zugesagt, wenn im Gegenzug **die Richtlinie** der Verbandsgemeinde zur Kommunal- u. Vereinsförderung in der nächsten Sitzung des VG-Rates **aufgehoben wird** und damit ab dem Haushaltsjahr 2025 keine Kommunal- u. Vereinsförderung mehr erfolgt.

g) 01-4242-05 Hallenbad Gerolstein – Beschaffung Wasserspielgerät (Seite 11, 3. Spiegelstrich)

Wir haben zugesagt, dass wir diese Beschaffung nicht weiterverfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen der Kommunalaufsicht im Genehmigungsschreiben vom 15.02.2024 zur Kenntnis und trägt die im Rahmen des Gespräches am 11.03.2024 vereinbarten Vorgehensweisen mit.

Entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat entsprechend der v. g. Ausführungen die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden, Vereine und Vereinigungen zum Bau und Umbau von Sportstätten sowie Einrichtungen der Senioren- und Jugendarbeit innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein (Förderrichtlinien Senioren/Jugend, Sport und Freizeit) vom 30.08.2019 ab dem 31.12.2024 aufzuheben.

Anlage(n):

2024-02-15 KV Vulkaneifel, Genehmigung Haushalt 2024



Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

15.02.2024

Abteilung
Kommunales, Recht, Si-
cherheit, Ordnung und
Verkehr
Unser Zeichen
1-11821/VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Philipp Steffes
Zimmer
023
Telefon
06592/933-325
Telefax
06592/933-6236
E-Mail
philipp.steffes
@vulkaneifel.de

Haushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024

Ihre Vorlage vom 18.12.2023; Ihr Zeichen: 1/11600-01-2024

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2023, hier eingegangen am 20.12.2023, wurden durch die Verwaltung die am 14.12.2023 vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgelegt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.844.295,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), ein Teilbetrag in Höhe von 1.737.933,00 € aufsichtsbehördlich unter der Bedingung genehmigt, dass dieser ausschließlich für Vorhaben verwendet wird, die unter einen Ausnahmetatbestand nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu subsumieren sind. In Bezug auf den übrigen Teilbetrag in Höhe von 3.106.362,00 € wird die Genehmigung versagt.
2. Von der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 5.203.130,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO ein Teilbetrag in Höhe von 3.703.130,00 €

aufsichtsbehördlich genehmigt. In Bezug auf den übrigen Teilbetrag in Höhe von 1.500.000,00 € wird die Genehmigung versagt.

3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 1.255.622,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO aufsichtsbehördlich versagt.
4. Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein in Höhe von 3.768.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.
5. Die in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein, für die in nächsten Wirtschaftsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 2.605.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 80 Abs. 3, 102 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Begründung:

Die Haushaltssatzung setzt in § 1 Nr. 1 für den Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 32.597.474,00 € und Aufwendungen in Höhe von 32.340.063,00 €, per Saldo mithin einen Jahresüberschuss in Höhe von 257.411,00 € fest, sodass dieser gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. S. 409), in der Planung ausgeglichen gestaltet werden konnte. Im Finanzhaushalt wird ein Positivsaldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.433.161,00 € erwartet, der ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.299.480,00 € zu decken. Ein Mindest-Rückführungsbetrag i. S. d. § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO ist nicht zu berücksichtigen, da die Verbandsgemeinde zum 31.12.2023 nicht über Kredite zur Liquiditätssicherung oder Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse verfügte. Trotz der Teilnahme der Verbandsgemeinde am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll ist zur Berechnung des Haushaltsausgleichs nicht die Mindesttilgung von Liquiditätskrediten gemäß des Konsolidierungsvertrags vom 06.08.2012 zusätzlich zu erwirtschaften, auch wenn dies der Leitfaden KEF-RP Nr. 2.2.2 für Programmteilnehmer grundsätzlich vorsieht. Denn die Verbandsgemeinde hat die auf sie übergegangenen Liquiditätskredite gemäß § 6 Abs. 2 Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll vom 08.05.2018 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), in Annuitätendarlehen umgewandelt. Deren Tilgung ist damit also in den Ansatz zur Tilgung von Investitionskrediten eingeflossen, der wie gesehen in Gänze aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden kann. Mithin ist auch der Finanzhaushalt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO in der Planung ausgeglichen. Die Verbandsgemeinde erfüllt damit das ihr zwingend obliegende Gebot des Haushaltsausgleichs aus § 93 Abs. 4 GemO.

Über eine entsprechende Disposition der Verbandsgemeindeumlage ist ein planmäßiger Haushaltsausgleich für die Verbandsgemeinde grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr zu erreichen. Denn nach § 72 Satz 1 GemO werden die von der Verbandsgemeinde benötigten Mittel als Umlage von den verbandsangehörigen Ortsgemeinden aufgebracht, soweit ihre eigenen Finanzmittel nicht ausreichen. Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage damit dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen, und zwar sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt (LT-Drs. 14/4674, S. 45). Der zum Haushaltsausgleich erforderliche Betrag stellt grundsätzlich den höchstzulässigen Umlagesatz dar (zur Kreisumlage, wobei die Aussagen jedoch auf die Verbandsgemeindeumlage übertragbar sind: BVerwG, Urteil vom 30.01.2013 – 8 C 1.12 –, BVerwGE 145, 378, 387).

Es wurden Erträge aus der Verbandsgemeindeumlage in Höhe von 16.646.000,00 € eingeplant (vgl. Produkt 6110, Konto 4162). Ohne Berücksichtigung dieser Erträge, die in gleicher Höhe im Finanzhaushalt als laufende Einzahlungen berücksichtigt werden, beträgt der Finanzbedarf im Ergebnishaushalt 16.388.589,00 € (planmäßiger Jahresüberschuss 257.411,00 € abzüglich veranschlagtes Umlageaufkommen) und im Finanzhaushalt 16.512.319,00 € (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 1.433.161,00 € abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten 1.299.480,00 € abzüglich veranschlagtes Umlageaufkommen). Da wie gesehen beide Planungsinstrumente mit den Einnahmen aus der Verbandsgemeindeumlage auszugleichen sind, ist der höhere Betrag für die Ermittlung des Finanzbedarfs, der gemäß § 72 Satz 1 GemO dem Umlagebedarf entspricht, maßgeblich. Dieser beläuft sich auf 16.512.319,00 €. Von einem derart hohen Umlagebedarf geht auch die Übersicht auf S. 335 des Plans aus. Auf die Umlagegrundlagen in Höhe von 44.389.532,00 € (vgl. S. 332, 333 des Plans) muss damit rechnerisch ein Umlagesatz von ca. 37,2 % angewendet werden, um diesen Finanzbedarf aufzubringen. Vorliegend wurde in § 7 der Haushaltssatzung jedoch ein Umlagesatz von 37,5 % festgesetzt. Die Festsetzung fällt damit um 0,3 Prozentpunkte zu hoch aus.

Die Beibehaltung des Umlagesatzes führt bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Ortsgemeinden zu einer Mehrbelastung, der sie sich aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Umlageabführung nicht entziehen können. Denn die Umlagegrundlagen, die zur Ermittlung der zu zahlenden Umlage gemäß §§ 32 Abs. 1, 31 Abs. 1 Satz 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) mit dem Umlagesatz zu multiplizieren sind, sind im Vergleich zum Vorjahr bei 30 von 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden angestiegen (vgl. insoweit Übersicht auf S. 332). Daraus resultiert in der Spitze eine Mehrbelastung von 647.664,00 € (Stadt Gerolstein), 242.756,00 € (Ortsgemeinde Ormont) und 133.954,00 € (Stadt Hillesheim). Um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen, dem die Ortsgemeinden ebenso wie die Verbandsgemeinde unterworfen sind, muss dieser Mehrbedarf durch Einnahmeerhöhungen oder Einsparungen bei der Aufgabenwahrnehmung gedeckt werden.

Auch wenn die Verbandsgemeinde die Gründe hierfür nicht in Gänze zu vertreten hat, ist sie gleichwohl aufgefordert, unter Rücksichtnahme auf die finanziellen Belange der Ortsgemeinden eine möglichst sparsame Haushaltsführung an den Tag zu legen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Schreibens liegen uns die Haushalte von 23 Ortsgemeinden aus der

Verbandsgemeinde Gerolstein vor. Davon gelingt es zwar 16 Ortsgemeinden, sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt auszugleichen. Bei 17 Ortsgemeinden kann zumindest der Finanzhaushalt ausgeglichen werden. Die verbliebenden sechs Gemeinden können das ausgewiesene Defizit voraussichtlich aus vorhandenen Eigenmitteln decken. Dieses positive Bild wird aber durch einmalige Sondereffekte verzerrt, die voraussichtlich im kommenden Haushaltsjahr wieder wegfallen. So ist für das laufende Haushaltsjahr die Beantragung und der Abruf von Zuwendungen aus der VV Wiederaufbau RLP 2021 zur Beseitigung der durch das Starkregenereignis am 14./15.07.2021 entstandenen Schäden an der kommunalen Infrastruktur vorgesehen, sodass entsprechende Erträge und Einzahlungen in den gemeindlichen Haushalten Berücksichtigung gefunden haben. Dem stehen überwiegend keine Ausgaben für entsprechende Beseitigungsmaßnahmen entgegen, da diese weitestgehend abgeschlossen und abgerechnet wurden. Fallen diese erheblichen Erträge in künftigen Haushaltsjahren weg, so ist der Haushaltsausgleich ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen flächendeckend gefährdet. Dies jedenfalls legen die Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung nahe. Erschwerend kommt hinzu, dass diese erfahrungsgemäß zu freundlich dargestellt sind, da beispielsweise einmalige Sonderaufwendungen nach derzeitigem Planungsstand noch keine Berücksichtigung finden konnten. Wie mittlerweile hinreichend bekannt sein dürfte, sind wir gehalten, insbesondere unausgeglichene Finanzhaushalte bei Gemeinden, die über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügen, nicht mehr zu tolerieren. Diese werden erhebliche Kraftanstrengungen an den Tag legen müssen, um für die Folgejahre einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Sinken die Umlagezahlungen, fällt dies leichter.

Hierzu sollte seitens der Verbandsgemeinde zunächst der Umlagebedarf so gering wie möglich gehalten werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass nur die Maßnahmen veranschlagt werden, die notwendig sind und mit deren Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr realistischerweise zu rechnen ist. Gemäß der Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.2024 sollen nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen des Haushaltsvorjahres aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in einem Umfang von 1.305.499,00 € in das laufende Haushaltsjahr übertragen werden. Diese nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen machen einen Anteil von 8,35 % des planmäßigen Umlageaufkommens 2023 aus. Kürzt man den letztjährigen Finanzierungsbedarf um diesen Betrag, so wäre die Festsetzung eines Umlagesatzes von 34,5 % (= - 3 Prozentpunkte) ausreichend gewesen. Zudem macht die Übertragung von investiven Ansätzen aus Haushaltsvorjahren in einem Umfang von mehr als 6.500.000,00 € eine geringe Realisierungsquote in der Vergangenheit deutlich. Daraus wird ersichtlich, dass allein durch eine vorsichtigeren Veranschlagung beabsichtigter Maßnahmen ein erheblicher Beitrag zu einem geringeren Finanzbedarf geleistet werden kann mit der Folge, dass eine geringere Umlage festgesetzt werden kann, was wiederum zu einer spürbaren Entlastung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden führt. Derselbe Effekt wird erreicht, wenn die Verbandsgemeinde nur die Aufgaben wahrnimmt und veranschlagt, für die sie auch zuständig ist. Dies ist nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch bereits von Rechts wegen geboten.

Zum anderen sollte der Umlagesatz zukünftig maximal so hoch festgesetzt werden, dass bei Anwendung auf die Umlagegrundlagen der zum Haushaltsausgleich benötigte Betrag erreicht wird. In diesem Fall wird der Umlagesatz zwar nicht über mehrere Haushaltsjahre

konstant gehalten werden können. Eine jährliche Überprüfung des Umlagesatzes und erforderlichenfalls dessen Anpassung sind jedoch wegen der oben erläuterten Funktion der Verbandsgemeindeumlage vom Gesetzgeber so gewollt.

Dieses Vorgehen ist zudem vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften angezeigt. Demnach lässt sich für den Finanzbedarf der Verbandsgemeinde gegenüber demjenigen der verbandsangehörigen Ortsgemeinden kein Vorrang behaupten. Die Verbandsgemeinde hat einerseits die Befugnis zur einseitigen Erhebung der Umlage inne, kann jedoch andererseits weitestgehend über das Ausmaß ihrer Verwaltungstätigkeit disponieren und damit ihren Finanzbedarf enger oder weiter stecken. Dabei hat sie jedoch immer auch die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der ihr angehörenden Ortsgemeinden in Rechnung zu stellen (zum Ganzen BVerwG, a. a. O., BVerwGE 145, 378, 380 f.).

Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Die Übersicht auf S. 335 weist insoweit eine Steigerung in Höhe von mehr als 900.000,00 € aus.

Der Mehrbedarf wird insbesondere durch höhere Personalkosten ausgelöst. Diese machen allein 46,65 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie 48,23 % der laufenden Auszahlungen im Finanzhaushalt aus. Damit handelt es sich um die mit Abstand größte Aufwands- bzw. Auszahlungsposition. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahresansatz beläuft sich im Ergebnishaushalt auf 4,87 % und im Finanzhaushalt auf 6,05 %. Diese wiederum sind überwiegend durch Tarifabschlüsse im Bereich der Beschäftigten sowie daran angelehnte Besoldungsanpassungen im Beamtenbereich zurückzuführen. Beförderungen bzw. Höhergruppierungen und Stellenmehrungen spielen eine eher untergeordnete Rolle. Die Gesamtzahl der Stellen ist gegenüber dem Vorjahressoll geringfügig um 3,43 Stellen angewachsen. Wir weisen darauf hin, dass im Stellenplan gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO nur die erforderlichen Stellen ausgewiesen werden dürfen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie quantitativ und qualitativ notwendig ist. Bei Stellenmehrungen ist vor allem in quantitativer Hinsicht eine Personalbedarfsberechnung vorzunehmen. Sollte sich erweisen, dass die Stelle quantitativ notwendig ist, ist mit Blick auf die objektiven Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung eine Stellenbewertung vorzunehmen. Dasselbe gilt vor beabsichtigten Höhergruppierungen oder Beförderungen.

Eine weitere erhebliche Steigerung ist bei den Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen als zweitgrößte Aufwands- bzw. laufende Auszahlungsposition des vorliegenden Haushalts zu verzeichnen. Die Steigerung beträgt hier rund 700.000,00 €. Nach den Ausführungen im Vorbericht kann diese durch höhere Energiekosten (+ 346.780,00 €), einem Mehrbedarf für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans (+ 125.000,00 €), der Veranschlagung von Planungskosten für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG) vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) ab 30.06.2028 verpflichtende Wärmeplanung (190.000,00 €) sowie der erstmaligen Berücksichtigung eines konsumtiven Pauschalansatzes für die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (150.000,00 €) erklärt werden. In Bezug auf den letztgenannten Ansatz bitten wir um Überprüfung, ob dieser für künftige Haushaltsjahre ggf. angemessen reduziert werden kann.

Aufschluss hierüber können beispielsweise Rechnungsergebnisse für Vorjahre geben. Da der Betrag in voller Höhe in die Berechnung des Haushaltsausgleichs einfließt, wird der Umlagebedarf umso höher, je höher der Ansatz festgesetzt wird. Im Übrigen gebietet auch der Grundsatz der Haushaltswahrheit (§ 9 Abs. 2 GemHVO), dass eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Geschäftsvorfälle erfolgt.

Die Erträge aus der Schlüsselzuweisung B werden voraussichtlich erheblich einbrechen. Hier werden gegenüber dem Vorjahr Mindererträge in Höhe von fast 820.000,00 € erwartet. Bei der Vergnügungssteuer ist eine leichte Steigerung in einem Umfang von 35.000,00 € zu verzeichnen. Die Aufwendungen für die Kreisumlage bleiben relativ konstant bei 200.700,00 € (+ 4.800,00 €). Lässt man die Verbandsgemeindeumlage außer Betracht, schließt das Produkt 6110 damit deutlich schlechter ab als noch im Vorjahr (- 780.340,00 €). Auch hieraus entsteht ein höherer Finanz- und damit Umlagebedarf.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist die Neuaufnahme eines Investitionskredits in Höhe von 4.844.295,00 € geplant. Diese bedarf gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vom festgesetzten Kreditbedarf entfällt ein Teilbetrag in Höhe von 892.056,00 € auf das Haushaltsvorjahr 2022. Die zugehörigen Haushaltsansätze wurden gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO in das laufende Haushaltsjahr übertragen. Die seinerzeit erteilte Kreditermächtigung gilt jedoch nach § 103 Abs. 3 GemO nur bis zum 31.12.2023, sodass eine erneute Genehmigung erforderlich ist. Die hiermit finanzierten Maßnahmen sind aus der Übersicht auf S. 330 ersichtlich. Für diese wurde mit Schreiben vom 17.02.2022 die Kreditgenehmigung in voller Höhe erteilt. Aus Vertrauensschutzgründen wird nunmehr ebenso verfahren.

Der Bedarf für das laufende Haushaltsjahr wurde auf 3.952.239,00 € beziffert. Als materielle Kreditaufnahmevoraussetzung statuiert § 94 Abs. 4 GemO, dass eine andere Finanzierung einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme (§ 103 Abs. 1 GemO) nicht möglich sein darf. Die über eine Kreditaufnahme teilfinanzierten investiven Auszahlungen betragen 4.567.700,00 € (vgl. Gesamtfinanzhaushalt, Posten F 32). Entgegen der Darstellung auf S. 329 stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von lediglich 927.180,00 € zur Finanzierung dieser Maßnahmen zur Verfügung. Die übrigen veranschlagten Einzahlungen sind überwiegend vorfinanziert und stehen daher nicht zur Minderung des Kreditbedarfs zur Verfügung. Dies gilt auch für die unter Investitionsnummer 01-1261-A9 veranschlagte Landeszuwendung aus der VV Wiederaufbau RLP 2021 für die Ersatzbeschaffung eines HLF 10/10 für die Feuerwehr Stadtkyll in Höhe von 140.100,00 €. Die Beschaffung wurde in 2022 vorgenommen und diese Einzahlung vorfinanziert. Demnach darf der Einzahlungsbetrag nicht in die Ermittlung des Kreditbedarfs einfließen. Der planerische Überschuss der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen über die entsprechenden Auszahlungen beträgt 1.433.161,00 €. Hiervon sind zunächst die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.299.480,00 € zu decken, sodass ein Überschuss in Höhe von 133.681,00 € verbleibt. Dieser kann in voller Höhe zur Reduzierung der neuen Kreditaufnahme eingesetzt werden, da die Verbandsgemeinde nicht über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügt. Auch liquide Mittel stellen eine anderweitige

Finanzierungsmöglichkeit i. S. d. § 94 Abs. 4 GemO dar und machen eine Kreditaufnahme insofern unzulässig. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung wurde ein Bestand in Höhe von 1.177.300,00 € zum Jahresende 2023 prognostiziert. Zwischenzeitlich steht der tatsächliche Bestand fest. Dieser stellt sich insbesondere bedingt durch eine Investitionskreditaufnahme kurz vor dem Jahreswechsel auf 3.259.762,14 €. Hinzuzurechnen ist noch die abgelaufenen Investitionskreditermächtigung für die Sanierung der Turnhalle der Grund- und Realschule plus Gerolstein (Investitionsnummer 01-2131-14) in Höhe von 1.762.800,00 € (Gesamtbedarf für diese Maßnahme 2.434.500,00 € – vgl. S. 223 – abzgl. Ermächtigung für 2024 671.700,00 € – vgl. S. 329). Insofern errechnet sich folgender Investitionskreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr:

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.567.700,00 €
abzgl. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- 927.180,00 €
abzgl. Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 133.681,00 €
abzgl. liquide Mittel zum 01.01.2024	- 3.259.762,14 €
<u>zzgl. Kreditbedarf aus abgelaufener Ermächtigung</u>	<u>+ 1.762.800,00 €</u>
Kreditbedarf	2.009.876,86 €

Der Betrag wird auf volle Euro gerundet, sodass im Folgenden von einem Kreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 2.009.877,00 € ausgegangen wird. Für den Differenzbetrag zum beantragten Betrag in Höhe von 1.942.362,00 € ist eine Kreditaufnahme wegen anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten gemäß § 94 Abs. 4 GemO unzulässig, sodass für diesen Betrag die Genehmigung zu versagen war.

Für den verbleibenden Betrag ist die Genehmigung zu erteilen, wenn eine geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt (§ 103 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde in Einklang steht (§ 103 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Unter dem Gesichtspunkt der geordneten Haushaltswirtschaft sind als Oberbegriff alle allgemeinen und besonderen Vorschriften zusammengefasst, die bei der Planung und Ausführung des Haushalts zu berücksichtigen sind. Darunter fällt auch der Grundsatz des Haushaltsausgleichs, der Basis für die stetige Aufgabenerfüllung ist (Oster/Rheindorf, in: Gabler/Höhlein/Klößner, Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Erl. 4.1.3 zu § 103 GemO). So bestimmt auch VV Nr. 4.1.2.1 zu § 103 GemO, dass die Aufsichtsbehörde bei in der Planung unausgeglichenem Haushalt besonders strenge Maßstäbe an die Erteilung der Kreditgenehmigung stellen muss. Da der Haushalt ausgeglichen aufgestellt ist und auch ansonsten keine Rechtsverletzungen erkennbar sind, kann daher eine geordnete Haushaltswirtschaft attestiert werden.

Die feststehenden oder zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen der Verbandsgemeinde stehen nur dann mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wenn aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßige Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten, der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO, die Folgekosten von Investitionen sowie die neuen Schuldendienstverpflichtungen erwirtschaftet werden können (VV Nr. 4.1.1 zu § 103 GemO). Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt zunächst anhand des Musters 14 der

VV-GemHSys Anlage 3 (VV Nr. 4.1.1.1 zu § 103 GemO). Dieses weist für das laufende Haushaltsjahr eine freie Finanzspitze in Höhe von 133.681,00 € sowie für das Folgejahr in Höhe von 129.041,00 € aus. In den Haushaltsjahren 2026 (- 136.889,00 €) und 2027 (- 606.058,00 €) wird eine freie Finanzspitze aber deutlich verfehlt. Dies beruht wesentlich darauf, dass die Erträge aus der Verbandsgemeindeumlage in den Finanzplanungsjahren nicht an den steigenden Finanzbedarf angepasst, sondern gleichbleibend eingeplant wurden. Über eine entsprechende Disposition des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage sollten freie Finanzspitzen jedoch ohne Weiteres erreichbar sein.

Allerdings kommt die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht ohne Betrachtung derjenigen der verbandsangehörigen Ortsgemeinden aus. Dies verdeutlicht der soeben angesprochene Zusammenhang zwischen der freien Finanzspitze der Verbandsgemeinde und der Umlagehöhe. So wird auch in VV Nr. 4.1.1.2 zu § 103 GemO wörtlich ausgeführt: „Bei Gemeindeverbänden liegt der Ermittlung der dauernden Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze) die jeweils geltende Höhe der Umlage zugrunde. Die Umlage hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden und Landkreise nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden beurteilt werden. Daher bedarf bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ergänzung durch eine Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden.“ Eine entsprechende Übersicht findet sich auf S. 333 des Plans.

Demnach gelang es im Haushaltsjahr 2023 nur gut einem Drittel (13) der 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden, eine freie Finanzspitze auszuweisen. Trotz des konstanten Kreis- und Verbandsgemeindeumlagesatzes sind wegen steigender Umlagegrundlagen von 30 Gemeinden voraussichtlich höhere Umlagezahlungen zu leisten (vgl. S. 332). Zwar ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr, soweit nach den uns vorliegenden Haushaltsatzungen erkennbar, ein positives Bild der finanziellen Entwicklung der Ortsgemeinden. Dieses wird sich jedoch erst erhellen, wenn alle Haushaltspläne der verbandsangehörigen Ortsgemeinden hier vorliegen. Zudem ist aufgrund der bereits beschriebenen Einmaleffekte zu befürchten, dass der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und somit die Ausweisung freier Finanzspitzen in der Zukunft wieder verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbandsgemeinde den Umlagesatz zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bereits nach den derzeitigen Ansätzen in der Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2026 wird erhöhen müssen, womit eine weitere Belastung der Ortsgemeinden einhergeht. Nach alledem ist auch der Verbandsgemeinde trotz formell ausgewiesener freier Finanzspitze die dauernde Leistungsfähigkeit nach den Regelungen der VV Nr. 4.1.1.2 zu § 103 GemO abzusprechen.

Da beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, ist die Kreditgenehmigung grundsätzlich in Gänze zu versagen (VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO). Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn ein Tatbestand der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gegeben ist. Danach darf eine Kreditgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden, soweit

1. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das

unabweisbar erscheint, wobei das Merkmal der Unabweisbarkeit von einer Alternativlosigkeit geprägt ist (VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03 –, Rn. 12),

2. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 % durch Dritte erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushalt-wirtschaftlich als noch vertretbar erscheint,
3. durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanz-wirtschaft zur Folge hat, wobei die Bestimmung in analoger Anwendung auch auf alle übrigen Vorhaben Anwendung findet, die zu keiner Haushaltsnettobelastung führen, d. h. rentierlich sind,
4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Wir bitten, das Vorliegen dieser Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit vor der Maßnahmendurchführung unter Anlegung restriktiver Maßstäbe zu überprüfen und die Entscheidung zu dokumentieren. In Bezug auf die nachfolgend genannten Investitionsmaßnahmen können wir das Bestehen von Ausnahmetatbeständen im dargelegten Sinne evident nicht erkennen:

- Investitionsnummer 01-1141-03, Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Kreditbedarf: 800.000,00 €): Im Haushaltsplan 2023 war diesbezüglich eine kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigung zulasten des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 1.300.000,00 € eingestellt, die mit Schreiben vom 15.02.2023 unter Hinweis auf eine Rentierlichkeit der Maßnahme genehmigt wurde. Seinerzeit war noch von Gesamtkosten in Höhe von 1.500.000,00 € ausgegangen worden. Nachdem mit den Planungen begonnen wurde, erweist sich, dass die Gesamtkosten voraussichtlich 2.500.000,00 € steigen, von denen voraussichtlich 800.000,00 € im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Der Umfang einer etwaigen Drittmittelfinanzierung durch Zuwendungen ist bislang noch unklar, weshalb von einer Alleinfinanzierung durch die Verbandsgemeinde ausgegangen wurde. Aus unserer Sicht ist es angesichts der erheblichen Kostensteigerung nicht absehbar, dass sich die Investitionskosten innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren durch Einsparungen bei den Heizkosten der angeschlossenen Gebäude (Rathaus, Hallenbad, Grund- und Realschule plus) amortisieren. Eine Kreditgenehmigung wegen Rentierlichkeit kommt daher nicht in Betracht. Andere Ausnahmetatbestände greifen ersichtlich nicht, sodass die Genehmigung hierfür versagt wird. Wir sind aber bereit, nach Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch mögliche Zuwendungen berücksichtigen sollte, erneut über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. Zudem sollte verwaltungsseitig überprüft werden, ob Synergieeffekte im Rahmen der ohnehin durchzuführenden kommunalen Wärmeplanung erzielt werden können.

- Investitionsnummer 01-1141-07, Umbau ehemaliges Bauhofgebäude Jünkerath (Kreditbedarf: 150.000,00 €): Die Alternativlosigkeit des Umbaus ist nicht erkennbar. Sollte der veranschlagte Kostenrahmen eingehalten werden, sind monatliche Kaltmieterlöse in Höhe von annähernd 850,00 € erforderlich, damit sich die Investition innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren amortisiert. Zu den möglichen Mieterträgen finden sich keine weiteren Aussagen. Daher kann derzeit nicht von einer Rentierlichkeit ausgegangen werden. Die Kreditgenehmigung wird daher ebenfalls versagt. Wird die Rentierlichkeit allerdings nachträglich nachgewiesen, sind wir bereit, erneut eine Genehmigungserteilung zu prüfen.
- Investitionsnummer 01-1220-03, Beschaffung Geschwindigkeitsanzeigergerät (Kreditbedarf: 3.500,00 €): Hierfür ist die Verbandsgemeinde nicht zuständig. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserem Genehmigungsschreiben vom 15.02.2023 verwiesen werden. Dass vorliegend eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden soll, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Denn ein geplantes rechtswidriges Verhalten der Verbandsgemeinde kann nicht mit einer rechtswidrigen Anschaffung in der Vergangenheit gerechtfertigt werden. Die Kreditgenehmigung wird daher versagt.
- Investitionsnummer 01-1261-C1, Beschaffung Kommandowagen stellvertretender Wehrleiter (Kreditbedarf: 22.000,00 €): Uns erschließt sich nicht, warum für den stellvertretenden Wehrleiter ein Kommandowagen bereitgestellt werden müsste. Im Vertretungsfall kann dieser das Fahrzeug des Wehrleiters nutzen. Im Übrigen liegen keine Ausnahmetatbestände vor.
- Investitionsnummer 01-1261-D2, Beschaffung TSF Feuerwehr Bolsdorf (Kreditbedarf: 170.500,00 €): Die Kosten belaufen sich auf 195.000,00 €, voraussichtlich ab 2029 soll eine Zuwendung in Höhe von 24.500,00 € fließen. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist zur Deckung des örtlichen Brandschutzes der vorhandene GW-TS ausreichend. Eine rechtliche Unabweisbarkeit kann hier also nicht hergeleitet werden. Auch einsatztaktische Gründe vermögen eine solche nicht auszulösen. Die Anschaffung eines TSF wird mit der Unterstützung des überörtlichen Brandschutzes im Bereich Hillesheim begründet. Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes ist jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 413), der Landkreis. Der Verbandsgemeinde fällt hier keine Zuständigkeit zu. Insofern war die Kreditgenehmigung ebenfalls zu versagen.
- Investitionsnummer 01-4210-05, Zuschuss an Ortsgemeinde Berndorf – Erwerb einer mobilen Bühne (Kreditbedarf: 2.000,00 €): Die Verbandsgemeinde ist nicht zur Leistung eines Investitionskostenzuschusses an die Ortsgemeinde Berndorf berechtigt, da ihr hierfür die Kompetenz fehlt. Zunächst kann sie sich insoweit nicht auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das verfassungsrechtlich auch ihr zusteht, berufen. Denn den Gemeindeverbänden wird gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478), das Selbstverwaltungsrecht nur im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs gewährleistet. Folgerichtig weist § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO die Wahrnehmung freier Selbstverwaltungsaufgaben ausschließlich den Gemeinden, aber gerade nicht den Verbandsgemeinden, zu. Der Aufgabenkreis der Verbandsgemeinden wird durch §§ 67, 68 GemO abschließend abgegrenzt. Dies

ergibt sich aus § 64 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach die Verbandsgemeinden öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft lediglich „im Rahmen der folgenden Bestimmungen“ übernehmen. Dazu zählt u. a. die Ausgleichs- und Unterstützungsfunktion nach § 67 Abs. 7 GemO. Voraussetzung für ihre Wahrnehmung ist jedoch stets das Fehlen der Leistungsfähigkeit der „empfangenden“ Gemeinde (BVerwG, Beschluss vom 28.02.1997 – 8 N 1/96 –, NVwZ 1998, 63, 64; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.05.1993 – 10 C 10178/92 –, NVwZ-RR 1994, 274, 277). Der Ortsgemeinde Berndorf kann die hiernach erforderliche Leistungsschwäche im Hinblick auf das Vorhandensein liquider Mittel in einem Umfang von mehr als 700.000,00 € (Stand: 01.01.2024) allerdings nicht attestiert werden. Die Gemeinde kann die Bühne vielmehr auch ohne Unterstützung der Verbandsgemeinde aus ihren eigenen Finanzmitteln anschaffen. Damit verbleibt auch kein Raum für die Ausübung der Ausgleichs- und Unterstützungsfunktion nach § 67 Abs. 7 GemO. Die Kreditgenehmigung wird daher versagt.

- Investitionsnummer 01-4210-06, Zuschuss an SV Nohn – Erneuerung Ballfangzaunanlage (Kreditbedarf: 1.000,00 €): Eine Berufung auf das Selbstverwaltungsrecht scheidet aus den soeben dargelegten Gründen aus. Eine nähere Prüfung des § 67 Abs. 7 GemO erübrigt sich, da dieser nur Zuwendungen im Verhältnis zu verbandsangehörigen Ortsgemeinden, nicht aber zu Vereinen, erfasst. Damit ist die Verbandsgemeinde auch zur Ableistung eines entsprechenden Zuschusses nicht befugt. Die Kreditgenehmigung hierfür wird damit ebenfalls versagt.
- Investitionsnummer 01-4210-07, Zuschuss an Woodstyle e. V. – Überdachung BMX-Platz (Kreditbedarf: 10.000,00 €): Insoweit kann auf die Ausführungen zum beabsichtigten Zuschuss an den SV Nohn verwiesen werden.
- Investitionsnummer 01-4242-05, Hallenbad Gerolstein – Beschaffung Wasserspielgerät (Kreditbedarf: 5.000,00 €): Diesbezüglich liegen ersichtlich keine Ausnahmetatbestände im oben erläuterten Sinne vor.
- Investitionsnummer 01-5521-08, Errichtung Treibgutfänge / Gitterrechen: Die Verbandsgemeinde plant, im laufenden Haushaltsjahr diese eigentlich den Ortsgemeinden obliegende Aufgabe zu übernehmen sowie hierfür einen Förderantrag zu stellen. Mit dem Eingang einer entsprechenden Zuwendung ist erst im Haushaltsjahr 2025 zu rechnen; diese soll an die jeweilige Ortsgemeinde weitergeleitet werden. Der verbleibende Eigenanteil soll der Verbandsgemeinde sodann ebenfalls im Haushaltsjahr 2025 durch die Ortsgemeinden erstattet werden. Auch wenn damit also kein kreditfinanzierter Eigenanteil für die Verbandsgemeinde verbleibt, so darf mangels Sicherstellung der Finanzierung gemäß § 93 Abs. 5 Satz 3 GemO nicht mit der Maßnahme begonnen werden. In Bezug auf die Landeszuwendung muss hierfür ein entsprechender Bewilligungsbescheid vorliegen (VV Nr. 11.2 zu § 93 GemO). Da sich die Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde vertraglich zur Tragung des Eigenanteils verpflichten sollen, ist zur Finanzierungssicherung eine rechtsverbindliche Vereinbarung erforderlich (VV Nr. 11.2 zu § 93 GemO). Diese dürfen die Ortsgemeinden zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch ihrerseits nicht abschließen, denn auch für sie gilt das Gebot der vorherigen Sicherstellung der Finanzierung. Da die Maßnahme weder in ihren Haushalten eingestellt ist (VV Nr. 11.1 zu § 93 GemO) noch – sofern notwendig – die Genehmigung entsprechender Investitionskredite oder Verpflichtungsermächtigungen vorliegt (VV Nr. 11.5 zu § 93

GemO), ist ihnen aktuell ein Maßnahmenbeginn verwehrt. Als Vorhabenbeginn in diesem Sinne sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten (VV Teil II Nr. 1.3 Satz 3 zu § 44 LHO). Mithin darf die Ortsgemeinde derzeit noch keinen entsprechenden Leistungsvertrag mit der Verbandsgemeinde abschließen. Im Übrigen steht der auf die einzelnen Ortsgemeinden entfallende Betrag noch nicht fest, sodass die erforderliche hinreichende inhaltliche Bestimmtheit eines Vertragsangebots durchaus zweifelhaft ist. So kann derzeit kein wirksamer Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde geschlossen werden. Die Maßnahme ist daher in Gänze noch nicht ausfinanziert, sodass einem Maßnahmenbeginn auch seitens der Verbandsgemeinde das Gebot des § 93 Abs. 5 Satz 3 GemO entgegensteht. Der guten Ordnung halber sei in Bezug auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung auf VV Nr. 13 zu § 93 GemO hingewiesen.

In Bezug auf das laufende Haushaltsjahr wird daher die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 845.877,00 € erteilt sowie in Höhe von 3.106.362,00 € versagt. Rechnet man den auf das Haushaltsjahr 2022 entfallenden Teilbetrag hinzu, so ergibt sich ein genehmigter Teilbetrag in Höhe von 1.737.933,00 €. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass dieser ausschließlich für Vorhaben verwendet wird, die unter einen Ausnahmetatbestand nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Die bedingte Genehmigungserteilung beruht auf § 103 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GemO.

Die Haushaltssatzung setzt zudem in § 3 eine Summe der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5.895.000,00 € fest. Hiervon muss ein Teilbetrag in Höhe von 5.203.130,00 € voraussichtlich über eine Investitionskreditaufnahme finanziert werden. Der letztgenannte Betrag ist gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO ebenfalls von uns zu genehmigen. Dabei gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten (VV Nr. 1 Satz 1 zu § 102 GemO). Bei unserer Genehmigungsentscheidung sind wir demnach auf die Ausnahmetatbestände der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO beschränkt. Die dahingehende Überprüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- Investitionsnummer 01-1141-03, Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Verpflichtungsermächtigung: 1.500.000,00 € zulasten 2025, voll kreditfinanziert): Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen keine Ausnahmetatbestände i. S. d. VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur beantragten Kreditgenehmigung für diese Maßnahme verwiesen werden. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung hierfür wird daher zunächst versagt.
- Investitionsnummer 01-1261-B9, Ersatzbeschaffung Drehleiter DLK 18/ 12 Feuerwehr Jünkerath (Verpflichtungsermächtigung: 895.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 728.000,00 €): Wir halten die Ersatzbeschaffung für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.
- Investitionsnummer 01-1261-D1, Beschaffung LF 20 Feuerwehr Neroth (Verpflichtungsermächtigung: 750.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 666.000,00 €): Wir halten die Beschaffung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Empfehlung der ADD für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.

- Investitionsnummer 01-1261-D3, Beschaffung HLF 10 Feuerwehr Mürtenbach (Verpflichtungsermächtigung: 700.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 616.000,00 €): Wir halten die Beschaffung für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.
- Investitionsnummer 01-2111-33, Generalsanierung Grundschule Birresborn (Verpflichtungsermächtigung: 2.050.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 1.693.130,00 €): Die Maßnahme ist unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.

Insgesamt war die Genehmigung daher für einen Teilbetrag in Höhe von 3.703.130,00 € zu erteilen und für einen Teilbetrag in Höhe von 1.500.000,00 € zu versagen.

Außerdem wird in § 4 der Haushaltssatzung ein Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 1.255.622,00 € festgesetzt. Auch dieser Betrag ist gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO von uns zu genehmigen. Er ist aus der Liquiditätsplanung abzuleiten (VV Nr. 1 Satz 4 zu § 105 GemO), die zu dokumentieren und dem Haushaltplan als Anlage beizufügen ist (§§ 93 Abs. 5 Satz 2 GemO, 1 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO). Die entsprechende Planung auf S. 331 geht teilweise von unrichtigen Annahmen aus. So beträgt die Summe der Zuweisungen und Umlagen 19.647.760,00 €, sodass sich bei Aufteilung auf vier Fälligkeitstermine ein Teilbetrag in Höhe von jeweils 4.911.940,00 € ergibt. Eine Tilgungshilfe seitens des Landes wird der Verbandsgemeinde nicht gewährt. Zudem wurde von einem Finanzmittelbestand zum 01.01.2024 in Höhe von 1.177.300,00 € ausgegangen. Der tatsächliche Bestand ist aber deutlich höher. Berücksichtigt man die v. g. Änderungen, ergibt sich ein Höchststand der Liquiditätsbelastung im Monat Januar 2024 mit einem positiven Finanzmittelbestand in Höhe von 1.635.314,00 €. Selbst unter Hinzurechnung eines Sicherheitszuschlags (50 % der Differenz zwischen Anfangsbestand und Höchststand der Liquiditätsbelastung) in Höhe von 812.224,00 € ergibt sich rechnerisch kein festzusetzender Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse. Die Genehmigung wird daher versagt. Uns ist aber bewusst, dass sich die Liquidität aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen innerhalb des Haushaltsjahres so entwickeln kann, dass ein Bedarf für den Aufbau von Liquiditätsverbindlichkeiten besteht. Wir bitten, dies zu beobachten. Sollte sich unterjährig ein derartiger Bedarf ergeben, werden wir eine Genehmigung bis maximal zum festgesetzten Höchstbetrag erteilen.

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein wurde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltplan als Anlage beigelegt. Er schließt im Erfolgsplan der Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung sowie in der Sparte Wasserversorgung des Betriebszweigs Wasserwerk mit einem Jahresergebnis von jeweils 0,00 € ab. In der Sparte Vermietung und Verpachtung des Betriebszweigs Wasserwerk wird ein geringer Jahresgewinn in Höhe von 2.600,00 € erwartet. Sehr erfreulich ist die Entwicklung innerhalb der Sparte Wasserversorgung, bei der für das Vorjahr noch ein Jahresverlust in Höhe von 834.000,00 € erwartet wurde. Zurückzuführen ist dies zum einen auf Minderaufwendungen bei den Energiekosten im Zuge der Strompreisbremse (- 285.000,00 €), zum anderen auf höhere Umsatzerlöse (+ 622.000,00 €) wegen einer Erhöhung und Vereinheitlichung der Wasserentgelte bei weiterhin geringfügig rückläufiger Abnahmemenge.

Der Finanzierungsbedarf des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung steigt insbesondere wegen höherer Investitionen (+ 1.172.350,00 €) deutlich an. Dies bedingt gegenüber dem Vorjahr eine Verdoppelung der Kreditaufnahmen von 900.000,00 € auf 1.800.000,00 € sowie eine um fast 200.000,00 € höhere Entnahme aus dem Finanzmittelbestand, was einerseits zu einer Vorbelastung künftiger Wirtschaftspläne durch den Schuldendienst sowie andererseits zu einem gewissen Entzug von Liquidität führt. Allerdings übersteigen die erwirtschafteten Abschreibungen in den Vermögensplänen aller Betriebszweige die Darlehenstilgungen. Dies kann als Indiz dafür angesehen werden, dass Fremd- und Eigenkapital, wie nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. S. 408), erforderlich, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die nach §§ 80 Abs. 3, 102, 103 GemO erforderlichen Genehmigungen wurden in dem in Nr. 4 und 5 des Verfügungssatzes ausgesprochenen Umfang erteilt. Der in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeindewerke ist nicht genehmigungspflichtig, da § 80 Abs. 3 GemO weder auf § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO noch auf § 105 Abs. 3 GemO verweist.

Beigefügt erhalten Sie jeweils eine mit unserem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans wieder zurück.

Die Mehrausfertigung dieses Schreibens ist für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Günter Willems)

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	27.03.2024
Aktenzeichen:	11140-01 JM	Vorlage Nr.	1-0790/24/01-401

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	11.04.2024	öffentlich	Entscheidung

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sachverhalt:

Die aktuelle Legislaturperiode des Verbandsgemeinderates endet nach der Kommunalwahl 2024 zum 30.06.2024. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde sich aufgrund der gemachten Erfahrungen darauf verständigt, die Hauptsatzung in verschiedenen Bereichen wie folgt anzupassen:

- **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

Bei der Bildung von Ausschüssen kann der Verbandsgemeinderat Regelungen in der Hauptsatzung, einer anderen Satzung oder durch einfachen Beschluss treffen. Er entscheidet über diese Frage nach Zweckmäßigkeits Gesichtspunkten. Deshalb empfiehlt es sich, Angelegenheiten, die eine größere Flexibilität erfordern, nicht in der Hauptsatzung zu regeln.

Entgegen den bisherigen Hauptsatzungsregelungen soll die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie die ggf. weitere Bildung von Ausschüssen künftig durch Beschluss geregelt werden. Nachfolgende Ausschüsse bleiben bestehen:

- Haupt- und Finanzausschuss (FB 1 - Organisation und Finanzen)
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (FB 2 - Bauen und Umwelt)
- Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport (FB 3 - Bürgerdienste)
- Schulträgereusschuss (Pflichtausschuss - § 90 SchulG)
- Werkausschuss (FB 4 - VG Werke/ Pflichtausschuss - § 86 Abs. 4 GemO, § 3 EigAnVO)
- Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss - § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO)

- **Anpassungen von Aufwandsentschädigung im Bereich Feuerwehr**

Neben redaktionellen Änderungen, der Anpassung der Telefon- und Internetpauschale wird eine Aufwandsentschädigung für die neuen Positionen „Leiter:in der Führungsstaffel“ sowie „Leiter:in der Feuerwehreinsatzzentrale“ festgelegt.

- Die/Der Leiter:in der Führungsstaffel unterstützt bei größeren Einsatzlagen die Wehrleitung. Er/Sie organisiert eigenständig die Aus- und Fortbildung und ist für die Einsatzkoordination zuständig. Seine Funktion und die damit verbundenen Aufgaben sind mit denen eines Wehrführers einer kleinen Ortswehr vergleichbar.
- Die/Der Leiter:in der Feuerwehreinsatzzentrale ist verantwortlich für 3 Feuerwehreinsatzzentralen mit insgesamt 30 Mitgliedern. Er/Sie organisiert die Aus- und Fortbildung und ist für die Einsatzkoordination zuständig. Die Funktion und die damit verbundenen Aufgaben sind ebenfalls mit denen eines Wehrführers einer kleinen Ortswehr vergleichbar.

Nach der FwEVO kann Wehrführern und Führern mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe würde derzeit bei monatlich 58,30 € liegen.

- **Regelung zur Gleichstellungsbeauftragten, Schiedspersonen und weitere Ehrenämter**

Bisher wurden die Regelungen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, für Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter in § 11 der Hauptsatzung zusammengefasst geregelt.

Unter der Berücksichtigung verschiedener Klarstellungen sollen die Regelungen zukünftig in einzelnen Paragrafen wiedergegeben werden. Neben der Klarstellung der Kopplung der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten an die gesetzliche Wahlzeit des Verbandsgemeinderates ermöglicht der Paragraf „Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter“ mehr Flexibilität für die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten. Es wird vorgeschlagen, dass die Entschädigung 13,00 Euro je volle Stunde betragen soll.

Die Verwaltung schlägt vor, die entsprechenden Anpassung der Hauptsatzungen in der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu beschließen. Der Haupt- und Finanzausschuss befasst sich am Donnerstag, 04.04.2024 mit der vorgesehenen Änderung.

Der Entwurf der Änderungssatzung sowie eine Synapse der geänderten Absätze ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Form.

Anlage(n):

2024-03-19 Entwurf - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein

2024-03-08 Entwurf - Synopse zur Änderungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein

Entwurf

3. Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein

vom _____ -

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 3 „Ausschüsse des Verbandsgemeinderates“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:
 - einen Haupt- und Finanzausschuss,
 - einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
 - einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport
 - einen Werkausschuss,
 - einen Schulträgerausschuss, sowie
 - einen Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt Näheres über die Mitgliederzahl, die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger:innen sowie den sonstigen Vertretern, unter Beachtung der spezialgesetzliche Regelungen, per Beschluss.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger:innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder).
- (4) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.

Artikel II

Der bisherige Absatz 5 des **§ 4 „Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse“**, welcher die Regelungen zum Ausschuss für regionale Entwicklung beinhaltete, wird ersatzlos aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden entsprechend der fortlaufenden Nummerierung zukünftig die Absätze 5, 6 und 7.

Artikel III

§ 10 „Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr“ Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche und der zu dienstlichen Zwecken genutzten privaten Internetzugänge einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR.

Zudem werden die nachfolgenden **neuen Absätze 6 und 7 im § 10 „Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr“** eingefügt:

- (6) Der Leiter/die Leiterin der Führungsstaffel erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.
- (7) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehreinsatzzentrale erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.“

Die bisherigen Absätze 6 bis 17 werden an die fortlaufende Nummerierung angepasst.

In den Absätzen 1, 2, 3, 5 sowie in den neuen Absätzen 8 bis 19 werden die Wörter „Feuerw-EntschV“ durch „FwEVO“ ausgetauscht.

Artikel IV

§ 11 „Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter“ der Hauptsatzung vom 08.01.2019 in Form der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019 wird aufgehoben.

Es werden folgende §§ 11, 12 und 13 eingefügt:

§ 11 Einrichtung einer Gleichstellungsstelle; Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Abs. 6 GemO eingerichtet.
- (2) Die Aufgabe der Gleichstellungsstelle werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die vorm Verbandsgemeinderat auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Rates zu wählen ist.
- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumpfleger, Hilfskraft für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeit für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 Euro je volle Stunde

Artikel V

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gerolstein, den _____

Hans Peter Böffgen,
Bürgermeister

Entwurf - Synopse zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein

Nachfolgende §§ der aktuellen Hauptsatzung sind betroffen:

- § 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr
- § 11 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p> <p>(1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Haupt- und Finanzausschuss <i>mit 14 Ratsmitgliedern;</i> - einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Ausschuss für regionale Entwicklung <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder</i> 	<p>§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p> <p>(1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Haupt- und Finanzausschuss, • einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, • einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport • einen Werkausschuss, • einen Schulträgerausschuss, sowie • einen Rechnungsprüfungsausschuss <p>(2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt Näheres über die Mitgliederzahl, die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger:innen sowie den sonstigen Vertretern, unter Beachtung der spezialgesetzliche Regelungen, per Beschluss.</p>

<p><i>sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Werksausschuss <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Schulträgerausschuss <i>mit 14 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen sowie je 2 Lehrkräften und Elternvertretern gem. § 90 Ab. 2 Schulgesetz;</i> - einen Rechnungsprüfungsausschuss <i>mit 12 Ratsmitgliedern;</i> <p>(2) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger*innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder).</p> <p>(3) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.</p>	<p>(3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger:innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder).</p> <p>(4) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.</p>
<p>§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten, sofern den Ausschüssen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Verbandsgemeinderat</p>	<p>§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten, sofern den Ausschüssen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Verbandsge-</p>

ein federführender Ausschuss bestimmt.

Neben nachfolgend den in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten kann der Verbandsgemeinderat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. § 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan einschl. Investitionsplan und Stellenplan; die Zuständigkeit anderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Teilhaushalte bleibt unberührt;
2. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Verbandsgemeinde haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten des dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 10.000 €;

meinderat ein federführender Ausschuss bestimmt.

Neben nachfolgend den in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten kann der Verbandsgemeinderat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. § 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan einschl. Investitionsplan und Stellenplan; die Zuständigkeit anderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Teilhaushalte bleibt unberührt;
2. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Verbandsgemeinde haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten des dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 10.000 €;

5. die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder die Hauptsatzung übertragen ist;
6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Betrag zwischen 20.001 € und 80.000 €;
7. Verfügungen über das Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;
8. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.
9. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;

5. die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder die Hauptsatzung übertragen ist;
6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Betrag zwischen 20.001 € und 80.000 €;
7. Verfügungen über das Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;
8. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.
9. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;

12. die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

(3) Dem **Bau- Planungs- und Umweltausschuss** wird die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde einschl. der Vorberatung aller Beschlüsse zum Flächennutzungsplan;
2. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 €;
3. Auftragsvergaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit die Finanzierung gesichert ist;
4. die Beratung über alle Fragen der Landespflge und des Umweltschutzes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist;
5. die Vorberatung des Teilhaushaltes 2 zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde.

(4) Dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereichen Ge-

12. die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

(3) Dem **Bau- Planungs- und Umweltausschuss** wird die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde einschl. der Vorberatung aller Beschlüsse zum Flächennutzungsplan;
2. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 €;
3. Auftragsvergaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit die Finanzierung gesichert ist;
4. die Beratung über alle Fragen der Landespflge und des Umweltschutzes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist;
5. die Vorberatung des Teilhaushaltes 2 zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde.

(4) Dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereichen

nerationen, Soziales. Kultur und Sport soweit eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

2. die Erarbeitung von Konzepten

- a) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,
- b) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- c) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
- d) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung,

soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

3. Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit diese in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen;

4. Angelegenheiten der Bäder, insbesondere in Bezug auf Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Veranstaltungen etc.;

5. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel;

6. die Vorberatung des Teilhaushaltes 3.

(5) ~~Dem Ausschuss für regionale Entwicklung wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:~~

~~Die Erarbeitung von Konzepten für eine ganzheitliche Entwicklung des Sozial-, Lebens- und Wirtschaftsraumes „Verbandsgemeinde Gerolstein“ mit den Schwerpunkten:~~

- ~~- Wirtschaftsförderung,~~
- ~~- Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum,~~
- ~~- Dorfentwicklung,~~
- ~~- Mobilität,~~

Generationen, Soziales. Kultur und Sport soweit eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

2. die Erarbeitung von Konzepten

- e) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,
- a) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- b) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
- c) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung,

soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

3. Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit diese in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen;

4. Angelegenheiten der Bäder, insbesondere in Bezug auf Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Veranstaltungen etc.;

5. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel;

6. die Vorberatung des Teilhaushaltes 3.

- Raumplanung

(6) Dem **Werksausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen;
2. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nach der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ dem Werksausschuss übertragen sind,
3. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

Die Bestimmungen der "Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)" über die Aufgaben des Werksausschusses bleiben unberührt.

(7) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung allgemeiner Angelegenheiten der Schulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein,
2. die Beratung aller Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinde als Schulträger nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz obliegen. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde sind, obliegt dem Ausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates,
3. die Vorberatung des Teilhaushaltes 4;
4. die Beratung von Angelegenheiten der Volkshochschule der Verbandsgemeinde.

(5) Dem **Werksausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen;
2. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nach der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ dem Werksausschuss übertragen sind,
3. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

Die Bestimmungen der "Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)" über die Aufgaben des Werksausschusses bleiben unberührt.

(6) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung allgemeiner Angelegenheiten der Schulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein,
2. die Beratung aller Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinde als Schulträger nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz obliegen. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde sind, obliegt dem Ausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates,
3. die Vorberatung des Teilhaushaltes 4;
4. die Beratung von Angelegenheiten der Volkshochschule der Verbandsgemeinde.

(8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
2. den Vorschlag an den Verbandsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).

(7) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
2. den Vorschlag an den Verbandsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Feuerw-EntschV zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe des in der Verordnung festgelegten Betrages.</p> <p>(2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstbetrages und einen Zuschlag je Feuerwehreinheit von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.</p> <p>(3) Für Dienstfahrten erhält der Wehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Wehrleiter.</p> <p>(4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche einen monatlichen Pauschalbetrag von 14,00 EUR.</p> <p>(5) Der/Die Wehrführer der Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinde Gerolstein erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerw- EntschV zuzüglich eines Zuschlages:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von 10 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer (Abgeltung Dokumentations- und Prüfpflichten). b. von 50 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer bei deren Feuerwehreinheit Atemschutzgeräte stationiert sind. c. von 30 v.H. für jedes weitere Löschfahrzeug oder Gerätewagen an al- 	<p>§ 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe des in der Verordnung festgelegten Betrages.</p> <p>(2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstbetrages und einen Zuschlag je Feuerwehreinheit von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.</p> <p>(3) Für Dienstfahrten erhält der Wehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Wehrleiter.</p> <p>(4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche und der zu dienstlichen Zwecken genutzten privaten Internetzugänge einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR.</p> <p>(5) Der/Die Wehrführer der Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinde Gerolstein erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von 10 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer (Abgeltung Dokumentations- und Prüfpflichten). b. von 50 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer bei deren Feuerwehreinheit Atemschutzgeräte stationiert sind. c. von 30 v.H. für jedes weitere Löschfahrzeug oder Gerätewagen an al-

le Wehrführer bei deren Feuerweereinheit mehr als ein Einsatzfahrzeug stationiert ist.

Höchstens wird jedoch der Höchstbetrag nach der FeuerwEntschV gezahlt.

- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 1. HS FeuerwEntschV.
- (7) Die Gerätewarte hydraulische Rettungsgeräte erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS Feuerw-EntschV.
- (8) Die Gerätewarte zur Wartung und Prüfung der Gasmessausrüstungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2 HS FeuerwEntV.
- (9) Die Gerätewarte der zentralen Schlauchwerkstätten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.

le Wehrführer bei deren Feuerweereinheit mehr als ein Einsatzfahrzeug stationiert ist.

Höchstens wird jedoch der Höchstbetrag nach der FwEVO gezahlt.

- (6) Der Leiter/die Leiterin der Führungsstaffel erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.
- (7) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehreinsatzzentrale erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.“
- (8) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 1. HS FwEVO.
- (9) Die Gerätewarte hydraulische Rettungsgeräte erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.
- (10) Die Gerätewarte zur Wartung und Prüfung der Gasmessausrüstungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.
- (11) Die Gerätewarte der zentralen Schlauchwerkstätten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.

<p>(10) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt und für Armaturen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(11) Die Gerätewarte für Durchführung der jährlichen UVV Überprüfungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(12) Die Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(13) Der Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnik erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(14) Für die Einrichtung und Verwaltung der Zusatzalarmierung über Internet erhält der Administrator für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(15) Der Kleiderwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(16) Die Prüfer für elektrische Betriebsmittel erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(17) Der Alarm- und Einsatzplaner erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p>	<p>(12) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt und für Armaturen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(13) Die Gerätewarte für Durchführung der jährlichen UVV Überprüfungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(14) Die Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(15) Der Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnik erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(16) Für die Einrichtung und Verwaltung der Zusatzalarmierung über Internet erhält der Administrator für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(17) Der Kleiderwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(18) Die Prüfer für elektrische Betriebsmittel erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(19) Der Alarm- und Einsatzplaner erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p>
--	---

(18) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Einsatzstunde

- a. bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist und
- b. für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG.

(20) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Einsatzstunde

- a. bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist und
- b. für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG.

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 11 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde nach § 2 Abs. 5 GemO erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich.</p> <p>(2) Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten für das Jahr 2019 und die Folgejahre eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.</p> <p>Für weitere Ehrenämter der Verbandsgemeinde können Aufwandsentschädigungen durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt werden</p>	<p>§ 11 Einrichtung einer Gleichstellungsstelle; Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Abs. 6 GemO eingerichtet.</p> <p>(2) Die Aufgabe der Gleichstellungsstelle werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die vom Verbandsgemeinderat auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Rates zu wählen ist.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.</p> <p>§ 12 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen</p> <p>Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.</p> <p>§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter</p> <p>Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumpfleger, Hilfskraft für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeit für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 Euro je volle Stunde.</p>

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bauen und Umwelt	Datum: 27.03.2024
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 2-0796/24/01-399

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	11.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Würdigung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

Sachverhalt:

Die Gremien der VG haben sich zuletzt im September 2023 mit der Teilfortschreibung Windenergie befasst. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Abwägungen der Stellungnahmen aus dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und zugleich die entsprechende Anpassung der Planunterlagen beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, dass mit den überarbeiteten Planunterlagen die Offenlage nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein - Windenergie wurde mit Schreiben vom 27.11.2023 eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mittels einer Offenlage vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein nach vorheriger Bekanntmachung am 24.11.2024 im Mitteilungsblatt. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepage der VG im Internet eingesehen werden.

Im durchgeführten Verfahren wurden 93 Behörden, Nachbargemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Davon haben 32 Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden eine Stellungnahme innerhalb des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windkraft abgegeben. Darüber hinaus wurde 434 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Privatpersonen/Unternehmen/Verbände) eingereicht.

Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden ausgewertet und das Planungsbüro BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier hat die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung der eingegangenen Anregungen in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitet.

Im Folgenden wird auf die übersandten Anlagen mit Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit ggfls. mit Untergliederung verwiesen. In der linken Spalte ist die jeweilige Stellungnahme/Anregung im Wortlaut wiedergegeben. Die rechte Spalte enthält den jeweiligen Abwägungsvorschlag und – soweit erforderlich – den Beschlussvorschlag/Abwägungsvorschlag.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.04.2024 bereits umfassend mit den Abwägungsvorschlägen befasst. Über die Beschlussfassung wird berichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.

2. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Verbände und Unternehmen** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.
3. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Öffentlichkeit** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.

Anlage(n):

BV 1 - Öffentlichkeitsbeteiligung / Abwägungsvorschläge - Träger öffentlicher Belange

BV 3 - Öffentlichkeitsbeteiligung / Abwägungsvorschläge - BürgerInnen nach Themen und Einzelstellungnahmen

BV 3 - Öffentlichkeitsbeteiligung / Abwägungsvorschläge - Unternehmen und Verbände

Verbandsgemeinde Gerolstein**Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie – Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

Mit Schreiben vom 27.11.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 05.01.2024 gebeten. In dieser Zeit erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sowie der Nachbargemeinden gingen folgende Stellungnahmen ein:

1	<i>Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 11.12.2023</i>	3
2	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 28.11.2023</i>	5
3	<i>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen vom 05.01.2024</i>	5
4	<i>Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht I, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 29.11.2023</i>	6
5	<i>Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 18.12.2023</i>	8
6	<i>Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 21.12.2023</i>	10
7	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 04.12.2023</i>	10
8	<i>DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 04.01.2024</i>	11
9	<i>Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 02.01.2024</i>	11
10	<i>Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 20.12.2023</i>	13
11	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 04.12.2023</i>	14
12	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 28.12.2023 und vom 15.01.2024</i>	15
13	<i>Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 11.12.2023</i>	16
14	<i>Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 02.01.2024</i>	16
15	<i>Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.12.2023</i>	17
16	<i>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 1220, 54543 Daun vom 08.01.2024</i>	18
17	<i>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 19.12.2023</i>	22
18	<i>Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz vom 29.11.2023</i>	24
19	<i>Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 11.01.2024</i>	24
20	<i>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 21.12.2023</i>	33

21	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 02.01.2024.....	36
22	SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.12.2023	36
23	SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 04.12.2023	37
24	SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.12.2023.....	37
25	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 05.01.2024.....	38
26	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 05.12.2023	39
27	Ortsgemeinde Walsdorf-Zilsdorf, Ringstraße 26, 54578 Walsdorf vom 20.12.2023	39
28	Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 02.01.2024	41
29	Ortsgemeinde Wiesbaum vom 02.01.2024	43
30	Ortsgemeinde Scheid vom 04.01.2024	43
31	Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 01.12.2023	45
32	Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 20.12.2023.....	45

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>über das Verwaltungsgebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein verläuft im Schutzstreifen die im Betreff (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberzier – Niederstedem, Bl. 4527 (Maste 207 bis 227) genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie und Maststandorten haben wir in Ihren eingereichten Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 vom nachrichtlich eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir der Begründung zur Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ auf Seite 19 entnehmen können, werden Freileitungen inklusive ihrer Schutzstreifen als harte Tabuzonen betrachtet. Dazu möchten wir ergänzend Folgendes ausführen:</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:</p> <p>Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlagen-teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beteiligen und von den finalen Windenergieanlagen-Standorten Lagepläne und Schnittzeichnungen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Die genannten Hinweise werden in der Begründung auch für Leitungen <u>über 110-kV</u> ergänzt.</i></p> <p><i>Die Amprion GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>In die Begründung zum FNP wird zudem ein Hinweis aufgenommen, dass auch eine Beteiligung im Verfahren nach BImSchG mit den erforderlichen Detailunterlagen erforderlich ist.</i></p>				
	<p>Beschlussvorschlag</p>				
	<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>				
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1346 1433 2065 1461"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig</td> <td><input type="checkbox"/> mit</td> <td>Anzahl Stimmen</td> <td>Enthaltungen:</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:		

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 28.11.2023 und vom 05.02.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>unsere Stellungnahme vom 27.10.2023 bleibt weiterhin bestehen.</p> <p>Wortlaut der Stellungnahme vom 27.10.2023: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

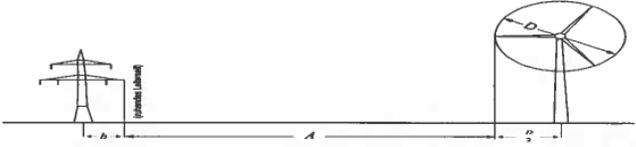
3 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planänderung informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungsrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2024).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

4 Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht I, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 29.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p><u>Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnstromleitungen:</u></p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen /15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.</p> <p>Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:</p>  <p>A_{NW} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D A_{SW} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es sind keine Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i></p> <p><i>Es sind keine Hochspannungsfreileitungen an Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die DB Services Immobilien GmbH wird am weiteren</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag		
Wir bitten, uns im Rahmen von Baugenehmigungen entsprechend zu beteiligen.	<i>Verfahren beteiligt.</i>		
	Beschlussvorschlag		
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

5 Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 18.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>		

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p><i>Entsprechende Hinweise werden in die FNP-Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise werden in die FNP-Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="1355 1396 1547 1508"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1550 1396 1733 1508"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1736 1396 1883 1452">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1886 1396 2072 1508" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1736 1453 1805 1508">ja</td> <td data-bbox="1807 1453 1883 1508">nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

6 Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 21.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

7 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 04.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

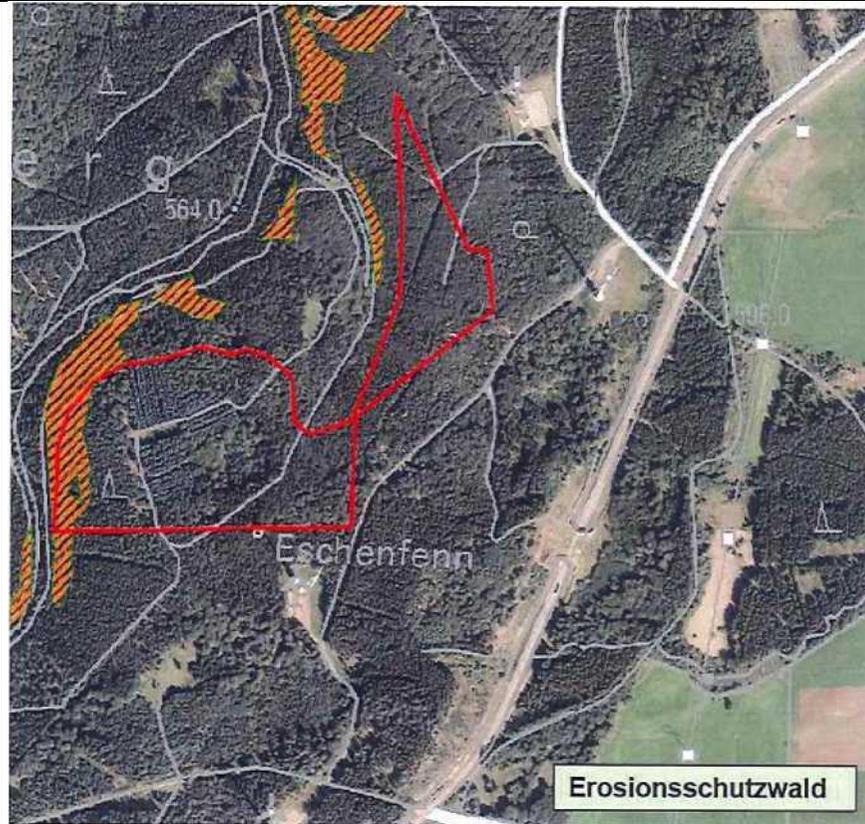
8 DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>wir verweisen auf unser Schreiben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. §4 Abs. 1 vom 20.4.2023. Diese gilt weiterhin.</p> <p>Von der vorgelegten Planung werden nach wie vor keine derzeit in Bearbeitung befindlichen Bodenordnungsverfahren betroffen.</p> <p>Wir begrüßen die Würdigung der Belange im Teil 1, Städtebauliche Begründung, Nr. 11.2.</p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme des DLR Eifel vom 20.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

9 Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Da sich die im Entwurf des Flächennutzungsplans enthaltenen Eignungsflächen teilweise verkleinert haben und lediglich die 15 ha umfassende Eignungsfläche C-6 Kerschenbach/Stadtkyll neu hinzugekommen ist, verbleibt es bei allen in unserer Stellungnahme vom 05.04.2023 zur 1. Offenlage getroffenen Aussagen, die um die Eignungsfläche C-6 nachstehend ergänzt werden</p> <p><u>Eignungsfläche C-6: Kerschenbach/Stadtkyll</u></p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 05.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p>

Anregung



Die Eignungsfläche C-6 liegt westlich von Schönfeld zwischen dem Eschvenn und dem Kalkerbach zum Großteil im Bereich des Waldes der Arenberg-Schleiden GmbH und zu einem geringen Teil im Gemeindewald Stadtkyll. In der Eignungsfläche stehen ausschließlich Nadelwälder. Die Steilhänge des Kalkerbachs sind aufgrund der Erosionsschutzfunktion im Regionalen Raumordnungsplan Trier (Entwurf 2014) als forstliche Vorrangfläche ausgewiesen und stehen somit unter Bestandsschutz und dürfen nicht bebaut werden.

Hinweis:

Beim Abgleich der Kartenbestände haben sich im Bereich der zu schützenden alten Laubwälder über 120 Jahre und über 10 ha Ausdehnung unterschiedliche Darstellungen zwischen der Planung und den Unterlagen des Forstamtes ergeben. Da analog der artenschutzrechtlichen Vorgaben das genannte Ausschlusskriterium im Rahmen des

Abwägungsvorschlag

Der hier genannte bzw. abgebildete Erosionsschutzwald ist nicht Bestandteil des Sondergebietes C-6. Das Sondergebiet grenzt lediglich an den Erosionsschutzwald an. Die in der Abbildung des Forstamtes erkennbare Überlagerung des Sondergebietes mit dem Erosionsschutzwald ist vermutlich einer ungenauen Datenübertragung geschuldet.

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass Laubwälder, die über 120 Jahre alt sind und im bisher der Planung zugrundeliegenden Datensatz nicht erfasst waren, von einer baulichen Inanspruchnahme frei-

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>BlmSchG-Verfahrens berücksichtigt wird, sind nach unserem Erachten entsprechende kartografische Darstellungen für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans nicht erforderlich</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p><i>zuhalten sind.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang ist auch ein Schreiben des MKUEM vom 13.06.2021 (Staatssekretär Dr. Manz zur Anfrage einer Landtagsfraktion) von Bedeutung. Dort wird auf die dynamische Natur von Waldökosystemen verwiesen und der Hinweis gegeben, dass das Problem schützenswerter Waldbestände analog zum Artenschutz im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens zu berücksichtigen sei und entsprechende kartografische Darstellungen im FNP nicht erforderlich seien.</i></p>				
	Beschlussvorschlag				
	<p>Der Verbandsgemeinderat folgt den Abwägungsvorschlägen.</p> <p>Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>				
	Beschluss				
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">ja</td> <td style="padding: 2px;">nein</td> </tr> </table>	ja	nein	Enthaltungen:
ja	nein				
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

10 Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 20.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, verweisen wir auf die Stellungnahme vom 20.04.2023.</p> <p>Bei Rückfragen sowie zur konstruktiven und rechtssicheren Begleitung der Planung stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme des Forstamtes Hillesheim vom 20.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p>		
	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Das Forstamt Hillesheim ist im Bauleitverfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<i>Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>		
	Beschlussvorschlag		
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

11 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 04.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. In den angegebenen, potenziell geeigneten Flächen für die Nutzung von Windenergie sind der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.</p> <p>Nach §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege in weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir schon jetzt auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hin (§ 16-20 DSchG RLP) und bitten darum, über den Beginn etwaiger Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.</p> <p>Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Lan-</p>	<p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird im weiteren FNP-Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		

Anregung		Abwägungsvorschlag	
desarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.		<i>zur Kenntnis genommen</i>	
		Beschlussvorschlag	
		Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.	
		Beschluss	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
		Enthaltungen:	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

12 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 28.12.2023 und vom 15.01.2024

Anregung		Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme vom 28.12..2023: für die Fristverlängerung bis zum 15.01.2023 möchten wir uns bedanken. Wir werden versuchen, unsere Stellungnahme bis dahin fertigzustellen. Das Plangebiet ist jedoch sehr groß und nach Ausweis der Laserscanningdaten, die uns nun zur Verfügung stehen und unsere bislang vor allem auf Oberflächenfunde beruhenden archäologischen Erkenntnisse in diesem Gebiet in sehr großem Maße ergänzen, ist davon auszugehen, dass wir in allen Bereichen des Plangebietes eine erhebliche Betroffenheit von bodendenkmalpflegerischen Belangen haben und entsprechend auch erhebliche Bedenken gegen die Planung haben. Stellungnahme vom 15.01.2024: im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme am 10.02.2022 und 24.04.2023 abgegeben. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand und wir bitten Sie uns an allen weiteren Planungsschritten zu beteiligen.		<i>Ein Hinweis, dass in allen Bereichen des Plangebietes bodendenkmalpflegerische Belange erheblich betroffen sind, wird in die Begründung zum FNP aufgenommen. Zur Kenntnis genommen</i> <i>Die im Zuge der Abwägung getroffenen Entscheidungen durch den VG-Rat hinsichtlich der hier angeführten Stellungnahmen haben weiterhin Bestand. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>	

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die FNP-Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz sowie die GDKE, Landesdenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt.</i></p>									
	Beschlussvorschlag									
	<p><i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i></p>									
	Beschluss									
<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>										

13 Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 11.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

14 Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt die Bemühungen der Verbandsgemeinde, durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Erneuerbare Energien die Grundlage für eine Steuerung und Konzentration der Windkraftanlagen auf geeignete Flächen</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>zu schaffen. Da in vielen Teilen der Region Trier schon heute eine Verfremdung des Landschaftsbilds festzustellen ist, erscheint es gerade auch mit Blick auf den Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor unserer Region unerlässlich, einem ungeordneten Ausbau der Windenergie planerisch vorzugreifen. Auch mit Blick auf den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung ist ein geordneter Ausbau der Windenergie anzustreben.</p> <p>Auf Basis der uns vorliegenden Informationen bestehen keine grundlegenden Bedenken, die der zugrundeliegenden Standortkonzeption und der auf dieser Basis vorgenommenen Auswahl an Potenzialflächen widersprechen.</p> <p>Wir bitten aber darum, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und touristischer Einrichtungen sowie des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung im Rahmen der Planung auszuschließen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung werden vermieden, weil genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete Rohstoffabbau im Rahmen des vorliegenden FNP-Entwurfs von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, werden aber durch die Wahl der Standorte auf ein verträgliches Maß reduziert.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i></p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1346 1002 2063 1098"> <tr> <td data-bbox="1346 1002 1496 1098"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1002 1688 1098"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1688 1002 1868 1024">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1868 1002 2063 1024" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1688 1024 1774 1098">ja</td> <td data-bbox="1774 1024 1868 1098">nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>									

15 Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gegen die Teilfortschreibung der Windenergie bestehen keine Einwände. Es sind keine Leitungen betroffen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>die Stellungnahme der Abteilung 8 – Landwirtschaftsbehörde – vom 22.12.2023 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.01.2024 sind beigefügt.</p> <p>Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt mit:</p> <p>Das Auswahlkonzept und begründete Auswahlverfahren für die erweiterte Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung (Eignungsflächen) ist schlüssig und wird grundsätzlich anerkannt.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der 4. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 17.01.2023, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 30.01.2023,- Kapitel Energieversorgung -Erneuerbare Energien - werden nach den Planunterlagen beachtet bzw. berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere das Ziel 163 d der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird bei der vorliegenden Planung beachtet.</p> <p>Der Flächennutzungsplanentwurf-Teilfortschreibung Windenergie- der VG Gerolstein ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Neuerungen des LEP IV und des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) anzupassen.</p> <p>Die Pauschalschutzflächen nach dem Naturschutzrecht, FFH-Lebensraumtypen und sonstige, schutzwürdige/geschützte Flächen, sollten innerhalb der geplanten Sondergebiete als solche gekennzeichnet werden, da diese Flächen ja von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden sollen.</p> <p>Wie bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.03.2022 und in der Stellungnahme vom 26.04.2023 im vorzeitigen Anhörverfahren mitgeteilt, sollten grundsätzliche Fachfragen/wie Lage im regionalen Biotopverbund, Vorranggebiet für die Forstwirtschaft, Vorranggebiete mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung zu den einzelnen dargestellten Sondergebieten für die Windenergienutzung mit den entsprechenden Fachbehörden vorabgeklärt werden und nicht grundsätzlich dem Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz überlassen werden.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Anpassung an das LEP IV, 4. Änd. und an das WaLG.</i></p> <p><i>Soweit entsprechende Geodaten vorliegen, werden die Flächen in den Sondergebieten gekennzeichnet und darauf hingewiesen, dass die genaue örtliche Lage und Abgrenzung im Rahmen der Detailplanung geprüft und festgelegt wird.</i></p> <p><i>Die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden werden bei der Abwägung berücksichtigt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Empfehlung im Sondergutachten zur Reduzierung der Umfassungswirkung von Schönfeld (siehe Abbildung 20 des Sondergutachtens) -Freihaltesektor 3,5 km sollte gefolgt werden. Gegebenenfalls sollte aufgrund der hohen Vorbelastung von Schönfeld zur weiteren Reduzierung der Umfassungswirkung geprüft werden, den Freihaltesektor Nordost und Südost auf 5,0 km zu erweitern (siehe Abbildung 19). Auf die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens - siehe beigelegt E-Mail vom 24.07.2023 - weisen wir hin.</p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei Kompensationsmaßnahmen möglichst auf Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden sollte und wenn dies nicht möglich ist in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und den betroffenen Landwirten erfolgen sollte. Für den Bau von Windkraftanlagen im Wald sollte auf Ersatz-Neuaufforstungen auf landw. Flächen verzichtet werden und hier der Ausgleich wenn nötig über einen Umbau des Waldes z.B. bei nicht standortheimischer Bestockung in natürliche Waldgesellschaften mit Laubgehölzen usw. erfolgen.</p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</u> Unserer Dienststelle wurde zu der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 2 b), Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt: Vor dem Hintergrund der Neuregelung des §45b Bundesnaturschutzgesetz werden zu den landschaftsplanerisch und naturschutzfachlich umfangreich bearbeiteten Unterlagen keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen. Windenergieanlagen liegen gem. §45 (7) BNatSchG i.d.R. - in einem .Flächennutzungsplan - unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange - im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Insofern ergibt sich hier ein Auftrag für die Naturschutzverwaltung, auch wenn das Landschaftsbild, Flora, Fauna ggf. erheblich verändert werden. Dies gilt auch für Standorte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken (ohne</p>	<p><i>Die Gremien der Verbandsgemeinde haben sich intensiv mit der Umfassungswirkung und den aus ihrer Sicht notwendigen Freihaltbereichen auseinandergesetzt. Am Ergebnis wird festgehalten</i></p> <p><i>Das Zielabweichungsverfahren wurde beantragt und befindet sich in der Bearbeitung durch die Obere Landesplanungsbehörde.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Kernzone).</p> <p>Insbesondere Standorte in bzw. der Umgebung von NATURA 2000-Gebieten sind über Verträglichkeitsprüfungen entsprechend den vorgelegten Unterlagen abhängig vom konkreten Anlagenstandort auf der Einzelgenehmigungsebene vertieft zu betrachten.</p> <p>Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) haben u.U. eine Reihe verschiedener Einflüsse auf gesetzlich geschützte Arten und deren Lebensräume (z.B. Vögel, Fledermäuse u.a.). Hierbei ist zwischen bau - und anlagebedingten Auswirkungen beim Errichten der Anlagen und betriebsbedingten Auswirkungen während der Laufzeit der WEA zu unterscheiden. Diese Auswirkungen <u>können</u> zum Eintreten folgender Verbotstatbestände führen:</p> <p>Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Hier sind die Signifikanzschwelle und Erheblichkeit der Auswirkungen zu berücksichtigen sowie die Durchführung von Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen. Bezogen auf das betriebsbedingte Tötungsrisiko bedeutet dies beispielsweise, dass gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der fraglichen Art angetroffen werden oder einzelne Exemplare zu Tode kommen. Erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Tötungsrisiko deutlich erhöht (BVerwG, Urt. Vom 9.7.2009-4 C 12.07, Rn. 99).</p> <p>Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art in der Regel nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Verbotstatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.</p> <p><u>Zu den geplanten Sondergebieten</u></p> <p>Standort H1 Am südlichen Rand der Fläche H1 liegt ein erfasster Standort des artenschutzrechtlich besonders geschützten Schwarzstorchs (Horsterfassung aus 2021). Darauf wird bereits jetzt für das weitere Verfahren hingewiesen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wie im Umweltbericht (S. 103) dargelegt, ist bei der Detailplanung ein ausreichender Schutzabstand zum Horst einzuhalten, um Störungen des Schwarzstorchs zu ver-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Im nördlichen Bereich liegen mit Landesforsten abgestimmte Ökokonto-Flächen https://ksp.naturschutz.rlp.de/compensation/acc/7e65c337-0e4a-46dc-8b86-a2e7ab6f959c/report Inwieweit diese mit den Sondergebieten ggf. kollidieren, ist zu prüfen.</p> <p>Standort A1 / Hallschlag - Steinert Eine zwischenzeitlich mit der Ortsgemeinde Hallschlag als Waldbesitzer abgestimmte Ökokontomaßnahme (https://ksp.naturschutz.rlp.de/compensation/acc/dc7503f2^77d4-4ae1-a219-a1dd90abe12d/report) ist zu beachten, kann hier u.E. im weiteren Verfahren als Real-Kompensationsmaßnahme für die WEA-Ausweisung im Standort „Steinert“ dargestellt werden.</p> <p>Die im Verfahren Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 vorgelegte Flächennutzungsplanung ist nach den aktuellen naturschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes, mit dem Naturschutzrecht, mit den bestehenden Landschaftsschutzverordnungen und auch mit dem Naturpark Vulkaneifel als vereinbar anzusehen.</p> <p>In diesen Schutzgebieten gelten besondere Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft, die i.d.R. eine Zustimmung der Naturschutzbehörden zum Vorhaben erfordern, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung festgelegt sind. Dies ist vorliegend durch §45 BNatSchG der Fall mit der Folge, dass hier die Verbote der Schutzgebietsverordnung nicht greifen.</p> <p>Im jeweiligen Zulassungsverfahren halten wir eine Beteiligung unserer Dienststelle für zweckmäßig und erforderlich.</p> <p>Zu den dargestellten Kompensationsmaßnahmen Die in Karte 3b dargestellten Kompensationsmaßnahmen entsprechen den Zielvorstellungen der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landes und den bisherigen Landschaftsplanerischen Zielkonzepten der VG'n (alt) Hillesheim, Gerolstein und Obere Kyll und werden befürwortet. Sie können und sollen verbindlicher in nachfolgenden Verfahren festgesetzt werden. Das Landschaftsinformationssystem (LANIS) mit Kompensationskataster (KSP) enthält ebenfalls bereits umfangreiche Öko-Konto-Flächen Darstellungen - die in der Vergangenheit vereinbart wurden.</p>	<p><i>meiden.</i></p> <p><i>Von Seiten des Forstamtes Hillesheim wurden im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden etwaige Konflikte geklärt.</i></p> <p><i>Die angesprochene Ökokonto-Fläche steht nicht in Konflikt mit den in der Planung befindlichen 4 WEA im Sondergebiet.</i> <i>Falls neben den bisher im Einzelgenehmigungsverfahren vorgebrachten Kompensationsflächen weiterer Flächenbedarf besteht, kann auf die hier verwiesenen Flächen zurückgegriffen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Untere Naturschutzbehörde wird nach Maßgabe der SGD Nord als Genehmigungsbehörde im Zulassungsverfahren beteiligt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die konkreten Kompensationsmaßnahmen werden im Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt und greifen nach Möglichkeit auf Öko-Konto-Flächen zurück. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung bzw. im</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
<p>Das gibt den planenden Kommunen - abhängig von der Verfügbarkeit - Planungssicherheit und kann die nachfolgenden Verfahren beschleunigen. Ökokonten und Flächenpools können gem. §8 LNatSchG getauscht und veräußert werden.</p> <p><u>Hinweis zum Öko-Konto (§8 LNatSchG)</u> Da es sich tlw. um ältere Öko-Konten handelt, eine Monitoring u.E. hier nicht erfolgte, sind die angestrebten Zielzustände auf den vereinbarten Erfolg hin vor einer Inanspruchnahme / später vorgesehenen Abbuchung zu kontrollieren. Ggf. ist Einzelfall nachzujustieren.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde steht hier im weiteren Verfahren bei Rückfragen für eine Beratung zur Verfügung.</p>	<p><i>Umweltbericht ergänzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht ergänzt</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>							
	Beschlussvorschlag							
	<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>							
	Beschluss							
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> <th rowspan="2">Enthaltungen:</th> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja	nein
Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
ja	nein							
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

17 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 19.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau / Boden und Baugrund / mineralische Rohstoffe:</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass unsere letzte Stellungnahme ihren Eingang in Kap. 11.5 der Begründung gefunden hat.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.04.2023 (Az.: 3240-1289-13/V7), die auch für die Änderungen (Flächen-Reduzierung bei B6 und C3 sowie Neuaufnahme von C6) weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.</p> <p>Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html.</p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme des Landesamtes vom 26.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

18 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz vom 29.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
sollten die Maßnahmen konkret werden und jeweils ein genaueres Gebiet ausgewiesen werden können, könnten einige unserer Festpunkte gefährdet sein. Wir bitten Sie, uns bei Vorliegen konkreter Angaben noch einmal zu kontaktieren.	<i>Das Landesamt wird im weiteren FNP-Verfahren beteiligt.</i>		
	Beschlussvorschlag		
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

19 Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 11.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>wir stimmen der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe zu klassifizierten Straßen. Ist der Abstand der Windkraftanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll die Anlage mind. soweit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen.</p> <p>Die Abbauabsichten der B 51 sind zu berücksichtigen. Die einzuhaltenden Abstände der neuen Windkraftanlagen sind auf den neuen Fahrbahnrand zu beziehen. Planunterlagen aus denen der neue Fahrbahnrand hervorgeht, können zu gegebener Zeit gerne zur Verfügung gestellt werden (AS Reuth - L 24 Schönfeld, L 24 Schönfeld - AS Stadtkyll).</p> <p>Zur Verringerung des Freihaltebereichs für die Wildbrücke über die B51 bei Stadtkyll wurde Herr Dr. Herrmann, ÖKO-LOG - Freilandforschung, 16247 Parlow angefragt, der die im Anhang beigefügte Stellungnahme abgegeben hat.</p> <p>Auf Basis dieser Stellungnahme ist die Rücknahme des Abwägungsvorschlages zur Verringerung der Freihaltezone für die Grünbrücke zu fordern, um die Funktion der Grünbrücke als Querungshilfe für wandernde Großsäuger zu erhalten und insbesondere zum Schutz des Reproduktionsbe-</p>	<i>zur Kenntnis genommen</i>		
	<i>Entsprechende Angaben und Hinweise sind bereits in der FNP-Begründung dargestellt.</i>		
	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in der FNP-Begründung ergänzt.</i>		
	<i>zur Kenntnis genommen Bei der konkreten Festlegung der Einzelstandorte können die Abstände der Anlagen zueinander so gewählt werden, dass weiterhin ein Wanderkorridor mit einer</i>		

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>reiches der Wildkatze im Umfeld der Grünbrücke, der im Rahmen des Monitorings nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Einzelheiten zur verkehrlichen Erschließung, der Ausgestaltung der Zufahrten u.a. sind einvernehmlich mit uns zu regeln. Der Anlegung neuer unmittelbarer Zufahrten zur freien Strecke klassifizierter Straßen dürfen nicht angelegt werden. Eine weitergehende Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder der Baugenehmigungsverfahren behalten wir uns daher vor.</p> <p>Um Beteiligung an den weiteren Planungsschritten und Genehmigungsverfahren wird gebeten.</p> <p>Anhang</p> <p>Kurzgutachten Öko-Log Freilandforschung (Dr. Mathias Herrmann, Joachimsthaler Str. 9, 16247 Parlow) zum Freihaltekorridor an der Wildbrücke über die B51</p> <p>Erforderliche Freihalteflächen um die Grünbrücke Stadtkyll</p> <p>1 Anlass Die VG Gerolstein plant eine Erweiterung des Windparks in Stadtkyll. Die Erweiterungsflächen</p>	<p><i>Breite von ca. 700 m von der Wildbrücke in Richtung Kalkerbachtal freigehalten wird. Damit kann die Funktion der Grünbrücke für Großsäuger und der Reproduktionsbereich der Wildkatze erhalten werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Forderung, den Freihaltebereich um die Wildbrücke wieder zu vergrößern wird daher nicht gefolgt. Die Empfehlungen zum Risikomanagement aus dem Gutachten von ÖKO-LOG werden aber als Hinweise in die Begründung bzw. in den Umweltbericht aufgenommen</i></p> <p><i>Der nun festgelegte Schutzabstand von 400 m zur Wildbrücke stellt einen Kompromiss dar zwischen der Forderung des LBM bzw. des Gutachters (Erhaltung des Freihaltetrichters bis 850 m) und der Forderung der Ortsgemeinde bzw. der Projektierer, den Freihaltebereich auf 250 m entsprechend der Jagdverbotszone zu verkleinern.</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise werden in der FNP-Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der LBM Gerolstein wird am weiteren FNP-Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu. Eine Änderung in der Abgrenzung der Sondergebiete ergibt sich daraus nicht.</i></p>

Anregung

befinden sich in unmittelbarer Nähe der Grünbrücke Stadtkyll/Schönfeld. Zu den Erweiterungsflächen gehören auch Flächen die bei der Einrichtung des Windparks wegen der Nähe zur Grünbrücke und Bedeutung als Anwanderkorridor ausgespart wurden¹. Mit dem Anwanderkorridor sollte der Kernlebensraum der Wildkatze in der Schneifel mit dem Kernlebensraum im Duppacher Rücken verbunden werden. Dabei stellt die Grünbrücke über die B51 das entscheidende Verbindungsstück dar. Von den ursprünglichen Erweiterungsplanungen des Windparks wären der seinerzeit definierte 400 m Freihaltbereich und der 850 m Freihaltetrichter der Grünbrücke betroffen.

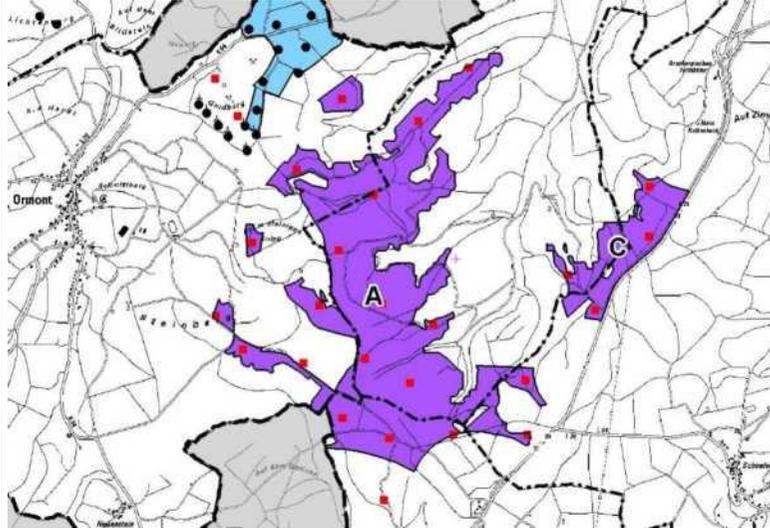


Abb. 1: Windenergieplanungen um Freihaltbereich 2015

Das VG Gerolstein hat im Rahmen der Aufstellung ihres Flächennutzungsplanes Teilbereich Windkraft inzwischen vorgesehen, den 850 m Freihaltetrichter zu der Grünbrücke an der B51 bei Stadtkyll-Schönfeld entfallen zu lassen, um dort die Errichtung von WEA zuzulassen. Der 2015 als Kompromiss mit allen Verfahrensbeteiligten (LBM, Wildkatzenexperten, Jägerschaft, Naturschutzbehörde, Rotwildhegegemeinschaft und Naturschutzverbände) gefundene Freihaltekorridor, der die Zuwanderung störungsempfindlicher Arten aus Richtung Kalkerbachtal erlaubt, wird in seinem Bestand in Frage gestellt.

2 Artvorkommen

Die Grünbrücke Stadtkyll erlaubt es einem breiten Spektrum von Tierarten in einem engen Bereich die ansonsten für Tiere kaum überwindbare Bundesstraße 51 zu queren. Wildkatze und Rot-

Abwägungsvorschlag

Beschluss

einstimmig
angenommen

mit
Stimmenmehrheit
angenommen

Anzahl Stimmen

ja

nein

Enthaltungen:

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

¹ Mitteilung seitens BGH-Plan Juli 2015 „Damit ergibt sich im Bereich der Grünbrücke bezogen auf die Sondergebiete ein freier Korridor von 800 m Breite. Nach Nordwesten verengt sich dieser freie Korridor an seiner schmalsten Stelle auf ca. 500 m. Bezogen auf die nächstgelegenen konkreten WEA-Standorte beträgt die Korridorbreite aber ca. 900 m.“

Anregung

hirsch sind Zielarten der Grünbrücke. Die Wälder um Stadtkyll sind Kernzone der Wildkatzenverbreitung in Rheinland-Pfalz. Reproduktion im Bereich der Grünbrücke ist nachgewiesen. Der Wald in dem die Grünbrücke liegt, weist eine der höchsten Rotwilddichten von Rheinland-Pfalz auf (>100 Tiere auf 1.000 ha). Daher sind die Bedürfnisse von Wildkatze und Rothirsch in besonderen Maße zu berücksichtigen.

Mit Hilfe eines international anerkannten und publizierten Habitatmodells (KLAR et al. 2008) lässt sich die Eignung der Lebensräume ermitteln. Die Waldgebiete im Umfeld der Grünbrücke weisen eine gute Habitateignung auf (Eignungsklassen 0,45-0,76 nach KLAR et al. 2008). In Abb. 2 sind die Flächen besonders hoher Habitateignung in Schwarz dargestellt. Der grüne Pfeil soll die freizuhaltende Verbundachse symbolisieren.

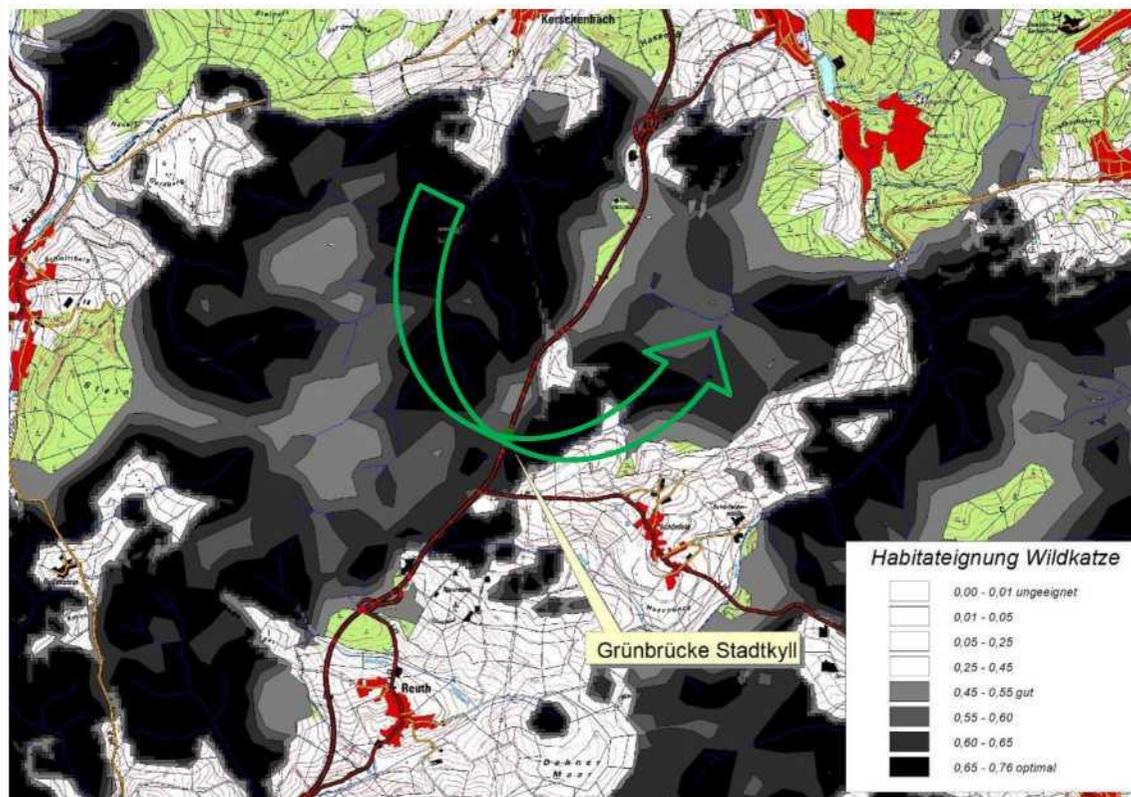


Abb. 2: Habitateignungskarte Wildkatze

3 Ergebnisse aus dem Monitoring der Grünbrücke Stadtkyll

Abwägungsvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>2018 wurde die Grünbrücke Stadtkyll baulich fertiggestellt. Seit dem 3. Januar 2019 findet auf der Grünbrücke Stadtkyll ein kontinuierliches Monitoring mit stationären Wildkameras statt. Bisher sind die Daten von 1450 Tagen bis zum 31.12.2022 ausgewertet. Insgesamt wurden 11.168 Wildtiere auf der Grünbrücke registriert (s. Tab. 1). Mit einer Zahl von 7,7 Wildtieren/24 h liegt die Grünbrücke hinsichtlich der Nutzungsintensität durch alle Arten in einem durchschnittlichen Bereich. Mit 0,76 Wildkatzenquerungen/24h weist diese Grünbrücke allerdings die höchste Querungsrate aller im Monitoring befindlichen Querungshilfen für die Wildkatze auf. Auch für den Rothirsch wurden auf dieser Brücke mit 0,89 Tieren/24h die höchsten Werte aller im Monitoring befindlichen Querungshilfen festgestellt. Dies zeigt zum einen wie bedeutsam der hier überführte Korridor für diese beiden Arten ist, es ist auch ein Hinweis darauf, dass mit den bisher geltenden Abstandswerten keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktion durch die vorhandenen Windräder erfolgte.</p> <p>Mit Hilfe des Monitorings konnten auf der Brücke auch Jungtiere von Wildkatzen mit ihrer Mutterkatze nachgewiesen werden. Es waren immer dieselbe, individuell erkennbare Mutterkatze. 12 mal konnte die Mutterkatze 2019 mit einem Jungtier im Zeitraum 13.7. bis 15.10.2019 nachgewiesen werden. 65 mal konnte dieselbe Wildkatze mit 1 oder 2 Jungtieren im Zeitraum vom 9.8.2020 bis zum 4.9.2020 nachgewiesen werden. Die Tiere verhielten sich auf der Grünbrücke vertraut und spielten miteinander. Im Jahr 2022 konnten 3 Nachweise eines Wildkatzengehecks erfolgen. Die in drei Jahren beständige Anwesenheit einer Wildkatzenfamilie zeigt, dass sich der Kernlebensraum und Wurfplatz in unmittelbarer Nähe der Grünbrücke befunden haben.</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
----------	--------------------

Tab. 1: Nachgewiesene Querungen auf der Grünbrücke Stadtkyll (3.1.2019 – 31.12.2022)

Observierte Nächte/Tage	Stadtkyll	
	1450	
Querungen	absolut	ø 24 h
Wildkatze	1096	0,76
Fuchs	3177	2,19
Waschbär	85	0,06
Dachs	30	0,02
Baumarder / Steinarder	28	0,02
Iltis	3	0,00
Reh	4111	2,84
Rothirsch	1291	0,89
Wildschwein	584	0,40
Hase	761	0,52
Eichhörnchen	2	0,00
Wildtiere	11168	7,70
Mensch	673	0,46
Kraftfahrzeug	283	0,20

Die Ruheplätze von Mutter und Jungtieren liegen zentral innerhalb des Streifgebietes. Weibliche Wildkatzen haben in Rheinland-Pfalz Streifgebiete von durchschnittlich 700 ha, während die der Kater durchschnittlich 1500 ha groß sind. Von ruhenden Wildkatzen wurden dichte, undurchdringliche Dickichte, wie sie z.B. häufig auf Windwurfflächen zu finden sind, deutlich bevorzugt (SCHRÖDER 2004, MARTZLOFF 2007).

4 Wirkung von Windenergieanlagen auf Wildkatze und Rothirsch

Helldin et al. (2012) haben in ihrer umfangreichen Vergleichsstudie für größere Karnivoren eine Zusammenstellung der Auswirkungen von Bau und Betrieb von WEA, aber auch der Folgen von Erschließung etc. erstellt und kommen

zu dem Ergebnis, dass die Anlagen einen Einfluss auf das Verhalten der untersuchten Arten ausüben. Boldt & Hummel 2013 zeigen auf dieser Basis, dass insbesondere die Störungen durch Freizeitverkehr und Erholung die Lebensräume der Säugetierarten erheblich einengen.

Der größte Störfaktor für die waldbundenen Arten, für die prioritär die Grünbrücke bei Schöfeld errichtet wird, geht dementsprechend von der Erschließung (Wegebefestigung und Verbreiterung) für Windräder und die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, sowie temporär vom Bau aus. Die ersten, die Störwirkungen auf die Wildkatze konkret mit Flächenverlusten (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung setzten, waren SIMON ET AL. 2012. THORN

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>& KORN (2014) ermittelten um Kerschenbach-Ormont einen Lebensraumverlust/Kompensationsbedarf in Höhe von 3 ha pro WEA. Wildkatzen können niederfrequente Schwingungen über die Sinneshaare wahrnehmen. Auch die innerartliche Kommunikation verläuft, insbesondere in der Ranz und zwischen Muttertier und Jungtieren, akustisch.</p> <p>Es ist bekannt, dass Mutterkatzen schon bei geringsten Störungen ihr Geheck an einen anderen Ort verlegen (Götz & Roth 2006). Wildkatzenmütter meiden signifikant Bereiche < 200 m von WEA (Simon et al. 2021). In keiner der bisherigen Studien wurde bisher ein Wurf in einer Entfernung von < 200m um eine WEA nachgewiesen (DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG im Druck). Schlafplätze liegen in der Betriebsphase signifikant weiter von den Anlagen entfernt als vor Inbetriebnahme der Anlagen (BECKER 2019, COSLER 2020, Wemmer-Geist & Trinzen in Vorb.). Windkraftanlagen verringern so dauerhaft die Fläche der zur Reproduktion für Wildkatzen nutzbaren Waldgebiete. Bzw. machen eine Reproduktion unmöglich, wenn die Flächen vollständig mit Windrädern besetzt sind.</p> <p>Der Rothirsch hat die größte Fluchtdistanz aller einheimischen Säugetiere. In Studien wurde gezeigt, dass Rotwild durch die Geräusche und Vibrationen von Windrädern aufgeschreckt werden kann. Das kann dazu führen, dass Rotwild in die Nähe von Straßen oder Siedlungen getrieben wird, wo es dann gefährdet ist. Während und nach den Baumaßnahmen meiden Rothirsche großflächig den Einzugsbereich der Windkraftanlagen. Erst nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren konnten gewisse Gewöhnungseffekte an Windkraftanlagen nachgewiesen werden (PETRAK 2016). Schwerwiegendere Auswirkungen von WEA auf den Rothirsch sieht PETRAK (2016) durch die Öffnung des Waldes mit Zufahrtsstraßen und damit verbundenen Folgestörungen. Dies kann durch Windkraftanlagen im Freihaltetrichter der Fall sein. Störungen können Schalschäden erheblich ansteigen lassen, die Lösung störungsinduzierter Schale liegt aber nicht in der Reduktion der Bestände (PETRAK 2016). Für Rotwild wird daher ein Mindestabstand von 200 Metern empfohlen. In sensiblen Gebieten, wie zum Beispiel in Rotwildgebieten, kann der Abstand auch 300 Meter oder mehr betragen.</p> <p>5 Etablierte Standards</p> <p>Bei der 2011 fertig gestellten Grünbrücke Wattenheim an der A6 hat das LBM bezüglich der Ausweisung eines Gebietes südwestlich Carlsberg (Wald) für die Windenergienutzung einen Mindestabstand von 3000 m (Wald) gefordert. An der A20 bei Wilsickow (Offenland) wurden Windenergieanlagen gut 500 m entfernt von einer Grünbrücke errichtet. Im Verfahren zur Grünbrücke Oberhaid über die A3 sind Windenergieanlagen in 550 m Entfernung geplant. Die geplanten Windräder sind derzeit strittig, weil sie die Funktionalität insbesondere für Wildkatze und Rothirsch in Frage stellen würden (https://www.7-wege-gegenwind.de/gruenbruecke-ueber-die-a3/). Eine normative Festlegung zu Abständen gibt es unseres Wissens nicht.</p>	

Anregung

6 Empfehlungen

Grünbrücken können nur an den landesweit bedeutsamsten Biotopverbundachsen gebaut werden. Der Standort bei Stadtkyll ist der Analyse des LBM zufolge ein landesweit prioritär bedeutsamer Wiedervernetzungsabschnitt (HERRMANN & WILD 2020). Der seinerzeit festgelegte Freihaltebereich von 400 m und der Freihaltetrichter von 850 m erklärt sich daraus, dass es sich bei einer Grünbrücke nicht um einen Bereich handelt, in dem bestimmte Tierarten punktuell vorkommen und bei dem deshalb ein Radius um das Bauwerk freigehalten werden soll. Vielmehr dient eine Grünbrücke dem Individuenaustausch über die Straße hinweg. Insofern ist es zu kurz gegriffen nur den erforderlichen Standard-Störbereich wie bei Windenergieanlagen im Wald freizuhalten, sondern es muss die Funktion als Korridor berücksichtigt werden. Auch für Photovoltaikanlagen an Straßen werden solche Korridore bis 900 m entfernt erforderlich (Peter et al. 2024).

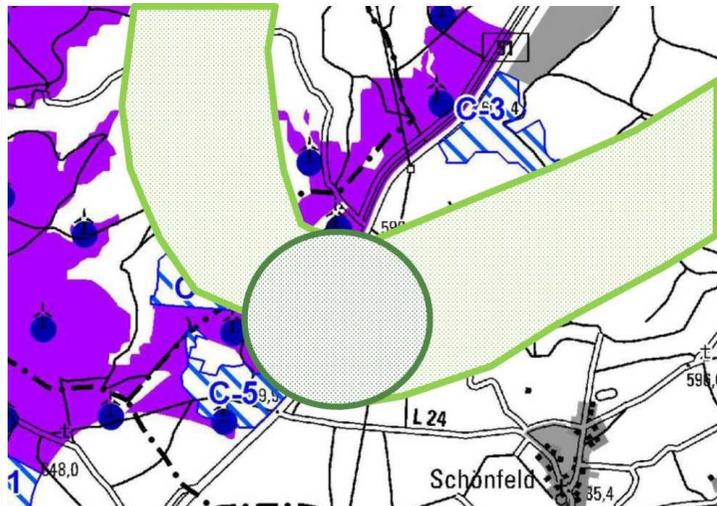


Abb. 3 Erforderlicher Freihaltebereich Grünbrücke Stadtkyll

Die Festlegung muss in solchen besonderen Fällen auf der Basis der spezifischen Habitatsituation im Einzelfall erfolgen. Da die Bachtäler als besonders wichtige Leitstrukturen für die Wildkatze dienen muss der Korridor vom Kalkerbachtal im Westen zum Selbach im Osten der Grünbrücke frei von Windenergieanlagen bleiben. Dies gilt insbesondere für Erschließungsstraßen, die für die Windräder ausgebaut werden sollen.

7 Risikomanagement

1. Soweit weitere Anlagen im Umfeld der Grünbrücke gebaut werden sollte das derzeit auslaufende Monitoring auf der Grünbrücke zum Zwecke einer Wirkanalyse durch die WEA

Abwägungsvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Betreiber fortgesetzt werden.</p> <p>2. Soweit der Anwanderkorridor ebenfalls für zusätzliche WEA freigegeben wird, wäre eine tele metrische Untersuchung der Nutzung der veränderten Lebensräume durch die Wildkatze erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Nutzung des Korridors.</p> <p>Spezifische wildbiologische Untersuchungen können differenzierte Aussagen erlauben und möglicherweise auch zeigen, dass der erforderliche Schutzbereich um die Grünbrücke eingengt werden kann.</p> <p>Quellen <small>BECKER, S. (2019): Possible influences of wind farms on wildcats in the German Eifel; Bachelor thesis in the study Wildlife Management. Van Hall Larenstein, University of Applied Sciences Leeuwarden, unveröffentlicht.</small></p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>BOLDT, A. & HUMMEL, S. (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere. Literatur- übersicht und Situation in der Schweiz. FaunAlpin, Bern.</p> <p>COSLER, M. (2020): Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) im Wald auf den Lebensraum der Wildkatze. Bachelorarbeit HAWK Göttingen, unveröffentlicht.</p> <p>GÖTZ M. & ROTH M. (2006): Reproduktion und Jugendentwicklung von Wildkatzen im Südharz– eine Projektvorstellung Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 43. Jahrgang • 2006 • Heft 1: 3–10</p> <p>HEBBLEWHITE, M. (2008): A literature review of the effects of energy development on ungulates: Implications for central and eastern Montana. Report prepared for Montana Fish, Wildlife and Parks, Miles City, MT.</p> <p>HELLDIN, J. O. ET AL. (2012): The impacts of wind power on terrestrial mammals. Report 6510 Natur Vards Verket. 52 p.</p> <p>HERRMANN & WILD (2020): Ermittlung von Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen in Rheinland-Pfalz. Gutachten im Auftrag des LBM. 91 Seiten. Quelle: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj2j7yNu8ODAxVHQ_ED-HUqx_D_YQFnoECA4QAQ&url=https%3A%2F%2Fbim.rlp.de%2Ffileadmin%2FLBM%2FDateien%2FLandespflege%2FFachbeitraege%2F2020-02-27_LBM_Wiedervernetzung_Bundesfernstrassen_RLP.pdf&usq=AOvVaw0lBmZlEGW8UHiN6h4YpTQ&opi=89978449</p> <p>HUPE, K. (2012): Auswirkungen eines Windparks auf die Europäischen Wildkatze am Rödeser Berg, Jagdeinrichtungsbüro www.wolfhagen.de/de/aktuelles/topnews/Erlaeuterungstexte/TFNP/10_Gutachten_Wildkatze.pdf</p> <p>KLAR, N., FERNÁNDEZ, N., KRAMER-SCHADT, S., HERRMANN, M., TRINZEN, M., BÜTTNER, I. & C. NIEMITZ (2008): Habitat selection models for European wildcat conservation. - Biological Conservation 141, 308-319.</p> <p>MARTZLOFF, A. (2007): Day resting places of wildcat (<i>Felis silvestris</i> LINN., SCHREBER 1777) in Vosges du Nord (67). – Master Nancy-Universität</p> <p>MENZEL, C. (2001): Projekt Windkraftanlagen – Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen.</p> <p>PETER ET AL. (2023): Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik – Freiflächenanlagen. Natur und Landschaft 98(11). S. 507 – 515.</p> <p>PETRAK, M. (2016): Windenergie - Rotwild - Naturschutz, Ergebnisse, Empfehlungen und Erfahrungen aus der Eifel – Säugertierkundliche Informationen – 51_2016: 179 - 188.</p> <p>SCHRÖDER, S. (2004): Habitatstrukturen und Einflussfaktoren bei der Tagesquartierwahl von Wildkatzen in der Eifel. – Diplomarbeit, Georg August Universität, Göttingen</p> <p>SIMON, O., DIETZ, M., HUPE, K., GÖTZ, M. & S. JEROSCH (2013): Wildkatzenkonzept Kandrich, nördlicher Soonwald und angrenzende Bereiche. Auswirkungen auf die Europäische Wildkatze durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald unter Berücksichtigung des Artenschutzes Vorschläge für geeignete Maßnahmen der Eingriffskompensation. Gutachten im Auftrag der juwi Wind GmbH, Wörrstadt, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Stand 19.03.2013 unveröffentlicht.</p> <p>SIMON et al. 2021: Auswirkungen anthropogener Eingriffe im Lebensraum Wald auf die Europäische Wildkatze unter besonderer Berücksichtigung von Windenergieanlage</p> <p>THORN & KORN (2014): Sachverständigen Gutachten zum Vorkommen der Europäischen Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) an dem geplanten Windparkstandort Kerschenbach-Ormont (Landkreis Vulkaneifel, Rheinland-Pfalz).</p> <p>WALTER, D. W. 2006: Response of Rocky Mountain Elk (<i>Cervus elaphus</i>) to Wind-power Development. Am. Midl. Nat. 156:363–375</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>nach den vorgelegten Unterlagen ist beabsichtigt, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein einen Flächennutzungsplan für den Teilbereich erneuerbare Energien - Sonderbaufläche für Windkraft aufzustellen</p> <p>Zu den bisherigen 4 potentiellen Konzentrationszonen mit einer Größe von 455,8 ha kommen noch 8 potentielle Eignungsflächen mit insg. 638 ha hinzu, was eine deutliche Vergrößerung der Fläche darstellt. Positiv wird bewertet, dass es Konzentrationszonen mit mindestens 30 ha gibt bzw. unter 30 ha als Ergänzung zu bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten.</p> <p>Die vorliegende Planung der Verbandsgemeinde Gerolstein sieht die Ausweisung von WKA- Standorten überwiegend auf Waldstandorten vor. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch die Flächen B-1, B-4, B-5, B-6, F-1 bei Reuth /StelleIn und H-1 bei Leudersdorf/Kerpen tangiert.</p> <p>"Windenergieanlagen müssen über tragfähige, gut ausgebaute und ganzjährig befahrbare Wege erschlossen sein." Diese Aussage aus dem gegenwärtig gültigen Regionalen Raumordnungsplan - Teilfortschreibung Windkraft - gilt auch heute uneingeschränkt und ist auch zukünftig bei stetig steigenden Größenordnungen der Anlagen gültig. Richtigerweise ist unter Punkt 10.2 der Begründung zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Erschließung weitgehend über öffentliche Wege sowie bestehende Wirtschaftswege gesichert werden soll. Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Zudem sind diese Wege in der Regel nicht breit genug, um die Transporte hierüber abzuwickeln, ohne den Bestand der Wege zu gefährden. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.</p> <p>Als weitere Folge des Ausbaus dieser Energieerzeugungsform sind eine Neukonzeption und ein Ausbau der Stromleitungen zu erwarten. Ein Ausbau der Leitungen führt im Einzelfall zu Nachteilen für die Landwirtschaft, die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu behandeln und dann auch auszugleichen sind. Wir machen deshalb bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die Interessen der Landwirtschaft hierzu berücksichtigen sind. Im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes sollte u. E. auf diesen (nachfolgenden) Bereich der Stromeinspeisung und -weiterleitung eingegangen werden. Soweit möglich sollte dieser Aspekt auch in der Planung der Anlagestandorte mitberücksichtigt werden.</p> <p>Der Bau von WKA im Wald führt zu einer nicht unerheblichen weiteren Beanspruchung landwirt-</p>	<p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>schaftlicher Nutzflächen, da i. d. R.-verlangt wird, die erforderlichen Rodungen in einem Verhältnis von 1:1 durch Neuaufforstungen auszugleichen. Darüber hinaus wird je nach Anzahl der Anlagen und Anlagestandort durch den Bau der WKA ein sehr erheblicher Bedarf an Ausgleichsflächen hervorgerufen, der die Landwirtschaft stark belasten kann.</p> <p>Wir verweisen auf § 14 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes. Demnach soll in Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Waldaufkommen nur dann eine Ersatzaufforstung verlangt werden, <i>"wenn ihr wichtige Belange, insbesondere der Agrarstruktur, nicht entgegen stehen"</i>. Die Belange der Agrarstruktur stehen häufig einer Ersatzaufforstung entgegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte soweit möglich auf Ersatzaufforstungen verzichtet werden, um den Flächenbedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verringern.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf den Erlass des MULEWF vom 09.10.2014, wonach in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen ist. Weitere landwirtschaftliche Belange sind erst auf der Ebene der Baugenehmigung für Anlagen bzw. im Rahmen der Erstellung eines evtl. erforderlichen Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung sieht zahlreiche Kompensationsmaßnahmen im Offenland vor. Die Maßnahmen O 1 bis O 3 werden unsererseits aus agrarstrukturellen Belangen abgelehnt. Hier sollen u.a. Ackerland in extensives Grünland umgewandelt oder Baumpflanzungen auf Ackerstandorten durchgeführt werden. Dies ist nicht mit der Bewirtschaftung und der Agrarstruktur vereinbar und wird unsererseits daher abgelehnt.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i></p> <p><i>Der Landschaftsplan-Teilfortschreibung Windenergie zeigt lediglich sinnvolle Räume für mögliche Kompensationsmaßnahmen auf. Konkrete Maßnahmen und Flächenzuordnungen erfolgen erst auf der Ebene der Einzelgenehmigungsplanung in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Flächennutzern.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1346 1254 2065 1353"> <tr> <td data-bbox="1346 1254 1496 1353"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1254 1688 1353"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1688 1254 1868 1353">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1868 1254 2065 1353" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1688 1289 1771 1353">ja</td> <td data-bbox="1771 1289 1868 1353">nein</td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

21 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>die Planungsgemeinschaft Region Trier hat bereits im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme, sowie der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, die betroffenen Belange mitgeteilt. Wir bitten diese auch weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Die Fläche C-6, die in den vorherigen Verfahrensschritten noch nicht Teil der Planung war, ist im Regionalen Raumordnungsplan als Waldfläche dargestellt und befindet sich innerhalb eines Bereichs mit guter Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Belange der Regionalplanung betroffen.</p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft vom 20.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p> <p><i>Der Konflikt mit der Inanspruchnahme von Gebieten mit guter Eignung für die landschaftsbezogene Erholung wurde in der Begründung bereits behandelt. zur Kenntnis genommen</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den oben aufgeführten Ausführungen und Abwägungsvorschlägen zu.</p>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>				

22 SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen von hier aus nach wie vor keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

23 SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 04.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
gegen die Planfassung der o. g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan (Offenlage) bestehen keine Einwände.	zur Kenntnis genommen Keine Beschlussfassung erforderlich

24 SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die o.g. Bauleitplanung der VG Gerolstein fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel einzubringen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese im Verfahren beteiligt wird. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet pauschal nach §30 BNatSchG geschützte Flächen liegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten. Es wird empfohlen, diese Bereiche gemäß Umweltbericht um die gesetzlich geschützten Biotope (Teilflächen B, C, D, E, F, H) zu verkleinern oder diese zumindest von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten. Zudem sollten die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen befolgt werden. Ebenso sollten die Hinweise zur Natura-2000-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ sowie für das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ auf der Einzelgenehmigungsebene beachtet werden.</p> <p>Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p><i>Die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung wurde am Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, die angesprochenen Flächen von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.</i></p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
	Beschlussvorschlag								
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den oben aufgeführten Ausführungen und Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich nicht.								
	Beschluss								
	<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td>Anzahl Stimmen</td> <td>Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Stimmen	Enthaltungen:			ja
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Stimmen	Enthaltungen:					
		ja	nein						
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

25 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2023.	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	<i>Zur Kenntnis genommen</i>
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	<i>zur Kenntnis genommen</i>
Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	<i>zur Kenntnis genommen</i>
	<i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag					
<p>Der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien soll nicht verhindert werden, sondern eine Umsetzung mit der Akzeptanz der gesamten Dorfbevölkerung soll die Devise sein. Einzelne Haushalte/ Bürger-innen sollen nicht aufgrund ihrer Nähe zu der Vorrangfläche benachteiligt und evtl. gesundheitlich beeinträchtigt werden. Daher beantragt die Gemeinde Walsdorf-Zilsdorf eine Umwandlung der Windenergieflächen in Flächen für Photovoltaik. Dieses hatte ich ja bereits in einem Gespräch bei Ihnen mit Hr. Böffgen angesprochen.</p> <p>Anlage: Beschlussausfertigung Offenlage Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes bis zum 05.01.2024</p> <p>Sachverhalt: Die im Bereich der Gemeinde Walsdorf, Gemarkung Zilsdorf, Flur 8 aufgestellten Windenergieanlagen stehen schon seit über 10 Jahren still und sollen in absehbarer Zeit zurückgebaut werden. Seit 2016 besteht keine Betriebserlaubnis mehr für diese Windenergieanlagen. Der Bau dieser Anlagen hat damals zu großem Unfrieden und Streit innerhalb der Dorfbevölkerung geführt. Der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien soll nicht verhindert werden, sondern eine Umsetzung mit der Akzeptanz der Dorfbevölkerung soll die Devise sein. Daher beantragt die Fraktion Linnertz den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walsdorf lehnt die im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein vorgesehene Fortführung der Vorrangfläche für Windenergienutzung im Bereich der Walsdorf-Zilsdorfer Gemarkung Flur 8 ab und bittet darum, diese Vorrangfläche herauszunehmen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 12</p>	<p><i>Das Vorranggebiet in Zilsdorf ist eine originäre Ausweisung der Planungsgemeinschaft Trier und ist entsprechend als Vorranggebiet Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan, Teilfortschreibung Windenergie 2004 dargestellt. Die VG Gerolstein hat diese Fläche lediglich nachrichtlich übernommen und an die Vorgaben des LEP IV, 4. Änderung (Siedlungsabstand von 720 m bei Repowering) angepasst.</i></p> <p><i>Es liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeinde, das Vorranggebiet Zilsdorf entfallen zu lassen bzw. durch ein Sondergebiet für Photovoltaik zu ersetzen. Diese Entscheidung trifft die Planungsgemeinschaft Region Trier.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>					
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>					
	<p>Beschluss</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</td> <td>Anzahl</td> <td>Stimmen</td> <td>Enthaltungen:</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl	Stimmen	Enthaltungen:
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl	Stimmen	Enthaltungen:		

Anregung	Abwägungsvorschlag			
		angenommen	ja	nein
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

28 Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, den anhand der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.</p> <p>Im Rahmen dieser erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dem o. g. Verfahren bittet die Ortsgemeinde Stadtkyll nochmals die bereits vorgebrachten Anregungen zu überdenken und zu berücksichtigen:</p> <p>Wie bereits vorgebracht, gibt es innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein einige Gebiete, die bereits durch Windenergie in Anspruch genommen werden. Diese befinden sich fast ausnahmslos auf dem Gebiet der Alt-VG Obere Kyll. Jetzt sollen weitere Windenergieanlagen in genau diesem bereits belasteten Gebiet ermöglicht werden. Damit wird erreicht, dass die beiden anderen Alt-VGs nahezu von Windenergie freibleiben. Unserer Landschaft wird die Schutzwürdigkeit abgesprochen, da wir bereits unseren Teil zur Energiewende leisten. Das vorausseilende Handeln der Alt-VG Obere Kyll holt uns hierbei wieder ein, weil wir jetzt nochmals stärker zugebaut werden sollen. Der Süden hält sich mit nicht überprüfbaren Schutzbereichen zum Niederschlagsradar und der Verteidigungsanlage Gerolstein frei von störender Bebauung durch Windenergie. Die Erholungsfunktion unserer Landschaft wird unberechtigterweise hinter der in der Alt-VG Gerolstein und Hillesheim zurückgesetzt! Um die Belastung auf die Alt-VG Obere Kyll nicht weiter zu verstärken, sollten Flächen in den anderen Alt-VG vorrangig gesucht werden!</p> <p>Wir fordern nach wie vor eine fairere Verteilung über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde und nicht nur auf den ohnehin schon belasteten Teil der Alt-VG Obere Kyll. Gleichzeitig begrüßen wir aber die Möglichkeit, den bestehenden Windpark zu erweitern.</p> <p>Damit die Erweiterung des Windparks in Stadtkyll effektiv gestaltet werden kann, bitten wir den Freihaltbereich für die Wildbrücke Stadtkyll nochmals zu überdenken.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wie Karte-1 Restriktionsanalyse im Anhang zur Begründung zu entnehmen ist sind nicht Schutzbereiche um das Niederschlagsradar oder die Verteidigungsanlage Gerolstein maßgeblich, dass dort keine Sondergebiete ausgewiesen werden, sondern die Kernzone des Naturparks, Schutzabstände zu Siedlungen und die Unterschreitung der Mindestwindgeschwindigkeit. In Verbindung mit der festgesetzten Mindestgröße von 30 ha ergeben sich in den hier angesprochenen Gebieten keine Eignungsflächen.</i></p> <p><i>Zudem ist festzustellen, dass es ausdrücklicher Wunsch einiger Ortsgemeinden der ehemaligen VG Obere Kyll ist, zusätzliche Sondergebiete für Windenergienutzung auszuweisen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Der Freihaltetrichter wurde während der frühzeitigen Beteiligung als nicht mehr relevant angesehen. Der Schutzradius von 400 Metern soll gemäß der ausliegenden Planunterlagen weiterhin übernommen werden.</p> <p>Es konnten bisher keine Störwirkungen von Windenergieanlagen auf die Wildkatze und sonstige Wildwechsel festgestellt werden. Selbst die Jagdverbotszone um die Wildbrücke reicht nur bis zu einer Entfernung von 250m. Im Gegensatz zur Windenergieanlage führt die Jagd zweifellos zu einer Vergrämung. Wenn in 250m entfernt also gejagt werden darf und die Funktion der Wildbrücke dadurch nicht gestört wird, kann eine Windenergieanlage in dieser Entfernung also ebenfalls die Funktion der Wildbrücke nicht stören.</p> <p>Wir bitten daher darum, - sofern ein Freihaltbereich um die Wildbrücke überhaupt notwendig sein sollte - diese auf maximal 250 Meter anzusetzen.</p> <p>Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Anregung der OG Stadtkyll erneut überdenken bei den weiteren Planungen berücksichtigen und verbleiben</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.</i></p> <p><i>Der Freihaltbereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten <u>Mindestabstand</u> für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.</i></p> <p><i>Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ sollte den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i></p> <p><i>In dem mittlerweile vorliegenden Gutachten der Firma ÖKO-LOG (siehe Stellungnahme Nr. 19 des LBM) wird die Bedeutung der Wildbrücke insbesondere für das Rotwild und die Wildkatze dargestellt sowie mögliche Störwirkungen durch nahegelegene WEA.</i></p> <p><i>Die beschlossene Freihaltezone von 400 m stellt einen Kompromiss dar zwischen dem jetzt gutachterlich empfohlenen 850 m-Freihaltetrichter und der 250 m - Jagdverbotszone.</i></p> <p><i>Der Forderung nach einer weiteren Reduzierung auf 250 m wird daher nicht gefolgt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Eine Änderung der Sondergebietsgrenze ergibt sich daraus nicht.			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stim- men ja nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

29 Ortsgemeinde Wiesbaum vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>hiermit möchten wir seitens der Ortsgemeinde Wiesbaum folgenden Hinweis im Zuge der Beteiligung vortragen.</p> <p>Die Ortsgemeinde Wiesbaum beabsichtigt im Laufe der nächsten Jahre ein Neubaugebiet auszuweisen. Hierzu hat der Gemeinderat im ersten Schritt beschlossen, einen städtebaulichen Planer mit der Eruierung der möglichen Erweiterung des Ortes zu beauftragen. Da noch kein Bereich hierzu feststeht, können wir lediglich auf das Vorhaben hinweisen und bitten dies zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>			

30 Ortsgemeinde Scheid vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>die Ortsgemeinde Scheid setzt sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien ein und unterstützt die Vorhaben im Bereich des Ausbaus von erneuerbaren Energien in der eigenen Gemarkung nach den ihr gegebenen Möglichkeiten in vollem Umfang.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie hat sich die Gemeinde Scheid daher bereits am 18.08.2020 im Gemeinderat mit den Wirkungen des Entwurfes der Teilfortschreibung Windenergie befasst und in der Konsequenz in der Sitzung am 20.10.2020 beschlos-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>			

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<p>sen, bei der Verbandsgemeinde zu beantragen, dass die Windgeschwindigkeit in 140m Höhe von 6,4 m/s auf 6,3 m/s abgesenkt wird, damit eine Ausweisung des in der angehängten Karte dargestellten Gebietes möglich wird. Dieser Antrag wurde allerdings nicht in den Planungen berücksichtigt.</p> <p>Diese Absicht hat die Ortsgemeinde in verschiedenen Gesprächen mit der Verwaltung immer wieder wiederholt und verfolgt dieses Interesse weiterhin.</p> <p>Die Ortsgemeinde regt daher für die Teilfortschreibung Windenergie an, die Windgeschwindigkeit in 140m Höhe von 6,4 m/s auf 6,3 m/s abzusenken - falls möglich auch nur für die Gemarkung Scheid.</p> <p>Weitere Bedenken gegen die Planung bestehen seitens der Ortsgemeinde Scheid nicht.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>In der Ortsgemeinde Scheid werden durch die Reduzierung des Siedlungsabstandes gemäß LEP IV, 4. Änderung Vorrangflächen für Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsplan wieder in die Flächennutzungsplanung aufgenommen, so dass sich im Zusammenhang mit dem Repowering auf dem Gemeindegebiet neue Möglichkeiten für die Windenergienutzung ergeben.</i></p> <p><i>Der Verbandsgemeinderat hält an der einheitlichen Anwendung des Kriteriums „Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s“ auf dem gesamten Gebiet der VG fest. Eine Sonderregelung für Scheid wird nicht zugelassen, da andernfalls ein Präzedenzfall geschaffen wird, der auch zu Sonderregelungen in anderen Ortsgemeinden führen könnte und damit dem Ansinnen der VG, eine Konzentration auf wenige gut geeignete Standorte zu erreichen, entgegenstehen würde.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>								
	Beschlussvorschlag								
	<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Anregung, die Mindestwindgeschwindigkeit auf 6,3 m/s in 140 m Höhe abzusenken, wird nicht gefolgt.</p>								
	<table border="1"> <tr> <td colspan="4">Beschluss</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig</td> <td><input type="checkbox"/> mit</td> <td>Anzahl Stimmen</td> <td>Enthaltungen:</td> </tr> </table>	Beschluss				<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:
Beschluss									
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

31 Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 01.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gegen das u.a. Bauleitplanverfahren „Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie“ bestehen Seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken, da sich die möglichen Eignungsflächen in ausreichender Entfernung zur Grenze des Gemeindegebiets Hellenthal befindet und hierdurch keine Beeinträchtigung für die Wohnbebauung, Naturschutzgebiete und das Landschaftsbild der Gemeinde Hellenthal zu befürchten ist.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>

32 Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 20.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>mit Schreiben vom 21.11.2023 informierten Sie die Gemeinde Dahlem im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein.</p> <p>Insofern darf ich zu der vg. Bauleitplanung erneut wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Gem. der zeichnerischen Darstellung und der Ziff.5.1.1 der Städtebaulichen Begründung ist südöstlich von Hallschlag die Darstellung einer 32 ha großen Eignungsfläche/WKZ vorgesehen (Eignungsfläche A-1). Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an die Gemarkung Kronenburg.</p> <p>Der Ort Kronenburg ist aufgrund seiner touristischen und kulturellen Vielfalt der Erholungsschwerpunkt in der Gemeinde Dahlem. Beispielhaft zu nennen sind hier der historische Burgbering mit seinen Baudenkmalern, der Kronenburger See mit dem unmittelbar angrenzenden Ferienpark, die beiden „Eifelblick-Standorte“, der in der Umsetzung befindliche „Sternenblick“ sowie die im Bereich von Kronenburg bestehenden Wander- und Radwege.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Räume um die Ortslage Kronenburg weisen eine überaus attraktive Natur- und Kulturlandschaft auf, welches als hohes Kapital für die touristische Nutzung anzusehen ist und somit eine wesentliche Grundlage der gemeindlichen Tourismusstrategie darstellt. Hierdurch bedingt kommt dem Ort Kronenburg eine hohe Bedeutung für Tourismus und Fremdenverkehr und somit auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der dargestellten Zone ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies führt zu erheblichen Qualitätsverlusten bei der Wahrnehmung der eifeltypischen Landschaften mit der Folge einer negativen Beeinflussung des Tourismus.</p>	<p><i>Im Rahmen der UVP zum Einzelgenehmigungsverfahren wurden Foto-Visualisierungen des geplanten Windparks im Sondergebiet A-Hallschlag erstellt. Danach sind die Anlagen vom Aussichtspunkt auf der Burgruine Kronenburg aus deutlich sichtbar.</i></p>
<p>Auf Seite 41 der Städtebaulichen Begründung wird auf die vorgenannte Problematik bereits hingewiesen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Das Argument der Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlagen in den angrenzenden Sondergebieten greift hier nicht, da die neuen Anlagen, dem heutigen Stand der Technik entsprechend, eine Höhe von rd. 250 m erreichen werden und somit erheblich höher sind als die bestehenden WKA.</p>	<p><i>In der Tat sind die neuen Anlagen deutlich höher als die bestehenden Anlagen. Es sind aber bereits Planungen im Gang, die Anlagen auf dem Goldberg in Ormont durch neue und damit auch deutlich höhere Anlagen zu ersetzen. Insofern ist eine unvermeidbare Vorbelastung mit vergleichbar hohen Anlagen zu erwarten.</i></p>
<p>Ich bitte die bestehenden Planungen nochmals eingehend zu überprüfen und von einer Ausweitung der geplanten Konzentrationszone A-Hallschlag abzusehen.</p>	<p><i>Durch den Ausbau der Windenergienutzung wird zweifellos und unvermeidbar das Landschaftsbild technisch überprägt und damit auch die Umgebung von Kronenburg mit ihren touristischen Einrichtungen und dem denkmalgeschützten Bereich. Durch die bestehende und in Zukunft durch Repowering zunehmende Vorbelastung werden die neuen Anlagen im Sondergebiet A-Hallschlag den Landschaftscharakter und die Wahrnehmung der Landschaft nicht grundsätzlich verändern, aber die technische Überprägung verstärken. Angesichts des lt. EEG „überragenden öffentlichen“ Interesses am Ausbau der Windenergie wird die Anregung daher zurückgewiesen und das Sondergebiet A-Hallschlag im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Das Sondergebiet A-Hallschlag wird im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</i>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl men ja	Stim- men nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

Verbandsgemeinde Gerolstein**Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie****- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB fand vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 statt. Während dieser Zeit lag der Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte von der Homepage der VG herunter geladen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen eine Vielzahl von Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Sie werden nachfolgend für die Abwägung thematisch zusammengefasst:

1	<i>Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative)</i>	3
2	<i>Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (ergänzendes Informationsblatt der Bürgerinitiative)</i>	5
3	<i>Waldfunktionen und Walderhaltung</i>	8
4	<i>Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Räumen/Flächen</i>	10
5	<i>Beeinträchtigungen von Tieren (Artenschutz-Konflikte) und der Biodiversität</i>	12
6	<i>Beeinträchtigung des Wasserhaushalts</i>	14
7	<i>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</i>	16
8	<i>Beeinträchtigung der Gesundheit (Lärm, Infraschall, Schattenwurf)</i>	18
9	<i>Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholungsfunktion</i>	20
10	<i>Wertverlust von Immobilien</i>	21
11	<i>Verlust von Lebensqualität</i>	22
12	<i>Windenergienutzung ist ineffizient</i>	24
13	<i>Sonstige Bedenken und Vorschläge</i>	25
14	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023</i>	32
15	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten</i>	32
16	<i>Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers vom 01.01.2024</i>	45
17	<i>Stellungnahme eines Bürgers und einer Bürgerin vom 04.01.2024</i>	48
18	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom (keine Angabe)</i>	51
19	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023</i>	56
20	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 05.01.2024</i>	60
21	<i>Stellungnahme einer Bürgerin vom 15.12.2023</i>	63
	<i>MENSCHEN und NATUR sind DIE VERLIERER!</i>	78

22	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 30.12.2023</i>	84
23	<i>Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf</i>	88
24	<i>Stellungnahme einer Bürgerin vom 05.01.2024</i>	116
25	<i>BürgerInnen und Bürger vom 04.01.2024 (Stellungnahme gleichlautend mit Stellungnahme der Bürgerinitiative Sturm im Wald vom 04.01.2024)</i>	120
26	<i>Stellungnahme einer Bürgerin vom 04.01.2024</i>	144
27	<i>Stellungnahme eines Bürgers zum Thema Rückbau-Risiko vom 04.01.2024</i>	150
28	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 03.01.2024</i>	162
29	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 04.01.2024</i>	168
30	<i>Stellungnahme einer Bürgerin vom 31.12.2023</i>	173

1 Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RLP hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt. Außerdem sind Schwarzstorchvorkommen bekannt.</p> <p>Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse und hat laut Wasserversorgungsplan RLP 2022 Vorrang vor anderen Nutzungsarten.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das zitierte Gutachten des Landesamtes zeigt auf, dass die geplanten Windenergiegebiete nur mit geringen Flächenanteilen im Konflikt mit dem Rotmilandichtezentrum (7,7 %) und den Potenzialflächen für Fledermaushabitate (5,2 %) liegen. Durch im Gutachten aufgeführte Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden. Das Schwarzstorchvorkommen wurde im Umweltbericht thematisiert. Mit Einhaltung eines Schutzabstandes um den Horst werden Beeinträchtigungen vermieden. Die genannten Schutzgebiete nehmen ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen. Eine Freihaltung aller Schutzgebiete würde deshalb den nahezu vollständigen Verzicht auf WEA bedeuten. Das ist politisch nicht gewollt und wegen der rechtlichen Vorgaben (überragendes öffentliches Interesse, Flächenbeitragswert, Privilegierung) auch nicht durchsetzbar. Soweit die Anregung darauf abzielt, alle genannten Schutzgebiete von WEA freizuhalten, wird ihr daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz auf-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die gesundheitlichen Risiken, die von WEA ausgehen, werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für meine Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen.</p> <p>Die geplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit WEA wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Ich persönlich verliere meinen Erholungsraum und die Lebensqualität in meiner Heimat.</p>	<p><i>geführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p> <p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Nur ein Teil der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung (110 ha von 638 ha) sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus (überwiegend Sondergebiete B und C im Forst Arenberg). Die Naherholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergiegebiete wird in der Tat auf Teilflächen beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<p><i>bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>Soweit die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu verzichten, wird ihr nicht gefolgt.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
	Enthaltungen:			
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

2 Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (ergänzendes Informationsblatt der Bürgerinitiative)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wälder sind wertvolle CO₂-Senken und CO₂-Verbraucher. Ein intakter Wald speichert 8-10t CO₂ pro Hektar im Jahr.</p> <p>Wälder sind Klimaanlage und kühlen ganze Landstriche. WEA im Wald haben einen negativen Einfluss auf dieses System.</p> <p>Geschlossene Waldsysteme fördern die Regenbildung.</p>	<p><i>Nach Angaben des Bundesumweltamtes (Themenpapier Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) bindet ein Hektar Wald durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Auch in den trockenen Sommern sind die Quellgebiete in unseren Wäldern wasserführend.</p> <p>Die WEA in unserer VG werden keinen messbaren Einfluss auf den Klimawandel haben. Intakte Wälder und Quellgebiete haben aber einen deutlich messbaren Einfluss auf unser lokales Klima und die verfügbaren Trinkwassermengen in der Zukunft.</p> <p>Starkregenereignisse nehmen im Zuge des Klimawandels zu. Die Verdichtung und Versiegelung von Waldböden durch WEA vermindert die Wasserrückhaltefunktion des Waldes und fördert Hochwasserereignisse.</p> <p>Naturnaher Tourismus ist unser Wirtschaftsfaktor Nr.1. Wir gehören zu den beliebtesten Ferienregionen in Deutschland. Die WEA zerstören die Natur und das einzigartige Landschaftspanorama. Der VG-Rat hat mit großer Mehrheit deutlich gemacht, dass er mögliche Einbußen im Tourismus in Kauf nimmt.</p> <p>Gesundheit: Kopfschmerzen, Müdigkeit und Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen</p> <p>Lärm: Neben dem hörbaren Lärm erzeugen WEA sogenannten Infraschall, der gesundheitliche Probleme verursachen kann.</p> <p>Persönlicher Erholungsraum geht verloren.</p> <p>Immobilien verlieren an Wert! Potentielle Käufer zieht es der Ruhe und Natur wegen in die Vulkaneifel.</p> <p>Die Dorfentwicklung wird räumlich eingeschränkt.</p> <p>Die über 800 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger und Verbände nach der ersten Offenlage im April 2023 haben kaum Eingang in die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates gefunden.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat hält vielmehr in weiten Teilen an seiner Planung fest. Die begründe-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Oberflächenabfluss von den verdichteten und versiegelten Bereichen wird angrenzend in Rückhalte- und Versickerungsmulden geleitet. Hochwasserereignisse werden dadurch nicht verstärkt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Von Seiten der betroffenen Ortsgemeinden wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die vielfältigen unterschiedlichen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Projektierern, Ortsgemeinden, Verbänden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Erholungsuchenden gegeneinander abgewogen unter Berücksich-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>ten Einwände insbesondere zu den Bereichen Trinkwasserschutz, Hochwassergefahr, Wald-, Natur- und Artenschutz fanden nahezu keine Beachtung, wurden kleingeredet und auf spätere Verfahrensschritte verschoben. Stattdessen werden bei den Ortsgemeinden finanzielle Begehrlichkeiten geweckt.</p> <p>Der mehrheitliche Wille der Ratsmitglieder ist die bestehende Planung möglichst vollständig durchzusetzen! Die aktuelle Planung dient nicht dem Klimaschutz, sondern der Profitgier.</p> <p>Fazit: RLP besitzt über 4 % konfliktfreie Landesfläche für Windenergie, konfliktreiche Gebiete müssen nicht bebaut werden. Unsere VG Gerolstein trägt die Verantwortung für bedeutende Trinkwasservorkommen, Hotspots der Artenvielfalt, Rotmilandichtezentren und intakte Wälder.</p> <p>Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger auf ihre Stimme zu erheben! Setzen Sie sich für den Schutz unserer Lebensgrundlagen ein!</p>	<p><i>tigung des vom Gesetzgeber festgestellten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die geplanten Sondergebiete in der VG Gerolstein liegen weit überwiegend (ca. 87 %) auf den hier genannten konfliktfreien Flächen. Die konfliktbehafteten Flächen sind nach Angaben des Landes nicht generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen, sondern sollen möglichst nicht überplant werden, können aber bei Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen genutzt werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Soweit die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung in Wäldern zu verzichten, wird ihr nicht gefolgt.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1346 1257 2067 1353"> <tr> <td data-bbox="1346 1257 1496 1353"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1257 1688 1353"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1688 1257 1868 1289">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1868 1257 2067 1289" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1688 1289 1771 1353">ja</td> <td data-bbox="1771 1289 1868 1353">nein</td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

Thematische Zusammenfassung der individuellen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

3 Waldfunktionen und Walderhaltung

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Große zusammenhängende Waldflächen mit all ihren positiven Funktionen werden zerstört, die ökologische Funktion des Waldes ist wichtiger als Windindustrieanlagen - Wald ist wichtig als CO₂-Senke und darf deshalb nicht für WEA abgeholzt werden - Schaden für das Klima durch Waldrodung für WEA größer als positive Effekte durch WEA: sommerliche Aufheizung der Forststraßen und Kranstellflächen führt zu Austrocknung der benachbarten Waldböden; Waldboden ist im Winter wichtiger Wasserspeicher - Wegen der zunehmenden Trockenheit muss der Wald unbedingt vor weiteren Schädigungen bewahrt werden - Durch Waldrodung werden Starkregenunwetter insbesondere in Üxheim und Leudersdorf verstärkt und das Mikroklima verändert - Angaben zu notwendigen Rodungsflächen im Wald für WEA-Standorte und Zuwegung sind viel zu niedrig angesetzt; u.a. auch weil viele Standorte wegemäßig nicht erschlossen sind; die wiederaufgeforsteten Flächen haben keine Perspektive in eine naturgemäße Waldstruktur zurückzufinden, da diese nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder gerodet werden müssen 	<p><i>Die hier angesprochenen großen zusammenhängenden Waldflächen werden baulich durch die WEA-Standorte, ihre Nebenflächen und ihre Wegeerschließung auf weniger als 1 % in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Von einer <u>Zerstörung</u> ihrer ökologischen und klimatischen Funktionen kann daher nicht gesprochen werden. Trotz zu erwartender kleinräumiger bzw. mikroklimatischer Veränderungen am jeweiligen WEA-Standort ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf Starkregen in der Umgebung dieser Wälder. Auch kann eine großräumige Minderung der Grundwasserneubildung oder eine großräumige Erhöhung des Hochwasserabflusses ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Die angesprochene Erhöhung der Oberflächentemperaturen auf den gerodeten Flächen tritt ebenfalls nur kleinflächig auf. Eine Austrocknung oder eine Beeinträchtigung der Wasserspeicherfunktion des Waldes ist abseits der gerodeten Flächen allenfalls in unmittelbar angrenzenden Flächen denkbar, nicht aber großflächig.</i></p> <p><i>Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass benachbarte Waldbestände im Umfeld der Rodungsinseln für WEA einer erhöhten Windwurfgefahr ausgesetzt werden.</i></p> <p><i>Inwieweit einzelne WEA-Standorte wegemäßig nicht erschlossen sind, lässt sich ohne konkrete Standortplanung aktuell nicht beurteilen. Zweifellos werden bestehende Forstwege oftmals verbreitert und von den Forstwegen müssen (kurze) Stichwege zu den Aufstellflächen angelegt werden. Die tatsächliche Waldfläche, die für eine WEA gerodet werden muss, beträgt im Mittel ca. 1 ha. Davon können nach der Errichtung Teilflächen wieder aufgeforstet werden, so dass der tatsächliche Waldverlust pro Anlage weniger als 1 ha beträgt. Die wiederauf-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - WEA nicht im Wald, sondern auf Grünland, Wiesen oder entlang von Autobahnen - Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung im Wald muss vermieden werden, stattdessen an Hauptverkehrsstraßen, Infrastrukturtrassen, auf Industriebrachen, militärischen Konversionsflächen; generell Minimierung der Bodenversiegelung, Waldgebiete nur in Ausnahmefällen nutzen - Keine Angaben zu Brandschutz im Wald und keine ausreichende Wasserversorgung für Löschwasser im Wald - Massive Störungen und Einschränkungen der Jagdausübung sind zu erwarten. Wald, Wild und Jagd werden negativ beeinflusst - Waldstück mit altem Baumbestand wird zerstört (Leudersdorf) - WEA sollen nur in den Wald, weil dort die Flächen den Gemeinden gehören und die Wiesen größtenteils privat sind 	<p><i>geforsteten Flächen unterliegen wie alle anderen Waldflächen auch der forstwirtschaftlichen Nutzung. Naturnahe Waldstrukturen entstehen nur in Naturschutzgebieten und Naturwaldzellen.</i></p> <p><i>Auf Grünlandstandorten, Industriebrachen, Konversionsflächen und entlang von Autobahnen werden bereits WEA errichtet. Diese Flächen reichen aber nicht aus, um die Anforderungen des Windflächenbedarfsgesetzes zu erfüllen. Insofern gibt es keine Alternative zur Inanspruchnahme von Wald.</i></p> <p><i>Für jeden Windpark wird im Rahmen der Einzelgenehmigung ein Brandschutzkonzept erstellt, in dem u.a. die Fragen nach der Löschwasserversorgung geklärt werden und Maßnahmen zur Minimierung der Waldbrandgefahr festgelegt werden. Das ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</i></p> <p><i>Zu etwaigen Störungen und Einschränkungen der Jagdausübung werden Vereinbarungen zwischen Jagdpächter, Flächeneigentümer und WEA-Betreiber getroffen. Das ist nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans.</i></p> <p><i>Die meisten potenziellen WEA-Standorte befinden sich entweder in monotonen, ökologisch geringwertigen Nadelwäldern oder in Bereichen mit bereits vorgeschädigten Wäldern. In Abstimmung mit den Forst- und den Naturschutzbehörden werden die ökologisch hochwertigen Waldstandorte nicht für WEA in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Nach den Steuerungskriterien der VG kommen sowohl Wald- als auch Grünlandflächen für WEA in Frage. Über die tatsächliche Errichtung in den einzelnen Sondergebieten entscheiden die Flächeneigentümer.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
	<p><i>Soweit die einzelnen Anregungen zu diesem Themenblock darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald zu verzichten, wird ihnen aus o.g. Gründen nicht gefolgt.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1350 539 2072 635"> <tr> <td data-bbox="1350 539 1496 635"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 539 1686 635"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1686 539 1865 563">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1865 539 2072 563" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td data-bbox="1686 563 1771 635">ja</td> <td data-bbox="1771 563 1865 635">nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:					
		ja	nein							
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>										

4 Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Räumen/Flächen

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Der von der Biotopkartierung des Landes erfasste Biotopkomplex „Waldgebiet nördlich von Berndorf“ wird nicht berücksichtigt. - Das gesetzlich geschützte Magergrünland im Sondergebiet H-Kerpener Wald muss aus dem Sondergebiet genommen werden. 	<p><i>Ein Biotopkomplex stellt keine rechtlich festgelegte Schutzkategorie dar. Es handelt sich aus landschaftsplanerischer Sicht um wertvolle, landschaftsökologisch relevante, meist aus verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrondierte Landschaftsausschnitte. Diese Definition schließt weder die forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung aus noch die Windenergienutzung.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird der Ausschluss dieser Flächen aus dem Sondergebiet empfohlen, mindestens aber die weitgehende Freihaltung von baulichen Eingriffen. In der Abwägung hat der VG-Rat das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie über die Empfehlungen des Umweltberichts gestellt und beschlossen, dass eine endgültige Entscheidung erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung nach einer Detailprüfung getrof-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Planung ist nicht mit dem Schutzzweck des Naturparks Vulkaneifel vereinbar. - Der Bestand des UNESCO-Geoparks Vulkaneifel wird durch die Planung gefährdet. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind betroffen - In der ehemaligen VG Obere Kyll freigehaltene Bereiche müssen aus den damals genannten Gründen (Artenschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion) weiterhin freigehalten werden - Es werden große bisher störungsfreie Strukturen beeinträchtigt - Bepflante Bereiche haben herausragende Bedeutung als Vernetzungsstrukturen zwischen den großen Waldgebieten 	<p><i>fen werden soll.</i></p> <p><i>Nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Planung im Lichte der neuen gesetzlichen Vorgaben mit dem Schutzzweck des Naturparks vereinbar. Durch den Ausschluss der Kernzone des Naturparks und die Konzentration auf zwei Sondergebiete im Naturpark Vulkaneifel im Umfang von ca. 125 ha (Naturparkfläche: 90.659 ha) sollen die Beeinträchtigungen gering gehalten werden. Zweifellos kommt es in den betroffenen Teilbereichen im Hillesheimer und Kerpener Wald dennoch zu Beeinträchtigungen. Der Gesetzgeber und die Landesregierung stellen aber das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung höher als die Belange des Naturparks.</i></p> <p><i>Von Seiten der zuständigen Stellen wurden bisher im Verfahren keine Bedenken angemeldet.</i></p> <p><i>Die zuständige Fachbehörde (GDKE) hat bereits entsprechende Hinweise im Beteiligungsverfahren gegeben. Sie fließen in die Begründung zum FNP als Hinweise für das Einzelgenehmigungsverfahren ein.</i></p> <p><i>Die betroffenen Ortsgemeinden haben sich im Vorfeld des FNP-Verfahrens mehrheitlich für die Öffnung dieser Bereiche ausgesprochen. Der VG-Rat ist dem Ansinnen der Ortsgemeinden mehrheitlich gefolgt.</i></p> <p><i>Wegen der Kleinflächigkeit der Eingriffe (< 1 % der Waldflächen) beschränken sich auch die Störungen des Ökosystems auf das nähere Umfeld der Anlagen. Die großräumigen Vernetzungsfunktionen werden nicht erheblich beeinträchtigt. Soweit die Auswirkungen absehbar sind, werden sie durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gering gehalten.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag																		
<ul style="list-style-type: none"> - das Roden von Bäumen fragmentiert das Ökosystem und führt zu abiotischen Veränderungen, die auch Natura2000-Flächen massiv beeinflussen, auch wenn WEA nicht direkt auf den Natura2000-Flächen stehen - Gutachter hat keine Ahnung, wie ein Ökosystem funktioniert 	<p><i>Auch ohne WEA werden im Zuge der regulären Forstwirtschaft Bäume gerodet. Es ist nicht zu erkennen, dass dadurch Natura2000-Flächen massiv beeinflusst werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Themenblock darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu verzichten oder Sondergebiete zu verkleinern werden sie zurückgewiesen.</i></p> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1350 639 2072 678">Beschlussvorschlag</th> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1350 678 2072 818"> <p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p> </td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1350 818 2072 857">Beschluss</th> </tr> <tr> <td data-bbox="1350 857 1496 954"> <input type="checkbox"/> einstimmig angenommen </td> <td data-bbox="1496 857 1686 954"> <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen </td> <td data-bbox="1686 857 1865 954"> <table border="1"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table> </td> <td data-bbox="1865 857 2072 954"> Enthaltungen: </td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="1350 954 2072 1021"> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: </td> </tr>	Beschlussvorschlag		<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>		Beschluss		<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			
Beschlussvorschlag																			
<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>																			
Beschluss																			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:												
Anzahl Stimmen																			
ja	nein																		
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:																			

5 Beeinträchtigungen von Tieren (Artenschutz-Konflikte) und der Biodiversität

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen im LfU-Fachbeitrag vom Nov. 2023 mit Aussagen zu Rotmilandichtezentren und Habitatpotenzialflächen im Kerpener Wald werden bislang ignoriert; demnach sollen zukünftige Windenergiegebiete bevorzugt außerhalb dieser Zielflächenkulisse geplant werden. 	<p><i>Bei der Erstellung des Umweltberichts zum FNP lag der besagte Fachbeitrag noch nicht vor. Seine Aussagen – soweit sie geplante Sondergebiete betreffen – werden im Umweltbericht ergänzt.</i></p> <p><i>Danach liegen 7,7 % der geplanten Sondergebiete in der VG in Rotmilandichtezentren und 5,2 % in Potenzialflächen für Waldfledermaushabitate. Diese Flächen sind laut Fachbeitrag nicht grundsätzlich von der Windener-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Schwarzstorch im Kerpener Wald und im Steffeler Wald wird gefährdet – Verstoß gegen Artenschutzrecht - Kumulative Effekte u.a. auf die Schwarzstorchpopulation durch WEA im FFH-Gebiet Schneifel - Herausragende Lebensraumqualität für hochschützenswerte Arten wie Schwarzstorch und Wildkatze - Uhu und Raufußkauz sind betroffen - Greifvögel werden durch die Rotoren getötet - Kranichrast und Kranichzug werden beeinträchtigt - Habitatverluste für waldbundene Fledermausarten und Schlagopfer - Besonders herausragender Lebensraum für das Rotwild; genetischer Austausch wird durch WEA behindert - Wild wird durch Infraschall gestört - Völlig unzureichende naturschutzfachliche Gutachten - Natur- und Artenschutz ist unzureichend berücksichtigt. - Artenschutzuntersuchungen (gelistete Tiere und Beobachtungen) sind veraltet und müssen dringlich aktualisiert werden. - Datengrundlage bezüglich Fauna für die FFH-Vorprüfungen recht dünn und die darauf auf- 	<p><i>gienutzung ausgeschlossen, weil Beeinträchtigungen durch im Fachbeitrag genannte Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können. Zukünftige Windenergiegebiete sollen aber bevorzugt außerhalb dieser Zielflächen geplant werden.</i></p> <p><i>Der Schwarzstorch gilt nicht mehr als kollisionsgefährdet (siehe Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG). Besetzte Horste werden durch in der Einzelgenehmigung festzulegende Schutzabstände vor Störungen bewahrt.</i></p> <p><i>Die Lebensraumqualität wird punktuell beeinträchtigt. Durch Entwicklung von naturnahen Waldstrukturen als Ausgleichsmaßnahmen in bisher strukturarmen Nadelwäldern wird dort die Lebensraumqualität auf großer Fläche verbessert.</i></p> <p><i>Durch die Auswahl der Flächen im FNP-Verfahren und durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. durch Ersatzzahlungen in Artenschutzprojekte im Einzelgenehmigungsverfahren wird das Tötungs- und Beeinträchtigungsrisiko auf ein tolerierbares Maß reduziert.</i></p> <p><i>Barrierewirkungen für Rotwild durch WEA sind in der Fachliteratur für die Bauphase und die unmittelbar anschließende Zeit dokumentiert. Nach etwa einem Jahr werden die Flächen um die WEA dann wieder aufgesucht und genutzt. Zu Wirkungen von Infraschall auf Rotwild liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Angaben im Umweltbericht und in der Landschaftsplan-Teilfortschreibung anerkannt und keine Nachbesserungen eingefordert.</i></p> <p><i>Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach Landesvorgabe nicht auf der Flächennutzungsplanebene zu klären, sondern im Rahmen der Einzelgenehmigung. Mit dem</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>bauenden Schlussfolgerungen sind fragwürdig.</p>	<p><i>Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt. Dies wurde auch vom OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) so gesehen.</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zum Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten oder Sondergebiete zu verkleinern, wird ihnen nicht gefolgt.</i></p>				
	Beschlussvorschlag				
	<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>				
	Beschluss				
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>		ja	nein
ja	nein				
Enthaltungen:					
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

6 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Bodenversiegelung beim Bau von WEA steigt die Hochwassergefahr. - Kerpen war bereits durch Hochwasser aus dem Kerpener Wald betroffen. Nach Errichtung nimmt die Hochwassergefährdung zu und die bisher getätigten Hochwasserschutzmaßnahmen in Kerpen werden in Frage gestellt. 	<p><i>Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden im Umfeld der WEA vermieden. In den Rückhalte- und Versickerungsmulden kann das Wasser versickern. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung von Kerpen ist nicht zu erwarten, so dass auch die dort geplanten oder bereits umgesetzten HW-Schutzmaßnahmen weiterhin wirksam sind.</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die Rodung des Waldes und der Bau von WEA gefährden Quellen und Grundwasser sowie die Trinkwasserversorgung. - Die Quellgebiete im Kerpener Wald sowie im Lissendorfer und Steffeler Wald werden gefährdet. - Die Nutzung des Sondergebietes H-Kerpener Wald gefährdet die Trinkwasserversorgung von Kelberg und Ulmen, u.a. durch Eintrag von Mikroplastik aus dem Rotorabrieb. - Das Wassereinzugsgebiet ist von WEA freizuhalten. - Die Vorgaben der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft sind zu berücksichtigen. - In der Karte der Oberflächengewässer (Landschaftsplan) fehlt ein Quellbach an der K69 im Kerpener Wald. - Warum wird einerseits die landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz des Grundwassers großflächig eingeschränkt und andererseits können in empfindlichen Gebieten grundwassergefährdende WEA errichtet werden? 	<p><i>Quellbereiche werden im Rahmen der Planung von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt.</i></p> <p><i>Die Vorgaben wurden berücksichtigt. Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 der Planung zugestimmt und keine weiteren Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>In der Karte sind nur die amtlich von der Wasserwirtschaftsverwaltung erfassten Gewässer dargestellt. Im Umweltbericht auf Seite 98 wird aber darauf hingewiesen, dass der Quellbereich des Etzelbachs nahe der K69 an das Sondergebiet H angrenzt, Seite 99 wird die Freihaltung der Quellen, Quellbäche und des unmittelbar angrenzenden Umfelds von jeglichen baulichen Maßnahmen eingefordert.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt um den großflächigen Eintrag von Nitrat in das Grundwasser zu reduzieren. Durch den Bau von WEA entstehen im Regelfall keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Schadstoffeinträge werden durch technische Auflagen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigung vermieden.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zum Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten (im Wald) zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

7 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild wird durch WEA stark beeinträchtigt. - Das Landschaftsbild wird verunstaltet. 	<p><i>Im Nordwesten der VG Gerolstein besteht aktuell bereits eine sehr hohe Vorbelastung des Landschaftsbildes durch WEA. Weiter verstreut, aber eher kleinräumig wirkende Belastungen ergeben sich durch Steinbrüche und Hochspannungsleitungen. Mit der Neuausweisung im Bereich des Duppacher Rückens (Rammelsberg/Weitersberg) sowie im Kerpener Wald entstehen zwei weitere Schwerpunkte der Windenergienutzung, die das Landschaftsbild in diesen Bereichen und darüber hinaus technisch überprägen werden.</i></p> <p><i>Die Nutzung der Windenergie führt zweifellos zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Nur durch einen Verzicht auf den weiteren Ausbau können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers (siehe WindBG) ist dieser Ausbau zwingend erforderlich- auch auf dem Gebiet der VG. Ohne die Steuerung des Ausbaus durch den FNP wäre bis zur</i></p>			

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Das historische Ortsbild von Kerpen und der Ausblick von der Erlöserkirche in Mirbach werden beeinträchtigt. - Es fehlen Sichtfeldanalysen und Visualisierungen von WEA in den Sondergebieten G-Hillesheimer Wald und H-Kerpener Wald von ausgewählten Punkten in den betroffenen Ortslagen. - Die Ausführungen auf S.64 der Begründung, dass keine optischen Beeinträchtigungen des Vulkangartens und des Eichholzmaars in Steffeln zu erwarten sind, sind nicht nachvollziehbar. 	<p><i>amtlichen Feststellung des Flächenbeitragswertes durch die Planungsgemeinschaft die Windenergienutzung im gesamten VG-Gebiet möglich und hätte entsprechend zur Folge, dass im gesamten VG-Gebiet das Landschaftsbild erheblich verändert wird. Insofern ist eines der Ziele der vorliegenden Planung WEA möglichst zu konzentrieren und große Flächen – auch zum Schutz des Landschaftsbildes – freizuhalten.</i></p> <p><i>Die Wahrnehmung des historischen Ortsbilds von Kerpen wird sich insbesondere vom Neubaugebiet südlich des alten Dorfkerns mit Blick nach Norden zum Kerpener Wald verändern. Überörtlich bedeutsame Sichtachsen aus Richtung Westen und Südwesten sind nicht betroffen. In Mirbach hingegen ist eine überörtliche Aussicht betroffen. Die Beeinträchtigung ist jedoch durch die Entfernung von 3 bis 4 km zum geplanten Sondergebiet in Verbindung mit den zwischengelagerten bewaldeten Höhenrücken abgemildert.</i></p> <p><i>Sichtfeldanalysen und Visualisierungen werden im Einzelgenehmigungsverfahren erstellt. Erst dort werden die konkreten Standorte und die Anzahl der Anlagen festgelegt, so dass die tatsächlich zu erwartende Situation dargestellt werden kann.</i></p> <p><i>Die Formulierung in der Begründung (S.64) lautet, dass <u>gravierende negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht zu erwarten seien</u>. Im Umweltbericht (S. 79) ist ergänzend formuliert, dass aus der Umgebung des Vulkangartens und des Eichholzmaars der geplante Windpark gut sichtbar sein wird und dadurch u.U. deren Attraktivität geschmälert wird.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i>			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
	Enthaltungen:			
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

8 Beeinträchtigung der Gesundheit (Lärm, Infraschall, Schattenwurf)

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<ul style="list-style-type: none"> - Windenergieanlagen führen zu gesundheitlichen Belastungen, insbesondere Lärm, Schattenwurf, Infraschall und Lichtreflexion schaden der Gesundheit. - Der Schutzabstand zur Bebauung ist zu gering. - WEA in unmittelbarer Nähe zu den Dörfern ist fahrlässig. 	<p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemein anerkannten Maßnahmen (zeitweise Abschaltung gegen Schattenwurf, nächtliche Drehzahl-drosselung gegen Lärm, bedarfsabhängig Nachtbeheizung), werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Mit der Festlegung eines Mindestschutzabstandes von 1.000 m legt die Verbandsgemeinde einen strengeren Maßstab an als die Landesregierung. Nach deren Auffassung sind bereits 900 m Schutzabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich ausreichend.</i></p>			
<ul style="list-style-type: none"> - Nächtliche Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung ist unzureichend berücksichtigt. 	<p><i>Neue WEA werden nachts nur noch bedarfsabhängig beheizt (Transpondersteuerung bei sich annähernden Luftfahrzeugen), andauernd blinkende Lichter treten</i></p>			

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Sondermüll / den Mikropartikelabrieb von den Rotoren entstehen Gesundheitsgefährdungen. - Infraschall wird in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. - Wegen Vorerkrankungen (Epilepsie, Tumor, neurologische Erkrankungen, Tinnitus, Migräne, Herzerkrankungen) besteht große Angst vor Infraschall und/oder WEA allgemein; es wird eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes befürchtet. 	<p><i>dadurch nicht mehr auf.</i></p> <p><i>Mikro- und Nanopartikel sind ebenso wie andere Schadstoffe (z.B. Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) allgegenwärtig in unserer Umwelt – auch in ländlichen Räumen und sind die Folge unseres Lebensstils. Der Rotorabrieb ist hier eine zusätzliche Quelle. Inwieweit daraus konkrete gesundheitliche Auswirkungen entstehen können ist aktuell noch ungeklärt.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von Infraschall werden teilweise kontrovers diskutiert. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Personen besonders empfindlich auf Infraschall reagieren. Ähnlich wie bei Mobilfunkmasten lässt sich aber auch hier keine allgemeingültige, wissenschaftlich nachgewiesene Belastung ableiten. Inwieweit sich dadurch Vorerkrankungen verschlechtern ist wissenschaftlich nicht geklärt.</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>								
	Beschlussvorschlag								
	<p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>								
	Beschluss								
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td style="width: 16.5%; text-align: center;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 16.5%;"></td> <td style="width: 34.5%; text-align: center;">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">ja</td> <td style="text-align: center;">nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:		ja	nein	
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
	ja	nein							
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>								

9 Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholungsfunktion

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - WEA beeinträchtigen die touristische Nutzung und führen zu finanziellen Einbußen bei der Vermietung von touristischen Unterkünften sowie generell bei der Wertschöpfung durch touristische Infrastruktur. - Die Existenz von Betrieben im Tourismusbereich ist bedroht / wird vernichtet. - Es werden wichtige Naherholungsräume für die ansässige Bevölkerung zerstört. - Lärm durch WEA beeinträchtigt die Schlafqualität und den Erholungseffekt im Urlaub. <ul style="list-style-type: none"> - Am Eifelsteig sollen keine WEA errichtet werden. - Eifelsteig-Etappe 8 liegt innerhalb des geplanten Sondergebietes H-Kerpener Wald - Eifelsteig und Eifelkrimi-Wanderweg sowie neue Wanderrunden Hillesheimer Land 2024 verlieren durch H-Kerpener Wald an Attraktivität; - Pferde haben Angst vor Windrädern, ungestörte Ausritte in die Natur sind nach Errichtung der WEA nicht mehr möglich 	<p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die überörtliche Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i></p> <p><i>Der Eifelsteig führt nicht durch das Sondergebiet H-Kerpener Wald, sondern verläuft nordwestlich daran vorbei. Der kleinste Abstand beträgt punktuell ca. 100 m, ansonsten 200 bis 600 m. Direkte Auswirkungen auf den Eifelsteig (Wintersperre bei Eisabfall) können vermieden werden, wenn WEA nicht am äußeren Rand des Sondergebietes errichtet werden und/oder der Eifelsteig auf kurzer Strecke (ca. 500 m) verlegt wird.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus und der Naherholung im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
	<p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>							
	Beschlussvorschlag							
	<p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>							
	Beschluss							
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> <th rowspan="2">Enthaltungen:</th> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja	nein
Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
ja	nein							
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>								

10 Wertverlust von Immobilien

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<ul style="list-style-type: none"> - Durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entsteht bei (in der Nähe liegenden) Immobilien ein Wertverlust (u.a. auch durch beeinträchtigte Aussicht). 	<p><i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Es wurde aktuell ein Wertgutachten für eine Immobilie in Wiesbaum erstellt. Nach Errichtung der WEA wird ein Vergleichsgutachten erstellt. Der sich ergebende Differenzbetrag 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag		
wird bei der Verbandsgemeinde eingeklagt.	<p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>		
	Beschlussvorschlag		
	<p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

11 Verlust von Lebensqualität

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Aussicht - Beeinträchtigung der Lebensqualität nach Umzug aus der Großstadt, ruhiger Lebensabend in unverfälschter Natur ist nicht mehr möglich. - Kinder und Enkelkinder sollen in einem natürlichen Waldklima groß werden und ihre Zukunft geschützt werden. - Heimat und Natur werden irreparabel zerstört. - Die Natur im Umfeld der Wohnimmobilie soll erhalten bleiben. 	<p><i>Individuell wahrgenommene Beeinträchtigungen der Lebensqualität sind in ihrer jeweiligen Schwere nicht objektiv zu beurteilen. Die VG hat in der Planung Rücksicht auf die Lebensqualität der Anwohner genommen, u.a. wurde der Mindestabstand zwischen Wohngebieten und Sondergebieten für Windenergie auf 1.000 m festgelegt, obwohl nach LEP IV, 4. Änd. auch 900 m zulässig wären. Generell ist festzustellen, dass durch das vom Gesetzgeber festgestellte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie subjektiv wahrgenommene Beeinträchtigungen der Lebensqualität in einem gewissen Maße zu tolerieren sind. Es gibt kein Recht auf unverbaubare Aussicht oder auf einen Anspruch des Einzelnen auf individuell wahrgenommene „unbeeinträchtigte“</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die Immobilie wurde errichtet / gekauft / gemietet im Vertrauen darauf, dass laut geltenden Plänen (östlich der B51) keine WEA errichtet werden. - Schutzabstand zu Außenbereichssiedlungen sollte auf 1.000 m erhöht werden - Wohnbauflächen im Außenbereich sollten nicht anders behandelt werden als im Innenbereich. - In Flesten bestehen schon heute Beeinträchtigungen durch den stark zugenommenen Straßenverkehr (besonders LKW); bei zusätzlicher Belastung wird weggezogen. 	<p><i>Lebensqualität.</i></p> <p><i>Die Festlegung, dass östlich der B51 keine WEA errichtet werden, wurde 2015 vom VG-Rat der ehemaligen VG Obere Kyll unter der damaligen Situation getroffen. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen geändert: die VG Obere Kyll wurde aufgelöst und mit den VG Hillesheim und Gerolstein fusioniert. Es wurde ein neuer VG-Rat gewählt, der planerisch unabhängig von der ehemaligen VG Obere Kyll agieren kann. Mit § 2 EEG wurde außerdem aus Gründen der nationalen Energiesicherheit und wegen des rasant fortschreitenden Klimawandels dem Windenergieausbau ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet. Insofern ist es nicht ungewöhnlich, dass eine 8 Jahre alte Planung an die neue Situation angepasst wird.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Die Anregung wird deshalb zurückgewiesen.</i></p> <p><i>Der VG-Rat ist sich der zusätzlichen Belastung bewusst. Er vertritt aber die Auffassung, dass dies im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie zumutbar ist.</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
	Enthaltungen:			
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

12 Windenergienutzung ist ineffizient

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - WEA sind unwirtschaftlich und können nur mit Subventionen betrieben werden - Windstrom kann nicht gespeichert werden, deshalb machen zusätzliche WEA nur Sinn, wenn auch Speicher gebaut werden - Bau von weiteren WEA ist nicht sinnvoll, wenn der gewonnene Strom wegen fehlender Leitungskapazitäten nicht abgeleitet werden kann und WEA dann abgeschaltet werden müssen - Keine Grundlastfähigkeit, deshalb massiver Ausbau von Gaskraftwerken erforderlich oder Stromimport (Kohle und Kernenergie) – „keine weitere Zerstörung von Wäldern und der Lebensqualität der Bürger aufgrund fadenscheiniger Ideologie“ (Nr. 147) - Aufgrund fehlender Grundlastfähigkeit und nicht vorhandener Speichertechnologien ergibt sich: Deutschland hat die höchsten Schadstoffemissionen (Schlusslicht in der EU) und ist Spitzenreiter bei den Energiepreisen - das rechtfertigt nicht die unumkehrbare Zerstörung von Waldgebieten - Herstellung und Rohstoffe für WEA sind nicht klimafreundlich 	<p><i>Ob einzelne WEA wirtschaftlich betrieben werden können entscheidet der jeweilige Betreiber. Gesamtwirtschaftlich sind die Stromgestehungskosten für Windstrom nach einer Studie des Fraunhofer-Institutes für Solare Energiesysteme (2021) deutlich niedriger als für Strom aus Kohle- oder Gaskraftwerken.</i></p> <p><i>In der Tat werden aktuell WEA zeitweise abgeschaltet, weil frei Leitungskapazitäten oder Speichermöglichkeiten fehlen. Durch den geplanten Netzausbau und die Nutzung von Windstrom z.B. für die Wasserstoffherzeugung wird sich dies in Zukunft ändern.</i></p> <p><i>Nach der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung müssen in der Tat zur Abdeckung der Grundlast Gaskraftwerke gebaut werden. Sie können aber nach einer Übergangszeit mit regenerativ erzeugtem Wasserstoff befeuert werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es steht nach Angaben des Umweltbundesamtes (2023) (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<ul style="list-style-type: none"> - Kernkraftwerke länger laufen lassen und dafür auf den Ausbau der Windenergienutzung verzichten - PV-Freiflächenanlagen auf Offenlandflächen und auf Dächern statt WEA bedeutet weniger Naturzerstörung 	<p><i>energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#strom) außer Frage, dass eine WEA während ihrer Betriebszeit bei weitem mehr CO2 einspart als bei Herstellung, Betrieb und Rückbau freigesetzt wird. Die energetische Amortisationszeit beträgt je nach Standort und Anlagentyp 3 bis 5 Monate.</i></p> <p><i>Dies liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeinde.</i></p> <p><i>Solaranlagen auf Dächern und im Offenland können und werden in der VG zusätzlich zu WEA errichtet. Da Solaranlagen nachts und in den Wintermonaten keinen oder nur wenig Strom erzeugen, können sie WEA nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>								
	<p>Beschlussvorschlag</p>								
	<p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>								
	<p>Beschluss</p>								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td style="width: 25%;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 25%;">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">ja nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja nein	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja nein							
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>								

13 Sonstige Bedenken und Vorschläge

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unzureichend berücksichtigt. 	<p><i>Der VG-Rat als von der Bevölkerung gewähltes Gremium</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Bisherige Abwägung lässt keine Kompromissbereitschaft mit dem Bürgerwillen erkennen - Die Einwände der Bürger wurden/werden bei Seite geschoben. Es sollte ein sorgfältiges und faires Verfahren durchgeführt werden – alle Interessen sollten korrekt und fair abgewogen werden mit unabhängigen Sachverständigen, die im Einvernehmen mit allen Parteien ausgewählt werden - Spaltung der Gesellschaft wird durch Planung befeuert – keine diesbezügliche Abwägung der Verhältnismäßigkeit erkennbar - Die Bürger sollten bei Entscheidungen einbezogen werden - Warum werden unsere Briefe nicht beantwortet? Wann werden wir ernst genommen und nicht mehr belächelt? - Zeitpunkt der Beteiligung wurde so gewählt, dass nur eingeschränkt Stellungnahmen abgegeben werden können - Bezug auf § 20 a GG in der Bekanntmachung der FNP-Offenlage ist eine Verdrehung – WEA sind nicht kompatibel mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere - Planungsbüro stützt sich ausschließlich auf veraltete Sachdaten, kennt aktuelle Daten nicht und kann keine fachlich basierte Beurteilung abgeben. - Es werden überalterte, unvollständige und teilweise auch falsche Daten verwendet. - Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist völlig unzureichend und muss von einem Sachverständigen neu erstellt werden. - Die Flächenziele der Landesregierung (2,2 %) beziehen sich auf Wind- und Solarenergie. 	<p><i>bemüht sich im Rahmen des Planverfahrens einen abgewogenen Ausgleich zwischen den vielfältigen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Ortsgemeinden, Projektierern etc. und des Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes herzustellen. Zwangsläufig können dabei nicht alle Interessen gleichermaßen Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Durch das vom Gesetzgeber festgestellte überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung müssen aber in der Tat andere früher gleichartig gewichtete Belange heute zugunsten der Windenergie teilweise zurück gestellt werden.</i></p> <p><i>Der VG-Rat nimmt die Anregungen der Bürger und Bürgerinnen ernst und setzt sich im Zuge der Abwägung intensiv damit auseinander.</i></p> <p><i>Der Beteiligungsraum betrug ca. 5 Wochen und war damit länger als gesetzlich gefordert, um trotz der Feiertage ausreichend Zeit für Stellungnahmen zu geben.</i></p> <p><i>Der Ausbau der Windenergienutzung dient vorrangig dem Klimaschutz und damit dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen.</i></p> <p><i>Das Planungsbüro hat die ihm zur Verfügung stehenden Datengrundlagen genutzt und nach der aktuellen Rechtslage bewertet. Von Seiten der zuständigen Behörden wurden diesbezüglich keine Mängel festgestellt und auch keine Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Die Flächenziele der Landesregierung beziehen sich nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ausschließlich auf die Windenergie und nicht auf die Solarenergie.</i></p> <p><i>Die VG Gerolstein ist als ländlich geprägter Raum ange-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächenziele der VG müssen auf 2,2 % abgesenkt werden. - Schutzabstand zu Außenbereichssiedlungen muss auf 1.000 m erhöht werden - Schutzabstand von 2.000 m zu Ferienparks schützt Touristen mehr als dauerhaft hier wohnende Menschen - Ein Wohnhaus im Außenbereich (Katharinenhof) wird durch die Sondergebiete E-1 und F-1 (Katharinenhof) umzingelt. - Warum werden die WEA nicht näher aneinander errichtet, um weniger Fläche zu ver- 	<p><i>halten mehr Flächen als im landesweiten Durchschnitt zur Verfügung zu stellen, weil in den verdichteten städtischen Räumen diese Flächenquote bei weitem nicht erreicht werden kann.</i></p> <p><i>Wird die Flächenquote auf freiwilliger Basis nicht erreicht, greift entweder die Privilegierung der Windenergienutzung oder das Land RLP bzw. die Planungsgemeinschaft weisen eigenständig zusätzliche Flächen ohne Mitsprache der Kommunen aus.</i></p> <p><i>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Der festgelegte Schutzabstand zu Ferienparks beträgt 1.000 m und ist damit genauso groß wie zu den sonstigen Ortslagen.</i></p> <p><i>Die nächstgelegenen Sondergebiete befinden sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 750 m und in südsüdwestlicher Richtung von ca. 1.650 m. Der WEA-freie Sektor in Richtung Südosten beträgt 110°, in Richtung Nordwesten 52°. Die Umfassung nach Nordosten beträgt 104°, nach Südwesten 95°.</i></p> <p><i>Damit werden die gängigen Kriterien für die Feststellung einer Umfassungswirkung nicht erfüllt (2 x 120° breite Sektoren mit WEA und dazwischen Freihaltesektoren mit mindestens 60°). Der Freihaltesektor nach Nordwesten erreicht rechnerisch nur 52°, ist aber wegen Sichtverschattung durch landwirtschaftliche Gebäude vergrößert.</i></p> <p><i>Zur bestmöglichen Nutzung der Sondergebietsflächen werden WEA in der Regel so nah wie möglich zueinander</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>brauchen)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen konkrete Aussagen zu Trassenverläufen. Diese sind möglich, wenn doch bekannt ist, dass das Umspannwerk in Jünkerath als Einspeisepunkt dient. - Erdbebenmessstation wird gestört - Schwefelhexafluorid als Treibhausgas; 1 kg SF6 entspricht 23.000 kg CO2; Wirkung so groß wie Flugverkehr 	<p><i>errichtet. Die große Höhe in Verbindung mit großen Rotordurchmessern macht aus physikalischen Gründen (Turbulenzen und Ertragseinbußen) Abstände von ca. dem 5-fachen Rotordurchmesser (ca. 750 m) in Hauptwindrichtung und dem 3-fachen Rotordurchmesser (ca. 450 m) in Nebenwindrichtung erforderlich.</i></p> <p><i>Die Leitungstrassen werden in der Regel in bestehenden Straßen und Wegen verlegt. Da Anzahl und Standorte der zukünftigen WEA noch nicht bekannt sind, ist derzeit unklar, welche Anlagen an das Umspannwerk in Jünkerath angeschlossen werden können und ob ggf. für einen Teil der Anlagen ein zusätzliches Umspannwerk errichtet werden muss oder Leitungen zu anderen Umspannwerken erforderlich sind.</i></p> <p><i>Der Betreiber der mikroseismischen Station in Hillesheim (Erdbebenstation Bensberg, Universität Köln) hat in seiner Stellungnahme eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren eingefordert.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Geologie und Bergbau schreibt in seiner Stellungnahme, dass aus fachlicher Sicht der geringe Abstand der Sondergebiete zur Messstation nicht akzeptabel sei und deshalb eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien.</i></p> <p><i>Aus diesen fachlichen Stellungnahmen lässt sich nicht ableiten, dass die geplanten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim wegen der Erdbebenmessstation grundsätzlich nicht umsetzbar wären.</i></p> <p><i>Schwefelhexafluorid wird wegen seiner isolierenden Wirkung in der Industrie (Halbleiter, Displaytechnik, Glasfaser, Radarsysteme, Apparatebau) und in Stromverteilereinrichtungen (v.a. Schaltanlagen) noch häufig verwendet. Ersatzstoffe sind in der Erprobung und sollen bis 2030 das SF6 weitgehend ersetzen. In WEA befindet</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Es ist ungerecht und unsolidarisch, dass fast alle WEA in der ehemaligen VG Obere Kyll errichtet werden sollen - Ungleiche Verteilung der Belastung in der VG; wie hätte die ehemalige VG Gerolstein ohne Fusion ihren Beitrag zur Energiewende geleistet? - Weiche Kriterien wurden so gewählt, dass die alte VG Gerolstein frei von WEA bleibt; Neuplanung um alte VG Obere Kyll zu entlasten - Gerolstein (Stadt / ehemalige VG?) will die Vorteile von Windparks, aber nicht die Lasten (Nr. 257) - Sehr große Mehrheit der Steffelder Bürger und Bürgerinnen ist gegen WEA im Wald. Bürger von Steffeln wurden nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen - Bei Wegfall der EEG-Vergütung unkalkulierbare finanzielle Risiken für Waldeigentümer (auch wegen Rückbau) - Rückbaukosten sind unkalkulierbares finanzielles Risiko für Waldeigentümer - Wie hoch ist die Bankbürgschaft pro Anlage für den Rückbau? - Windradruinen in Zilsdorf und Raubbau an der Natur durch Abbau von Kalkstein und Basalt sind Mahnung genug 	<p><i>sich SF6 in einem geschlossenen System, so dass ein Entweichen in der Regel nur im Havariefall möglich ist.</i></p> <p><i>Etwa 20 % der neu auszuweisenden Sondergebiete liegen in der ehemaligen VG Hillesheim. Die räumliche Verteilung ergibt sich in der Tat durch die festgelegten Steuerungskriterien. Hätte die ehemalige VG Gerolstein ohne Fusion eine Planung durchgeführt, so hätten vor allem die Siedlungsabstände reduziert und der Schwellenwert der Windgeschwindigkeit abgesenkt werden müssen, um ausreichend geeignete Flächen zu finden. Würde man diese angepassten Kriterien einheitlich für die fusionierte neue VG Gerolstein anwenden, so würden sich in der Alt-VG Obere Kyll und in der Alt-VG Hillesheim wesentlich mehr Flächen für die Windenergie ergeben als aktuell in der Planung sind.</i></p> <p><i>Eine alternative Vorgehensweise hat sich mit der neuen Gesetzeslage ergeben. Im Zuge der Positivplanung könnte die VG auch ohne flächendeckend einheitliche Anwendung von Steuerungskriterien Sondergebiete ausweisen. Dies würde aber in der Öffentlichkeit den Eindruck von willkürlicher Auswahl erzeugen, weil dann die der Auswahl zugrundeliegenden Faktoren nicht mehr nachvollziehbar wären.</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat von Steffeln als gewählter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger hat sich mehrheitlich für die Errichtung von WEA auf der Gemarkung Steffeln ausgesprochen.</i></p> <p><i>Durch die höheren Rückbauaufwendungen bei großen Anlagen und nach den Erfahrungen aus Fällen wie Zilsdorf werden heute von den Genehmigungsbehörden deutlich höhere Rückbaubürgschaften festgelegt und abgesichert. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer privatrechtlich eine zusätzliche Rückbaubürgschaft zum langfristigen Schutz</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Wer kümmert sich in der Zukunft um Bauruinen wie in Zilsdorf? - Hohe Kosten, keine Vorteile und teure Entsorgung im Nachhinein - Rückbau ist nicht gesichert, VG setzt sich nicht für Rückbau ein, Enkel und Urenkel müssen für die Entsorgung aufkommen - Wie wird sichergestellt, dass bei mittellosem Betreiber WEA weiter betrieben werden kann? - Ganzheitliche Analyse aller wirksamen Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen nicht erfolgt - Berücksichtigung von globalen Komponenten wie Kohlestrom in China, Regenwaldabholzung, Bevölkerungswachstum notwendig - Teilhabe und Verteilung sollten für RLP ganzheitlich betrachtet werden – Gewinne und Nachteil müssen solidarisch verteilt werden - Sorgfältige Analyse alternativer Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung (Nordsee, sonnen- und windreiche Länder) wurde in den Planunterlagen nicht durchgeführt - VG hat keinerlei Konzept für Nachhaltigkeit bzgl. erneuerbarer Energien - Erst sollten die Dachflächen mit PV-Anlagen ausgestattet werden und dann WEA errichtet werden. - PV-Freiflächenanlagen werden von der Bevölkerung viel mehr unterstützt als WEA – deshalb Solarparks planen. - Der OG Berndorf wurden 3 ha Fläche für einen Solarpark angrenzend an Gemeindeeigentum angeboten – noch keine Rückantwort erhalten 	<p><i>seines Grundstücks verlangt.</i></p> <p><i>Es ist weder Aufgabe noch Befugnis der Flächennutzungsplanung den Rückbau von WEA zu sichern.</i></p> <p><i>Das ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung und geht weiter über die planungsrechtlichen Möglichkeiten der VG hinaus.</i></p> <p><i>Die VG hat als Grundsatz beschlossen, mindesten 200 % seines Strombedarfs regenerativ zu erzeugen und dafür Flächen für die Windenergie und die Solarstromerzeugung planerisch zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluss wird mit dem FNP umgesetzt.</i></p> <p><i>Es werden gleichzeitig auch viele PV-Dachanlagen in der VG errichtet. Sie sind für die Energiewende zwingend notwendig, aber nicht ausreichend, um den Strombedarf, insbesondere nachts und im Winter, zu decken. In der VG werden auch PV-Freiflächenanlagen errichtet. Wegen des Lichtmangels im Winterhalbjahr und in den Nächten sind sie aber nur ein Baustein der Energiewende, der die Windenergie nicht ersetzen kann.</i></p> <p><i>Das ist nicht Gegenstand der laufenden Flächennutzungsplanung und liegt im Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinde.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<ul style="list-style-type: none"> - Heimat soll lebens- und liebenswert bleiben und nicht durch Profitgier und blinden Wahn zerstört werden. - Es geht nur um Profit und Habgier – WEA sollten auf Freiflächen und im Meer aufgestellt werden. - Es geht wenig um Klimaschutz, sondern um die finanziellen Interessen der Ortsgemeinden und der eegon (Eifel-Energiegenossenschaft eG). - Welche Vorteile haben die Anwohner als Ausgleich zu den Beeinträchtigungen? - Die Eifel ist bereits mit WEA überfrachtet, deshalb sollte in anderen Gebieten die Windenergienutzung ausgebaut werden - Die Zerstörung der Heimat, der Natur und der Artenvielfalt muss verhindert werden. - Der Schaden durch WEA ist größer als deren Nutzen. - Klima schützen ohne die Umwelt zu zerstören - Schwache Infrastruktur und schlechte Verkehrsanbindung werden durch Schönheit und Freiheit der Natur ausgeglichen – Errichtung von WEA wäre Grund wieder wegzuziehen – das führt zusammen mit anderen zu verminderten Steuereinnahmen - Der Betrieb von Kernkraftwerken wäre der bessere Weg. - Wasserkraftnutzung ausbauen (siehe Österreich) - Ausbau der erneuerbaren Energien sollte auf bereits versiegelten Flächen, in städtischen Räumen und entlang von Straßen erfolgen - In Norwegen werden WEA bereits wieder abgebaut 	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>								
	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag</p> <p style="text-align: center;">Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>								
	<p style="text-align: center;">Beschluss</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td style="width: 25%;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 25%;">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">ja nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja nein	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja nein							

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

Ausgewählte individuelle Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

14 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 17.11.2023 und beantrage die Aufnahme meines Grundstückes in der Ortsgemeinde Reuth, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 15 in das bevorzugte Gebiet der für Windanlagen geeigneten Fläche.</p> <p>Da auf dem Grundstück schon eine Windmühle steht, die in den nächsten Jahren abgebaut werden soll, ist es nicht verständlich, warum dieses Grundstück ausgenommen worden ist.</p> <p>Ich bitte um einen positiven den Gegebenheiten entsprechenden Bescheid.</p>	<p><i>Hier handelt es sich vermutlich um ein Missverständnis. Das genannte Flurstück wurde nicht von der Planung ausgenommen, sondern ist Teil des Sondergebietes F-1 und wird damit im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>				

15 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich nehme nachfolgend Stellung zur erneuten Offenlage der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein und hier insbesondere zur Eignungsfläche H, welche sich im Wald zwischen den Gemeinden Üxheim-Leudersdorf, Kerpen, Berndorf und Wiesbaum befindet.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>1. Zeitpunkt der Offenlage</p> <p>In meiner April-Stellungnahme hatte ich noch lobend erwähnt, dass die VG Gerolstein die Bürger transparent über die Planungen informiert. Diesen Eindruck muss ich leider revidieren. Vielmehr hat sich in den letzten 9 Monaten der Eindruck bei mir verfestigt, dass hier mit aller Macht die identifizierten Flächen durchs Ziel gebracht werden sollen. Über 800 Stellungnahmen, welche im Rahmen der frühzeitigen Offenlage eingegangen sind, fanden nahezu keine Berücksichtigung im Hinblick auf die identifizierten Flächen. Offensichtliche Probleme für die Errichtung von WEA werden entweder kleingeredet oder auf die spätere Einzelgenehmigungsebene verschoben, so dass weitere Steuergelder verausgabt werden müssen.</p> <p>In diesen Zusammenhang passt dann auch der Zeitpunkt der erneuten Offenlage über Weihnachten und den Jahreswechsel, welcher aufgrund der vielen Feiertage nicht den Ansprüchen an einen transparenten Prozess zur Beteiligung der Bürger genügt. Vielmehr wird erneut der Eindruck geweckt, dass bewusst diese Zeit gewählt wurde, um möglichst wenige Stellungnahmen zu erhalten.</p> <p>2. Naturschutz</p> <p>Als Beispiel für das bewusste Ignorieren von Hinderungsgründen lässt sich der Umgang mit dem gesetzlich geschützten Magergrünland (§ 15 LNatSchG) in einem Gesamtumfang von ca. 12 ha in der Fläche H anführen. Diese Flächen dürfen durch den Bau von WEA in keiner Weise beeinträchtigt werden. Warum werden diese im Rahmen der Grünlandkartierung Vulkaneifel 2020 erfassten Flächen nicht transparent aus der Eignungsfläche herausgenommen? Stattdessen lautete die Empfehlung der VG-Verwaltung, welcher der Rat in seiner Sitzung am 12.10.2023 dann auch gefolgt ist, dass diese gesetzlich geschützten Biotopflächen im Zuge der Einzelgenehmigung nochmals geprüft werden und dann entschieden wird, ob dort ggf. WEA errichtet werden können. In der Städtebaulichen Begründung von BGH-Plan (Stand November 2023) heißt es hierzu unter Ziffer 6.2: „Hinsichtlich des großflächigen Magergrünlands im Sondergebiet H soll im Zuge der Einzelgenehmigung entschieden werden, ob eine bauliche Inanspruchnahme auf Teilbereichen möglich ist. Hofft man hier vielleicht darauf, dass irgendjemand „aus Versehen“ diese Flächen umpflügt oder auf andere Art und Weise beschädigt, so dass der gesetzliche Schutzstatus aufgehoben wird?“</p> <p>Wie schon in meiner April-Stellungnahme möchte ich erneut darauf hinweisen, dass die gesamte</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die vielfältigen unterschiedlichen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Projektierern, Ortsgemeinden, Verbänden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Erholungsuchenden gegeneinander abgewogen unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber festgestellten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie.</i></p> <p><i>Der Beteiligungsraum betrug ca. 5 Wochen und war damit länger als gesetzlich gefordert, um trotz der Feiertage ausreichend Zeit für Stellungnahmen zu geben.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird der Ausschluss dieser Flächen aus dem Sondergebiet empfohlen, mindestens aber die weitgehende Freihaltung von baulichen Eingriffen. In der Abwägung hat der VG-Rat das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie über die Empfehlungen des Umweltberichts gestellt und beschlossen, dass eine endgültige Entscheidung erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung nach einer Detailprüfung getroffen werden soll.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Fläche H im Biotopkomplex BK - 5606-0710-2010 mit der Bezeichnung „Waldgebiet nördlich von Berndorf“ liegt.¹ Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die von der VG Gerolstein veröffentlichte Karte zu den Biotoptypen² diesen Biotopkomplex nicht anzeigt. Dieser umfasst insgesamt 19! Biotope³ und hat folgendes Schutzziel: „Erhalt und Förderung naturnaher Waldstrukturen sowie Erhalt des naturnahen Wasserhaushaltes des Komplexes“. Die Beschreibung des Biotopkomplexes lautet wie folgt:</p> <p><i>„Nördlich von Berndorf an der Nordgrenze des Landkreises dehnt sich ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet aus, welches von Eichen-Buchenwäldern und Buchenwäldern geprägt wird. Der Waldmeister-Buchenwald nimmt die mit Lößlehm bedeckten Hänge ein, während der Hainsimsen-Buchenwald die flachgründigeren und entbasten Kuppenlagen bevorzugt. In den Tallagen verlaufen naturnahe Quellbäche, die örtlich von bachbegleitenden Erlenwäldern und Erlensumpfwäldern flankiert werden. Der Komplex besitzt wegen seiner Größe und seiner Unzerschnittenheit sowie wegen des Vorkommens alter, strukturreicher und großflächiger Buchenwälder eine regionale Bedeutung. Er hat eine wichtige Vernetzungsfunktion für die Lebensgemeinschaften alter Buchenwälder mittlerer und basenarmer Standorte.“</i></p> <p>Diese Ausführungen verdeutlichen, dass es sich hier um einen besonders schützenswerten ökologischen Raum handelt. Das große Waldgebiet als zusammenhängendes ökologisches Netz erstreckt sich auch über die Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen hinweg. Der Michelsbach bildet auf den oberen 2 km die Landesgrenze, wobei die Eignungsfläche bis auf weniger als 200 Meter an diese heranreicht. Der Michelsbach ist Kern des Naturschutzgebiets „Michelsbach, Ahabach und Aulbach mit Nebenbächen“ (EU-096).⁴ Einer der Nebenbäche ist der Etzelbach, dessen Quellbereich sich in der Eignungsfläche H befindet.</p> <p>Weiterhin liegt die Eignungsfläche H innerhalb des Naturparks Vulkaneifel. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 7. Mai 2010 (RVO-7000-20100507T120000)⁵ gilt u.a. nachfolgender Schutzzweck:</p>	<p><i>Ein Biotopkomplex stellt keine rechtlich festgelegte Schutzkategorie dar. Es handelt sich aus landschaftsplanerischer Sicht um wertvolle, landschaftsökologisch relevante, meist aus verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrandierte Landschaftsausschnitte. Diese Definition schließt weder die forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung aus noch die Windenergienutzung.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Planung im Lichte der neuen gesetzlichen Vorgaben mit dem Schutzzweck des Naturparks vereinbar. Durch den Ausschluss der Kernzone des Naturparks und</i></p>

¹ [Objektbericht Biotopkomplex BK-5606-0710-2010 \(rlp.de\)](#)

² [Karte-02 Biotoptypen Bewertung LP Gerolstein](#)

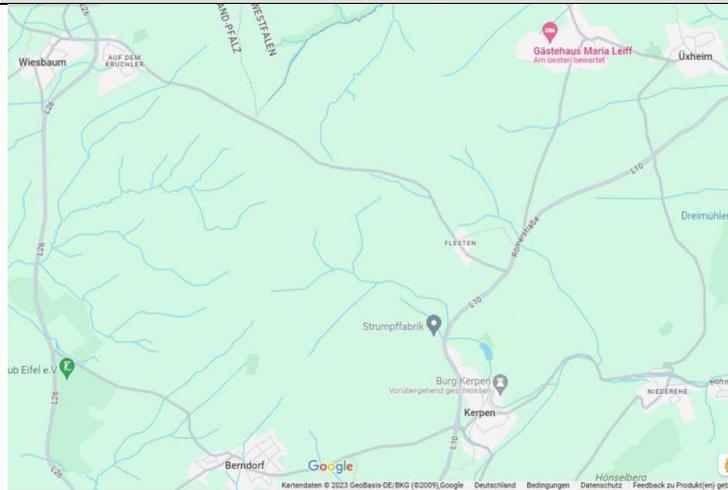
³ [Objektbericht Biotopkomplex BK-5606-0710-2010 \(rlp.de\)](#)

⁴ [Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW - Fachinformation - Gebietslisten - Naturschutzgebiete gesamt - NSG Michelsbach, Ahabach und Aulbach mit Nebenbaechen](#)

⁵ [Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NTP-7000-008 „Naturpark Vulkaneifel“ \(rlp.de\)](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>„ die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen “</p> <p>Die Beeinträchtigung und Überformung des Landschaftsbildes durch WEA, welche mittlerweile eine Gesamthöhe von bis zu 280 Metern erreichen, würde diesem Schutzzweck diametral zuwiderlaufen.</p> <p>Im Ergebnis kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Waldgebiet sowie den umschlossenen Offenlandbereichen, welche größtenteils nach § 15 LNatSchG als Magergrünland gesetzlich geschützt sind, um einen besonders schützenswerten ökologischen Raum handelt. Eine Realisierung von WEA in diesem Gebiet würde der Natur und Umwelt unwiederbringlichen Schaden zufügen. Ich appelliere daher an die Verbandsgemeinde, ihrer Verantwortung für die biologische Vielfalt vor unserer Haustüre gerecht zu werden und die Fläche H für sämtliche weiteren Planungen hinsichtlich einer Industrialisierung durch WEA zu streichen. In diesem Zusammenhang sind auch meine nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Wasser sowie zum Artenschutz (Ziffer 7) zu berücksichtigen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser</p> <p>Die Eignungsfläche H befindet sich in einem landesweit bedeutsamen Quellgebiet, welches für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung ist. Wie auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu sehen ist, befinden sich unzählige Quellbereiche im Kerpener Wald:</p>	<p><i>die Konzentration auf zwei Sondergebiete im Naturpark Vulkaneifel im Umfang von ca. 125 ha (Naturparkfläche: 90.659 ha) sollen die Beeinträchtigungen gering gehalten werden. Zweifellos kommt es in den betroffenen Teilbereichen im Hillesheimer und Kerpener Wald dennoch zu Beeinträchtigungen. Der Gesetzgeber und die Landesregierung stellen aber das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung höher als die Belange des Naturparks.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung



Sowohl die Quelle des Etzelbachs als auch zwei Quellen des Wiesbachs liegen innerhalb der Eignungsfläche H. Weitere Quellen liegen in unmittelbarer Umgebung. *„Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.“*⁶ Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in WEA verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatoröle.

Der Trinkwasserschutz hat laut **Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 20227** (WVP) *„grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen“* (S. 35). Auf Seite 18 des WVP heißt es wie folgt: *„Die Grundwasserneubildung variiert im Land sehr stark zwischen 0-25 mm/a im Rheinischen Tafel- und Hügelland und in Teilen der Vorderpfälzischen Rheinniederungen, bis hin zu annähernd 300 mm/a im*

Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

Im Umweltbericht auf Seite 98 wird darauf hingewiesen, dass der Quellbereich des Etzelbachs nahe der K69 an das Sondergebiet H angrenzt; Seite 99 wird die Freihaltung der Quellen, Quellbäche und des unmittelbar angrenzenden Umfelds von jeglichen baulichen Maßnahmen eingefordert.

⁶ Merkblatt „Windkraftanlagen: Anforderungen an Windkraftanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht“ der SGD Nord und Süd, Stand August 2023, S. 2/5; abrufbar unter: [STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD und SÜD \(rlp.de\)](#)

⁷ [Wasserversorgungsplan RP 2022.pdf \(rlp-umwelt.de\)](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Bereich des Gutlandes und in der Kalkeifel.“ Namentlich genannt werden auf Seite 9 des WVP die „Gerolsteiner“, „Hillesheimer“ und „Dollendorfer Kalkmulde“. „Die Grundwässer zirkulieren in teilweise weit geöffneten Klüften und Karsthöhlen. Solche Grundwasserleiter sind ergiebig und weisen ein geringes Reinigungsvermögen auf. In der Regel stehen sie in hydraulischer Verbindung mit den Oberflächengewässern und müssen daher besonders geschützt werden, um auch in Zukunft wasserwirtschaftlich genutzt werden zu können.“</i></p> <p>Auf der von der VG Gerolstein veröffentlichten Karte zum Grundwasser⁸ ist zudem ersichtlich, dass die Eignungsfläche H von einer Fläche mit einer „geringen Schutzfunktion der Deckschicht“ (gelb schraffierte Fläche) durchzogen wird. Laut Kartenlegende gilt hier die „Vermeidung bis hin zur Freihaltung von grundwassergefährdenden Nutzungen bei hoher bis sehr hoher Grundwasserneubildung“⁹.</p> <p>Fachliche Vorbehalte und grundsätzliche Bedenken gegen die gesamte Fläche H liegen der VG Gerolstein bereits seit einer Stellungnahme der SGD Nord aus dem Januar 2022 vor. Wenngleich aufgrund dieser Stellungnahme eine Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein erfolgte, grenzt die verbleibende Eignungsfläche H weiterhin unmittelbar an das <u>Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“</u>. Dieses besitzt <u>überregionale Bedeutung</u> und versorgt auch die Landkreise Bad Neuenahr-Ahrweiler und Cochem-Zell sowie die VG Kelberg mit Trinkwasser.</p> <p>In der Stellungnahme der SGD Nord vom 13.04.2023 fordert diese, dass in der weiteren Planung von WEA in den Eignungsflächen H1 und H2 aufgrund des „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone III A des geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ eingehalten werden muss (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA).</p> <p>Immer wieder kommt es zu Bränden⁹, Einstürzen¹⁰, oder Flügelabrissen¹¹ von WEA, bei denen ein-</p>	<p><i>Da es sich um einen Bereich mit <u>geringer</u> Grundwasserneubildung handelt, ist die Schutzfunktion der Deckschichten hier weniger relevant.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p>

⁸ [Karte-07a Grundwasser LP Gerolstein](#)

⁹ [Losheim am See: Windkraftanlage im Saarland abgebrannt - Trümmer stürzen auf Straße - DER SPIEGEL](#)

¹⁰ [Ursache für Windrad-Einsturz in Haltern geklärt - Westfalen-Lippe - Nachrichten - WDR](#)

¹¹ [Zülpich: Flügel von Windrad abgerissen - Rheinland - Nachrichten - WDR](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>zelne Bauteile mehrere Hundert Meter weit fliegen.¹² Vor diesem Hintergrund und besonders aufgrund der <u>witterungsbedingten Erosion an den Rotorblättern</u> und dem damit einhergehenden Freisetzen von Mikroplastik¹³, welches noch in einer deutlich größeren Entfernung als der Nabenhöhe der WEA in die Umwelt und letztlich auch ins Grundwasser gelangt, erscheint der von der SGD Nord geforderte <u>Mindestabstand unzureichend</u>.</p> <p>Dennoch teilte Herr Reinhold Hierlmeier vom Planungsbüro BGH Plan im Rahmen der Ratssitzung vom 12.10.2023, bei der ich als Zuhörer anwesend war, sinngemäß mit, dass dies kein hartes Ausschlusskriterium sei und man hier nochmal mit der SGD Nord reden könne. Dies ist abermals ein Beleg dafür, dass die tatsächlichen Auswirkungen kleingeredet und verharmlost werden und den Gemeinden suggeriert wird, dass die Errichtung der WEA problemlos möglich sei und ihre finanziellen Begehrlichkeiten, welche nicht zuletzt von der VG Gerolstein geschürt werden, erfüllt werden können.</p> <p>4. Hochwassergefahr</p> <p>Ein intakter Waldboden ist sehr saugfähig und ein riesiger Wasserspeicher. Er nimmt das Wasser auf, verteilt dieses über ein Netz von Hohlräumen, hält es teilweise in Wurzelkanälen und unter der Humusschicht im Wurzelbereich der Bäume. Bis zu 200 Liter Wasser können unter einem Quadratmeter Waldboden gespeichert werden.¹⁴</p> <p>Durch die Versiegelung und Verdichtung beim Bau der WEA kann der Waldboden kein Wasser mehr aufnehmen. Das führt nicht nur zu einer verminderten Grundwasserbildung. Vielmehr wird sich bei Starkregenereignissen auf den befestigten Flächen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, so dass die Hochwassergefahr bei den im Kerpener Wald entspringenden Bächen steigt.</p> <p>Dies betrifft u.a. meine Heimatgemeinde Kerpen, welche beim Starkregen im Juli 2021 erheblich vom Hochwasser des im Kerpener Wald entspringenden Rudersbach betroffen waren.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden im Umfeld der WEA vermieden. In den Rückhaltemulden kann das Wasser versickern. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung von Kerpen ist nicht zu erwarten</i></p>

¹² [Havarien und Brände von Windkraftanlagen - mit dem Ausbau wächst die Gefahr - Vernunftkraft](#)

¹³ [WD-8-077-20-pdf-data.pdf \(bundestag.de\)](#)

¹⁴ [Wald und Wasser \(bund-nrw.de\)](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>5. Brandschutz</p> <p>Wie unter Ziffer 3 erläutert, kommt es immer wieder zu Havarien von WEA. Die hiervon ausgehenden Brandgefahren sind nicht durch die örtlichen Feuerwehren zu löschen. Dadurch wird die Waldbrandgefahr wesentlich erhöht. Ein ausreichendes Wasserreservoir zur Brandbekämpfung ist in der Eignungsfläche H nicht vorhanden. Sollte die Errichtung eines solchen vorliegend angedacht sein, wären die Eingriffe in die Natur, den Ökohaushalt und den Waldboden noch immenser als dies durch die Errichtung der WEA ohnehin schon verursacht würde.</p> <p>6. Klimaschutz</p> <p>Eine Realisierung von WEA in der Eignungsfläche H, welche ganz überwiegend im Wald liegt, leistet keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Im Gegenteil: Wertvoller Wald und laut der jetzigen Planung sogar gesetzlich geschützte Biotope würden zerstört und somit der Natur und der Umwelt unwiederbringlicher Schaden zugefügt.</p> <p>Im Falle der Errichtung von WEA im Kerpener Wald müssten bestehende Straßen entweder stark verbreitert (4 Meter breit plus 1 Meter Bankette) oder gänzlich neu errichtet werden. Weitere Roudungen wären für die großzügigen Freiflächen (insb. Kranstellflächen) erforderlich. Besonders nachteilig für den Schutz unseres Klimas ist die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen der oft kilometerlangen Straßen sowie der großräumigen Freiflächen für die WEA. Diese Temperaturerhöhung führt folglich zu einer weiteren Verschärfung der klimabedingten Austrocknung der benachbarten Waldböden. Ausgerechnet die größte Gefahr für das Überleben unserer Wälder, die durch den Klimawandel verursachte Trockenheit der Bestände, wird durch die WEA im Wald noch erheblich verschärft.</p> <p>Der Wald ist nicht der richtige Ort für ein Industriegebiet zur Stromerzeugung, denn das Ökosystem Wald wird in seiner Gesamtheit dadurch erheblich geschwächt. Intakte Wälder dagegen stehen dem Klimawandel gestärkt gegenüber. Jeder Quadratmeter Waldboden kann im Winter - wie unter Ziffer 4 bereits erwähnt - bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und ist damit ein unverzichtbarer Feuchtigkeitsspeicher und Kühlungsregulator für die zunehmend heißen und trockenen Sommer. Das Ökosystem des Waldes federt wie kaum ein anderes eine Erwärmung des Klimas ab.</p>	<p><i>Das Problem eines fehlenden Wasserreservoirs besteht bei jedem Waldbrand - völlig unabhängig, ob dort ein Windpark betrieben wird oder nicht.</i></p> <p><i>Gesetzlich geschützte Biotope sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Von der Gesamtfläche des Kerpener Waldes (überschlägig 1.200 ha) wird voraussichtlich deutlich weniger als 1% für WEA gerodet. Das Waldklima wird deshalb nur kleinflächig und in unmittelbarer Nähe der einzelnen WEA verändert.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Vor diesem Hintergrund sollten grundsätzlich keine Flächen für WEA im Wald mehr ausgewiesen werden. Waldschutz ist Klimaschutz!</p> <p>7. Artenschutz</p> <p>Neben der Klimakrise existiert auch eine Artenkrise. Das Bundesverwaltungsgericht hat ganz aktuell durch ein wegweisendes Urteil (Urteil vom 19.12.2023 - 7 C 4.22) den Schutz seltener Arten mit Blick auf die Windenergie bekräftigt. Grundlage des Urteils ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere zu schädigen oder zu töten.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz hat inzwischen festgestellt, dass über 4% der Landesflächen wenig Konfliktpotential für den Ausbau der Windkraft bergen.¹⁵ Auf diese Flächen soll sich künftig beim Ausbau der Windkraft konzentriert werden. Die Eignungsfläche H hingegen ist nahezu umschlossen und wird in Teilen auch überragt von einem Rotmilan-Dichtezentrum. Darüber hinaus bestehen innerhalb der Fläche H mehrere wertvolle Fledermaushabitate (betreffend die Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus).¹⁶</p> <p>Es handelt sich demnach um ein besonders wertvolles Gebiet für den Artenschutz, welches nicht weiter beplant werden darf. Der Fachbeitrag Artenschutz bestätigt die in der Vergangenheit bereits vom Bundesamt für Naturschutz vorgenommene Bewertung, wonach es sich bei der Kalk- und Vulkaneifel um einen von deutschlandweit insgesamt 30 Hotspots der biologischen Vielfalt handelt.¹⁷</p> <p>Ich habe in den letzten beiden Jahren viele Videos von die Eignungsfläche überfliegenden Rotmilanen aufnehmen können. Gerne kann ich Ihnen bei Bedarf diese Videos zukommen lassen.</p> <p>Weiterhin konnte ich in den letzten Jahren in der Eignungsfläche H gelegentlich Wildkatzen beobachten, welche durch Rodungs- und Bauarbeiten im Bereich der Zuwegungen als auch am WEA-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Urteil bestätigt lediglich, dass auch nach einer Genehmigung noch nachträglich Maßnahmen zum Artenschutz (hier zeitweise Abschaltung) angeordnet werden können.</i></p> <p><i>Nach dem hier genannten Fachbeitrag liegen 7,7 % der geplanten Sondergebiete in der VG in Rotmilandichtezentren und 5,2 % in Potenzialflächen für Waldfledermaushabitate. Diese Flächen sind laut Fachbeitrag nicht grundsätzlich von der Windenergienutzung ausgeschlossen, weil Beeinträchtigungen durch im Fachbeitrag genannte Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können. Zukünftige Windenergiegebiete sollen aber bevorzugt außerhalb dieser Zielflächen geplant werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die genannten Arten können durch bekannte und bewährte Maßnahmen vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.</i></p>

¹⁵ [Dialogprozess will den Windkraftausbau beschleunigen und den Artenschutz stärken . Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz \(rlp.de\)](#)

¹⁶ [Fachbeitrag Artenschutz \(rlp-umwelt.de\)](#)

¹⁷ [Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt | BFN](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Standort selbst gestört und vertrieben würden.</p> <p>Dieses Artenvorkommen verbietet die Errichtung von WEA in der Eignungsfläche H.</p> <p>8. Tourismus</p> <p>„Das vielfältige touristische Angebot an der Oberen Kyll, im Gerolsteiner und Hillesheimer Land macht die Region für Gäste und Einheimische attraktiv und lebenswert. Zugleich bietet der Tourismus für die Städte und Gemeinden wichtige Einnahmequellen und zahlreiche Arbeitsplätze.“ Diesen Worten aus dem Mitteilungsblatt der VG Gerolstein (Ausgabe 49/2023) zum Beitrag „Touristische Infrastruktur in der Verbandsgemeinde Gerolstein wird fit für die Zukunft“ stimme ich vollumfänglich zu. Umso unverständlicher ist es daher, dass die VG Gerolstein und der VG-Rat die aktuelle Wertschöpfung und das Potential durch den Tourismus ausblenden, wenn es um das vermeintlich schnelle Geld für die Gemeinden durch die Errichtung der WEA geht.</p> <p>So führt durch das große Waldgebiet zwischen Berndorf und Leudersdorf unter anderem der deutschlandweit bekannte Eifelsteig und weitere Wanderwege wie der „EifelkrimiWanderweg“. Im April 2024 sollen die „Wanderrunden Hillesheimer Land“ feierlich eröffnet werden, welche ebenfalls durch die Eignungsfläche H führen. Wir gehören zu den beliebtesten Wander- und Radfahrgebieten in Deutschland. Der Tourismus hat viele familienfreundliche Arbeitsplätze geschaffen. Die einzigartige Natur und Landschaft ist unser wichtigstes Kapital.</p> <p>Die Gemeinde Kerpen und ihre Bürger profitieren in vielfacher Hinsicht von diesem sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit Ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur stärken. Zu nennen sind hier in Kerpen z.B. „Das Kleine Landcafe“, die Vollkornbäckerei sowie der Gröner-Hof im Ortsteil Loogh mit Restaurant und Hofladen.</p> <p>Zutreffender Weise bestätigt der Umweltbericht auf Seite 104 das Folgende: „Technische Vorbelastungen innerhalb des geplanten Sondergebietes bestehen abgesehen von der K 69 nicht, so dass es sich um einen störungsarmen Raum handelt.“ Im Ergebnis kommt der Verfasser des Umweltberichts auf S. 104 zu dem Schluss, „dass die Eignungsfläche als unbelastet und nur im Umfeld der K69 als vorbelastet eingestuft werden kann“ und dass es sich bislang um ein „lärmetechnisch wenig</p>	<p><i>Diese Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>belastetes Gebiet“</i> handelt.</p> <p>Im Falle einer Realisierung von WEA im Kerpener Wald würde dieser seine Erholungsfunktion komplett verlieren. Wanderer auf der Eifelsteig Etappe 8 von Mirbach über Kerpen nach Hillesheim hätten nahezu während des gesamten Streckenverlaufs „Aussicht“ auf die WEA und auch die akustische Beeinträchtigung durch Lärmemissionen. In der Folge würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan andere Ziele suchen.</p> <p>Das von der Burg geprägte historische Ortsbild von Kerpen würde insbesondere aus südlicher und östlicher Blickrichtung, wie z.B. vom Neubaugebiet „Auf dem Kutschweg“ aus, durch die WEA komplett zerstört. Wie bereits erwähnt, erreichen WEA der heutigen Generation inzwischen eine Gesamthöhe von bis zu 280 Metern. Zum Vergleich: der Turm (Bergfried) der Burg Kerpen misst 23 Meter!</p> <p>Die massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde aber nicht nur den Ort Kerpen treffen. So würde man beispielsweise im Falle einer Realisierung der WEA im Kerpener Wald künftig auch beim Verlassen der Erlöserkapelle in Mirbach direkt auf die WEA schauen, welche die Erlöserkapelle um ein Vielfaches überragen.</p> <p>Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei erneut der Verfasser des Umweltberichtes auf S. 104 zitiert: <i>„Es ist eine hohe Einsehbarkeit im Fernbereich in alle Richtungen zu erwarten.“</i></p> <p>Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA im Kerpener Wald jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus im Hillesheimer Land zu stärken, konterkarieren. Viele Touristen werden sich künftig andere Ziele suchen. Dies wiederum gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mitgetragen wird.</p> <p>9. Erdbebenmessstation:</p> <p>Bekanntermaßen befindet sich seit 1998 die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität zu Köln</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Erholungsfunktion wird in wenigen Teilbereichen eingeschränkt. Eine Sichtbeziehung vom Eifelsteig zu den geplanten WEA ergibt sich nur auf den Wegstrecken außerhalb des Waldes.</i></p> <p><i>Die Wahrnehmung des historischen Ortsbilds von Kerpen wird sich insbesondere vom Neubaugebiet südlich des alten Dorfkerns mit Blick nach Norden zum Kerpener Wald verändern. Überörtlich bedeutsame Sichtachsen aus Richtung Westen und Südwesten sind nicht betroffen. In Mirbach hingegen ist eine überörtliche Aussicht betroffen. Die Beeinträchtigung ist jedoch durch die Entfernung von 3 bis 4 km zum geplanten Sondergebiet in Verbindung mit den zwischengelagerten bewaldeten Höhenrücken abgemildert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die touristische Entwicklung im Kerpener Wald ist aktuell nicht absehbar. In der ehemaligen VG Obere Kyll hat der 2016/2017 errichtete Windpark im Forst Arenberg zu keinem Rückgang der Gästezahlen geführt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<p>tenaufwand möglich ist, möchte ich kritisch in Frage stellen.</p> <p>10. Immobilienwertverlust</p> <p>Wir bauen derzeit unser Einfamilienhaus in Kerpen in der Straße „Am alten Bahndamm“. Die Straße liegt auf ca. 445 m. ü. NN. Richtung Norden hat man derzeit einen ungetrübten Blick über den alten Dorfkern hinweg auf den in Rede stehenden Wald.</p> <p>Die Eignungsfläche H befindet sich laut S. 103 des Umweltberichts auf einer Höhe von 520 m bis 550 m ü NN. Selbst wenn eine WEA auf „nur“ 520 m ü NN errichtet würde, käme man in Summe bei der derzeitigen Maximalhöhe der WEA von 280 m auf eine Gesamthöhe von 800 m ü NN. Dies würde das Baugebiet um mehr als 350 m überragen und wäre sogar 53 m mehr im Vergleich zur Hohen Acht (747 m ü NN) als höchstem Berg der Eifel.</p> <p>Potentielle Käufer von Immobilien zieht es der Ruhe und Natur wegen in die Vulkaneifel. Aufgrund der negativen Auswirkungen von WEA auf ihre Umgebung wie hier z.B. die massive Störung des Landschaftsbildes würde auch der Wert meiner Immobilie gemindert.</p> <p>11. Ergebnis</p> <p>Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordere ich die VG Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamte Eignungsfläche H bei der weiteren Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes nicht mehr berücksichtigt wird.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i></p> <p><i>Der Anregung, die Eignungsfläche H- Kerpener Wald aus dem weiteren FNP-Verfahren auszuschließen wird aus den o.g. nicht gefolgt.</i></p>								
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Das Sondergebiet H-Kerpener Wald wird im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</p>								
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1346 1366 2063 1453"> <tr> <td data-bbox="1346 1366 1496 1417"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1366 1688 1445"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="1688 1366 1771 1390">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1771 1366 1865 1390">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1688 1390 1771 1417">ja</td> <td data-bbox="1771 1390 1865 1417">nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja	nein						

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

16 Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers vom 01.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir sind eine junge Familie die Ihren Zweitwohnsitz seit mittlerweile acht Jahren im Eifeldorf Schönfeld hat. Wir sind für Umweltschutz und CO₂ Einsparung sowie die nachhaltige Energiegewinnung durch erneuerbare Energien, wenn diese sich in die über Jahrzehnte natürlich gewachsene Umgebung mit Mensch und Tier einpflegt.</p> <p>Im Nordwesten von Schönfeld sind in den letzten 5 Jahren ca. 30 Großwindkraftanlagen im Waldgebiet (Windpark Ormont-Stadtkyll) entstanden (geringster Abstand zum Dorfrand liegt bei ca. 1500m) Jede Anlage hat eine Höhe von ca. 180 m bis zur Radnabe. Nachweislich liegt die Stromproduktion dieser in einem windreichen Standort stehenden Anlagen nur bei 17 % der Anlagen-Nennleistung? Viele der 30 Großanlagen sind offenbar auch bei guten Windbedingungen abgeschaltet und liefern gar keinen Beitrag zur Stromerzeugung wie man vor Ort sehen kann?</p> <p>Viele Tierarten wie z B. der Milan, die Weihe oder der Rüttelfalke fühlen sich durch die großen Windkraftanlagen offensichtlich gestört bzw. ihre Beutetiere, so dass deren Sichtungen rund um Schönfeld in den letzten Jahren um bis zu 50% zurückgegangen sind. Für mich persönlich nicht nur schade, sondern sehr beunruhigend.</p> <p>Nun sollen rund um Schönfeld (Blickrichtung Kerschenbach, Schüller, Steffeln und Duppach eine weitere Vielzahl von neu geplanten Großwindkraftanlagen (Höhe bis zu 280m) in verschiedenen neuen Windparks folgen? Müssen den alle neu zu errichtenden Großwindkraftanlagen in Rheinland-Pfalz rund um das Dorf Schönfeld entstehen? Diesen Eindruck kann man leicht beim Anblick des Flächennutzungsplanes für Windkraft der Verbandsgemeinde Gerolstein bekommen.</p> <p>Dem zur Folge werden die Anlagen wieder relativ weit auseinander fast immer in Waldgebieten geplant wodurch eine sehr große Waldfläche für riesige Fundamente und Zufahrtsstraßen zum</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die in den Jahren 2016 und 2017 errichteten Anlagen haben eine Nabenhöhe von 140 bis 150 m und eine Gesamthöhe von 199 m bis 206 m. In Abhängigkeit von der Windhöflichkeit des Standortes erzeugt eine WEA durchschnittlich etwa 20 % ihrer Nennleistung. Abschaltungen bei guten Windbedingungen sind in der Regel einem Engpass bei der Stromableitung geschuldet oder Wartungsarbeiten. Insofern sind die genannten 17 % nicht ungewöhnlich. Durch den geplanten Ausbau des Leitungsnetzes werden sich die Abschaltzeiten in Zukunft verringern.</i></p> <p><i>Da die genannten Arten überwiegend im Offenland aktiv sind, die WEA aber im Wald stehen, ist ein direkter Zusammenhang zwischen dem Betrieb der WEA und den verringerten Vogelsichtungen unwahrscheinlich.</i></p> <p><i>Auch an vielen anderen Stellen in Rheinland-Pfalz werden neue WEA errichtet, z.B. auf dem Schneifelrücken in der VG Prüm.</i></p> <p><i>Zur bestmöglichen Nutzung der Sondergebietsflächen werden WEA in der Regel so nah wie möglich zueinander</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Transport der teilweise über 70m langen einzelnen Rotorblätter in den Wald geschlagen werden, und auch dort aus Wartungszwecken auch so verbleiben. Warum werden die Windkraftanlagen nicht so dicht wie möglich zu einander geplant, um so nur eine sehr kleine aber konzentrierte Waldfläche bzw. Wiesenfläche für den Bau zu opfern, wie es z.B. in Kalifornien oft praktiziert wird?</p> <p>Unser sowieso schon stark belasteter Wald, der als natürlicher CO₂-, Regenwasserspeicher und Temperaturregler die Klimaerwärmung, Überschwemmungen wenigsten ein bisschen abdämpft, Kühle spendet sowie Feuchtigkeit bindet wird dadurch für folgende Generationen Mensch und Tier für immer zerstört. Zusätzlich wird durch die Herstellung der riesigen Betonfundamente der Großwindkraftanlagen massenhaft CO₂ bei der Herstellung des erforderlichen Betons erzeugt (Von der erforderlichen Anlieferung aller Bauteile und Materialien durch schwere LKW einmal abgesehen). Für uns birgt das einen Widerspruch in sich, und steht in keinem Fall für eine nachhaltige erneuerbare Energieerzeugung.</p> <p>Einige Dorfbewohner in Schönfeld bestreiten Ihren Lebensunterhalt zu 100% aus Tourismus, Pferdewandertouren usw. wobei man sich da fragt wer in Zukunft gerne in einem „einzigem großen Windpark“ Urlaub machen möchte?</p> <p>Diesen Dorfbewohnern wird einfach die Lebensgrundlage entzogen. Oder möchten Sie gerne in einem Eifeldorf umringt von Windkraftanlagen (jede fast so hoch wie der Eiffelturm in Paris) welche abends wie in einer Disco blinken Urlaub machen und sich versuchen zu erholen? Wahrscheinlich eher nicht.</p> <p>Wir haben uns unseren Zweitwohnsitz als Erholungs- und Urlaubsrefugium sowie als spätere Altersvorsorge zugelegt. Die Immobilienpreise in und um Schönfeld werden durch die dann ringsherum in einer Vielzahl geplanten Großwindkraftanlagen an Wert verlieren. Gleichen Sie uns diesen entstehenden Wertverlust bzw. den dann entstandenen Schaden für unsere Immobilien aus? Ich jedenfalls komme mir wenn der Bau der neuen Großwindkraftanlagen rund um Schönfeld genehmigt werden sollte vor, als ob ich in einem Dorf mitten in einem riesigen Windkraftanlagen-</p>	<p><i>errichtet. Die große Höhe in Verbindung mit großen Rotordurchmessern macht aus physikalischen Gründen (Turbulenzen und Ertragseinbußen) Abstände von ca. dem 5-fachen Rotordurchmesser (ca. 750 m) in Hauptwindrichtung und dem 3-fachen Rotordurchmesser (ca. 450 m) in Nebenwindrichtung erforderlich.</i></p> <p><i>Ein ca. 1.000 ha großer Wald (Rammelsberg/ Weitersberg) wird durch die Rodung von 10 bis 15 ha für WEA nicht zerstört.</i></p> <p><i>Es steht nach Angaben des Umweltbundesamtes (2023) (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-anland#strom) außer Frage, dass eine WEA während ihrer Betriebszeit bei weitem mehr CO₂ einspart als bei Herstellung, Betrieb und Rückbau freigesetzt wird. Die energetische Amortisationszeit beträgt je nach Standort und Anlagentyp 3 bis 5 Monate.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen.</i></p> <p><i>In der ehemaligen VG Obere Kyll haben sich die Übernachtungszahlen in den Jahren nach der Errichtung des Windparks im Forst Arenberg (2016 und 2017) bis zur Corona-Krise 2020 nicht signifikant verändert.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>park lebe, in dem kein Foto ohne Windkraftanlagen im Hintergrund mehr möglich sein wird. Möchten Sie dort dann noch leben? Kann man sich hier dann noch wohlfühlen oder Urlaub machen? Sicher nicht.</p> <p>Wieder müssen viele Menschen teile ihrer Lebensqualität einbüßen, damit einige sehr wenige sehr viel Geld verdienen. Dabei muss man sich fragen worum es hier eigentlich geht?</p> <p>Ich kenne es bislang bei der Bauplanung von Windparks in der Nähe von Dörfern nur so, dass auch die Dorfbewohner, welche die Windkraftanlagen für den Rest ihres Lebens vor die Nase gesetzt bekommen nicht nur alle Nachteile, sondern mit einbezogen werden, und auch von den Windparks mitprofitieren und auch Vorteile haben (wie z.B. durch kostengünstigere Stromtarife, geringe Grundsteuern usw.) wie bei anderen Planungen von Windparks schon so gesehen.</p> <p>Bei dieser Planung (siehe Fotomontagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Bauleitplanung Windenergie) handelt es sich wohl eher um einen schlechten Aprilscherz. Für die Bürger (Sind ja nur 136 Seelen) des Eifeldörfchens Schönfeld ist es auf jeden Fall ein echter Alptraum der da geplant wird.</p> <p>Eine nachhaltige Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien steht im aktuellen Flächennutzungsplan für Windenergie in Waldgebieten der Verbandsgemeinde Gerolstein (rund um das Dörfchen Schönfeld) nach meiner Einschätzung als Dipl.-Bauingenieur eher nicht im Vordergrund.</p> <p>Erst wenn der letzte Baum gefällt, den letzten Tieren ihr natürlicher Lebensraum durch Euch entzogen wurde (Im Glauben der Natur noch etwas Gutes zu tun) werdet Ihr irgendwann merken, dass man Geld nicht essen kann.</p> <p>Fazit: Wir erheben aus den o. g. Gründen Einspruch da die Umsetzung der vorgesehenen Planung für Windenergie in Waldgebieten der Verbandsgemeinde Gerolstein rund um das kleine Eifeldörfchen Schönfeld mit den neu geplanten Windparks Arenberg, Windpark Stadtkyll, Windpark Rammelsberg/Weitersberg, Windpark Steffeln und dem Windpark Dehner Maar zusätzlich zu den schon bestehenden Windparks in der Form für Natur und Mensch in Schönfeld und direkter Umgebung nicht zu verantworten ist.</p> <p>P.S. Ich denke beim beschließenden Bürgermeister der VG-Gerolstein (Herr Flans Peter Böffgen) steht keine einzige Windkraftanlage in der Nähe zu seinem Wohnhaus, oder?</p>	<p><i>die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>Zwischen dem zukünftigen Windparkbetreiber und den betroffenen Ortsgemeinden können vertragliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Bürger getroffen werden. Das ist aber kein Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit der Belastung der Bewohner von Schönfeld auseinandergesetzt und die ursprünglich geplanten Sondergebietsflächen deutlich reduziert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die eine weitere Verkleinerung der geplanten Sondergebiete zwingend erforderlich machen.</i></p> <p><i>Der Anregung auf weitere Sondergebiete in der Umgebung von Schönfeld zu verzichten, wird daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag									
	Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.									
	Beschluss									
	<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

17 Stellungnahme eines Bürgers und einer Bürgerin vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich möchte in diesem Schreiben Stellung zu der Offenlage des Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein nehmen.</p> <p>Zunächst möchte ich anmerken, dass mich der Umgang mit den Stellungnahmen in der frühzeitigen Offenlage sehr ernüchtert hat. Anstatt wirklich einen Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern zu erwirken, wurde jegliche kritische Stellungnahme von den Bürgerinnen und Bürgern einfach durch vorschieben von Gesetzen und vorgeschriebenen Landeszielen relativiert, ohne Alternativen zu prüfen, oder sie wurden einfach abgetan mit dem Satz „Zur Kenntnis genommen“. Sicherlich kann nicht jeder Stellungnahme Rechnung getragen werden, jedoch bin ich mir sicher, dass mit gutem Willen gegenüber der Bevölkerung vor Ort das Ein oder Andere machbar ist. Ich appelliere noch einmal eindringlich daran, sich die Tragweite der kommenden Entscheidung bewusst zu machen und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, sowie die Umwelt, als auch die Landschaft, nicht mehr als absolut notwendig mit den negativen Auswirkungen von WEA zu belasten. Hierfür ist es unabdingbar, die gesteckten Flächenziele der Verbandsgemeinde auf die Vorgaben der Landesregierung (2,2 %) herab zu brechen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die vielfältigen unterschiedlichen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Projektierern, Ortsgemeinden, Verbänden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Erholungsuchenden gegeneinander abgewogen unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber festgestellten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie.</i></p> <p><i>Die VG Gerolstein ist als ländlich geprägter Raum gehalten mehr Flächen als im landesweiten Durchschnitt zur Verfügung zu stellen, weil in den verdichteten städtischen Räumen diese Flächenquote bei weitem nicht erreicht werden kann.</i></p> <p><i>Wird die Flächenquote auf freiwilliger Basis nicht erreicht, greift entweder die Privilegierung der Windenergienutzung oder das Land RLP bzw. die Planungsgemeinschaft weisen eigenständig zusätzliche Flächen oh-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass die Flächenziele der Landesregierung sowohl für die Nutzung durch WEA als auch zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik zu sehen sind.</p> <p>Ungleiche Belastung der Bevölkerung: Die in dem vorliegenden Planentwurf ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung stellen für die Bewohner des Bereiches der ehemaligen VG Obere Kyll eine unzumutbare Belastung dar. Bereits jetzt liegen von insgesamt 458 ha Sonderbaufläche für Windenergie mit 85 Windenergieanlagen alleine 432 ha mit 79 Windenergieanlagen im Bereich der ehemaligen Obere Kyll. Im jetzigen Planentwurf sollen nun weitere 640 ha ausgewiesen werden, wovon wieder weitere 500 ha im Bereich der ehemaligen VG Obere Kyll liegen. Hier wird weder der Vermeidung von Summationseffekten bzgl. Immissionen, noch eines landschaftlich verträglichen Ausbaus der Windenergie Rechnung getragen. Des Weiteren werden in diesem Bereich große Waldgebiete durch die Errichtung der Windenergieanlagen zerschnitten und zerstört damit nahezu gänzlich den wichtigen Erholungsraum Wald im nordwestlichen Teil der Verbandsgemeinde Gerolstein, der nicht nur für den Erhalt des Tourismus, sondern gerade auch für die Lebensqualität der Bevölkerung vor Ort eine bedeutende Rolle spielt.</p> <p>Die Begründung in der Würdigung der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, den Antrag der Ortsgemeinde Duppach, auf die Aufnahme der Fläche „Auf Heilert“ nicht zu prüfen, untermauert meine Annahme, dass die weichen Kriterien in der Restriktionsanalyse nicht zum verträglichen Ausbau von WEA dienen, sondern vielmehr dazu gedient haben, den kompletten Teil der ehemaligen VG Gerolstein von WEA freizuhalten und die negativen Auswirkungen dem ohnehin hoch belasteten Teil der ehemaligen VG Obere Kyll aufzubürden. Daher fordere ich Sie auf, die Restriktionsanalyse neu durchzuführen, die weichen Kriterien so zu wählen, dass auch Flächen im Bereich der ehemaligen VG Gerolstein sich erschließen und die jetzt zur Diskussion stehenden Flächen im Bereich der ehemaligen Obere Kyll zu streichen oder wenigstens zu verkleinern um die Bevölkerung in der ehemaligen VG Obere Kyll zu entlasten.</p>	<p><i>ne Mitsprache der Kommunen aus. Die Flächenziele der Landesregierung beziehen sich nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ausschließlich auf die Windenergie und nicht auf die Solarenergie. Der Anregung, den Flächenbeitrag auf 2,2 % abzusenken wird daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Es war ausdrücklicher Wunsch der betroffenen Ortsge- meinderäte in der ehemaligen VG Obere Kyll trotz rechtswirksamer FNP-Teilfortschreibung Wind eine Neu- planung durchzuführen und zusätzliche Sondergebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.</i></p> <p><i>Auch auf dem Gebiet der ehemaligen VG Hillesheim werden Waldflächen in Anspruch genommen, die für Tourismus und Lebensqualität vor Ort eine Rolle spielen.</i></p> <p><i>Die Aufnahme der Fläche „Auf Heilert“ hätte ein Abwei- chen von den gesetzten Steuerungskriterien bedeutet. Die räumliche Verteilung ergibt sich in der Tat durch die festgelegten Steuerungskriterien. Hätte die ehemalige VG Gerolstein ohne Fusion eine Planung durchgeführt, so hätten vor allem die Siedlungsabstände reduziert und der Schwellenwert der Windgeschwindigkeit abgesenkt werden müssen, um ausreichend geeignete Flächen zu finden. Würde man diese angepassten Kriterien einheit- lich für die fusionierte neue VG Gerolstein anwenden, so würden sich in der Alt-VG Obere Kyll und in der Alt-VG Hillesheim wesentlich mehr Flächen für die Windenergie ergeben als aktuell in der Planung sind. Eine alternative Vorgehensweise hat sich mit der neuen Gesetzeslage ergeben. Im Zuge der Positivplanung könn-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Abstand zu Wohnbausiedlung im Außenbereich:</p> <p>In der Städtebaulichen Zielsetzung wird angeführt, dass das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung voll umfassend berücksichtigt werden soll und deshalb neue Sondergebiete für Windenergienutzung mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungen ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Dieser Zielsetzung kommt man mit einem Schutzabstand von 500 m zu Wohnsiedlungen im Außenbereich nicht nach. Unter Anwendung der „Rotor-Out-Regelung“ beträgt der Schutzabstand faktisch nicht einmal die Hälfte des Schutzabstandes zu der Wohnbebauung im Innenbereich.</p> <p>Des Weiteren betrifft mich diese Abstandsregelung auf Grund der Lage meines Wohnhauses in besonderer Weise, da sowohl vor (Fläche E1) als auch hinter meinem Wohnhaus (Fläche F1) neue Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden sollen und somit eine Umzingelungswirkung entsteht. Zusätzlich lässt die Höhenlage meines Wohnhauses erwarten, dass ich künftig das gesamte Gebiet der beiden geplanten Windparks inkl. des bestehenden Windparks Reuth (Dehner Maar) überblicken kann und dadurch eine erhebliche bedrängende Wirkung entsteht.</p> <p>Der geringe Schutzabstand von 500 m zu Außenbereichssiedlungen beißt sich ebenfalls mit der Begründung des Schutzabstandes von 1000 m, bzw. mit der Zielsetzung eines Schutzabstandes von 2000 m zu Ferienparks einzuhalten. Dort hat man offenbar bedenken, dass Touristen, die nur eine kurze Zeit den negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen ausgesetzt sind, sich gestört fühlen und dann in Zukunft fernbleiben, während man Bevölkerungsteilen mit festem Wohnsitz in der</p>	<p><i>te die VG auch ohne flächendeckend einheitliche Anwendung von Steuerungskriterien Sondergebiete ausweisen. Dies würde aber in der Öffentlichkeit den Eindruck von willkürlicher Auswahl erzeugen, weil dann die der Auswahl zugrundeliegenden Faktoren nicht mehr nachvollziehbar wären.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die nächstgelegenen Sondergebiete befinden sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 750 m und in südsüdwestlicher Richtung von ca. 1.650 m. Der WEA-freie Sektor in Richtung Südosten beträgt 110°, in Richtung Nordwesten 52°. Die Umfassung nach Nordosten beträgt 104°, nach Südwesten 95°. Damit werden die gängigen Kriterien für die Feststellung einer Umfassungswirkung nicht erfüllt (2 x 120° breite Sektoren mit WEA und dazwischen Freihaltesektoren mit mindestens 60°). Der Freihaltesektor nach Nordwesten erreicht rechnerisch zwar nur 52°, ist aber wegen Sichtverschattung durch landwirtschaftliche Gebäude vergrößert.</i></p> <p><i>Der festgelegte Schutzabstand zu Ferienparks beträgt 1.000 m und ist damit genauso groß wie zu den sonsti-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
<p>Nähe von Windenergieanlagen die negativen Auswirkungen zumutet und im Flächennutzungsplan lediglich auf die Prüfung im Einzelgenehmigungsverfahren verweist.</p> <p>Sicherlich ist diese Vorgehensweise rechtlich in Ordnung, doch fordert dies von den Anwohnern im Außenbereich sich mit jedem Einzelgenehmigungsverfahren auseinander zu setzen und so darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände eingehalten werden.</p> <p>Da die Flächenziele der Landesregierung in der derzeitigen Planung bereits übertroffen werden, besteht hier die Möglichkeit im Voraus Konflikten aus dem Weg zu gehen. Daher erwarte ich, dass der Schutzabstand zu Außenbereichssiedlungen mindestens auf das Niveau von 1000 m, wie es auch bei der Wohnbebauung im Innenbereich gilt, angehoben wird.</p>	<p><i>gen Ortslagen.</i></p> <p><i>Im Einzelgenehmigungsverfahren werden für jede WEA die zulässigen Lärmgrenzwerte an den nächstgelegenen Wohngebäuden ermittelt. Dabei werden auch die Summationswirkungen von mehreren WEA berücksichtigt. Können die Grenzwerte nicht eingehalten werden, muss der Abstand der WEA zum nächstgelegenen Wohngebäude vergrößert werden. Bei geringfügiger Überschreitung kommt auch eine nächtliche Abschaltung als Schutzmaßnahme in Frage.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.</i></p>							
	Beschlussvorschlag							
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>							
	Beschluss							
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja	nein
Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
ja	nein							
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>							

18 Stellungnahme eines Bürgers vom (keine Angabe)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Energiewende in der aktuell angestrebten Form ist Ideologiegetrieben und schlicht nicht</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>durchführbar. Einschlägige Wissenschaftler haben dies bereits mehrfach sachlich dargelegt. Vor einigen Tagen musste selbst der Leiter der Bundesnetzagentur eingestehen, dass die Stromkosten immer weiter steigen werden. Daran hat leider auch der Ausbau der erneuerbaren seinen Anteil. Im vergangenen Jahr ist Deutschland durch die Abschaltung der letzten drei Atomkraftwerke vom Stromexporteur zum Stromimporteur geworden. Da unsere Erneuerbaren-Energien, egal wie stark sie ausgebaut werden, nicht grundlastfähig sind, müssen massiv Gaskraftwerke aufgebaut und riesige Mengen Kohlestrom aus Polen und grüner Atomstrom aus Frankreich importiert werden, um unseren Grundbedarf zu decken. Der Ausbau der Wind und Solarenergie verantwortet aus meiner Sicht (und auch aus Sicht vieler Wissenschaftler) eine extrem unsichere Energieversorgung. Die Ankündigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Zwangsabschaltungen von Ladestationen und Wärmepumpen im Bedarfsfall durchzuführen belegt dies eindrücklich. Betrachtet man den Stromverbrauch der BRD im vergangenen Jahr haben erneuerbare Energien (rein rechnerisch) einen Anteil von 55%. Nach Willen der Bundesregierung sollen aber künftig sowohl der Verkehr als auch das Heizen elektrifiziert werden. Ein Anteil von 20% am Gesamtenergieindex in 2023 lässt erahnen, was an Ausbaumaßnahmen noch erfolgen müsste um die Ziele der Regierung zu erreichen. Eine Verfünffachung! der aktuell installierten Leistung würde zwar rein rechnerisch den Energiebedarf decken, aber selbst dann wäre die Grundlastfähigkeit nicht gegeben. Daraus folgt: Keine weitere Zerstörung von Wäldern und der Lebensqualität der Bürger aufgrund einer Faden-scheinigen Ideologie. Meine folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die 2. Offenlage zum Verfahren der Teilfort-schreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein mit Überplanung des bestehenden FNP alt Obere Kyll sowie der „Würdigung“ der zur ersten Offenlage eingegangenen Einsprüche.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Teil 1 Städtebauliche Begründung</p> <p>Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass in der Vorbemerkung davon gesprochen wird, eine Akzeptanz in der Bevölkerung weiterhin auf einem hohen Maße zu gewährleisten. Aus meiner Sicht haben sowohl die zahlreichen Einsprüche bei der ersten Offenlage als auch die Demonstrationen vieler Bürger im Vorfeld eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ein großer Teil der Bevölkerung diese Planungen nicht akzeptiert. Daher ist dieser Satz als irreführend anzusehen und kommt einer Geringschätzung des durch die Demonstrationen gezeigten Bürgerwillens gleich. Er zeigt</p>	<p><i>Die eingegangenen Stellungnahmen belegen nicht, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger die Planung ablehnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan wird nur rechtswirksam, wenn die Hälfte der Ortsgemeinden mit mindestens 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde zustimmt. Erst mit diesem Votum wird klar, ob der überwiegende Teil der Bevölkerung hinter der Pla-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>(wie viele andere Punkte innerhalb der Planungsunterlagen auch) viel mehr, wie weit sich die Politik und die Planer mittlerweile von den Bürgern entfernt hat.</p> <p>Weiter bin ich der Ansicht, dass ein Überschreiten der Flächenausweisung über das genannte Ziel von 2,2 % nicht vertretbar ist. Die Begründung, wonach urbane Gebiete aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die geforderten Flächen nicht bereitstellen können und hierdurch im ländlichen Raum größere Flächen ausgewiesen werden müssen, ist nicht tragbar und spiegelt sich nach meinem Wissen auch in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen nicht wieder. Aus meiner Sicht sind die 2,2 % als Maximalziel anzusehen. Rechnet man den Anteil der nun geplanten Flächen auf die ehemaligen VG en runter, (alt Gerolstein 0%) kommt die alt VG Obere Kyll auf ein Vielfaches der geforderten Fläche. Es drängt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage auf: Nach den nun vorliegenden Planungen ergeben sich auf dem Gebiet der alt VG Gerolstein so gut wie keine potenziellen Flächen. Wie hätte die alt VG Gerolstein ohne eine Fusion der drei VG en denn Ihren Beitrag zur Energiewende leisten wollen?</p> <p>Im Schriftstück ist zu lesen, dass auf Standorte, die nur durch Rodung und Anlage neuer Erschließungsstrassen genutzt werden können, verzichtet werden soll. Dies ist in den geplanten Gebieten nahezu überall der Fall. Da das Wegenetz aktuell nicht die Voraussetzung erfüllt Transporte von Überlangen Rotorblättern etc. zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zur Errichtung einer Anlage benötigte Rodungsfläche in den vorliegenden Unterlagen viel zu klein angegeben wird. Von Seite der Planer wird auf die Fläche der konkreten Anlage samt Kranstellplatz verwiesen (5000 m²). Die weitreichenden Rodungen im Bereich der Wege und Zufahrten werden hier jedoch nicht mit berücksichtigt. Auch der Hinweis, dass einige Flächen hinterher wieder neu angepflanzt werden können, stellt nur einen Teil der Wahrheit dar. Flächen die hier aufgeforstet werden, haben keine Perspektive in eine naturgemäße Waldstruktur zurückzufinden, da diese nach Ablauf der Nutzungsdauer der WKA zum Rückbau erneut gerodet werden müssen.</p>	<p><i>nung steht oder diese ablehnt.</i></p> <p><i>Die genannten 2,2 % beziehen sich auf das Land Rheinland-Pfalz. Es ist offensichtlich, dass in den Großstädten und den großräumigen Schutzgebieten (Nationalpark, Biosphärenreservat Pfälzer Wald und Weltkulturerbe Mittelrheintal) wenige oder keine Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Insofern müssen in ländlichen Gebieten ohne großräumige Restriktionen für WEA zwingend mehr Flächen bereit gestellt werden, um den Gesamtwert für RLP zu erreichen. Hätte die ehemalige VG Gerolstein ohne Fusion eine Planung durchgeführt, so hätten vor allem die Siedlungsabstände reduziert und der Schwellenwert der Windgeschwindigkeit abgesenkt werden müssen, um ausreichend geeignete Flächen zu finden. Würde man diese angepassten Kriterien einheitlich für die fusionierte neue VG Gerolstein anwenden, so würden sich in der Alt-VG Obere Kyll und in der Alt-VG Hillesheim wesentlich mehr Flächen für die Windenergie ergeben als aktuell in der Planung sind.</i></p> <p><i>Inwieweit einzelne WEA-Standorte wegemäßig nicht erschlossen sind, lässt sich ohne konkrete Standortplanung aktuell nicht beurteilen. Zweifellos werden bestehende Forstwege oftmals verbreitert und von den Forstwegen müssen (kurze) Stichwege zu den Aufstellflächen angelegt werden. Die tatsächliche Waldfläche, die für eine WEA gerodet werden muss, beträgt im Mittel ca. 1 ha. Davon können nach der Errichtung Teilflächen wieder aufgeforstet werden, so dass der tatsächliche Waldverlust pro Anlage weniger als 1 ha beträgt. Die wiederaufgeforsteten Flächen unterliegen wie alle anderen Waldflächen auch der forstwirtschaftlichen Nutzung. Naturnahe Waldstrukturen entstehen nur in Naturschutzgebieten und Naturwaldzellen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Auf Seite 15 gehen sie darauf ein, dass die VG „Rücksicht auf Schutzbedürfnisse der Menschen“ nehmen möchte. Bei den Einwohner Schönfelds und den Bewohner der Aussiedlerhöfe in Steffeln scheint diese Rücksichtnahme jedoch nicht zum Tragen zu kommen. Nach dem jetzigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass große Teile VG-Rates, den dort lebenden Menschen dieses Schutzbedürfnis absprechen oder diese als nicht schutzwürdig einstufen. Anders ist eine solche Ungleichbehandlung in Form von Entzug der Lebensqualität und Überlastung mit den negativen Auswirkungen der Windkraftnutzung, nicht zu erklären. Im Übrigen ist hier ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu erkennen. Ich fordere daher die Verbandsgemeinde Gerolstein zur Achtung der Grundrechte der vor Ort lebenden Menschen auf. Auf Seite 16 wird aufgeführt, dass aus planerischer Sicht zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie unter anderem das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung umfassend berücksichtigt werden soll und deshalb Sonderbaugebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden. Nach dem jetzigen Planungsstand kann dieser Punkt nicht als erfüllt angesehen werden. Die Freihaltekorridore für Schönfeld und die Mindestabstände zu Außensiedlungen reichen definitiv nicht aus, um die dortige Bevölkerung vor den oben genannten Auswirkungen der WKA zu schützen.</p> <p>Auch die Summationseffekte mit bereits vorhandenen Anlagen, Straßenlärm der B51 etc. finden in den Planungen keine Berücksichtigung.</p> <p>Der Schutzabstand zu Außensiedlungen von 500m im Gegensatz zu 1000m zu Feriensiedlungen, stellen eine Ungleichbehandlung der hiesigen Bevölkerung dar und müssen entsprechend auf den größtmöglichen Abstand angepasst werden. Anzumerken ist, dass die erholungssuchenden Touristen lediglich einige Tage oder Wochen den Auswirkungen der WKA ausgesetzt sind, die Menschen vor Ort jedoch dauerhaft. Hier stellt die VG das Wohl der Touristen über das Wohl der eigenen Bürger!</p>	<p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit der Belastung der Bewohner von Schönfeld auseinandergesetzt und die ursprünglich geplanten Sondergebietsflächen deutlich reduziert.</i></p> <p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemein anerkannten Maßnahmen (zeitweise Abschaltung gegen Schattenwurf, nächtliche Drehzahl-drosselung gegen Lärm, bedarfsabhängig Nachtbeheizung), werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Mit der Festlegung eines Mindestschutzabstandes von 1.000 m, u.a. auch zu Schönfeld legt die Verbandsgemeinde einen strengeren Maßstab an als die Landesregierung. Nach deren Auffassung sind bereits 900 m Schutzabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich ausreichend.</i></p> <p><i>Summationseffekte zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich werden bei der schalltechnischen Berechnung für jede Einzelanlage berücksichtigt. Werden die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten, ist der Abstand zu vergrößern. Bei geringfügigen Überschreitungen kann auch durch nächtliche Abschaltungen eine Einhaltung der Grenzwerte erreicht werden.</i></p> <p><i>Feriendörfer werden genauso behandelt wie Ortslagen, es gibt also keine Bevorzugung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Windkraftanlagen stellen eine nicht unerhebliche Gefahr für die Trinkwasserversorgung dar. Dies zeigt das Beispiel Reuth, wo nach Austreten von Gefahrstoffen aus einer bestehenden WKA bereits Beeinträchtigungen des Erdreiches aufgetreten sind. Daher sind erhebliche Bedenken hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone III des Brunnens Steffeln angebracht.</p> <p>Die Ausführungen auf Seite 64, wonach keine optischen Beeinträchtigungen des Vulkangartens und des Eichholzmaars in Steffeln zu erwarten sind, sind nicht nachvollziehbar. Die Abstände zu den geplanten Flächen sind in Anbetracht der Höhe der heutigen Anlagen als viel zu gering einzustufen. Es ist hier mit erheblichen optischen und akustischen Beeinträchtigungen durch die zu erwartenden Anlagen zu rechnen, wodurch diese touristischen Anlaufstellen ihre Erholungsfunktion verlieren werden.</p> <p>„Würdigung der Stellungnahmen“</p> <p>Auf Seite 25 der „Würdigung der Stellungnahmen“ wird die VG auf die bisher nicht rückgebauten WKA in Walsdorf/Zilsdorf hingewiesen. Die Antwort der VG lautete, dass die Anlagen <u>voraussichtlich</u> vom Kreis Vulkaneifel rückgebaut werden. Also zahlen nun die Bürger des Vulkaneifelkreises für den Rückbau und somit für die Versäumnisse der Entscheidungsträger. Weiter wird ausgeführt, dass Bürgschaften zugunsten der Genehmigungsbehörde und des Flächeneigentümers in der Regel gewährleisten, dass die Anlagen nach ihrer Nutzungsdauer vollständig inkl. Fundament rückgebaut werden können. Nach meiner Auffassung ist die Bezeichnung „in der Regel“ dazu geeignet, festzustellen, dass es nicht selten vorkommt, dass die hinterlegten Gelder nicht ausreichen oder schlicht nicht mehr vorhanden sind. Man sollte daher kritisch hinterfragen was denn passiert, wenn diese Bürgschaften nicht ausreichen. Muss dann der Grundeigentümer (also hier vornehmlich die Ortsgemeinden) allein für die Kosten des Rückbaus aufkommen, oder kann die Verbandsgemeinde zur Zahlung herangezogen werden? Gerade das Beispiel Zilsdorf zeigt, dass diese Über-</p>	<p><i>Die empfindlichen Bereiche in Wasserschutzgebieten, Zone III wurden in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde aus der Planung genommen. Auch der Überlagerungsbereich des Sondergebietes F-1 nahe Reuth mit der Zone III des Wasserschutzgebietes Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“ wurde deshalb aus der Planung genommen. Die Zone III des WSG Steffeln wurde von der Wasserbehörde als weniger empfindlich eingestuft. Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens ist aber auch hier gutachterlich nachzuweisen, dass keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.</i></p> <p><i>Die Formulierung in der Begründung (S.64) lautet, dass <u>gravierende negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht zu erwarten seien</u>. Im Umweltbericht (S. 79) ist ergänzend formuliert, dass aus der Umgebung des Vulkangartens und des Eichholzmaars der geplante Windpark gut sichtbar sein wird und dadurch u.U. deren Attraktivität geschmälert wird.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es obliegt den Ortsgemeinden als Flächeneigentümern und der Genehmigungsbehörde vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern zu treffen, um den Rückbau</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>legungen alles andere als abstrakt sind.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Entscheidungen des VG-Rates in diesen Angelegenheiten Auswirkungen über 30 Jahre und länger für entsprechende Gebiete und der darin lebenden Menschen haben wird. Ich hoffe, dass jedes einzelne Ratsmitglied sich dieser Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und deren Lebensführung bewusst ist. Die vorgenannten Belastungen der Bürger durch die Windenergienutzung werden sich über Jahrzehnte auf die Menschen in den betroffenen Gebieten auswirken und deren Lebensqualität und deren Gesundheit nachteilig beeinflussen. Jede Stimme im Rat, die gegen eine Entlastung der betroffenen Einwohner und einer gleichen Behandlung aller stimmt, ist hierfür direkt verantwortlich.</p>	<p><i>abzusichern. Diese Regelungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die eine Änderung der vorliegenden Planung erforderlich machen. Soweit die Anregungen darauf abzielen, die geplanten Sondergebiete zu verkleinern oder darauf gänzlich zu verzichten, wird ihnen daher nicht gefolgt.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1350 1082 2072 1177"> <tr> <td data-bbox="1350 1082 1496 1177"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1082 1686 1177"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1686 1082 1865 1114">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1865 1082 2072 1114" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1686 1114 1776 1177">ja</td> <td data-bbox="1776 1114 1865 1177">nein</td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

19 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walsdorf hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 die im Entwurf</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein vorgesehene Fortführung des bisherigen Vorrang-/Sondergebiets für die Windenergienutzung im Bereich der Walsdorf-Zilsdorfer Gemarkung „Beim Gonnenstall“ <u>einstimmig</u> abgelehnt und beantragt, diese Vorrangfläche im FNP der VG zu streichen.</p> <p>Als jahrelang betroffener und durch die negativen Auswirkungen der 3 auf dieser Fläche betriebenen Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigter Bewohner des Ortsteils Zilsdorf der Gemeinde Walsdorf schließe ich mich diesem Votum des Ortsgemeinderates vollinhaltlich an und beantrage ebenfalls, diese Vorrangfläche ersatzlos aus dem FNP der VG zu streichen. Da die drei auf dieser ehemaligen Vorrangfläche errichteten WEA ohnehin schon seit über 10 Jahren stillgelegt sind und dort seit 2016 auch keine Betriebserlaubnis mehr besteht, erhebt sich ohnehin die Frage, ob diese Fläche aktuell überhaupt noch als real existierende Vorrang-/ Sonderbaufläche angesehen und behandelt werden kann und darf.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Der seinerzeit gefasste Beschluss der OG Walsdorf, auf dem Höhenrücken südlich über dem Ortsteil Zilsdorf eine Vorrangfläche für Windenergienutzung zu etablieren und dort den Bau und Betrieb dreier WEA zuzulassen, erfolgte gegen den Willen der Mehrheit der Bewohner/Innen des erheblich kleineren Teilorts (TO) Zilsdorf der OG Walsdorf und führte sowohl zu erheblichen Verwerfungen in der Beziehung zwischen den Bewohnern der beiden Ortsteile als auch innerhalb des OT Zilsdorf selbst. Die jetzt vom Gemeinderat sowie auch hier beantragte Streichung dieser Vorrang-/Sonderbaufläche würde auch dazu beitragen, dass hier wieder einiges ins Lot kommt.</p> <p>2. a) Das strittige Vorrang-/Sondergebiet für die Windenergienutzung bei Walsdorf-Zilsdorf entspricht in keiner Weise den von der VG Gerolstein festgelegten Mindestkriterien für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im FNP der VG. Mit nur 18,5 ha liegt die Fläche weit unterhalb der derzeit geforderten Mindestgröße von 30 ha.</p> <p>b) Mit einer Minimalentfernung zum geschlossenen Siedlungsraum (allgemeines Wohngebiet!) von nur rund 800 m wird auch die jetzt von der VG festgelegte Mindestentfernung von 1000 m bei weitem unterschritten. Selbst der auf der langgestreckten Kuppe beim Gonnenstall verlaufende Römerweg, der die südliche Grenze des alten Vorranggebiets darstellt, ist vom Dorf nur rund 1000 m entfernt. Nach den heutigen Maßstäben der VG dürfte demnach dort schon allein aus diesen Gründen keine Vorrang-/Sonderbaufläche für die Windenergienutzung mehr ausgewiesen wer-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Vorranggebiet hat unabhängig von einer Betriebserlaubnis der bestehenden Anlagen weiterhin Bestand. Das Vorranggebiet Walsdorf-Zilsdorf ist keine Ausweisung durch die Verbandsgemeinde, sondern eine verpflichtende nachrichtliche Übernahme aus dem regiona-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>den.</p> <p>Nach dem <u>grundgesetzlich verbrieften Gebot der Gleichbehandlung</u> von Bürgerinnen und Bürgern ist zu verlangen, dass auch hier für die Beurteilung der Eignung als Vorrangfläche für Windenergie-Nutzung die gleichen Kriterien angewandt werden wie für die anderen Bereiche der Verbandsgemeinde. Selbst in Rheinland-Pfalz und in der VG Gerolstein sollte die Maxime gelten „gleiches Recht für alle“.</p> <p>3. Einer weiteren Nutzung dieses Areals bei Walsdorf-Zilsdorf als Vorrang-/Sondergebiet für den Bau und Betrieb von WEA stehen vor allem auch artenschutzrechtliche Gründe entgegen.</p> <p>Aufgrund einer besonders hohen Biotopqualität für die durch WEA besonders gefährdeten Arten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>) und Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) sowie für Würger, etc. hat sich die Vulkaneifel zu einem Schwerpunkt von deren Vorkommen entwickelt. Das gilt in besonderem Maße auch für die hier zur Diskussion stehende Vorrangfläche bei Walsdorf/Zilsdorf und ihr weiteres Umfeld. Allein im Umkreis von weniger als 3 km um dieses Gebiet befinden sich 5 in den letzten Jahren i.d.R. besetzte Rotmilan- und 6 Uhu-Horste. Das im derzeitigen Vorranggebiet vorherrschende artenreiche Grünland (Magerrasen) gehört zu deren angestammten Jagdhabitaten. Aufgrund des langjährigen Stillstands der dortigen Anlagen haben es sich die Tiere inzwischen wieder als Jagdhabitat zurück“erobert“ und Rotmilane sind dort in den Sommermonaten sehr häufig zu beobachten. Entsprechendes gilt auch für andere Vogelarten, wie z.B. Feldlerche und Wachtel, etc.. Gleiches dürfte auch für bestimmte windkraft-gefährdete Fledermausarten, wie etwa die beiden Abendsegler-Spezies, gelten, die ebenfalls streng geschützt sind.</p> <p>Zudem verläuft über diese Anhöhe auch eine wichtige Route des Kranichzugs. Der Verfasser konnte in den letzten Jahren immer wieder beobachten, dass viele der Züge sogar genau über den Bereich der stillgelegten WEA verlaufen. Vermutlich stellt für die Tiere neben dem Kylltal auch die Anhöhe beim Gonnenstall eine wichtige Landmarke für die Zugorientierung dar. Bei tiefhängendem starkem Nebel kommt es sogar immer wieder vor , dass sich die Tiere einzelner Züge abends auf den umliegenden Feldern niederlassen und dort die Nacht verbringen.</p> <p><i>Unter dem Aspekt des sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene gesetzlich geforderten Artenschutzes kann die hier zur Diskussion stehende Fläche keinesfalls (mehr) wie ein seit Jahren existierender und daher problemlos zu repowernder Windpark angesehen werden, sondern ist</i></p>	<p><i>len Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie 2004.</i></p> <p><i>Ein Verzicht auf diese Fläche ist nur durch eine Vorgabe des Landes oder der Planungsgemeinschaft möglich. Die Verbandsgemeinde hat nicht die Entscheidungsbefugnis, diese Fläche entfallen zu lassen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung kann das Vorranggebiet trotz ggf. artenschutzrechtli-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>unter allen relevanten Aspekten zu behandeln und ebenso intensiv zu prüfen wie eine Neuplanung.</i></p> <p>4. Auch die für eine Urlaubs-/Ferienregion durchaus wichtigen Aspekte des <u>Landschaftsschutzes</u> sprechen dafür, den Walsdorfer Gemeinderatsbeschluss zu realisieren und die Anhöhe südlich von Zilsdorf im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde <u>nicht mehr</u> als kleine Vorrangfläche/Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufzunehmen bzw. diese zu streichen resp. von der Regionalplanung streichen zu lassen.</p> <p>Gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP IV befindet sich diese Fläche in einer „Landschaft mit bundesweit einzigartiger (quartär-) vulkanischer Prägung“, die zu den „Erholungs- und Erlebnisräumen mit landesweiter Bedeutung“ gehört. In ihnen sind laut Ziel 91 des LEP IV „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln“.</p> <p>Windenergie-Anlagen stellen in einer solchen kleinräumig strukturierten naturnahen Kulturlandschaft wie der Vulkaneifel Fremdkörper dar. Sie bewirken meist eine weithin sichtbare technologische Überformung des Landschaftsbildes und vermitteln den Eindruck von in diesem Kontext sehr störenden großen Industriegebieten. Besonders problematisch ist es, wenn sich die Flächen mit solchen Anlagen dann, wie im vorliegenden Fall bei Zilsdorf, auf einer landschaftlich besonders exponierten und weithin sichtbaren freien Kuppe befinden. In diesem Fall wird das Erleben des einzigartigen quartär-vulkanischen Landschaftsbildes weiträumig besonders stark gestört. Um das zu vermeiden hat man anderswo kleinere Vorrangflächen mit nur wenigen WEA sinnvollerweise eben nicht auf weithin sichtbaren Anhöhen etabliert, sondern sie im Relief der Naturlandschaft eher etwas versteckt platziert (s. z.B. die Anlagen bei Kalenborn-Scheuren und Hinterweiler).</p> <p>Nicht nur aus Artenschutz-Gründen, sondern auch unter dem Aspekt des für den langfristigen Erhalt eines bundesweit einzigartigen Landschaftsbildes quartär-vulkanischer Prägung unabdingbaren Landschaftsschutzes ist die frühere Ausweisung einer Vorrangfläche für WEA an einer derart prominenten Stelle wie der Kuppe südlich über Zilsdorf als Resultat einer Fehlplanung und Fehlentscheidung anzusehen. Der derzeitige Gemeinderat von Walsdorf hat das erkannt und möchte dies korrigieren. Da im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des FNP der VG Gerolstein jetzt die Möglichkeit dazu besteht, hat er den o.g. einstimmigen Beschluss gefasst, diese Vorrangfläche Windenergienutzung nicht fortbestehen zu lassen und ersucht die Verbandsgemeinde Gerolstein darum, sie im Rahmen der aktuellen Teilfortschreibung wieder</p>	<p><i>cher Konflikte für ein Repowering genutzt werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Vorranggebiet Walsdorf-Zilsdorf ist keine Auswei-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>aus dem Flächennutzungsplan zu streichen bzw. streichen zu lassen</p> <p>Ich bitte nachdrücklich darum, diesem verständlichen Begehren der Ortsgemeinde Walsdorf, um deren Gemarkung es hier geht, zu entsprechen.</p>	<p><i>sung durch die Verbandsgemeinde, sondern eine verpflichtende nachrichtliche Übernahme aus dem regionalen Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie 2004.</i></p> <p><i>Ein Verzicht auf diese Fläche ist nur durch eine Vorgabe des Landes oder der Planungsgemeinschaft möglich. Die Verbandsgemeinde hat nicht die Entscheidungsbefugnis, diese Fläche entfallen zu lassen.</i></p> <p><i>Im Zuge der laufenden Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans kann bei der Planungsgemeinschaft von der Ortsgemeinde die Anregung eingebracht werden, dass aus obigen Gründen die Ausweisung des Vorranggebietes zurück genommen werden sollte.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

20 Stellungnahme eines Bürgers vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein gebe ich hiermit folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die bereits bestehenden Windparks in der Region zeigen eindrucksvoll, welche gravierenden negativen Folgen die großindustrielle Stromproduktion durch Windenergieanlagen auf unsere Heimat hat. Mit immer größeren Anlagen - aktuell geht es um Anlagen mit Rotordurchmessern</p>				

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>von 150 m und Gesamthöhen von deutlich über 200 m - entstellen wir unsere einzigartige Landschaft bis zur Unkenntlichkeit und nehmen eine lange Liste zum Teil massiver negativer Einflüsse auf Mensch und Umwelt in Kauf. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes gehören nicht nur Maßnahmen gegen den Klimawandel, sondern auch die Bewahrung unseres eigenen Lebensraumes. Kosten und Nutzen von Maßnahmen auf allen Ebenen sind dabei sehr sorgfältig abzuwägen. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen eine solche sorgfältige Abwägung nicht erkennen.</p> <p>Gerne wird in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, unsere Klimaziele seien nur durch den massiven Ausbau der Windkraft in Siedlungsnähe und in schützenswerten Landschaften sowie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, gerne auf Ackerflächen und Grünland, zu realisieren. Dieser Eindruck ist falsch, denn: Ein Teil der Energie kann mit erheblich geringeren negativen Auswirkungen durch Photovoltaik auf Dachflächen, Biogas und anderen Alternativen regional erzeugt werden. Die restliche erneuerbare Energie lässt sich, wie über viele Jahrzehnte mit fossiler Energie praktiziert, aus anderen, besser geeigneten Regionen importieren, beispielsweise Offshore-Windstrom aus sehr windreichen Meeresgebieten, Photovoltaik-Strom aus sehr sonnenreichen Regionen sowie flüssige und gasförmige erneuerbare Energieträger aus für die Erzeugung dieser besonders günstigen Regionen. Ein Beispiel nennt der Artikel „Wie die Nordsee das größte Kraftwerk der Welt' werden soll", der am 26. April 2023 im Handelsblatt veröffentlicht wurde (siehe Anlage 1). Nach den darin beschriebenen Planungen sollen bis zum Jahr 2030 in der Nordsee Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 120 Gigawatt und bis zum Jahr 2050 mit einer Gesamtleistung von mindestens 300 Gigawatt installiert werden. Verglichen damit erscheint die Gesamtleistung der auf rheinland-pfälzischem Boden möglichen Windenergieanlagen vernachlässigbar gering. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen eine sorgfältige Analyse alternativer Maßnahmen nicht erkennen.</p> <p>Die beabsichtigte Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie wird mit der Notwendigkeit zur Reduktion von Treibhausgasen begründet. Treibhausgase verbreiten sich allerdings unabhängig vom Ort der Emission global. Es ist deshalb entscheidend, dass die globalen Treibhausgasemissionen drastisch gesenkt werden, um die Folgen des Klimawandels spürbar zu mindern. Tatsächlich aber steigen die globalen Treibhausgasemissionen deutlich an. Die Entwicklungen in China, dem weltweit mit Abstand größten Emittenten von Treibhausgasen, zeigen, dass dies auch in den kommenden Jahren der Fall sein wird: Laut einem am 27. Februar 2023 auf „tagesschau.de" veröffentlichten Artikel wurde in China im Jahr 2022 der Bau neuer Kohlekraftwerke mit einer Gesamtkapazität von 106 Gigawatt genehmigt, was im Durchschnitt zwei großen Kraftwerksblöcken pro Woche entspricht (siehe Anlage 2). Laut einem am 29. August</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen liegt der Ausbau der Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse. In der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ist der Windenergie deshalb ein besonderes Gewicht zu geben.</i></p> <p><i>Ungeachtet der hier aufgezeigten Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energien ist das Land RLP gesetzlich verpflichtet, 2,2 % seiner Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Wird dies nicht umgesetzt, so greift unabhängig von geltenden Ausweisungen für Windenergiegebiete die Privilegierung der Windenergienutzung – auch in der VG Gerolstein.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>2023 auf „tagesschau.de“ veröffentlichten Artikel setzte sich diese Entwicklung in der ersten Hälfte des Jahres 2023 mit der Genehmigung neuer Kohlekraftwerke mit einer Gesamtleistung von 52 Gigawatt ungebrochen fort (siehe Anlage 3). Angesichts dieser Größenordnung des Anstiegs der Emissionen anderenorts ist auszuschließen, dass die im Rahmen der aktuellen Planungen beabsichtigte, im Vergleich dazu vernachlässigbar geringe Reduktion von Treibhausgasemissionen eine wirksame Maßnahme im Kampf gegen den Klimawandel ist. Um wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zu identifizieren bedarf es einer ganzheitlichen Analyse, die eine Vielzahl von Themen einbezieht, wie beispielsweise die Umkehr der Weltbevölkerungsentwicklung und die Eindämmung der Abholzung von Regenwäldern. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen eine solche ganzheitliche Analyse der Wirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit der Planungen nicht erkennen.</p> <p>Neben den einschneidenden, negativen Auswirkungen der beabsichtigten Windenergieanlagen auf die unmittelbar betroffenen Menschen in der Umgebung hat die aktuelle Planung das Potential, die Spaltung der Gesellschaft massiv zu befeuern. Jeder Mensch empfindet die Auswirkungen von Windenergieanlagen sehr individuell. Verbunden mit unterschiedlichen ideologischen Prägungen entstehen sehr schnell einander unversöhnlich gegenüberstehende Lager. Auf diese Weise wird ein Keil in die Gesellschaft getrieben, der bis in die Familien hinein reichen kann. Für diejenigen, die körperlich und/oder psychisch besonders unter den negativen Auswirkungen leiden, gibt es dabei kein Entkommen. Die wenigsten werden die Möglichkeit haben, an einen unbelasteten Ort umzusiedeln. Die Folgen können ein erhöhter Krankenstand, eine Minderung der Wirtschaftsleistung und ein sozialer Unfrieden sein, der unsere freiheitliche demokratische Grundordnung in ihren Grundfesten erschüttert. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen diesbezüglich keine Abwägung der Verhältnismäßigkeit erkennen.</p> <p>Die beabsichtigten massiven Eingriffe in unser Landschaftsbild durch Windparks, insbesondere auf den Flächen H-1, H-2 (Kerpener Wald) und G-1 (Hillesheimer Wald), und deren negative Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit, stünden in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden, nicht grundlastfähigen Stromerzeugung und sind deshalb abzulehnen. Im globalen Kontext wird zudem deutlich, dass die aktuellen Planungen nicht geeignet sind, einen wirksamen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Stattdessen ist es sinnvoll, die Attraktivität der Installation von Photovoltaik-Anlagen auf privaten und gewerblichen Dachflächen in der Region zu erhöhen, die Erzeugung erneuerbarer Energie innerhalb Europas und darüber hinaus global zu fördern, die für den Import benötigte Infrastruktur aufzubauen und Maßnahmen zu unterstützen, die das Wachstum von Treibhausgasemissionen weltweit umkeh-</p>	<p><i>Es ist Aufgabe der Flächennutzungsplanung im Rahmen ihrer Möglichkeiten gesetzliche Anforderungen umzusetzen. Globale Probleme wie z.B. die genannte Weltbevölkerungsentwicklung liegen nicht in der Entscheidungskompetenz der VG.</i></p> <p><i>Auch z.B. Autobahnbau, Gaskraftwerke, Hochspannungsleitungen oder Rüstungsfabriken erzeugen unversöhnlich gegenüberstehende Lager und können eine Gesellschaft spalten. Es ist ureigene Aufgabe einer demokratischen Gesellschaft diese Konflikte zu lösen und im Hinblick auf das Gemeinwohl tragfähige Kompromisse zu finden.</i> <i>Die vorliegende Planung stellt einen solchen Kompromiß dar.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
ren.	Soweit die Anregung darauf abzielt, die geplanten Sondergebiete H-Kerpener Wald und G-Hillesheimer Wald in der Planung nicht weiter zu verfolgen, wird sie zurückgewiesen.			
	Beschlussvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

21 Stellungnahme einer Bürgerin vom 15.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>vielen Dank, dass Sie sich so viel Mühe gegeben haben uns die Windräder „schmackhaft“ zu machen, brauchte einige Tage bis ich realisiert habe, wie einseitig sich unsere Kommunalpolitiker mit den ernstesten Themen unserer Zeit auseinandersetzen. Das soll kein Vorwurf oder Angriff sein, wohl aber die Sorge um diese Region, die ich schätzen und lieben gelernt habe.</p> <p>Ich bin einigermaßen erschüttert, über die einseitige „Informationspolitik Windenergie“, insbesondere über Ihre Information über die Freigabe zur Rodung 80-100jähriger Bäume, die wir als Schatz unserer Natur bewahren sollten.</p> <p>Ich frage mich, ob unsere Politiker noch bei Verstand sind, denn die grüne Lunge, dazu gehören gerade alte, schützenswerte Bäume, sind das, was unsere Zukunft sichert.</p> <p>Ich darf Sie bitten dieses Schreiben bis zu Ende zu lesen.</p> <p>Die hier zusammengetragenen Punkte können bei späteren Gerichtsverfahren und Ansprüchen bei Schädigung Dritter relevant sein, da man die Entscheider und Verantwortlichen vorher „ge-</p>	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>warnt" und auf diese Punkte aufmerksam gemacht hat.</p> <p>Ich arbeite als „Nachhaltigkeitsmanagerin" in einem Unternehmen bei Köln und habe tagtäglich mit dem neuesten Schwachsinn aus Brüssel und Berlin zu tun. Da ich tief in die Lieferkettenprobleme involviert bin, ist mir das Thema grundsätzlich vertraut, und da ich viele Jahre durch Produktionsländer der Welt gereist bin, sind mir auch noch andere Problematiken und Sichtweisen sehr wohl bekannt.</p> <p>Ich stehe FÜR Umwelt-, Natur- und Tierschutz und NICHT für die „Green Deal Lobby", der es nur um eines geht, Geld machen!</p> <p>Da einige Menschen, die Windkraft vielleicht nur als Deckung des eigenen Hausbedarfs aus den Medien kennen und die gutgläubig denken, dass sie das Klima schützen, „sicheren Strom in der Region erzeugen", möchte ich dem entschieden widersprechen und Sie alle bitten sich mit diesem Thema neu auseinanderzusetzen.</p> <p>Für Windkraft intakte Natur zerstören, zudem direkt in und neben einem Naturschutzgebiet ist ein Verbrechen an künftigen Generationen.</p> <p>Staatsforst und Gemeinden fordern häufig ein Vielfaches der früheren Pachtpreise für Grundstücke, auf der eine neue Windkraftanlage entsteht, sprich auch hier geht es in erster Linie um Geldgier und Profite. Die Kommunen sind knapp bei Kasse, die Eigentümer wittern vielleicht ein kurzfristiges, lukratives Geschäft.</p> <p>Vermutlich war dies Plan der Regierung, als Energieminister Reinhard Meyer sich dahingehend äußerte:</p> <p><i>„Wir müssen die Flächen verdoppeln, und wir bekommen das ohne Akzeptanz der Bevölkerung nie hin. Forderung: Die Kommunen müssen am Gewinn beteiligt werden, die durch Windanlagen an Land gemacht werden."</i></p> <p>(Das war der Punkt, wo ich durch unseren lieben Bürgermeister aus Kerpen in der Veranstaltung Kerpen abgewürgt wurde)</p> <p>Das wiederum ruft bei den klammen Kommunen die Dollarzeichen in die Augen, wobei wir bei</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die hier ggf. gemeinten gesetzlich geschützten Biotope im Sondergebiet H-Kerpener Wald sollen nach Einzelfallprüfung von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>dem Hauptproblem sind, was auch das Windkraftthema betrifft. Es geht um Geld, um Obrigkeitshörigkeit und am Ende sehen sich alle nur „betroffen“ in die Augen und überlassen die Schäden und die Kosten den Kommunen, den kommenden Generationen.</p> <p>Wenn man heute, in einer Zeit der Diskussion über den Klimawandel, Wälder rodet und auslichtet, dann begeht man nicht nur ein Verbrechen an der Natur, sondern an den kommenden Generationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraft ist NICHT nachhaltig, sondern in Herstellung, Betreuung, Testbetreuung, Abbau, Recycling, Reanimation alter Anlagen, Repowering, eine <u>Ressourcenverschwendungsmaschine</u> und erfüllt nur einen Zweck ABHÄNGIGKEIT und PROFITE auf Kosten der Bürger. • Die Bürgermeister der Regionen kümmern sich um ihre Dörfer, haben aber wenig mit den Bestrebungen von Großkonzernen zu tun, die ihrerseits mit einer gewissen Unkenntnis der Verantwortlichen der Region spielen. • Bevor ich zum Thema Naturzerstörung komme, vorab das Thema VERSCHULDUNG DER KOMMUNEN, damit Investoren unter dem Deckmantel „erneuerbare Energien und Ihr habt immer Strom“ in etwas investieren, wo die Bevölkerung am Ende auf den Kosten und den Ruinen sitzenbleiben und zusätzlich ihre Natur (ihr Kapital) tatsächlich zerstört haben. • Häufig fällt der Name Windkraftanlage -WEA5 Firma Nordex SE Typ N163/6 X TCS164 mit STE. Ich nehme an, dass Sie ähnliches ins Auge gefasst haben. Vergessen Sie dabei einmal das Märchen „dann ist unser Strom hier sicher“. <u>Das ist nicht so!</u> • Ich will das etwas ausführlicher am Beispiel der Firma Nordex ausführen. Nordex hat gerade seine Produktion in die USA und die Türkei ausgelagert (zu hohe Lohnkosten in Deutschland, zu hohe Kohlendioxidsteuer. 600 Arbeitsplätze haben sich gerade erledigt. 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wem gehört Nordex? Mit 47,08% ist die Acciona der größte Anteilseigner (auf Wikipedia steht immer noch 29,8%, was aber nicht stimmt), und gehört somit einem der reichsten Männer Spaniens, Jose Manuel Entrecanales, und glühendem Globalisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Aktionäre von Nordex sind: mit nur 2,9% die Familie Klatten, der einst das Unternehmen gehörte, danach folgen : Greenvalle Capital, Merrill Lynch International, Vanguard, Mackenzie Financial, BNP Asset UK, Norges Investment, Amundi Asset FR, Credit Swiss... • Die Accionia, größter Anteilseigner der Nordex hat wiederum auch Aktionäre, wobei Herr Entrecanales zwar immer noch 55,12% hält und den Ton angibt, aber wieder sind die Investoren Vanguard Group, Norges Bank Investment, Amundi Asset, KBC Asset Belgien, Union Investment, Dimensional Fund US. <p><u>Einen solchen Mann und all diese Investoren interessieren ein paar Dörflein und die einzigartige Natur der Eifel nicht!</u></p> <p><u>Jede Anlage bedeutet Profit für Herrn Entrecanales</u> und laufen die Fördermittel des Staates aus (nebenbei bemerkt unser Staat ist praktisch bereits jetzt pleite, so wie derzeit das Geld in der Welt und in Rüstung verteilt wird), dann verdient er entweder nochmal durch kostenspielige Recyclingprojekte, was weitere Schulden nach sich zieht, oder aber diese Leute sagen: Nach mir die Sintflut. Lohnt nicht.</p> <p><u>Dann entstehen hässliche Bauruinen in zerstörter Natur und eine Renaturierung wird kaum stattfinden und kostet wiederum Geld und dauert Jahre.</u></p> <p><u>Oder, siehe Amerika, da stapeln sich die schwer zu recycelnden Rotorblätter auf Rotorblattfriedhöfen, weil die Recvclingmarge zu gering ist.</u></p> <p>Bürgergenossenschaften, wie von Ihnen angesprochen, wo die Bürger dann ihr Geld investieren, sind am Ende die VERLIERER, spätestens dann, wenn man sich in der globalen Welt mal eben überlegt, dass Windanlagen doch nicht das Optimum sind, weil man inzwischen Wasser-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>stoff oder was anderes hat, wo man noch viel mehr Geld verdienen kann. (2012 hat Frau Merkel ein Patent abgelehnt, wo ein Erfinder sein Patent eines kostengünstigen Co2 freien Kleinkraftwerkes für jedes Haus der Regierung anbot. Warum erfolgte wohl die Ablehnung?: Es hätte nicht genügend Profit für die Konzerne abgeworfen).</p> <p>Ölkrise, Waldsterben, erst Pelletförderung, dann doch nicht mehr, Atomkraft wird grün??, Frankreich baut neue Kraftwerke und Belgien lässt die alten, maroden weiterlaufen (Deutschland krebst mit sich ständig ändernden Chaotenlösungen und verunsichert die Bevölkerung). Dann Flüssiggasterminals, dann Wärmepumpen, Solarzellen, jetzt Windräder überall, ein desaströses Heizungs- und Sanierungsgesetz, das den Bürger in die Verschuldung stürzt (inzwischen sprachlich neu verpackt)und morgen Umstieg auf Wasserstoff?</p> <p style="text-align: center;"><u>Es reicht!</u></p> <p style="text-align: center;">Es geht diesen Leuten einzig und allein darum Garantiegeber zu finden, die privates Geld mobilisieren, damit Konzerne noch mehr Profit machen!</p> <p>Und was passt da besser, als wenn eine Regierung den Kommunen satte Gewinne und "sicheren Strom" vorgaukelt, nebenbei die Investitionen (<u>UND AUCH DAS RISIKO</u>) auf Kommunen und Bürgergenossenschaften abschiebt.</p> <p>Am Ende ist die Natur kaputt, ein Tourist hat kaum Lust zwischen abgeholzten Wäldern und Betonruinen zu wandern, dafür wurde dann aber ein statistischer Klimawert verbessert", dessen Klimamodell fraglich ist (nebenbei bemerkt stehen derzeit weitere Klimamodelle in der Diskussion, die aber der grünen Geldmaschine „Green Deal" nicht zuarbeiten würden). Deshalb kennt sie der Bürger erst gar nicht.</p> <p>Ich erinnere an die politischen Aussagen: „Deutschland hat Stromknappheit!" Große Panik. Kurz darauf kamen die Wärmepumpen (deutsches Unternehmen Viessmann war eben nach Amerika verschachert worden) ...und alle sollten auf einmal Elektroautos fahren. Ein Widerspruch in sich. Was bitte beim Black Out? Dann steht auch jedes Elektroauto still. Momentan wird der Strom</p>	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>im Verteiler schon wieder teilweise gedrosselt. Oder Elektroauto im Schneesturm? Wer betankt die leeren Batterien auf der Autobahn, wenn so ein Szenario eintritt (siehe Schneesturm vor einigen Jahren, als wir 11 Stunden auf der gesperrten Autobahn standen).</p> <p>Wie wäre es mit Bahnstreckenreanimierung? Mit dem Erhalt der regionalen Krankenhäuser? Der Förderung kleiner und mittlerer Bauernbetriebe für die Regionalversorgung? Mit der Prüfung von Stromeinsparungsmaßnahmen?</p> <p>Selbst die 2016 noch geförderten Pelletheizungen steht plötzlich als nicht mehr umweltfreundlich in der Diskussion.</p> <p>Jeder Mensch, mit noch ein bisschen Verstand im Kopf, muss sich da doch sagen: „Hoppla, da stimmt doch was nicht.“</p> <p>Also ein typisches Beispiel AUSVERKAUF deutscher Betriebe, den Profit machen Andere und nicht Deutschland! Die Dummen sind immer der Bürger und die Kommunen!</p> <p>Frankreich und Polen machen erst gar nicht mit beim Windenergiehype und machen ihr eigenes Ding. In Frankreich schießen gerade Atomkraftwerke aus dem Boden. Was mit dem Klima rund ums Mittelmeer passiert, sieht man an den Abwässern der Atomkraftwerke, die direkt ins Mittelmeer geleitet werden und dort das Wasser und somit die Luft erhitzen. Wundern einen da die Katastrophen im Mittelmeerraum?</p> <p>Deutschland liefert die Brennstäbe nach Frankreich und Belgien lässt die maroden Uraltanlagen weiterlaufen.</p> <p><u>Wir sägen an dem Ast auf dem wir sitzen!</u></p> <p>Die ACCIONA, Ihr vermutlich künftiger Auftragnehmer bei Windanlagen, hat ansonsten auch</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>alles andere in der Hand (Transport-Wasser- Städtebau- Financial- Real Estate- Energie), wobei Deutschland wieder mit Almosen abgespeist wird: 2/3 sind Fördermittel (also Steuergelder) nur 1/3 Investition kommt aus dem Stromverbrauch der Verbraucher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vestas hat schon geschlossen in Deutschland und ist im Ausland. GE Wind größter Windanlagenhersteller ist fest in amerikanischer Hand, es ist eine Tochtergesellschaft von General Electric/ USA. Den Amerikanern ist es völlig egal ob sie Natur und Umwelt zerstören, Hauptsache der Profit stimmt. Erst recht, wenn es nicht im eigenen Land passiert. • Danach folgt Goldwind, zweitgrößter Windanlagenhersteller kommt aus China. Vestas/ Dänemark hat nur 0,37% Anteil. Und auch hier braucht man nicht lange suchen: Investoren sind: Schröder Investment UK, Vanguard USA, Mitsubishi, Black Rock, Nordea Investment, Schwedische Handelsbank, Impax Asset, Geode Capital Management. <p><u>Somit besteht größtes Lobbyinteresse möglichst viele Windanlagen zu bauen.</u></p> <p>Und da unsere Politiker heute eher zu Käuflichkeit (siehe Herr Scholz und Cum Ex) neigen, möchte ich darauf wetten, dass unsere Politik überall dort auch die Finger im Spiel hat.</p> <p>Nur das Geld kommt nicht beim Bürger und in den Kommunen an.</p> <p>Energiebetreiber/Genossenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nehmen wir PROKON, früher einmal ein milliardenschwerer Ökokonzern, der sich dann vergaloppierte und 2014 Insolvenz anmelden musste, und heute durch die Windenergie wieder schwarze Zahlen schreibt. • Damals ist jede Menge Geld verbrannt worden. Die Anleger mussten um ihr Geld zittern, genauer gesagt um 1,4 Milliarden Euro. • Die aus Genossenschaften resultierenden Rabatte für die Mitglieder einer Genossen- 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>schaft sind immer nur so gut, wie der Energiebetreiber wirtschaftet, wie man an diesem Beispiel sieht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2021 konnte man u.a. bei Stiftung Warentest lesen, dass der Vereinsvorstand Vermögenswerte ausgliedere (in die rechtlich unabhängige Windauf eG). Grundsätzlich kein Problem, wenn die Mitglieder VORHER Kenntnis davon haben und zustimmen. Man kann ansonsten auch ein Ausbluten der Muttergesellschaft vermuten. • Eine Genossenschaft ist kein Kinderspiel und birgt Gefahren. Je nachdem welche Menschen solche Projekte leiten. <p>Herr Böffgen, also bitte nicht sagen: „Weiß ich nicht, das machen die anderen schon....“</p> <p style="text-align: center;">NEIN, TUN SIE NICHT!</p> <p>Die machen was sie wollen und dem Kapital nutzt, NICHT unseren Gemeinden!</p> <p>Das hier hat absolut nichts mit Klima- oder Umweltschutz zu tun.</p> <p>Zudem ist „Klimaschutz“ NICHT Umweltschutz, sondern Windräder zerstören die Natur und eine zerstörte Natur verschlimmert die Klimasituation!</p> <p>Die Umwelt, unsere Natur, gesunde Wälder und Biotope brauchen wir um zu überleben!</p> <p>Was nutzt Klimaschutz, wenn wir keine Wälder mehr haben, unsere CO2 Speicher? Keine Insekten, die die Bäume bestäuben, keine Flächen für Tiere, keine Moore mehr. <u>Nichts, absolut nichts, nur die vorübergehende Sättigung einzelnen Familien und Dörfer, ohne Zukunftsperspektiven.</u></p> <p>Also bitte nicht verwechseln oder in einen Topf werfen.</p> <p>Liebe Bürger, macht Euch klar, hier geht es NICHT um Umweltschutz! Hier</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">geht es knallhart um Profite der mächtigen Konzerne unter dem Deckmantel eines „statistischen Klimazieles“!</p> <p>Das Holz unserer für Windräder abgeholzten Wälder, die für das Aufstellen von Windrädern gerodet werden, geht nach Amerika und nach China, weil die Profite höher sind. Unsere Handwerker haben das Nachsehen und Pellets werden immer teurer und sind oft schon nicht mehr unmittelbar verfügbar!</p> <p>Denken Sie daran, eine Windradhype kann ebenso schnell vorbei sein wie der Pelletboom, wie die Wärmepumpen, wie die Ölheizungen oder Gasheizungen. Das hat was mit Politik zu tun und wenig mit Umweltschutz!</p> <p>Nur bei den Windrädern bleiben SIE, die Bürger, dann auf Ruinen und Kosten sitzen und Ihre Natur ist zerstört.</p> <p style="text-align: center;">Hier eine kleine Auflistung dessen, was Sie da kaufen und wovon Sie glauben, dass Sie das Klima und Ihren Strom retten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind ca. 1.200 Windräder erforderlich um den Strom von 1 Atomkraftwerk zu decken. • In Windkraftanlagen werden verbaut: Seltene Erden (17 Elemente aus dem Periodensystem) zu den Metallen gehörend, kommen aus China (Haben wir derzeit nicht einen Konflikt und versucht man nicht diese Kette zu unterbinden?) Die Gewinnung ist aufwendig, energieintensiv und auch gefährlich (Trennverfahren aus Erzen). Zurück bleiben giftiger Schlamm und toxische Abfälle. • 1300 Kubikmeter Beton für Betonsockel und Kranflächen, Zufahrtswege und Stromleitungen (Werden dafür unsere Vulkansteine abgebaut und verändert sich dadurch nicht das Gesicht unserer Eifel?) 	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • 180 Tonnen Stahl (Eisenerz) • ca. 35 Tonnen Aluminium werden benötigt. Aus 5 Tonnen Bauxit lässt sich eine Tonne Aluminium gewinnen • Bauxit kommt aus Guinea, Australien, Ghana, Sierra Leone, Vietnam, Indien, Kasachstan). Sind die Transportwege CO2 klimaneutral? Gewiss nicht. • Beim Bauxitabbau entstehen riesige Umweltbelastungen und ganze Gebiete werden zerstört. Kaum wiederverwendbarer Rotschlamm kann nur deponiert werden. • 4-5 Tonnen Kupfer aus Peru und Chile (Nebenbei bemerkt: dort schufften Kinder in den Minen). Der Wasserverbrauch führt zu Wasserverknappung in den Regionen. Zudem entstehen hochgiftige Toxine. Im Umkreis sterben die Tiere und machen die Menschen krank. • Silber aus Mexiko • Balsabäume aus Ecuador (Tropenholz, je nach Größe werden 50-150 Bäume pro Rad benötigt). Wir sprechen noch über Umwelt- und Naturschutz? Gewiss nicht, sondern über Menschen, die einen erreichten Wohlstand nicht reduzieren wollen, dafür aber den Wohlstand allgemein gefährden. • Diese Rohstoffe werden in absehbarer Zukunft bei dem immensen Verbrauch erschöpft sein, wobei man dann vermutlich in Risikogebiete gehen und dafür Kriege führen muss. • Rodung und Lichtung von heimischen intakten Waldflächen und altem Baumbestand ein No Go! Das mittelalterliche Mittelwaldprojekt wird heute als Schutz des Waldes und bessere Wasserversorgung einzelner Bäume verkauft. Man schaue sich die Containerschiffe nach Übersee an, die Möbelstrassen in China, dann sieht man, worum es wirklich geht. • Je nach Lebenszyklusanalyse des Herstellers beträgt der Verbrauch von Schmiermitteln: 	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>1,27 Tonnen Schmierstoffe pro Windturbine aus. Hinzu kommen geschätzte 13-14 Tonnen Schmiermittel für den Transformator.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windradflügel werden unter anderem in Spanien, Indien, Portugal, Türkei, USA, Brasilien gefertigt, sprich lange, aufwendige, energieintensive Transportwege und billige Arbeitskräfte. Was wenn die Ersatzteillieferkette ausfällt, z.B. aus politischen Gründen? • Herstellung aller Teile ist mit hohem Energieaufwand verbunden, umweltschutzfeindlich. Energie- und Wasserressourcen werden geplündert. • Nachführmotoren drehen das Windrad in den Wind, die schädliche Kraftstoffe brauchen mit hohem CO2 Ausstoß. (Da war doch was mit umweltschädlich. Es beißt sich die Katze in den Schwanz). • In den Anlagen sind je nach Größe 300-700 Liter Öl • Anlagen können ähnlich Fahrzeugen Öl verlieren • Bei einem Unfall ist die Umwelt restlos hin, dann geht der gesamte Schrott in den Boden • Beim Aufstellen der Windräder finden Umweltverwüstungen statt. • Hinzu kommt grundsätzlich durch die Geräuschbelästigung = Krankmacher von Mensch und Tier. <p>Der Hörbereich des Menschen umfasst etwa einen Frequenzbereich von 20 bis 20.000 Hz. Schallwellen außerhalb des menschlichen Hörbereichs werden im Bereich tiefer Frequenzen (< 16 Hz) als Infraschall und im Bereich hoher Frequenzen (> 16.000 Hz) als Ultraschall bezeichnet.</p> <p>Windenergieanlagen haben einen spezifischen Schalleistungspegel, der z.B. für eine 140m hohe Anlage mit einem Rotordurchmesser von 120m bei 105db(A) liegt. Der von der Anlage ausgehende Schall wird als Emission bezeichnet.</p> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Schallemissionen innerhalb dieser Bandbreiten hält die TA Lärm für keine schädliche Umwelteinwirkung.</p> <p>Ob die Menschen und Tiere gefährdet werden entscheiden dann wieder „sogenannte Sachverständigen“, die meist auch nicht da wohnen wo die Windräder stehen und ihren Job nicht gefährden wollen.</p> <p>Wie wir in der Pandemie ja erfahren durften, ist deren Wissen, Beurteilung und mitunter die objektive Stellungnahme begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand zu Dörfern wurde verringert. • Wie machen sich Windanlagen bei der „Umleitung“ von Wetterphänomenen bemerkbar? • Wie sieht die neue Angriffsfläche von bisher geschützten Siedlungen durch Wald NACH der Rodung und Umweltverseuchung aus? Wenige Kilometer hinter den ausgeschriebenen Gebieten ist die Wetterscheide zum Norden. Was bekommen wir dann, Umleitung von durchziehenden Wetterphänomenen? • 20.000 Windräder warten derzeit auf Verschrottung oder „Repowering“ • Wenn Windflaute ist stehen die Räder still und erzeugen keinen Strom • Im Jahr 2021 sind 5,8 Milliarden Kilowattstunden an Strom aus Windkraft eingespeist werden, das sind ca. 1 % des deutschen Gesamtstromverbrauches. • Rotorblattgewicht 25 Tonnen. Kommt es zu einem Unfall hat dies schwerwiegende Folgen. • Energie für Herstellungs- und Installationsmaschinen kommen aus konventionellen Quellen. • Energie zum Abbau oder Recycling des Kolosses nach 20 Jahren, wenn die Förderung ausläuft. Rotorblätterentsorgung und Recycling sind schwierig, weil Carbon, Glasfaser 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>In der vorliegenden Planung wurde der Abstand zu den Ortslagen nicht verringert. Er beträgt weiterhin 1.000 m.</i></p> <p><i>Nach Angaben des Umweltbundesamtes wurden 2021 114,2 Milliarden kWh durch WEA erzeugt. Das entsprach etwas mehr als 20 % des deutschen Bruttostromverbrauchs.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>und Harze, demnach sehr feste Materialien verbaut sind. Auch Repowering/DIN Norm (DIN SPEC 4866) für den Rückbau von WEA ist mit hohen Energieaufwand und Kosten verbunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Repowering NICHT am gleichen Standort wo das alte Rad stand, sondern daneben, ist eine versteckte Erweiterung der Bebauungsfläche für Windräder. • Beim Zerstören/Abbau des Materials Rotorflügel entstehen feinste Partikel, ähnlich Asbest, die keinesfalls eingeatmet werden dürfen. Also gibt es entweder Wassernebel (hoher Wasserverbrauch) und entsprechender Körpervollschutz. • Gesundheit ist gefährdet, unser Grundwasser wird dabei verbraucht und verschmutzt! • In Deutschland, Schweiz, Niederlande und einigen anderen Ländern gibt es Deponieverbote für ausgemusterte Rotorblätter. CFK Abfall wird in Zwischenlager gebracht. In den USA gibt es dafür Rotorfriedhöfe, weil Recycling zu wenig Profit abwirft. Möchten Sie in 20 Jahren so einen vor Ihrer Haustür haben? • Für das Zerlegen benötigt man spezielle Umschlagbagger mit Diamantfräsen. Ein Bagger verbraucht nicht zu knapp Diesel. • Es entsteht ein hoher CO2 Ausstoß, abgesehen von Umweltbelastung durch Lärm beim Abbau und Aufbau. Luftverpestung. • Ein Teil kommt in die Verbrennungsanlage, ein Teil auf die Deponie, ein Teil wird wiederverwendet. Aufwendige Materialtrennung. • Vereisen die Rotorblätter im Winter einmal, ähnlich den Flugzeugen, müssen sie mit Chemikalien besprüht werden, die sich in der Umwelt verteilen. Und um sie zu besprühen müssen dieselbetriebene Hubschrauber aufsteigen. „Sehr klimafreundlich“. • Oder wie wirken sich Ultraschall und Niederfrequenzwellen bei Enteisung auf Mensch 	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>und Tier aus, die bei Enteisung neuerdings zum Einsatz kommen? (übrigens ein EU gefördertes Projekt). Erforscht ist das noch nicht, aber macht ja nichts, die Menschheit ist ja inzwischen eh Dauerexperiment geworden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windenergie ist NICHT konstant verfügbar. • Windenergie ist nicht speicherbar. • Windräder müssen zertifiziert, permanent gewartet und geprüft werden und den vorgeschriebenen Normen und Vorgaben entsprechen: Wobei wir bei der nächsten Grünen-Nachhaltigkeits-Profit-Quelle sind. • Wartungszertifikate kommen bisher meist von der übergeordneten Akkreditierungsstelle (DAKKS), der auch der deutsche TÜV unterstellt ist, z.B. unter Anwendung der Norm IEC 61400. • Bureau Veritas, französischer Prüfkonzern oder Intertek haben dafür spezielle Abteilungen und sind in erster Linie in den Auslandsproduktionen vertreten. Diese Unternehmen werden oft aufgrund niedrigerer Gebühren unseren deutschen Instituten vorgezogen und verdienen sich eine goldene Nase. • Bureau Veritas gehört der Wendel SE(Frankreich), Capital International UK, Norges Investment Bank, Vanguard Group US, Capital Research US, Union Investment, Black Creek Investment (CA), Wellington Management US, Capital Research US, DWS Deutschland mit nur 0,6661% . <p>SGS Investoren: Group Bruxelles Lambert, BlackRock, Vanguard, Norges Bank, Credit Swiss, UBS, Capital Research.</p> <p>Intertek: MFS Internat. Intrinsic Fund, Vanguard Total, Liontrust Special Situations, Ontario Teacher Pension etc. 1000 Niederlassungen in 100 Ländern</p>	<p><i>alle aufgeführten Unterpunkte zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Prüfungen passieren nicht nur hier in Deutschland durch die DIBt.</p> <p>Prüfungen sind teuer und bringen einen großen Umsatz für Investoren. Je mehr Maschinen umso mehr Umsatz umso mehr Prüfungen. Satte Gewinne für die Großanleger.</p> <p>Das gilt übrigens für alle Arten von Produkten und wird bei Verschärfung des Lieferkettengesetzes und die Verschärfung dessen durch ein EU Lieferkettengesetz noch schlimmer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Auslandsproduktion sind zumeist die börsennotierten Testfirmen wie z.B. Intertek, SGS, Bureau Veritas, Qjma etc. involviert, die ganze Abteilungen in den Produktionsländern und Aufbauländern haben. <p><u>Prüfungen unter anderem:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustatische Prüfung, Bauunterlagenprüfung, Standsicherheit, Bestandteilprüfungen; Lastenprüfung, sicherheitstechnische Prüfung, maschinenbauliche Prüfung, Rotorblätterprüfung, Antriebsstrangprüfung, Blitzschutz, Getriebeprüfung und derweilen mehr. • Zertifikate sind zeitlich begrenzt und unterlegen permanenter Auffrischung. <p>Worum geht es? Natürlich um Profite!</p> <p>Je mehr Windräder umso mehr Tests und Prüfungen und umso mehr Profit, zuzüglich dem Bau der Räder und des Aufstellens mit dem Nebeneffekt: den Profit aus dem Holz der Wälder, die für Windräder abgeholzt werden, auch noch gleich mitzunehmen....</p>	<p><i>alle aufgeführten Unterpunkte zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">MENSCHEN und NATUR sind DIE VERLIERER!</p> <p>Ich habe den Umwelt- und Naturschutz bewusst ans Ende dieser Ausführungen gestellt, WEIL diese Konzerne und Geldlobby interessiert es überhaupt nicht, ob ein paar Wälder, ein paar Dörfer dabei draufgehen, ob deutsche Kulturlandschaft vernichtet wird.</p> <p>Mag sein, dass viele Menschen, die jetzt noch schnell Profite wittern, aufschreien. Oder andere Menschen, die einfach nur durch die übermächtigen Medien beeinflusst wurden (Medien, die heutzutage übrigens vor Propaganda und Lügen nur so strotzen und dem Menschen alles vorgaukeln können, was der Profit-Gesellschaft nutzt und nicht dem Bürger), „den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen“. Sprich den Bezug <u>zu logischem Denken und kritischem Hinterfragen</u> verloren haben. Aber so einfach ist das nicht.</p> <p>Als Umweltschützer, der die Milane, die Fledermäuse, die Uhus und Käuze (die nebenbei bemerkt auch ohne Gutachten auf meinem Grundstück zu besichtigen sind oder unten im Wald zwischen Bernsdorf und Leudersdorf!) wird man in erster Linie belächelt.</p> <p>Nebenbei bemerkt befinden sich diese Räder im direkten Durchzugs- und Sammelgebiet der Zugvögel. Gefahren für Vögel und Fledermäuse sind demnach vorprogrammiert. Tatsache ist, dass sie von den Rotorblättern getroffen und verletzt oder getötet werden können, wenn ihre Flughöhe auf derselben Ebene liegt.</p> <p>Besonders betroffen sind große Beutegreifer wie der Rotmilan oder der Mäusebussard. Nebenbei bemerkt: Wir haben hier Milane und Bussarde, ich kann sie täglich sehen und ihr Gebiet zieht sich über die betroffene Fläche!</p> <p style="text-align: center;">Ich erwarte von gewählten VOLKSVERTRETERN (und ich bezweifle inzwischen sehr stark, dass es sie überhaupt noch gibt oder sie noch handlungsfähig sind), dass sie <u>DIE BÜRGER vertreten</u> und NICHT nur der Geldlobby zuarbeiten, indem sie Befehlen der Obrigkeiten folgen, die derzeit Deutschland ABWICKELN!</p> <p>Manchmal muss man auch aufstehen, anstatt wie die Lemminge in das Elend zu rennen und nur den Obrigkeiten und Anweisungen folge zu leisten. Ja, dazu gehört MUT und ich wünsche mir, dass mehr Menschen in diesem Land</p>	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">2052764</p> <p>Zitat: „Die Bundesregierung hat das Ziel den Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Die Windkraft spielt dabei eine wichtige Rolle. Mit dem „ Wind-an-Land-Gesetz “ will sie den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Es ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten</p> <p>Bis Ende <u>2032 müssen die Länder zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Bis 2027 sollen 1.4 Prozent der Flächen für Windenergie bereitstehen</u>, hat der Bundestag im Gesetz festgelegt. Repowering-Maßnahmen am selben Standort sind vorzuziehen. “</p> <p>Als ich mir mit Herrn Özdemir vor einigen Wochen auf der Frankfurter Buchmesse eine Podiumsdiskussion leistete, der Zufall wollte es so, und ich ihn einlud zu uns zu kommen und zu erklären, wie denn Naturschutz und Umweltschutz mit Klima vereinbar wäre, war die lapidare Antwort: „Irgendjemand ist immer dagegen, man muss es einfach durchziehen.“</p> <p style="text-align: center;">Das zeigt klar die Einstellung der grünen Politiker zum Thema Natur- und Umweltschutz.</p> <p style="text-align: center;">Keine Lust auf Bürger!</p> <p style="text-align: center;">Ihr dürft ein Kreuzchen machen, wir versprechen alles und danach machen sie was sie wollen.</p> <p style="text-align: center;">Demokratie sieht anders aus und naturverträglicher Windausbau sieht auch anders aus!</p> <p>Nebenbei bemerkt bei der schwachen Haushaltskasse Deutschlands stehen Förderungen noch auf der Kippe. Am Ende zahlt alles der Bürger und hat das Nachsehen!</p> <p>Dieses Schreiben dient auch dazu spätere Regressansprüche bei Schädigungen geltend zu machen, da Sie über die Problematiken vorab informiert wurden.</p> <p>So wir denn bis dahin die Demokratie und unseren Wohlstand nicht restlos abgeschafft und un-</p>	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>sere Wirtschaft restlos ausverkauft haben.</p> <p><u>ich hoffe sehr, dass Sie dazu beitragen, das Thema noch einmal gründlich zu überdenken.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>KEINE WINDKRAFT im WALD !</u></p> <p>Gerne stehe ich Ihnen für Diskussionen zur Verfügung.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Soweit die Stellungnahme konkret Bezug auf die in Ausweisung befindlichen Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan nimmt und damit in der Planungs- und Entscheidungshoheit der Verbandsgemeinde liegt wird festgestellt: Die geäußerten Bedenken hinsichtlich Erhaltung des Waldes, Artenschutz, Erholung und evtl. gesundheitlicher Auswirkungen werden im Umweltbericht (hier insbesondere Umweltprüfung des Sondergebietes H-Kerpener Wald) dargestellt. Die auftretenden Konflikte können durch die dort genannten und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens zu konkretisierenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben und auch keine unüberwindbaren planungsrechtlichen Hindernisse auftreten.</i></p> <p><i>Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald, insbesondere auf die Ausweisung des Sondergebietes H-Kerpener Wald zu verzichten, wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die auch im Hinblick auf das gesetzlich festgestellte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung einen solchen Verzicht rechtfertigen würde.</i></p>				
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>				
	<p>Beschluss</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> einstimmig</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> mit</td> <td style="width: 25%;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 25%;">Enthaltungen:</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:		

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

22 Stellungnahme eines Bürgers vom 30.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich nehme wie folgt Stellung zur erneuten Offenlage der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein und hier insbesondere zur Eignungsfläche H im Waldgebiet zwischen den Gemeinden Üxheim- Leudersdorf, Kerpen, Berndorf und Wiesbaum.</p> <p><u>Grundsätzliches</u></p> <p>Das Jahrbuch der Deutschen UNESCO-Kommission 2022 stellt auf S. 41 fest: „UNESCO- Geoparks sind Regionen mit bedeutenden Fossilfundstellen, Höhlen, Vulkanen, Gesteinsformationen oder einer bedeutenden Bergbaugeschichte. Dieses geologische Erbe verknüpfen die Geoparks mit der Gestaltung einer nachhaltigen und lebenswerten Gegenwart und Zukunft. Durch Bildung und Forschung, Schutz und Landschaftspflege sowie durch Förderung von sanftem Tourismus und nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung machen UNESCO-Geoparks landschaftliches Erbe erlebbar und stärken ihre Region. Über 170 Geoparks sind weltweit anerkannt, davon acht in Deutschland“.</p> <p>Sehr geehrter Herr Böffgen, mit den Planungen zur Teilfortschreibung Windenergie gefährden die Planungen massiv den Bestand des UNESCO-Geoparks Vulkaneifel, einem von gerade einmal acht entsprechenden Schutzgebieten in ganz Deutschland.</p> <p>Ich werde daher dieses Schreiben auch dem Generalsekretär der Deutschen UNESCO- Kommission in Bonn, Herrn Dr. Roman Luckscheiter, zur Kenntnis bringen, um sicherzustellen, dass die UNESCO-Kommission vollumfänglich in die Planungen einbezogen ist. Dort ist gegebenenfalls prüfen, ob die Planungen mit den Werten und Statuten, die die UNESCO zu Grundlagen ihrer Anerkennung als UNESCO-Geopark Vulkaneifel gemacht hat, in Einklang zu bringen sind.</p> <p>Es ist nicht zu bestreiten, dass die geplanten Baumaßnahmen zu gewaltigen Erdingriffen führen würden. Eine Windenergieanlage hat bei einer Höhe von 200 m ein Fundament von bis zu</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>30 m Durchmesser und 4 m Tiefe. Auf einer Fläche von ca. 500 m² werden ca. 1.300 m³ Beton und 180 t Stahl verbaut. Pro Standort müssen ca. 10.000 m² Wald abgeholzt werden. Das Fundament versiegelt dauerhaft 500 m² Fläche, hinzukommen ca. 1.800 m² für die Standfläche eines Kranes und weitere Baustelleneinrichtungen. Die Zuwegungen / Baustraßen für den Schwerlastverkehr, der die tonnenschweren Bestandteile anliefert, wird zudem weitere dutzende Hektar Abholzungen und Versiegelungen mit sich bringen. Bei Windenergieanlagen von bis zu 280 m Höhe werden sich die Volumina je Anlage noch entsprechend vergrößern. Zu welchen Flächenverlusten dies bei bis zu 55 zusätzlichen Windenergieanlagen führt, lässt sich leicht berechnen.</p> <p>Damit ist durch die Planungen eine nicht unerhebliche Teilfläche des UNESCO-Geoparks Vulkanneifel in seinem Bestand gefährdet, insbesondere sind Fragen des Naturschutzes, des Schutzgutes Wasser, des Hochwasserschutzes, des Klima- und Artenschutzes betroffen.</p> <p>Inwieweit durch die Planungen auch der Status des UNESCO-Geoparks dauerhaft beeinträchtigt oder gar gefährdet ist, muss andernorts entschieden werden. Aus meiner Sicht bedrohen die Planungen auch den regionalen und überregionalen Tourismus in beträchtlichem Maße.</p> <p>Im Einzelnen sind darüber hinaus folgende Gefährdungen zu nennen:</p> <p>a) Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung von gesetzlich geschütztem Magergrünland (§ 15 LNatSchG) auf ca. 12 ha in der Fläche H. Diese Biotopflächen dürfen in keiner Weise durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. - Gefährdung eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit Eichen-Buchenbestand auf Lößlehmböden nördlich von Berndorf an der Landesgrenze zu NRW. Der Michelsbach bildet auf den oberen 2 km die Landesgrenze, wobei die Eignungsfläche bis auf weniger als 200 m an diese heranreicht. Der Michelsbach ist Kern des Naturschutzgebiets Michelsbach, Ahabach und Aulbach mit Nebenbächen. 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird der Ausschluss dieser Flächen aus dem Sondergebiet empfohlen, mindestens aber die weitgehende Freihaltung von baulichen Eingriffen. In der Abwägung hat der VG-Rat das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie über die Empfehlungen des Umweltberichts gestellt und beschlossen, dass eine endgültige Entscheidung erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung nach einer Detailprüfung getroffen werden soll.</i></p> <p><i>Das Waldgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.200 ha. Davon werden voraussichtlich 8 bis 10 ha durch die Windenergienutzung in Anspruch genommen. Von einer Gefährdung dieses Waldgebietes kann angesichts einer Inanspruchnahme von weniger als 1 % nicht gesprochen werden.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>b) Schutzgut Wasser</p> <p>- Die beplante Fläche befindet sich in einem landesweit bedeutsamen Quellgebiet, das für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung ist. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Quellregionen in Waldgebieten grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz hat laut Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 20224 (WVP) „grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen“ (S. 35) und muss daher von der Energiegewinnung durch Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>- Die Eignungsfläche H grenzt unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“, dem überregionale Bedeutung zukommt, da es auch den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler und die VG Kelberg mit Trinkwasser versorgt.</p> <p>c) Hochwassergefahr</p> <p>- Die Folgen des Klimawandels spiegeln sich dramatisch in den Ereignissen der Hochwasserkatastrophe des Juli 2021. Die großflächigen Versiegelungen im Plangebiet werden unzweifelhaft schwerwiegende Konsequenzen für Kerpen und sein Umland haben. Intakter Waldboden nimmt das Wasser auf und dient als Wasserspeicher. Durch die Versiegelung und Verdichtung beim Bau der Windenergieanlagen kann der Waldboden kein Wasser mehr aufnehmen. Das führt bei Starkregenereignissen auf den befestigten Flächen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, so dass die Hochwassergefahr bei den im Kerpener Wald entspringenden Bächen massiv steigt.</p> <p>d) Klimaschutz</p> <p>- Eine Realisierung von Windenergieanlagen in der Eignungsfläche H zerstört wertvolle Waldflächen und gesetzlich geschützte Biotope. Damit würde eine Umsetzung der Planung unwiederbringliche Schäden an Natur und Umwelt bedeuten. Dies widerspricht den eingangs zitierten Grundgedanken der UNESCO hinsichtlich den UNESCO-Geoparks.</p>	<p><i>Quellbereiche werden im Rahmen der Planung von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten. Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Die Vorgaben wurden berücksichtigt. Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 der Planung zugestimmt und keine weiteren Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden im Umfeld der WEA vermieden. In den Rückhalte- und Versickerungsmulden kann das Wasser versickern. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung von Kerpen ist nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>e) Artenschutz</p> <p>- Die Eignungsfläche H zeichnet sich durch ein bemerkenswertes Aufkommen von seltenen Wildtierpopulationen aus. Es handelt sich demnach um ein besonders wertvolles Gebiet für den Artenschutz, welches nicht weiter beplant werden darf. Belegt ist ein Rotmilan-Dichtezentrum. Darüber hinaus bestehen innerhalb der Fläche H mehrere wertvolle Fledermaushabitate.</p> <p>Nachgewiesen sind im Plangebiet auch Schwarzstorch, Uhu und Wildkatzen.</p> <p>f) Kulturdenkmäler</p> <p>- Wie bereits in meinem Schreiben vom 20.04.2023 angezeigt, zeugen im Weichbild des Plangebietes zahlreiche Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen von einer dauerhaften menschlichen Besiedlung der Region, die bis in die Jungsteinzeit (5. Jht. v. Chr.) zurückreicht. Zudem sind ältere Funde der Alt- und Mittelsteinzeit bekannt, die auf nomadisierende Jäger und Sammler zurückzuführen sind. Aus den unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden Flächen sind aktenkundige Bodendenkmäler bekannt, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie sich in das Plangebiet ausdehnen.</p> <p>- Angesichts der Größe des Plangebietes ist unter Wald zwingend mit weiteren bislang nicht bekannten Bodendenkmälern zu rechnen. Hierbei sind insbesondere Altstraßen, Grabhügel, aufgelassene Siedlungsplätze (Wüstungen), alte Flursysteme und Verhüttungsplätze als wesentliche Teile unserer gewachsenen Kulturlandschaft zu erwarten.</p> <p>- Die oben benannten Volumina der geplanten Baumaßnahmen würden zu großflächigen Erdeingriffen führen. Soweit bekannt, sind die zuständigen Denkmalfachbehörden, die für Kulturdenkmäler gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 DSchG RLP hoheitlich zuständig sind, bislang nicht gem. § 25 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) angemessen in das Planungsvorhaben einbezogen worden. Mangels fachspezifischer Sachverhaltsermittlungen (Prospektionen) kann m. E. nicht ausgeschlossen werden, dass durch die geplanten großflächigen Baumaßnahmen Kulturdenkmäler, die die Kriterien gem. § 8 DSchG RLP erfüllen, gefährdet und / oder Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung respektive Ersatzmaßnahmen gem. § 14 DSchG RLP erforderlich sind. Diese setzen gegebenenfalls denkmalrechtliche Genehmigungen gem. § 13 DSchG RLP voraus. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 14 DSchG RLP wird die fahrlässige oder vorsätzliche Zerstörung von Kulturdenkmälern als Ordnungswidrigkeiten bewertet, die mit Geldstrafen von bis zu einer Millionen Euro Geldbuße geahndet werden können.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Rotmilan-Dichtezentrum überlagert das Sondergebiet H-Kerpener Wald auf einem Flächenanteil von ca. 17 %, potenzielle Waldfledermaus-Habitate befinden sich auf ca. 10 % der Sondergebietsfläche.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) als zuständige Behörde wurde im Verfahren mehrfach beteiligt und hat ihre Anregungen vorgetragen. Sie wurden als Hinweis in die Begründung aufgenommen und sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<p>- Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. hat sich verschiedentlich mit der Problematik auseinandergesetzt, unter anderem in Kooperation mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (Energiewende und Archäologie, Hrsg. Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück 2015), und auf das erhebliche „Konfliktpotential“ hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen und archäologischen Bodendenkmälern / Kulturdenkmälern hingewiesen.</p> <p>Fazit</p> <p>Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordere ich die VG Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamte Eignungsfläche H bei der weiteren Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes nicht mehr berücksichtigt wird.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aus den aufgeführten Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die einen Verzicht auf das geplante Sondergebiet H-Kerpener Wald rechtfertigen würden. Das Gebiet wird deshalb im Verfahren weiter verfolgt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1350 826 2063 922"> <tr> <td data-bbox="1350 826 1496 922"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 826 1686 922"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="1686 826 1771 922">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1771 826 1865 922">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1686 866 1771 922">ja</td> <td data-bbox="1771 866 1865 922">nein</td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja	nein						

23 Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Für meine Mandantschaft gebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Meine Mandanten sind alle in erster Linie von der potentiellen Eignungsfläche für Windenergienutzung E-Rammelsberg-Weitersberg, gelegen auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller, betroffen.</p> <p>Dementsprechend nimmt die nachfolgende Stellungnahme auch vorwiegend Bezug auf diese Po-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>chen für die Windenergie führen soll. Die Verbandsgemeinde weist ausdrücklich auf diese Zielsetzung hin. Mit der jetzt hier vorgenommenen Planung kann jedoch das Ziel von Ausschlussflächen nicht erreicht werden.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Rheinland-Pfalz in weiter Ferne liegt. Das erste Planungsziel muss 2027 erreicht werden. Eine jetzige vorgezogene „Eventualplanung“ für spätere Windeignungsgebiete durch den Landesplaner ist rein spekulativ, weil zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht absehbar ist, welche Windeignungsgebiete die Landesplanung vornehmen wird.</p> <p>An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass das Planungsziel (Erreichen der Flächenbeitragswerte) in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 WindBG prozentual für die Gesamtfläche des Landes gilt und nicht für einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände. Dies bedeutet im Klartext, dass nicht jede Gemeinde in der Größenordnung des Flächenbeitragswerts Flächen ausweisen muss.</p> <p>Da die Zielrichtung der Planung auf einen späteren Ausschluss der übrigen Gemeindeflächen zielt, fehlt der Planung zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzung der „Erforderlichkeit der Planung“ nach § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere verboten, wenn sie nicht im Sinn des § 1 Abs. 3 S. 1 erforderlich ist.</p> <p>Die jetzige Planung hat keinerlei regelnde Wirkung, auf welchen Grundstücken oder in welchem Bereich Windkraftanlagen zulässig sind bzw. unzulässig sind.</p> <p>Es gilt grundsätzlich nach wie vor die sogenannte allgemeine Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dementsprechend können im gesamten Plangebiet bzw. Gebiet der Verbandsgemeinde Windkraftanlagen an jeder x-beliebigen Stelle beantragt und nach Genehmi-</p>	<p><i>vorliegenden Planung erreicht werden (das ist planungsrechtlich nicht mehr möglich), sondern die sogenannte „Entprivilegierung“ der Windenergienutzung außerhalb der Sondergebiete.</i></p> <p><i>Nach dem Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) haben die Träger der Regionalplanung bis spätestens 31.12.2026 nachzuweisen, dass auf ihrem jeweiligen Gebiet mindestens 1,4 % der Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Spätestens bis zum 31.12.2029 müssen die für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit erforderlichen regionalen Teilflächenziele erreicht sein.</i></p> <p><i>Weiterhin heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf (Seite 12):</i></p> <p><i>„Davon unberührt können die Träger der Bauleitplanung weiterhin Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplänen darstellen.....Diese können die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen bzw. für die künftigen regionalplanerischen Ausweisungen eine Grundlage sein. Zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende sollen alle Planungsebenen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Windenergie beitragen.“</i></p> <p><i>Wie bereits oben festgestellt ist die Zielrichtung der Planung die „Entprivilegierung“ der Windenergienutzung außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete und nicht der Ausschluss der übrigen Gemeindeflächen. Damit soll die Windenergienutzung auf die aus Sicht der VG besonders geeigneten Flächen konzentriert werden.</i></p> <p><i>Auch wenn die angestrebte „Entprivilegierung“ spätestens zum 31.12.2026 greift ist durch die langen Planungszeiträume bereits heute die „Erforderlichkeit der Planung“ nach §1 (3) BauGB gegeben.</i></p> <p><i>In der Tat gilt unabhängig vom laufenden FNP-Verfahren bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes durch die Planungsgemeinschaft die Privilegierung</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gung errichtet werden. Die jetzige hier gegenständliche Planung besitzt nicht die geringste regelnde Funktion und ist dementsprechend überflüssig und verursacht unnötige Kosten.</p> <p>Es kommt hinzu, dass die Landesplanung oder Regionalplanung nicht an die kommunale Ausweisung von Vorrangflächen/Eignungsflächen für die Windenergie gebunden ist. Auch insoweit besitzt die Planung keine regelnde Funktion.</p> <p>Auch aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie. Die Verpflichtung aus diesem Gesetz betrifft ausschließlich die Länder; § 1 Abs. 2 WindBG. Eine Verpflichtung der Kommunen sieht das Gesetz nicht vor.</p> <p>Insgesamt fehlt der jetzt vorgenommenen Planung jedenfalls die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>B. Inhaltliche Stellungnahme der Planung</p> <p>Auch bezüglich der inhaltlichen Stellungnahme zur Planung wird vorwiegend die Fläche E in den Fokus gerückt. Der Ausweisung der Potenzialfläche E stehen sowohl öffentliche als auch private Belange entgegen.</p> <p>Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb den beabsichtigten Eignungsfläche E derart massive öffentliche als auch private Belange entgegenstehen, so dass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt.</p> <p>Festzustellen ist, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung der Verbandsgemeinde Gerolstein für die Ausweisung dieser Gebiete keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem politischen Willen nachzukommen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auch im Hinblick auf ein eventuelles Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO bzw. auch im Hinblick auf eine mögliche Inzidentprüfung im Zuge eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sollte der Plan in dieser Form auch die zweite Ausle-</p>	<p><i>der Windenergie (auf den Gebieten der ehemaligen VG Gerolstein und VG Hillesheim, nicht aber auf dem Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll wegen des dort noch geltenden FNP Windenergie mit Ausschlusswirkung). Unmittelbar danach greift die regelnde Funktion. Ein Verzicht auf die laufende Flächennutzungsplanung. könnte auch das Ziel der Landesregierung bzw. der Planungsgemeinschaft gefährden, fristgerecht 1,4 % der Fläche zur Verfügung zu stellen, weil die Planungsgemeinschaft bis dahin keine zusätzlichen eigenen Vorranggebiete ausweist, sondern die Sonderbauflächen der Kommunen als Vorranggebiete in den Regionalplan übernimmt.</i></p> <p><i>Die Voraussetzungen der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs.3 BauGB sind damit gegeben.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Ausweisung der Sondergebietsfläche E ist das Ergebnis der Anwendung des beschlossenen Katalogs der Steuerungskriterien.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen und genehmigt werden.</p> <p>Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG:</p> <p>Der Ausweisung der Potenzialfläche zur Nutzung der Windenergie stehen nach hiesiger Information Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Eignungsfläche für Windkraftanlagen und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.</p> <p>Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen, landschaftsschutzrechtlichen Belange und die weiteren in § 35 Abs.3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.</p> <p>Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt.</p> <p>BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und</p> <p>BVerwG, Urt. V. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris</p> <p>Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen sogar zur Verhinderungsplanung führen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es gibt keine offensichtlichen Gründe, warum das Son-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden (Abwägungsfehler).</p> <p>Ausgelegt wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II des Büros Umweltplanung und Umweltberatung Raskin. Diese artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich jedoch auf den Prüfraum der Gemeinde Hallschlag. Die dort gewonnenen Daten sind dementsprechend nicht auf die hier gegenständliche Fläche E bei Lissendorf zu übertragen.</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Bereich E ist nicht vorhanden.</p> <p>Der Planer unterlässt in vorliegendem Fall bewusst eine artenschutzrechtliche Prüfung und beruft sich insoweit auf den Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vom 12.8.2020, der wie folgt in der Begründung des Flächennutzungsplans (Entwurf) zitiert wird:</p> <p><i>Mit Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) wird festgestellt, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse im Regelfall kein Tabukriterium auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch auf der Ebene des FNP nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann.</i></p> <p>Artenschutzrechtliche Fragen sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Aus diesem Grunde wird der Schutzabstand zu windkraftsensiblen Arten in der Eignungsanalyse nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Dieser Verwaltungshinweis ist jedoch rechtswidrig.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB insbesondere bezüglich des Naturschutzes einzufordern.</p>	<p><i>dergebiet E aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollte.</i></p> <p><i>Das Gutachten wurde im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens für vier WEA im geplanten Sondergebiet A-Hallschlag erstellt.</i></p> <p><i>Das ist korrekt und auch nie beabsichtigt worden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung bislang nicht stattgefunden hat.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dies gilt insbesondere für den vorliegenden Fall, bei dem bereits die Lage der Windkraftanlagen als auch die Bauart der Anlagen bekannt sind, es sich also um eine konkrete Planung handelt.</p> <p>Dementsprechend verweise ich auf das</p> <p><i>Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295</i></p> <p>das ausdrücklich für die Regionalplanung und damit erst recht für die Bauleitplanung gilt mit folgendem Inhalt:</p> <p><i>„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“</i></p> <p>Dies bedeutet im Klartext, dass bereits schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden. Erst recht gilt diese Maxime im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Das gesamte Plangebiet E liegt in einem zusammenhängenden unzerschnittenen Waldgebiet.</p> <p>Dieses riesige Waldgebiet beinhaltet unter anderem den Mühlenbach, Tutbach und Lissendorfer Bach. Mit einer reichhaltigen Avifauna und Fledermäusen ist in diesem Bereich auf jeden Fall zu rechnen.</p> <p>Dies bestätigen auch Anwohner und Gewährsleute.</p> <p>Bestätigt werden diverse Arten von Fledermäusen, aber auch hochgeschützte Greifvogelarten wie beispielsweise Rotmilane sowie Eulen. Des Weiteren ist von Revieren verschiedener Falkenarten und Wespenbussard auszugehen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Lage und Bauart der Anlagen sind noch nicht bekannt, insofern handelt es sich auch nicht um eine konkrete Planung. Das aktuell laufende Interessenbekundungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Insofern liegt auch noch keine konkrete Standortplanung vor.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Auf zu mögliche artenschutzrechtliche Konflikte wird im Umweltbericht hingewiesen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Dies beweist insbesondere wiederum, dass das von der Bundesregierung verordnete „überragende öffentliche Interesse“ sowie die eingeführten Normen des § 45b BNatSchG inklusive „Notverordnungen“ den Naturschutz massiv ignorieren und nicht wiedergutzumachenden Schaden auslösen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist auch im Bauleitplanverfahren (wie bereits oben dargestellt) unerlässlich.</p> <p>Eine Verschiebung in das eventuelle immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist aus den oben genannten Gründen unzulässig.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach wie vor Gültigkeit besitzt und dem Planverfahren zu beachten ist.</p> <p>Gesetzliche Neuregelungen:</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und vor Gericht keinen Bestand haben werden.</p> <p>Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führt dazu, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ gerät, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.</p> <p>Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften dem zu genügen.</p> <p>Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.</p> <p>Durch die jetzt durch die derzeitige Bundesregierung verfügte Ausnahmegesetzgebung in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs.1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausge-</p>	<p><i>vielfach bewährte Praxis.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu beurteilen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Schutzvorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG werden im Einzelgenehmigungsverfahren beachtet soweit nicht § 45b BNatSchG greift.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu beurteilen.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>höhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).</p> <p>Das Merkmal „der öffentlichen Sicherheit“</p> <p>Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.</p> <p>In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;</p> <p><i>vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33</i> <i>EuGH Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.</i></p> <p>Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.</p> <p>Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;</p> <p><i>vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.</i></p> <p>Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „<i>ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.</i>“</p> <p>Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-</p>	<p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.</p> <p>§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls noch verwiesen.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Prüfungen bislang rechtswidrig unterlassen wurden.</p> <p>II. Landschaftsschutz</p> <p>Eine Ausweisung des Gebiets E für Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes.</p> <p>Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.</p> <p>Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.</p> <p>Teil 1 der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie 2023 (Entwurf) enthält folgende Anmerkung unter Z. 5.1.5 für die Eignungsfläche E:</p> <p><i>Die potenzielle Eignungsfläche befindet sich auf der Hochfläche zwischen dem Wirftal und dem Kylltal und wird naturräumlich dem Duppacher Rücken zugeordnet. Das Gebiet ist vollständig bewaldet und erstreckt sich auf Höhen zwischen 550 und 610 m ü. NN. Abgesehen von den randlichen Versteilungen zu den Talmulden der Quellbäche ist das Gebiet relativ wenig reliefiert.</i></p> <p>Hingewiesen wird auf einen „Qualitätswanderweg“, der unmittelbar an der Windkraftfläche vorbeiführt.</p> <p>Hierzu wird in der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wie folgt ausgeführt:</p>	<p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p> <p><i>Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (gem. UVPG und BauGB) wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und das Ergebnis im Umweltbericht zum FNP dargelegt. Insofern liegt keine rechtswidrige Unterlassung naturschutzrechtlicher Prüfungen vor.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Um Beeinträchtigungen des Erholungswertes und der Qualität der zertifizierten Wanderwege zu vermeiden, sollte im Umfeld von 200 m auf Windenergieanlagen verzichtet werden. Da Qualitätswanderwege in der Regel durch attraktive Landschaftsteile geführt werden, ist mit dem Schutz dieser Wanderwege auch ein Schutz der berührten hochwertigen Landschaftsteile verbunden.</i></p> <p>Dieses Gebiet berührt sich zurecht landschaftlicher hervorragender Schönheit. Dementsprechend sind auch entsprechende Empfehlungen für Wanderwege im Internet erreichbar: https://www.komoot.de/guide/40595/wandern-rund-um-lissendorf</p> <p>Darüber hinaus liegt die potentielle Eignungsfläche überwiegend in einem Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund.</p> <p>Insoweit wird auf die Karte 11 - Bewertung-Biotoptypen - verwiesen.</p> <p>Allein dieses Vorranggebiet schließt eine Nutzung der Windenergie aus. Dementsprechend steht insoweit ein entgegenstehender planungsrechtlicher Belang entgegen.</p> <p>Angesprochen wird ein Zielabweichungsverfahren. Das Vorranggebiet Biotopverbund ist jedoch von regionaler Bedeutung, sodass ein Zielabweichungsverfahren zum Zwecke der Windkraftnutzung rechtswidrig wäre.</p> <p>Ebenso rechtswidrig ist die Missachtung der Naturparkverordnung Vulkaneifel und den Hinweis auf § 26 Abs. 3 BNatSchG, wonach sämtliche Landschaftsgebietsverordnungen außer Kraft gesetzt sind, bis das Land die Flächenbeitragswerte erreichen. Diese von der jetzigen Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesetzgebung ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die jetzige Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Hier liegt offenbar eine Verwechslung vor: Karte 11 der Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans stellt die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber Windenergienutzung dar. Gemeint ist vermutlich Karte 2 – Bewertung Biotoptypen, die aber ein geringes Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufzeigt.</i></p> <p><i>Ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund stellt einen Konflikt zur Windenergienutzung dar, schließt aber eine Windenergienutzung keineswegs aus. Aktuell wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Von Seiten der zuständigen Oberen Landesplanungsbehörde wurden diesbezüglich bisher keinerlei Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ konterkariert.</p> <p>III. Wasserschutz</p> <p>Der südliche Teil des Eignungsgebietes liegt im Wasserschutzgebiet Steffeln „In Böfches Wies“, Schutzzone III.</p> <p>Betroffen sind ferner die Quellbäche Mühlenbach, Tutbach und Lissendorfer Bach, die sich jeweils quer durch die Fläche E ziehen.</p> <p>Die ausgelegte Karte 7 - Grundwasser - zeigt gerade im Gebiet E hohe Gefährdung durch Verunreinigung des Grundwassers.</p> <p>Im Fall einer Havarie einer Anlage würde unmittelbar das Grundwasser gefährdet und damit auch die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.</p> <p>Die Karte 8 - Fließgewässer - zeigt eine hohe Anzahl von Quellen auf der Potenzialfläche E im Wald auf.</p> <p>Auch diese Quellen sind durch die Windkraftanlagen in hohem Maße gefährdet. Dies gilt sowohl für die Bauphase, die Fertigung der Zuwegungen als auch für den Betrieb der Windkraftanlagen und dem Fall einer Havarie.</p> <p>IV. Waldschutz</p> <p>Das gesamte Gebiet der Prüffläche E wurde im Wald positioniert. Hierbei handelt es sich um ein intaktes unzerschnittenes riesiges Waldgebiet mit vorwiegend Mischwald. Selbst im Internet wird dieser Wald als Erholungswald beschrieben. Hierfür spricht auch die Existenz des Feriendorfes Lissendorf am Rand des Waldes.</p>	<p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die angesprochene Karte 7 zeigt für den Bereich des Sondergebietes E eine geringe bis mäßige Grundwasserneubildung und eine großräumige Belastung mit Nitrat gemäß Düngeverordnung. Eine hohe Gefährdung durch Verunreinigung des Grundwassers ist <u>nicht</u> dargestellt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Gemäß Umweltbericht und den Hinweisen in der Begründung zum FNP sind Quellen vor jeglichen Beeinträchtigungen während der Bau und Betriebsphase zu schützen. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 der Planung zugestimmt und keine Einwände geäußert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ein entsprechendes Waldgutachten wird ebenso vermisst wie eine genaue Beschreibung des Waldes.</p> <p>Sollte dieses Waldgebiet der Windkraftnutzung gewidmet werden, wird das gesamte Gebiet für breite Zuwegungen, Einrenkungen und große Stellflächen für Windkraftanlagen und Kräne gerodet.</p> <p>Seitens der Windindustrie wird immer betont, dass nur geringe Flächen in Anspruch genommen würden.</p> <p>In der Realität beschränken sich diese Zuwegungen aber nicht auf die Wegbreite von 4-5 m. Gerodet werden auch breite Randstreifen, sodass weite Schneisen in den Wald geschlagen werden mit einer Breite von oftmals 10-20 m und mehr.</p> <p>Auch die Stellflächen und Montageflächen müssen riesig angelegt werden, um die bis zu 80 m langen Flügel aufzunehmen.</p> <p>Durch die ausgedehnten Freiflächen entstehe nicht nur Habitatgebiete für Greifvögel, die dann den Windkraftanlagen regelrecht zugeleitet werden, sondern riesige Angriffsflächen für den Restwald, sodass es bei Sturm zu massiven Schäden an dem übrig gebliebenen Wald kommen wird.</p> <p>Wissenschaftlich nachgewiesen ist ferner, dass durch die Freiflächen eine weitere Austrocknung des Waldes vollzogen wird, der wiederum zu Waldschäden und Befall durch Schädlinge führt. Zusätzlich ist erwiesen, dass sich die Temperatur innerhalb des Waldes durch diese Freiflächen erhöht. Auch dies schadet nachhaltig dem Wald.</p> <p>Mit Recht wird die Abholzung des Waldes in fernen Ländern gerügt und gleichzeitig aber der eigene Wald, der nachweislich CO2 bindet, sinnlos zerstört.</p> <p>V. Brandschutz</p> <p>Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies gilt insbesondere bei entsprechenden West-Windrichtungen (Feriendorf Lissendorf in östlicher Richtung von E).</p> <p>Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nach-</p>	<p><i>In Karte 1-Biototypen Zustand und in Karte 2-Biototypen Bewertung wird der Ist-Zustand auf der Grundlage der Daten des Forstamtes bzw. der Zentralstelle der Forstverwaltung dargestellt.</i></p> <p><i>Das Waldgebiet umfasst grob eine Fläche von ca. 1.000 ha. Im ungünstigsten Fall werden davon 10 bis 15 ha gerodet. Das entspricht 1 bis 1,5 % der Fläche. Von einer Rodung der gesamten Fläche kann daher nicht die Rede sein.</i></p> <p><i>In der Tat können durch Rodungsinseln in einem geschlossenen Waldbestand Angriffsflächen für Windwurf entstehen.</i></p> <p><i>Lokalklimatische Veränderungen erfolgen kleinflächig auf den Rodungsinseln und den unmittelbar angrenzenden Flächen. Eine flächenhafte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Schädlingsbefall findet in monostrukturierten Fichtenwäldern auch ohne Windkraftnutzung in größerem Umfang statt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>richtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.</p> <p>Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.</p> <p>Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen. Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor.</p> <p>Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.</p> <p>Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern " genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.</p> <p>Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.</p> <p>Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.</p> <p>Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Erst wenn die konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentyp festgelegt sind, kann ein sinnvolles Brandschutzkonzept erstellt werden, was auch regelmäßig im Zuge der Genehmigungsplanung für einen Windpark geschieht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis - ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl.</p> <p>https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766</p> <p>Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/KohlefaserMischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.</p> <p>Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.</p> <p>Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.</p> <p>Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK-Problematik in Deutschland völlig.</p> <p>Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Flächennutzungsplanung weist Sondergebiete für Windenergienutzung aus. Die hier aufgeworfenen Fragen zu technischen Sachverhalten sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Zitat: "Für diese Mischlamine aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".</p> <p>Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen- Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.</p> <p>Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15.10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m.</p> <p>In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.</p> <p>Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorgelegt, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BimSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.</p> <p>Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das auf der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits auf der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe.</p> <p>Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.</p>	<p><i>An entsprechenden technischen Verfahren wird intensiv geforscht, so dass es in absehbarer Zeit neben der thermischen Verwertung auch andere Entsorgungsmöglichkeiten geben wird.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.</p> <p>Mit deutschlandweit 1.360 Waldbränden ist 2020 - wie die beiden Jahre zuvor - ein überdurchschnittliches Waldbrandjahr im Vergleich zum mehrjährigen Mittel der Jahre 1993 bis 2019 (1.035 Waldbrände). Für die kommenden Jahrzehnte geht das Umweltbundesamt wegen erhöhter Temperaturen und rückläufigen Niederschlägen in den Frühjahrs-, Sommer und Herbstmonaten von einem weiter erhöhten Waldbrandrisiko aus;</p> <p>https://www.umweltbundesamt.de/daten/landforstwirtschaft/waldbraende#waldbrande-in-deutschland</p> <p>Angesichts des verstärkten Auftretens von Waldbränden und einer zunehmenden Gefahr durch diese hat der Fachausschuss Technik der Deutschen Feuerwehren am 27. Jan. 2020 ein Pflichtentwurf Fachempfehlung Waldbrand-TLF für ein neues „Waldbrand-Tanklöschfahrzeug“ veröffentlicht. Solche Fahrzeuge sind in den Anrainerkommunen nicht vorhanden. Liegen aber weder prüffähige Unterlagen über die Zuständigkeit einer Feuerwehr und deren technische und personelle für eine effektive Waldbrandbekämpfung notwendige Voraussetzungen, noch über die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte, der Löschwasserversorgung oder der Löschwasserzisternen vor, ist die Fläche abzulehnen.</p> <p>VI. Havarie</p> <p>Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat. Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.</p>	<p><i>Die Frage nach der Verfügbarkeit von ausreichend Löschwasser stellt sich generell bei jedem Waldbrand, also auch unabhängig von WEA-Bränden. In besonders gefährdeten Gebieten werden dazu Löschteiche angelegt.</i></p> <p><i>Die Brandbekämpfung ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens. Hier werden lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Erst wenn auf diesen Flächen konkrete Anlagenstandorte festgelegt sind und realisiert werden, werden auch konkrete Brandschutzkonzepte erstellt.</i></p> <p><i>Die örtlichen Feuerwehren sind mit den üblichen Tanklöschfahrzeugen ausgestattet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Wohnhäuser der hier vertretenen Mandantschaft befinden sich in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zum nächstgelegenen Windenergiegebiet.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>VII. Hangneigung</p> <p>Laut „Steckbrief“ des Eignungsgebietes E sind Teile der Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 20 % betroffen. Auch diese Teile des Gebietes sind für Windkraftnutzung nicht geeignet.</p> <p>C. Anwohner und Nachbarn</p> <p>I. Schallimmissionen</p> <p>Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Bewohner der anliegenden Gemeinden und Anwohner haben deshalb Anspruch darauf, dass die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG.</p> <p>Aufgrund der geringen Entfernung der Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen und unzumutbaren Belastungen der Anwohner der vier Potenzialflächen.</p> <p>Besonders betroffen ist hier das Feriendorf Lissendorf, das aufgrund der beabsichtigten Erholungsfunktion besonderen Schutz genießt.</p> <p>Gerade dieses Feriendorfes wird von den Windkraftanlagen besonders betroffen sein.</p> <p>Auf den vorgesehenen 222 ha der Prüffläche E ist die Realisierung einer Unzahl von riesigen Windkraftanlagen möglich mit enormer Schallbelastung.</p> <p>Von den Windkraftanlagen gehen Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).</p> <p>Der Planer legt keine Schallprognose vor und geht bei seiner Beurteilung von keinen Referenzanlagen aus.</p> <p>Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 m. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 m hoch sein werden. Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist.</p> <p>Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im</p>	<p><i>Es handelt sich um räumlich verteilte, kleinflächige Hangverteilungen, die in der Regel wegen des hohen baulichen Aufwands (Massenausgleich) für WEA-Standorte nicht genutzt werden.</i></p> <p><i>Die zulässigen Schallimmissionen werden im BImSchG-Verfahren untersucht und genehmigungsrechtlich festgesetzt. Werden die zulässigen Grenzwerte überschritten, sind die Anlagen zu drosseln oder gänzlich abzuschalten. Eine unzumutbare Belastung ist dadurch ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Feriendorfer sind nach Beschluss des VG-Rates in gleicher Weise durch einen 1.000-Abstand geschützt wie Wohngebiete im Innenbereich. Summationswirkungen der Schallbelastung werden im BImSchG-Verfahren geklärt. Ggf. müssen WEA zeitweise gedrosselt oder abgeschaltet werden.</i></p> <p><i>Der Mindestabstand beträgt 1.000 m. Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV, 4. Änd. lässt Siedlungsabstände von 900 m zu. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass die Anlagen im Nahbereich zu Wohngebäuden errichtet werden.</i></p> <p><i>Schallbelastung und Schattenschlag können erst ermittelt werden, wenn der konkrete Anlagenstandort und der Anlagentyp bekannt ist. Das geschieht im Einzelgenehmigungsverfahren und nicht im FNP-Verfahren.</i></p> <p><i>Von einer bedrängenden Wirkung ist nach der Rechtsprechung (und nach aktueller Gesetzeslage) auszugehen, wenn der Abstand einer WEA zu dauerhaft bewohnten Gebäuden weniger als die 2-fache Anlagenhöhe</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde. Die planende Gemeinde unterlässt eine Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern.</p> <p>Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen.</p> <p>Dies gebietet insbesondere § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet.</p> <p>Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen.</p> <p>Grundsätzlich hat die Planung aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.</p>	<p><i>he beträgt. Das ist hier nicht der Fall, insofern kann auch eine bedrängende Wirkung verneint werden.</i></p> <p><i>Nach den Vorgaben des LEP IV, 4. Änd. ist ein Mindestschutzabstand von 900 m zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten. Die VG hat einen Abstand von 1.000 m gewählt. Damit werden massive Beeinträchtigungen der Anwohner verhindert.</i></p> <p><i>Der Schutzabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich mag im Einzelfall zu gering sein, muss aber auf der Grundlage des Ergebnisses des BImSchG-Verfahrens soweit vergrößert werden, dass die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden.</i></p> <p><i>Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens üblich, dass bei etwaiger Nichteinhaltung zulässiger Grenzwerte zeitweise Betriebseinschränkungen festgelegt werden.</i></p>
<p>II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme</p> <p>Eine Ausweisung des Gebiets E zur Nutzung der Windenergie verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet;</p> <p>BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 - 4 B 38.99.</p> <p>Windkraftanlagen auf dem Gebiet werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.</p> <p>Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“.</p>	<p><i>Diese Aussagen können auch auf jedes andere in der VG geplante Sondergebiet für Windenergie bezogen werden. Demnach würde grundsätzlich jede Ausweisung gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Das ist nicht nachvollziehbar.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von ca. 250 m und Rotordurchmesser von ca. 160 m.</p> <p>Dennoch wurde krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann.</p> <p>Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen.</p> <p>Der Planer beruft sich nunmehr auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.</p> <p>Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert.</p> <p>Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.</p> <p>Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).</p> <p>Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.</p> <p>Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig.</p> <p>Darüber hinaus führt die Ausweisung des Gebietes E zu einer Umklammerung insbesondere das Feriendorfes Lissendorf von über 120°.</p> <p>Überdimensional hohe Windkraftanlagen mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarnschutzes nicht vertretbar.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Von einer Umfassungswirkung (Umklammerung) kann nicht die Rede sein, da das angesprochene Feriendorf Lissendorf nach Norden, Osten und Süden einen insgesamt 240° breiten WEA-freien Sektor aufweist. Allein in Richtung Westen können auf einer Breite von 120° WEA errichtet werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>III. Schattenschlag</p> <p>Hinzu kommt, dass diese Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei der Mandantschaft und den Anwohnern vorliegen wird.</p> <p>Die Schattenschlagwirkung wird besonders hoch sein, weil die Windkraftanlagen auf dem Höhenzug stehen werden.</p> <p>Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen.</p> <p>Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen, sodass die Betreiber mit diesen Anlagen zusammen mit potentiellen Anlegern in die Insolvenz gehen werden.</p> <p>IV. Eiswurf</p> <p>Ungeprüft bleibt ferner, dass durch Windkraftanlagen gefährlicher Eiswurf entsteht. Dies gilt insbesondere für die Wege im Wald, die zur Erholung aufgesucht werden.</p> <p>Angeblich soll durch Abschaltmechanismen Eiswurf verhindert werden.</p> <p>Tatsächlich kommt es aber immer wieder zu Eiswurf und auch zu Eisabfall stehender Anlagen. Bei entsprechender Windgeschwindigkeit ist auch der Eisabfall in einer Entfernung von 100-200 m von der Windkraftanlage höchst gefährlich.</p> <p>V. Infraschall</p> <p>Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros ignoriert.</p> <p>Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind.</p>	<p><i>Die Flächennutzungsplanung stellt lediglich planungsrechtlich gesicherte Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung.</i></p> <p><i>Es ist Aufgabe der Betreiber (und nicht der VG) zu entscheiden, ob eine WEA wirtschaftlich betrieben werden kann. Außerdem werden auch Bankkredite zur Finanzierung von WEA erst auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsnachweisen vergeben.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht und in der FNP-Begründung wird auf die Gefahr von Eisfall und Eiswurf hingewiesen und dargestellt, dass es dadurch zeitweise zu Nutzungseinschränkungen für die Erholung kommen kann.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht werden auf Seite 4 und 5 Aussagen zur Infraschall-Problematik getroffen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.</p> <p>Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.</p> <p>Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.</p> <p>Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.</p> <p>Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall</p> <p>Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen</p> <p>Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehr-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Im Umweltbericht werden auf Seite 4 und 5 Aussagen zur Infraschall-Problematik getroffen. In der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde festgestellt, dass die Auswirkungen von Infraschall teilweise kontrovers diskutiert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Personen besonders empfindlich auf Infraschall reagieren. Ähnlich wie bei Mobilfunkmasten lässt sich aber auch hier keine allgemeingültige, wissenschaftlich nachgewiesene Belastung ableiten. Im Übrigen besteht nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg (AZ W 4 K 10.754) bei komplexen gesundheitlichen Wirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, keine Verpflichtung, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs.1 des Grundgesetzes zu genügen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>te Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.</p> <p>Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.</p> <p>So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.</p> <p>Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung wegwischt, Infraschall sei ausgeschlossen.</p> <p>In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.</p> <p>Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen. Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).</p> <p>-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer</p> <p>Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 <p>Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.</p> <p>Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schall-</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.</p> <p>Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschiedigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.</p> <p>Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des <i>Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18.</i></p> <p>Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.</p> <p>Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Richter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, nicht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.</p> <p>Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.</p> <p>Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019</p> <p>Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts</p>	<p><i>Die anliegend ausgeführten Untersuchungen und Erkenntnisse zu Auswirkungen des Infraschalls werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der kommunalen Flächennutzungsplanung über wissenschaftlich nicht abschließend geklärte Sachverhalte zu entscheiden. Der VG-Rat stützt sich daher auf den bisher in der behördlichen Praxis geübten Umgang mit der Materie.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:</p> <p>„Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“</p> <p>Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.</p> <p>Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.</p> <p>Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren.</p> <p>In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.</p> <p>Ergebnis des Auswahlverfahrens und Fazit</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Nicht nachvollziehbar ist das in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie 2023 Teil 1 vorgenommene Ergebnis der Eignungsanalyse.</p> <p>Ungeachtet der massiven entgegenstehenden Belange werden alle Teilflächen als Eignungsflächen dargestellt.</p> <p>Es stellt sich vorliegend die Frage, weshalb der Planer bzw. die planende Gemeinde überhaupt eine Eignungsprüfung vornimmt.</p> <p>Laut aufgeführter Tabelle auf Seite 58 wurde die Anzahl der betroffenen Vorbehaltskriterien für das Gebiet E mit 6 bewertet.</p> <p>Neben der Fläche F-1 sind dies die meisten entgegenstehenden Belange aller Flächen.</p> <p>Diese Falschbewertung durch die Planer bzw. die Verbandsgemeinde kann nur mit dem Bestreben erklärt werden, eine möglichst hohe Prozentzahl der VG-Fläche der Windkraft zur Verfügung zu stellen. Die planende Gemeinde berührt sich zusammen mit den bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten eine Fläche von sage und schreibe 501 ha mit einem Flächenanteil von ca. 2,50 % zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dies geht selbst über das landesweite Flächenziel 2032 für Rheinland-Pfalz hinaus.</p> <p>Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Flächenziel für das gesamte Bundesland gilt und nicht für jede einzelne Gemeinde. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass bestimmte Gebiete aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher/ landschaftsschutzrechtlicher/wasserrechtlicher Belange nur eine geringe Anzahl von Flächen zur Verfügung stellen können, wohingegen andere Landstriche mit weniger schutzwürdigem Gebiet mehr Windkraft verkraften können, ohne in höchst wichtige geschützte Bereiche eingreifen zu müssen.</p> <p>Bereits oben wurde ausgeführt, dass aus hiesiger Sicht die Planung wegen § 1 Abs. 3 BauGB rechtswidrig ist.</p> <p>Auch die entgegenstehenden Belange weisen eindeutig darauf hin, dass insbesondere die Fläche E für Windkraft ungeeignet ist und dementsprechend eine weitere Planung dieses Gebietes unter-</p>	<p><i>Der Eignungsanalyse liegen insgesamt 13 verschiedene Eignungskriterien zugrunde. Das besagte Sondergebiet E steht mit größeren Flächenanteilen in Konflikt mit 4 dieser Kriterien. Auch die Sondergebiete A, B, C und D stehen auf größeren Flächen in Konflikt mit 4 dieser Kriterien. Insoweit wäre zwischen diesen Gebieten eine Differenzierung nur über die Zahl der zusätzlich kleinflächig oder punktuell auftretenden Konfliktkriterien möglich gewesen. Kleinflächige oder punktuelle Konflikte können aber nicht so schwer gewichtet werden, dass ein Sondergebiet aus dem FNP-Verfahren genommen wird, da sich durch die konkrete Standortwahl der WEA oder andere Maßnahmen wie Verzicht auf bauliche Inanspruchnahme kleiner Bereiche diese Konflikte relativ einfach lösen lassen.</i></p> <p><i>Der Flächenanteil von 2,5 % ergibt sich aus der Summe bestehender Windenergiegebiete (501 ha) und neu auszuweisender Windenergiegebiete (638 ha).</i></p> <p><i>In Anbetracht der Tatsache, dass in städtisch verdichteten Räumen die für das Land RLP geforderten 2,2 % nicht erbracht werden können, ist es unumgänglich das ländlich geprägte Räume einen höheren Flächenanteil erbringen müssen. Hinzukommt, dass in anderen Planungsregionen von RLP großräumige Schutzgebiete nach LEP IV (UNESCO-Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes, Biosphärenreservat Pfälzer Wald, Nationalpark Hunsrück-Hochwald) von WEA freigehalten werden müssen. Auch dafür hat die Planungsregion Trier – in der die VG Gerolstein liegt - einen Ausgleich zu erbringen, damit die 2,2 % für RLP erreicht werden.</i></p> <p><i>Die Fläche E ist nach Eignungsanalyse und Umweltprüfung nicht in erheblichem Maße mehr oder weniger für</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>bleiben muss. Dies folgt insbesondere aus den bestehenden Summationseffekten mit anderen Eignungsflächen und bestehenden Sondergebieten (Dehner Maar).</p> <p>Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten</p>	<p><i>die Windenergienutzung geeignet als die übrigen in der VG geplanten Sondergebiete.</i></p> <p><i>Der Anregung, das Sondergebiet E-Rammelsberg/ Weitersberg aus dem weiteren FNP-Verfahren zu nehmen wird nicht gefolgt. Aus den Anregungen ergeben sich keine stichhaltigen Argumente, die einen Ausschluss dieser Fläche von der Windenergienutzung rechtfertigen.</i></p>				
	Beschlussvorschlag				
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>				
	Beschluss				
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein		Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

24 Stellungnahme einer Bürgerin vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>Ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen.</p> <p>Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen sowohl im eigenen Namen als Alleineigentümerin des Hausgrundstückes Gartenstraße 29 in Schüller, darüber hinaus als Miteigentümerin gemeinsam zu je 1/2 Anteil mit meinem Bruder Hans-Peter Mastiaux des Mehrfamilienhauses Stadtkyllerstraße 12 in Schüller und mehrerer Wald- u. Sonderkulturgrundstücke in der Gemarkung Schüller auch in dessen Auftrag Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Die in der Offenlage angeführten Flächen für die Nutzung der Windenergie, also zur Umnutzung als Industriegebiete vorgesehenen Grundstücke, bis heute sowohl in den Gemarkungen Schüller, Gönnersdorf, Steffeln und Schönfeld vorhandene hochwertige Waldflächen als auch entsprechende Bereiche auf den angrenzenden Gemarkungen verfügen ausnahmslos über keine we-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>			

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gemäßige Erschließung. Sie können nur über nicht öffentliche, der agrar- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausnahmslos vorbehaltene Wirtschaftswege, ausgewiesen und erstellt aufgrund rechtskräftiger und ausgeführter Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungspläne erreicht werden.</p> <p>Die auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes bestehende strenge Zweckbindung dieser Wegenetze kann nur im Einvernehmen mit allen Teilnehmern und deren Rechtsnachfolgern einschließlich der Pächter der Flächen in den Verfahrensgebieten der jeweiligen abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren gemäß dem von der Unterzeichnerin erwirkten Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, das zwischenzeitlich ausnahmslos von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz beachtet wird, verändert werden.</p> <p>Diese Gesetzesfolge ist der Tatsache geschuldet, dass alle Teilnehmer der Flurbereinigungsverfahren entschädigungslos Abzüge von ihrer in das Verfahren eingebrachten Fläche zu ihren Geldbeiträgen kraft Gesetzes erbringen müssen, die wiederum für die Verbesserung des Wegenetzes im Zuge der Flurbereinigung Verwendung finden.</p> <p>Allein an dieser Tatsache wird das für die Unterzeichnerin aus Natur - und Heimatliebe nicht akzeptable Vorhaben scheitern. Hierzu reicht mein Einspruch als Rechtsnachfolgerin von Teilnehmern des in Schüller durchgeführten Zusammenlegungsverfahrens aus, den ich auch bereit bin, erforderlichenfalls bis hin zum Bundesverwaltungsgericht weiter zu verfolgen.</p> <p>Zur Vermeidung dieser Weiterungen werde ich diesen Schriftsatz dem Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz als oberste Bauaufsichtsbehörde mit der Bitte um sofortiges Einschreiten vorlegen.</p> <p>Denn die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vorliegende Gutachten und Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RLP hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Milandichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt. Außerdem sind Schwarzstorchvorkommen bekannt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Weder die Zweckbindung des Wegenetzes noch das Wegenetz selbst wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanung verändert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das zitierte Gutachten des Landesamtes zeigt auf, dass die geplanten Windenergiegebiete nur mit geringen Flächenanteilen im Konflikt mit dem Rotmilandichtezentrum (7,7 %) und den Potenzialflächen für Fledermaushabitate (5,2 %) liegen. Durch im Gutachten aufgeführte Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden. Das Schwarzstorchvorkommen wurde im Umweltbericht thematisiert. Mit Einhaltung eines Schutzabstandes um den Horst werden Beein-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse und hat laut Wasserversorgungsplan RLP 2022 Vorrang vor anderen Nutzungsarten.</p> <p>Die gesundheitlichen Risiken, die von WEA ausgehen, werden in meinen Augen in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für meine Lebensqualität Schmerzen, Müdigkeit, Herz - Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen, ihre Heimat zu verlassen.</p> <p>Die geplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit</p>	<p><i>trächtigungen vermieden.</i></p> <p><i>Die genannten Schutzgebiete nehmen ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen. Eine Freihaltung aller Schutzgebiete würde deshalb den nahezu vollständigen Verzicht auf WEA bedeuten. Das ist politisch nicht gewollt und wegen der rechtlichen Vorgaben (überragendes öffentliches Interesse, Flächenbeitragswert, Privilegierung) auch nicht durchsetzbar.</i></p> <p><i>Soweit die Anregung darauf abzielt, alle genannten Schutzgebiete von WEA freizuhalten, wird ihr daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p> <p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Nur ein Teil der geplanten Sondergebiete für Windener-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>WEA wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Ich persönlich verliere meinen Erholungsraum und die Lebensqualität in meiner Heimat.</p> <p>Ich erwarte vom Verbandsgemeinderat, dass der Fortgang des Verfahrens in Anbetracht meiner durchaus als ernst zu bewertenden Ankündigung einstweilen ausgesetzt wird.</p>	<p><i>gienutzung (110 ha von 638 ha) sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus (überwiegend Sondergebiete B und C im Forst Arenberg).</i></p> <p><i>Die Naherholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergiegebiete wird in der Tat auf Teilflächen beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ertrag durch einen hohen Flächenverbrauch auszeichnet. Auch wohlwollend betrachtet ist die Windenergie nach über 20 Jahren Erfahrung und Forschung und ca. 30.000 WEA in Deutschland noch keine große Erfolgsgeschichte. Zahlreiche Probleme und Risiken bleiben ungelöst und im globalen Vergleich steht Deutschland mit seinem „Alleingang“ ziemlich einsam da. Unsere Klimaziele konnten wir bisher nicht erreichen, ganz im Gegenteil. Auch der CO2 Ausstoß, wurde trotz aller Anstrengungen kaum vermindert, er ist im Wesentlichen durch Abnahme der Industrieaktivität gesunken.</p>	
<p>Unter Federführung der „Grünen“ ist die Windenergie, die quasi zum Gründungsmythos dieser Partei gehört, durch zahlreiche Gesetzesänderungen zunehmend privilegiert worden, um den Herausforderungen der Klimakrise zu begegnen. Die Begünstigung einer so raumgreifenden Technologie verursacht zwangsläufig Zielkonflikte mit anderen Belangen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Neben der im öffentlichen Diskurs allgegenwärtigen Klimakrise, sind wir auch mit einer nicht minder dramatischen Artenkrise und der fortschreitenden Zerstörung natürlicher Lebensräume konfrontiert. Verschärft wird diese Situation zusätzlich durch zunehmende Wasserknappheit und zunehmende Hochwasserereignisse. Im Ahrtal auch vor unserer Haustüre. Neben Klimaveränderungen ist der Hauptgrund für diese Krisen die fortschreitende Flächenversiegelung, die zum Verlust von natürlichen Lebensräumen führt. Sowohl Flora und Fauna wie auch die verfügbaren Trinkwassermengen sind auf diese Lebensräume angewiesen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>In diesem Szenario unterschiedlicher Zielkonflikte ist es geboten, verantwortungsvoll die Bereiche zu schützen und zu fördern, die von hoher Güte sind und hier ausreichend Raum zu schaffen, um unsere natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Der Hunger nach Energie ist zwar verständlich und fraglos ein Schlüssel unseres Wohlergehens, darf aber nicht mit dem Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen, in Form von geschützten Naturräumen und bedeutenden Trinkwasserregionen, bezahlt werden.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Als kommunale Verwalter einer überregional bedeutenden Trinkwassergewinnungsregion und zahlreicher schutzwürdiger Naturräume fällt der Verbandsgemeinde Gerolstein hier eine besondere Verantwortung zu.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>In der vorliegenden Planung vermissen wir jedoch eine saubere Abwägung der unterschiedlichen Belange und müssen feststellen, dass Sie der Ihnen zufallenden Verantwortung für diverse Schutz-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>güter, nicht ausreichend nachkommen.</p> <p>Im Allgemeinen ist es den Bürgerinnen und Bürgern kaum zu erklären, warum, für Windenergie konfliktreiche Flächen in ihren Ortsgemeinden als Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn im Land RLP über 4% konfliktfreie, für Windenergie geeignete Flächen, zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese konfliktfreien Flächen wurden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie u. Mobilität RLP im Dialog mit Vertretern des Naturschutzes und der Windenergielobby ermittelt. 22</p> <p>Es besteht folglich überhaupt kein Anlass die konfliktreichen Flächen in der VG-Gerolstein als Vorrangfläche für Windenergie frei zu machen.</p> <p>Es ist nach wie vor unerklärlich, wie das Büro BGH-Plan 2023 in seiner Planung auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, wo weitgehend dieselben Flächen wie 2014 beplant werden, zu vollkommen diametralen Ergebnissen kommt. Zu Ihrer Erinnerung: Der Entwurf des FNP der Alt VG Hillesheim erstellt vom Büro BGH-Plan endet folgendermaßen:</p> <p><i>„Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“ (BGH-Plan, VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124)</i></p> <p>Die Schutzwürdigkeit des Gebiets hat sich seitdem nicht verändert. Die aktuelle Ausweisung eines Rotmilandichtezentrums im beplanten Gebiet hat diese Schutzwürdigkeit gerade bestätigt. 23</p> <p>Entgegen aller Beteuerungen des VG-Rates und der Ortsgemeinderäte transparent und gewissenhaft zu planen, müssen wir feststellen, dass Sie diesem Anspruch nicht gerecht werden. Auch der Zeitpunkt der erneuten Offenlage über Weihnachten und den Jahreswechsel, steht einer den Bürgern und der Sache respektvollen Planung entgegen.</p>	<p><i>Im RLP stehen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes 4 % konfliktfreie Flächen zur Verfügung. Das heißt aber nicht, dass auf diesen Flächen nicht andere Belange zu Konflikten führen können wie z.B. Flugsicherung, Denkmalschutz oder Trinkwasserschutz. Insofern stehen diese 4 % der Fläche nicht uneingeschränkt zur Verfügung.</i></p> <p><i>Von den 638 ha geplanten Sondergebieten in der VG liegen 7,7 % in den vom Land RLP abgegrenzten Rotmilan-Dichtezentren und 5,7 % in den dort dargestellten Habitatpotenzialflächen für Waldfledermäuse. Diese geringen Überschneidungsflächen zeigen, dass die VG bereits vor dem Vorliegen dieses Fachbeitrages eine hinsichtlich des Artenschutzes verantwortungsvolle Planung betrieben hat.</i></p> <p><i>Die hier zitierten Aussagen beruhen auf den im Jahre 2014 bekannten Tatsachen und fachgutachterlichen Einschätzungen. Mittlerweile gilt der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet und für den Rotmilan gibt es wirksame Schutzmaßnahmen in Form von Antikollisionssystemen. Im Übrigen kommt der zitierte Artenschutzfachbeitrag des Landes RLP (11/2023) zu der Einschätzung, dass der größte Teil des Kerpener Waldes und damit auch der größte Teil des Sondergebietes H-Kerpener Wald <u>kein</u> Rotmilan-Dichtezentrum darstellt. Insofern hat sich auch die fachgutachterliche Einschätzung aufgrund neuer Kenntnisse gegenüber 2014 verändert.</i></p> <p><i>Der Zeitraum der Offenlage wurde bewusst um eine Woche verlängert, um auch außerhalb der freien Tage zwischen Weihnachten und Neujahr volle vier Wochen für die Beteiligung zur Verfügung zu stellen.</i></p> <p><i>In der Tat gibt es für die VG direkt derzeit keine gesetzli-</i></p>

²² <https://mkuem.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/dialogprozess-will-den-windkraftausbau-beschleunigen-und-den-artenschutz-staerken>

²³ https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>In allen öffentlichen Informationsveranstaltungen, sowie in den Orts- und Verbandsgemeinderats-sitzungen werden Sie nicht müde hervorzuheben, dass wir von Seiten der Bundesregierung ge-zwungen seien mindestens 2,2% Fläche auf dem Gebiet unserer Verbandsgemeinde für den Vor-rang der Windenergie auszuweisen, weil diese im besonderen öffentlichen Interesse stehe. Wir haben Sie bis zum heutigen Tag bei zahlreichen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass diese Aussage falsch ist und Sie mit der andauernden Hervorhebung des „Zwangs“ desinformieren und mit diesem „Totschlagargument“ nur alle Einwände wegwischen. Die Bevölkerung wird von Seiten des Rates und der Planer in diesem Punkt falsch informiert. Bei der massiven Verwendung dieser Argumentationslinie könnte schon von gezielter Desinformation gesprochen werden.</p> <p>Es gibt keinen gesetzlichen Zwang diese Quote von 2,2% zu erreichen. Es ist die gesetzliche Pflicht zu planen, aber wie viel Fläche bei der Planung am Ende herauskommt ist unerheblich. Wenn keine Flächen gefunden werden, weil andere Belange dagegensprechen, kann ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan auch ohne die Ausweisung von Flächen beschlossen werden. Diese Möglich-keit wurde weder diskutiert, noch der Bevölkerung bekannt gemacht. Genauso wenig wurde dar-über informiert, dass, falls im Land RLP nicht ausreichend Flächen gefunden würden und weiter-hin Bedarf bestünde, auch ein rechtskräftig verabschiedeter Flächennutzungsplan obsolet würde und die Privilegierung griffe. Was immer noch nicht bedeutet, dass dann Flächen bebaut werden könnten. Auch in diesem Fall müssen weiterhin die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen werden. Die Idee jetzt möglichst viel Flächen auszuweisen, um später nicht mehr wei-tere Flächen bereitstellen zu müssen, ist folglich unsinnig. Ganz im Gegenteil würden bereits mit Windenergieanlagen vorbelastete Gebiete weiter bebaut werden.</p> <p>Die über 800 Einwände von Bürgern und Verbänden zur ersten Offenlage im April dieses Jahres, wurden vor allem kleingeredet oder auf spätere Verfahrensschritte verschoben. Die wirklichen</p>	<p><i>che Verpflichtung, 2,2 % der Fläche für die Windenergie-nutzung bereitzustellen. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht aktuell für das Land Rheinland-Pfalz und mit In-krafttreten des Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Region Trier. Das Land bzw. die Region Trier können die-sen Flächenbeitragswert aber nur erreichen, wenn in den Kommunen ausreichend Flächen bereitgestellt wer-den. Da in dicht besiedelten Gebieten nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, müssen ländliche gepräg-te Gebiete wie die VG Gerolstein einen höheren Flächen-beitrag leisten. Wird der Flächenbeitragswert nicht zeit-gerecht erreicht, greift die Privilegierung im gesamten VG-Gebiet. Das heißt, es können dann auch außerhalb der Sondergebiete Bauanträge für die Windenergiean-lagen gestellt werden. Eine Steuerung oder Konzentration auf bestimmte Teilbereiche der VG ist dann nicht mehr möglich.</i></p> <p><i>Wird in der Planungsregion Trier der Flächenbeitrags-wert nicht erreicht, so ist die Planungsgemeinschaft nach Inkrafttreten des LWindGG verpflichtet, zusätzliche Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen um spä-testens bis zum 31.12.2030 den erforderlichen Flächen-beitragswert zu erfüllen. Damit wird die Planungshoheit in die Hände der Planungsgemeinschaft gelegt und die VG hat nur noch begrenzten Einfluss auf die Auswei-sung.</i></p> <p><i>Wenn die VG nun mit der vorliegenden Planung einen aus heutiger Sicht ausreichenden Flächenbeitrag leistet, ist gewährleistet, dass in Zukunft keine zusätzlichen Flä-chen ohne Mitsprache der VG ausgewiesen werden müssen.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den Einwänden der Bürger und Bürgerinnen sowie der Verbände auseinan-dergesetzt und mit Blick auf das Gemeinwohl und den bundespolitischen Zielen Abwägungsentscheidungen ge-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Konflikte wurden bis jetzt weder bearbeitet noch den Bürgern gegenüber hinreichend deutlich gemacht. Ganz im Gegenteil werden Flächen, die ganz sicher nicht ausgewiesen werden können (u.a. das Magergrünland innerhalb der Fläche H), munter weiter beplant.</p> <p>Eine verantwortungsbewusste Güterabwägung und Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern, sowie ein Bewusstsein für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der biologischen Vielfalt, des Trinkwassers, sowie Sinn für lokalen Hochwasser- und Klimaschutz können wir leider nicht feststellen.</p> <p>Eine Industrialisierung der in Ihrer Planung vorgeschlagenen Flächen wird keinen messbaren Einfluss auf den Klimawandel haben. Der Erhalt der beplanten schutzwürdigen Räume wird aber sehr wohl einen deutlich messbaren Einfluss auf unser lokales Klima, die Biodiversität und die verfügbaren Trinkwassermengen in der Zukunft haben. Dieser Nutzen ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen vor denen wir stehen, deutlich höher zu bewerten. Zumal die hierfür notwendigen Ressourcen lokal gebunden sind und nicht irgendwo anders ausgeglichen werden können. Hier geht es, wie im Artikel 20a des Grundgesetzes gefordert, um den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>Gründe für die Ablehnung im Einzelnen:</p> <p>2 Naturschutz: Die von Ihnen beplanten Flächen sind allesamt schutzwürdige Räume. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete. Außerdem gibt es verschiedenen Grenzflächen zu FFH Gebieten.</p> <p>Eine umfassende umweltfachliche Untersuchung hat bislang nicht stattgefunden. Das ist zu bemängeln und dringend nachzuholen. Der Verweis von Seiten des VG-Rates und der Planer diesen</p>	<p><i>troffen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Mit dem geplanten Ausbau der Windenergienutzung werden Lokalklima, Biodiversität und Trinkwasserversorgung nicht erheblich beeinträchtigt. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass mit dem Ausbau der Windenergienutzung angesichts des dramatisch fortschreitenden Klimawandels der Erhalt der Biodiversität und der Trinkwasserversorgung unterstützt wird, weil dadurch der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase reduziert wird und damit die klimawandelbedingten negativen Veränderungen in der Biosphäre verringert werden.</i></p> <p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i></p> <p><i>Der FNP wurde einer Umweltprüfung unterzogen (siehe Umweltbericht) und es wurde eine Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans erstellt. Umweltfachliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Schritt auf spätere Verfahrensschritte zu verschieben, steht einer rechtskonformen Planung entgegen. Dieses Verhalten ist umso erstaunlicher, da bereits frühere Planungen auf denselben Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen unmöglich waren (siehe oben Zitat Gutachten BGH-Plan). Deshalb ist schon jetzt mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Dem VG-Rat, wie dem Büro BGH-Plan, sind diese Hinderungsgründe hinreichend bekannt. Ferner wird von unserer Seite auf diese naturschutzrechtlichen Hindernisse bis hin zur aktuellen Stunde bei zahlreichen Gelegenheiten hingewiesen.</p> <p>Weil unsere Region mit ihren schmalen, auf den Höhenzügen ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten und ihrer umgebenden kleinteilig strukturierten Offenlandschaft ein hervorragendes Habitat für den Rotmilan bietet, wurden weite Teile der VG Gerolstein und ihre angrenzenden Gemeinden in der Vulkaneifel unlängst vom Landesumweltamt RLP als Rotmilandichtezentrum ausgewiesen. Die von Ihnen beplanten Flächen stehen alle im Konflikt mit diesen schutzwürdigen Räumen. (Siehe Fußnote 2)</p> <p><u>Bedeutung für die Planflächen G und H</u></p> <p>Beide Flächen liegen mitten im Rotmilandichtezentrum, die geplanten Vorrangflächen sind faktisch vom Rotmilandichtezentrum umschlossen. Aus umfangreichen naturschutzfachlichen Gutachten und Flugraumanalysen aus der Planung der Alt-VG Hillesheim sowie aktuellen Daten und Beobachtungen geht zu den Flächen G und H hervor, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a: diese als Jagdrevier genutzt werden; b: es an ihren Rändern, sowie innerhalb der Flächen nachweislich diverse Rotmilanvorkommen gibt; c: die Waldflächen zwischen Leudersdorf, Flesten, Berndorf, Hillesheim und Wiesbaum ausgiebig von Rotmilanen überflogen werden, um von einem Teil des Dichteentrums in einen anderen zu gelangen; d: in besagtem Waldgebiet zahlreiche geschützte Fledermaushabitate nachgewiesen sind, z.T. in der Kartendarstellung vom Landesumweltamt (siehe Link Fußnote 2) erfasst; e: mitten in diesem Waldgebiet ein bekannter und nachweislich bebrüteter Schwarzstorchhorst liegt und es im Einzugsgebiet regelmäßig weitere Schwarzstorchsichtungen gibt; f: diesem hervorragenden Habitat weitere geschützte Arten zugerechnet werden müssen, unter anderem: Schwarzmilan, Bussard, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbus- 	<p><i>eingearbeitet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange erfüllt. Die festgestellten naturschutzfachlichen Konflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden. Diese Vorgehensweise ist im Übrigen durch den Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 und durch die Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) gestützt.</i></p> <p><i>Diese Aussage ist nicht korrekt. Nur 7,7 % aller beplanten Flächen stehen in direktem Konflikt (Flächenüberlagerung) mit dem ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum.</i></p> <p><i>Die genannten Punkte sind bekannt, führen aber nicht grundsätzlich oder automatisch dazu, dass keine WEA errichtet und betrieben werden können. Dies wird auch im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>sard, europäische Wildkatze, Luchs, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten.</p> <p>Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind.</p> <p>Nicht umsonst wurde unsere Region als Hot Spot der Artenvielfalt ausgezeichnet.²⁴</p> <p>Es sollte den Planern bekannt sein, dass Populationszentren nicht grenzgenau aufhören, sondern sich dynamisch auf umliegende Einzugsgebiete ausdehnen. Hier sind für den Rotmilan und weitere Raubvogelarten, sowie für zahlreiche Fledermausarten, die im Offenland jagen, Wälder als Brut und auch Überflugsgebiete zu nennen, die bei der Nahrungssuche überwunden werden müssen. Alle hier genannten artenschutzrechtlichen Einwände beziehen sich auf die gesamte Flächenkulisse. Besonders hervorzuheben ist auch die Fläche E1, die regelmäßig von Rotmilanen überstrichen wird.</p> <p>Im Bezug auf Fledermaushabitate weisen wir auf das aktuelle Urteil des BverwG, Urteil vom 19.12.2023 - 7C 4.22 hin. Dort wird deutlich gemacht, dass Naturschutzbelange auch bei bestandskräftigen genehmigten Windenergieanlagen auch nach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, noch geltend gemacht werden können und zu einer Aufhebung oder Teilaufhebung des Betriebs der Anlagen führen können. Im konkreten Fall konnte ein Nachtbetriebsverbot vom 15. April bis zum 21. August angeordnet werden, weil sich durch den Betrieb der Anlagen das Tötungs- und Verletzungsrisikos von geschützten Fledermausarten signifikant erhöht hatte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass auch zum Schutz anderer windkraftsensibler geschützter Arten lange Abschaltzeiten, z.B. in einem Rotmilandichtezentrum, während der Sommermonate angeordnet werden.</p> <p>Die Vorranggebiete befinden sich im Korridor des Vogelzugs. Wir haben im Umfeld der Fläche H auch schon rastende Zugvögel beobachtet. Auch hier ist bei einer unwahrscheinlichen Errichtung von WEA mit einer längeren Abschaltung während des Vogelzugs zu rechnen.</p> <p>Die Idee in den windhöflichsten Gebieten die Vorrangflächen auszuweisen ist grundsätzlich vernünftig, jedoch reduziert sich durch die zu erwartenden Abschaltungen die Effizienz der Anlagen auf</p>	<p><i>(11/2023) dargelegt.</i></p> <p><i>Zwar wird dort ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial in diesen Flächen (Schutzkategorie II) konstatiert und darauf hingewiesen, dass in Zukunft Windenergiegebiete bevorzugt außerhalb der dort ausgewiesenen Rotmilandichtezentren und außerhalb der Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien ausgewiesen werden sollen. Es wird aber ebenso festgestellt, dass sich bei einer Detailprüfung konfliktfrei Flächen ergeben können und bei Konflikten auch wirksame Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Insoweit ergibt sich aus dem Gutachten keine zwingende Notwendigkeit diese Flächen von vorherein von der Windenergienutzung auszuschließen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

²⁴ www.bfn.de/bpbv-hotspots

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>das niedrigere Niveau von windschwächeren Gebieten.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass für störanfällige Arten nach wie vor das „Helogoländer Papier“ gilt und dieses nach EU-Recht verpflichtend umgesetzt werden muss. Diese Richtlinien kann der Bund nicht einfach wegwägen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Die beplanten Waldgebiete genießen alle diverse Schutzgründe (siehe oben) und liegen in einem Verbund, der zu den wenigen großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört. Deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten.</p> <p>Wie der Planungsgeschichte und den daraus resultierenden Beschlüssen auf VG-Ebene zu entnehmen ist, wurden neben den zahlreichen Einwänden von unserer Seite auch von Seiten des Büros BGH-Plan durchaus Alternativszenarien im Bereich der sog. „weichen“ Ausschlusskriterien angeboten.²⁵</p> <p>Der Vorrangige Entscheidungsbedarf über den die Ratsmitglieder einen Beschluss fassen mussten, betraf am 31.10.2019 folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße der Sonderbauflächen: 30 ha oder 50 ha - Ausschlusswirkung für <ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP - Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. ROP-Entwurf 2014 <p>Bekanntlich entschied sich der VG-Rat für die kleinere Mindestgröße von 30 ha; die Missachtung schutzwürdiger Biotope nach Biotopkataster RLP; die Missachtung von Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund.</p> <p>An dieser Stelle wären auch ganz andere gestalterische Entscheidungen möglich gewesen.</p> <p>Doch trotz der angebotenen Möglichkeiten war der VG-Rat mehrheitlich nicht willens, seinen Ge-</p>	<p><i>Die aktuell geltende EU-Notfallregelung und die nationalen Ausführungen in § 6 WindBG legen den Umgang mit Artenschutzbelangen in Hinblick auf die Windenergienutzung in ausgewiesenen Windenergiegebieten fest.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat in verantwortungsbewusster Weise sei-</i></p>

²⁵ <https://www.gerolstein.de/dokumente/beschlussauszug-vg-rat-gerolstein-31.10.2019.pdf?cid=6pp>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>staltungsspielraum zum Schutz der Natur und weiterer Schutzgüter, auf die in dieser Stellungnahme noch hingewiesen wird, zu verwenden, sondern war und ist vielmehr bestrebt der Industrialisierung von wertvollen Schutz- und Naturräumen weiter Vorschub zu leisten.</p> <p>Die jetzt vorliegende Planung wird mit den bereits mit WEA bebauten Flächen und der angedachten PV-Planung von 200ha die Landschaft und Natur industriell überformen und die Natur mit ihrem seltenen Artenbestand räumlich weiter beschneiden.</p> <p>Der Gedanke, die durch die Industrialisierung verursachte Klimaveränderung durch noch weitere Ausweisung von Industrieflächen in Wäldern und Biotopflächen zu mindern, ist dabei besonders absurd. Dem Klimaschutz ist mit der geplanten Maßnahme in keiner Weise gedient, sondern wirkt sich im Gegenteil kontraproduktiv aus.</p> <p>Eine vertiefte Landschaftsplanung, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegen sollte, vermischen wir noch immer. Die von Ihnen jetzt zum Verfahren präsentierte Landschaftsplanung halten wir für lückenhaft und unzureichend. Nur um ein einzelnes Beispiel zu nennen: Die Fläche H liegt komplett innerhalb einer Biotopkomplexfläche, die überhaupt keine Erwähnung findet. Die Planer äußerten sich dazu in der Ratssitzung vom 12.10.23 wie folgt: „Die Fläche wäre zu groß, um beachtet zu werden“. Das ist kein fachliches Kriterium, sondern ein Zeichen von unzureichender Arbeit. Hier wäre eine örtliche Inaugenscheinnahme des Geländes geboten.</p> <p>Die beigefügten Karten sind allesamt Übernahmen der Planungsgemeinschaft Trier oder vom Lanis, etc. Es ist offensichtlich, dass die Planer in Unkenntnis der Örtlichkeiten „bunt bedruckte Blätter“ vorlegen. Bei einer so umfänglichen unwiederbringlichen „Umgestaltung“ der Landschaft ist eine vertiefte Ortskenntnis Voraussetzung. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die</p>	<p><i>nen gesetzlichen Abwägungsspielraum genutzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die vorgelegte Landschaftsplanung entspricht den aktuell geltenden fachlichen Standards und wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt.</i></p> <p><i>Der angesprochene Biotopkomplex umfasst eine Fläche von 884 ha. Dabei handelt es sich um einen arrondierten Bereich mit teilweise schutzwürdigen Gebieten, aber auch mit Nadelbaumforsten oder mit landwirtschaftlichen Flächen. Der Bereich ist in Teilen auch als Ökokontofläche ausgewiesen, auf denen Fichtenwald in standortgerechten Laubwald umgebaut werden soll. Schutzziel ist der Erhalt und die Förderung naturnaher Waldstrukturen und der Erhalt des naturnahen Wasserhaushalts. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche steht nicht im Widerspruch zum Schutzziel, wenn die konkreten Standorte in nicht schutzwürdigen Bereichen liegen und Kompensationsmaßnahmen dem naturnahen Waldumbau dienen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>bepflanzten Flächen teilweise auch in Laubwaldbestände hineinreichen.²⁶</p> <p>Wir bemängeln noch einmal ausdrücklich, dass Sie die Umweltverträglichkeitsprüfungen Natur- und Artenschutz auf die Ebene der Einzelfallprüfung nach (BImSchG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, denn bei den Schutzgütern Flora und Fauna handelt es sich nicht um Immissionen. Alle Umweltverträglichkeitsprüfungen für den Natur- und Artenschutz müssen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und können nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus diversen Ihnen vorliegenden Unterlagen ist bereits heute ersichtlich, dass es zu erheblichen bis unüberwindbaren Konflikten kommen wird.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>3 Wasser:</p> <p>Auch in einem wasserreichen Land wie Deutschland werden die verfügbaren Mengen an Trinkwasser zunehmend ein knappes Gut. Schon heute stehen nicht mehr überall ausreichend große Mengen zur Verfügung, so dass in Trockenzeiten Einsparmaßnahmen verordnet werden müssen. Die Auswertung von Satellitendaten des GIWS (Global Institute for Water Security) in Kanada, der NASA und des DLR (Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt) zeigen, dass Deutschland jährlich 2,5 Kubikkilometer Süßwasser verliert. Damit gehört Deutschland zu den Regionen mit den höchsten Wasserverlusten weltweit.²⁷</p>	<p><i>Die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) bzw. §6 WindBG regeln aktuell die Prüftiefe im Genehmigungsverfahren für WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten.</i></p> <p><i>Der FNP wurde einer Umweltprüfung unterzogen (siehe Umweltbericht) und es wurde eine Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans erstellt. Umweltfachliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden eingearbeitet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange erfüllt. Die festgestellten naturschutzfachlichen Konflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden. Diese Vorgehensweise wird durch den Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 ausdrücklich gefordert und durch die Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) gestützt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

²⁶ <https://map3d.remote-sensina-solutions.de/waldmonitor-deutschland/#>

²⁷ <https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2022/03/hydrologen-warnen-deutschland-trocknet-aus>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Vor diesem Hintergrund ist ein neues Maß an Wasserverantwortung unerlässlich. Regionen mit guter Grundwasserneubildung und guten Trinkwasservorkommen müssen ausnahmslos besonders betrachtet und umfänglich geschützt und gefördert werden.</p> <p>Mit ihren zahlreichen Quellregionen und großen geschlossenen Waldverbänden gehört unsere Region zu den guten Standorten für Trinkwasser in Deutschland. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung. Wer Wasser hat, muss Wasser schützen.</p> <p><i>Im Wasserversorgungsplan RLP 2022 heißt es, dass „die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen hat.“²⁸ Und weiter „Bei anhaltendem Klimawandel ist damit zu rechnen, dass das nutzbare Grundwasserangebot zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne weitere Maßnahmen nicht mehr ausreichen wird.“²⁹</i></p> <p>Seit einer Stellungnahme der SGD-Nord vom 24.01.2022 liegen der VG bereits fachliche Vorbehalte vor. Dort heißt es zur damals noch größeren Eignungsfläche H (Üxheim- KerpenBerndorf):</p> <p><i>„Es handelt sich bei dem WSG 400 um ein überregional bedeutsames Trinkwassergewinnungsgebiet in einem hydrologisch sehr sensiblen und vulnerablen Karstgrundwasserleiter. (...) Eine tatsächliche Realisierung von WEA erscheint gegenwärtig aus wasserwirtschaftlicher Sicht eher unwahrscheinlich. (...) Im Gutachten des Büros BGH- Plan wurde auf die besonderen hydrologischen Verhältnisse in den beiden WSG Birgel hingewiesen und diese Flächen als hartes Ausschlusskriterium für WEA festgelegt. Die hydrologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H sind mit denen in Birgel vergleichbar, das Trinkwassergewinnungsgebiet überregional von besonderer Bedeutung. Bereits jetzt sind aufgrund des Klimawandels verminderte Grundwasserneubildungen festzustellen, sodass die vollständige Nutzung aller Brunnen zwingend zu erhalten ist. Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich. Es bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen H.“ (S. 5/8)</i></p> <p><i>„Die Teilflächen H3 und H4 lehnen wir kategorisch als Sonderbauflächen für WEA ab.“ (S.6/8)</i></p> <p>Eine aufgrund dieser Stellungnahme erfolgte Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Ausbau der Windenergienutzung dient dazu, den anhaltenden Klimawandel zu bremsen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das ist nicht korrekt. Es wurde auch die Fläche H-1 erheblich verkleinert und zwar um die Teile, die in der Zone III des WSG lagen.</i></p>

²⁸ Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.35.

²⁹ Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.31

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Magerwiese in der Fläche H östlich der K 69 endet bzw. entwässert hin zu einer Trinkwasserquelle, die zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird. Auch dieser Trinkwasserbrunnen wäre durch die Errichtung von WEA im Plangebiet erheblich gefährdet. Die vorliegende Planung beachtet diesen Umstand in keiner Weise. Warum um diesen Trinkwasserbrunnen kein größeres WSG ausgewiesen ist, ist unerklärlich. Die Fläche oberhalb dieses Brunnens ist dennoch als faktisches Wasserschutzgebiet zu betrachten.</p> <p>Bei der gesamten Fläche H ist davon auszugehen, dass auf Grund einer bruchhaften Deformation der von Klüften durchzogenen Gesteinsschichten eine direkte Verbindung der Grundwasserleiter zum WSG 400 besteht.</p> <p>Wegen der zunehmend geringeren Trinkwasserschüttung der Quellen aufgrund zunehmender Sommertrockenheit sind, wie Ihnen auch die Wasserschutzbehörde mitgeteilt hat, alle Quellen „zwingend“ zu erhalten. „Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich.“</p> <p>Wasser ist eine lokal gebundene Ressource, für die unsere VG eine vorrangige Verantwortung trägt.</p> <p>Die Windenergieanlagen sind dagegen als weitgehend mobil zu bezeichnen, im besten Fall wird hier bei Wind Strom produziert, mehr nicht. Ihre Aufstellung ist variabel und muss sich nach dem Wirkungsrisiko auf die Umgebung richten.</p> <p>Gemäß dem Wasserversorgungsplan RLP hat die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsarten. In der aktuellen Planung folgt die VG dieser Privilegierung des Wasserschutzes nicht.</p> <p>Besonders augenfällig ist die Nichtbeachtung des Grundwasserschutzes außerdem bei den Vorrangflächen B1, B2, C5, E1, F1.</p> <p>Die Bepflanzung dieser Flächen betrifft Quellbäche, Quellgebiete und Quelleinzugsgebiete, die für die Speisung der umliegenden Trinkwasserbrunnen von Bedeutung sind. Die SGD Nord hat hinsichtlich dieser Flächen bereits Bedenken geäußert und eine umfassende Prüfung verlangt.</p> <p>Ferner beherbergen die Flächen zahlreiche wasserbestimmte Biotope, die durch die geplanten Baumaßnahmen gefährdet sind.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es widersinnig, große zusam-</p>	<p><i>Diese Beurteilung ist Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) wurden von der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft keine diesbezüglichen Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Quellen werden nach der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Standorte und die baulichen Vorgaben für WEA werden so festgelegt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die genannten Gebiete werden von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten. Die SGD Nord schreibt in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023: „gegen die Planfassung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (Offenlage) bestehen keine Einwände.“</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>menhängende Waldgebiete, die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutend sind, zu schwächen. Die Ökosysteme dieser Wälder leisten einen vielfach höher zu bewertenden Beitrag dem Klimawandel zu begegnen, als es Windindustriegebiete in diesen Wäldern jemals vermögen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass große zusammenhängende Waldgebiete Regen produzieren und damit ihren eigenen Kreislauf in Gang halten. Gleichzeitig sind sie Teil eines europaweiten Netzwerks von Regenautobahnen, die den Wasserhaushalt und das Klima auch in weit entfernten Gebieten beeinflussen.</p> <p>Die hier beplanten Quellgebiete mit weit verzweigten Bachläufen waren auch in den vergangenen trockenen Sommern wasserführend. Das ist ein Zeichen der besonderen Qualität des hiesigen Wasser- Waldsystems.</p> <p>Gefahren für das vorrangige Schutzgut Trinkwasser bestehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Deckschichten beim Einbringen der Fundamente, durch den Bau von Wegen, das Einbringen von Kabeltrassen und weiteren baulichen Maßnahmen. Verletzung der Grundwasserleiter; - Umfangreiche Rodungsarbeiten mit dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Waldklima und seinen Wasserhaushalt. Außerdem Nährstofffreisetzung und Erosion. - Durch ständige Luftverwirbelungen Austrocknung der Umgebung der Anlagen; - Nutzung wassergefährdender Stoffe während Bau- und Betriebszeit, sowie Rückbauzeit der Anlagen; - Umfangreicher Baustellenverkehr; - Wartungsverkehr und Verwendung wassergefährdender Stoffe für die Wartung z.B. Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien zur Enteisung, etc.; - Havarie, Brand, Flügelbruch, Einstürze; - Freisetzung von Mikro- und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet. Es wird von etwa 180kg pro Jahr und Anlage gesprochen. Dies wird in der Planung überhaupt nicht beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Hier gilt die Gefahrenvorsorgepflicht der öffentlichen Hand. <p>Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt. Diese Fasern sind wie Asbest lungengängig und verursachen gesund-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die genannten Wirkungen sind bekannt. Wie bei vielen anderen technischen Einrichtungen kommt es auch bei WEA zu unerwünschten Nebenwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen verringert werden, aber nicht gänzlich verhindert werden können.</i></p> <p><i>Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.</i></p> <p><i>Eine erhebliche Gefährdung der Grundwasserleiter als Ganzes ist durch die Errichtung von WEA nicht zu befürchten. Dies ist auch aus der Stellungnahme der Wasserbehörde ersichtlich, die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB keine Einwände gegen die vorgelegte Planfassung erhoben hat.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>heitliche Schäden bei Mensch und Tier.</p> <p>Die örtliche Feuerwehr ist unseres Wissens nach nicht ausgestattet, um die Bevölkerung entsprechend zu schützen und ein betroffenes Gebiet wieder zu dekontaminieren.</p> <p>Hinzu kommt selbstverständlich die erhöhte Waldbrandgefahr, die auch keine Erwähnung findet.</p> <p><i>Auf eine Nachfrage in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023, ob denn durch einen Rückbau der WEA die Waldfunktionen erhalten blieben, antwortete Hr. Hierlmeier, dass „alte Windkraftanlagen inklusive des Fundamentes zurückgebaut werden können, sodass wieder Waldfläche entstehen kann. Für einen solchen Rückbau sei ihm aber kein Praxisbeispiel bekannt.“</i></p> <p>Eine vollkommene Wiederherstellung des natürlichen Zustands, wie er vor dem Eingriff existiert hat, ist aus unserer Sicht, schon allein wegen der Verdichtung der Böden, nicht möglich.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass der Grundstückseigentümer für die Lasten auf seinem Grundstück verantwortlich ist, und dass ein kompletter Rückbau der Anlagen zu erfolgen hat. Das schließt auch die Fundamente im Boden und die Zuwege mit ein. Außerdem müssen alle Flächen wieder mit Waldboden aufgefüllt und renaturiert werden. Das alles ist mit erheblichen Kosten verbunden. Im Fall, dass die vereinbarte Summe, die für den Rückbau veranschlagt wurde, nicht ausreicht, oder dass die Betreiberfirma insolvent ist, müssen die Eigentümer die Kosten tragen. Bekanntlich stehen bereits alte ungenutzte Anlagen als Ruinen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde und warten auf ihren Rückbau.</p> <p>An dieser Stelle fragen wir uns auch, was mit einer Anlage in Reuth passiert. Das Repowering wurde unlängst aus Wasserschutzgründen von der SGD Nord abgelehnt. Bei stillgelegten Anlagen fordern wir die Verbandsgemeinde dazu auf, für den vollständigen Rückbau Sorge zu tragen. Bevor weitere Windenergieanlagen gebaut werden, sollte die Verbandsgemeinde doch erst einmal den Rückbau von stillgelegten WEA realisieren. So könnte sie wenigstens zeigen, dass sie in der Lage ist einen solchen Rückbau sachgerecht zu bewerkstelligen.</p> <p>Zu Ihrer Erinnerung verlangt die Rechtsprechung (12.12.1969, BverwG) in einer Planung alle öffentlichen und privaten Belange mit ihrem jeweils zukommenden Gewicht in die Planung einzustellen und dann die öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen, um dann die öffentlichen und priva-</p>	<p><i>Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens werden Brandschutzkonzepte erstellt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Rückbau der stillgelegten Anlagen in Zilsdorf wird voraussichtlich durch den Vulkaneifelkreis durchgeführt.</i></p> <p><i>Der Rückbau von WEA ist Aufgabe des Betreibers bzw. des Eigentümers und üblicherweise in einem privatrechtlichen Vertrag mit dem Flächeneigentümer geregelt. Nur in Ausnahmefällen (siehe Zilsdorf) übernimmt die öffentliche Hand den Rückbau. Die VG stellt mit der Ausweisung von Windenergiegebieten lediglich Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung, es entsteht daraus keinerlei rechtliche Verpflichtung zukünftig privatwirtschaftlich betriebene Anlagen zurück zu bauen.</i></p> <p><i>Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse und ist deshalb in der Abwägung gegenüber anderen Belangen besonders zu gewichten</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ten Belange gegeneinander abzuwägen. Dieser Verpflichtung wird im gesamten Planverfahren nicht nachgekommen. Wir haben in Deutschland drei großräumliche Zonen, die unsere Trinkwasserversorgung sicherstellen. Die VG-Gerolstein liegt innerhalb eines dieser großräumlichen Gebiete. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden Wasserknappheit kommt dem Schutzgut Wasser in der Bewertung schon fast der Status eines Menschenrechts zu.</p> <p>Wir bemängeln auch beim Schutzgut Wasserwirtschaft, dass Sie die Verträglichkeit mit dem Schutzgut Grund- und Trinkwasser auf die Einzelfallprüfung im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BlmSchG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, da es sich hier um keine Immission handelt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und kann nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen wird bereits heute deutlich, dass im Belang Wasserwirtschaft mit erheblichen bis unüberwindbaren Schwierigkeiten zu rechnen ist.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Wasser erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>4 Hochwasserschutz: Die Hochwasserkatastrophe an Ahr und Kyll ist noch immer präsent. Bis heute werden Schäden behoben und sind persönliche Wunden nicht geheilt. Das hat auch in unserer Region den Hochwasserschutz verstärkt ins öffentliche Interesse gerückt. Auch unsere Wälder gehören zu den Einzugsgebieten aus denen sich das Hochwasser von Ahr und Kyll gespeist hat. Alle Plangebiete gehören zu den Wasserkörpern der Ahr und Kyll.</p> <p>In Zukunft muss der Umgang mit unseren Waldgebieten auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden.</p> <p>Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann im Winter bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Diese Wasserrückhaltefunktion ist ein effektiver Hochwasserschutz, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Entlang der Alpen wird der Wald schon seit Jahrhunderten besonders pfleglich behandelt, um gerade diese Schutzfunktion zu gewährleisten. Daraus hat sich der Begriff „Schutzwald“ geprägt. Je nach Baumart schaffen die Wurzeln ein weit verzweigtes und tief reichendes Hohlraumsystem, wodurch sich das Speichervolumen vergrößert und den Wasserabfluss verzögert.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord werden durch Verzicht auf WEA in besonders empfindlichen Wasserschutzgebieten, Zone III sowie generell in allen Zonen II ernst genommen und umgesetzt.</i></p> <p><i>Entsprechend hat die Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung gem. §4(2) keine weiteren Bedenken vorgebracht und die Planung in der vorliegenden Form angenommen.</i></p> <p><i>Das Risiko für den Trinkwasserschutz durch WEA wird durch die gewählten Standorte und besondere Schutzauflagen im Genehmigungsbescheid minimiert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Hochwasserspitzen können so gebrochen werden. Gleichzeitig wird der humusreiche Boden geschützt und Erosionsprozesse werden abgeschwächt, bzw. verhindert. Auch die Funktion der CO2 Senke Wald wird dadurch verbessert. Waldschutz ist nachweisbarer Klimaschutz. Von Expertenseite besteht die ausdrückliche Forderung auch die Wälder der Mittelgebirge als „Schutzwälder“ zu betrachten und dahingehend zu fördern.³⁰</p> <p>Bereits jetzt können wir auf der K69 von Flesten nach Wiesbaum beobachten, wie Baumaßnahmen - die Verbreiterung und Aufschotterung von Wegen, die augenscheinlich bereits im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte - zu Erdrutschen entlang der Landstraße geführt haben. Die Stellen sind gut zu sehen, weil sie mit Schotter aufgefüllt wurden. Nebenbei sei hier auch bemerkt, dass die Arbeiten mit schweren Holzerntemaschinen und die vielen Drainagen in unseren Wäldern negative Auswirkungen auf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes haben. Die Bewirtschaftung unseres Waldes muss vor dem Hintergrund „Hochwasser - Schutzwald“ neu in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Baumaßnahmen, die bei einer Realisierung Ihres Flächennutzungsplans zu erwarten sind, betreffen in der Hauptsache Wald- und Quellgebiete und führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung. Die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregenereignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Zukünftige Kosten stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Vorhaben. Wie das Hochwasser im Kyll- und Ahrtal gezeigt hat, besteht dringender Bedarf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zu fördern und zu schützen.</p> <p>Auch hier bemängeln wir eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Hochwasserschutz erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG ist nichts bekannt, dass im Vorgriff auf geplante Windenergieanlagen im Kerpener Wald dort bereits ein Wegeausbau stattfindet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Zur Erhaltung der Wasserrückhaltefunktion und zur Vermeidung eines verstärkten Oberflächenabflusses können im Rahmen der Einzelgenehmigung konkrete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltmulden) festgesetzt werden.</i></p> <p><i>Die in der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung gem. UVPG.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

³⁰ „Die unterschätzte Bedeutung von Schutzwäldern in Mittelgebirgen. Erkenntnisse aus dem Hochwasser im Ahrtal.“ Auf www.greenpeace.de oder https://naturwald-akademie.org/wp-content/uploads/2022/04/analyse_schutzwaelder_mittelgebirge.pdf

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>5 Erdbebenmessstation: Seit gut 20 Jahren gibt es die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität Köln in Hillesheim an der Schwedenschanze.</p> <p>In der Ausgabe 7/2023 wurde im Amtsblatt der VG Gerolstein ein Bericht veröffentlicht, wonach das schwere Erdbeben in der Osttürkei und Nordsyrien auch von der international vernetzten Erdbebenmessstation in Hillesheim registriert und gemessen wurde. Dies zeigt, wie hochsensibel die in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattete Anlage ist.</p> <p>WEA haben Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in Abständen von unter 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Dies betrifft die gesamte Eignungsfläche G und H südlich der K 69. Im Abstand zwischen 5-10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Bei der großen Zahl der zu erwartenden WEA kann jetzt schon von einer kompletten Überlagerung der Signale ausgegangen werden.</p> <p>Besonders bedeutsam ist, dass der 10km-Radius für die Erdbebedetektion bis heute von störenden Windenergieanlagen frei ist, aber die meisten neuen Vorrangflächen in diesem Radius liegen sollen. Da zu erwarten ist, dass beim Bau der Windindustrieanlagen die Erdbebenstation ihre Funktion der frühzeitigen Detektion von (vulkanischen) Beben verliert, müssen die Einwände des Geologischen Landesamts im Sinne des vorsorglichen Katastrophenschutzes dringend berücksichtigt werden.</p> <p>In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 11.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst“ verschieben Sie eine Klärung auf die Einzelfallprüfung. Wir fordern auch hier, dass eine Klärung des Sachverhalts auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erfolgen hat. Das ist grundsätzlich auch möglich, weil Sie bereits in der Planung Anlagenstandorte</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert, sondern lediglich um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten.</i></p> <p><i>Im 10 km-Radius um die Erdbebenmessstation befinden sich aktuell 8 in Betrieb befindliche WEA (Windpark Hinterweiler und Windpark Kalenborn) sowie 3 außer Betrieb befindliche WEA (Windpark Zilsdorf). Das Landesamt für Geologie und Bergbau äußert in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 Bedenken wegen der entstehenden Störeinflüsse und fordert eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen.</i></p> <p><i>Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann oder ggf. die Erdbebenmessstation verlegt werden kann.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>grob annehmen können und auch in Frage kommende Anlagentypen grob abschätzen können. Bereits zu diesem Zeitpunkt ließe sich mindestens feststellen, welche Teilflächen ganz sicher nicht weiter beplant werden können.</p> <p>6 Gesundheit: Die Gefahr durch Infraschall darf nicht unterschätzt werden und stellt für viele sensible Menschen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Überhaupt keine Beachtung findet in diesem Zusammenhang der substratgebundene Infraschall, der über das Erdreich übertragen wird und von Erdbebenstationen noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser substratgebundene Schall setzt sich bis in das Innere von Gebäuden fort. Die bislang angewandten Verfahren der TA-Lärm sind für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung der Schallimmission bei WEA unzureichend.</p> <p>Für die umliegenden Ortschaften summiert sich die Lärmbelastung des geplanten Windenergieindustriegebiets auf zu den bereits bestehenden Lärmimmissionen, z.B. bei der Fläche H der Landwirtschaft, des Kalk- und Zementwerks mit den Steinbrüchen und dem Lava- und Sprudelgüterverkehr.</p> <p>Eine umfassende Schallimmissionsuntersuchung zur jetzigen Situation ohne WEA wurde bisher nicht durchgeführt und müsste über einen längeren Zeitraum für ein angemessenes Gesamtbild erfolgen, bevor weitere Schallquellen hinzugeplant werden.</p> <p>Für eine erhebliche Zahl von Einwohnern werden Schlagschatten und Leuchtfeuer zum Problem werden. Hiervon sind nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere, Pferde und Wildtiere betroffen.</p> <p>Es gibt zahlreiche Beispiele wo Menschen durch die Belastung von WEA gezwungen waren, ihren Wohnort zu wechseln.</p> <p>Auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus ist die Lärm- und Infraschallimmission zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.</p> <p>Viele der Plangebiete sind die Erholungsräume der Bevölkerung. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird beim Eisabwurf ein Gefahrenbereich im Radius der 1,5fachen Anlagenhöhe angenommen. Bei einer modernen 280m hohen Anlage sind das 420m Schutzabstand. Daher ist der</p>	<p><i>Stellungnahme vom 19.12.2023 zur Betroffenheit der Erdbebenmussstation keine zusätzlichen Vorbehalte vorgebracht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dieses Problem tritt in der Umgebung aller WEA auf und ist in seiner Stärke von der Art des Untergrundes und der Art der Fundamentgründung abhängig. Inwieweit dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden, ist wissenschaftlich nicht eindeutig nachgewiesen und kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht geklärt werden.</i> <i>Zweifellos gehen von Straßen und Steinbrüchen Lärmemissionen aus. Da die zukünftigen WEA mindestens 1.000 m von den Ortslagen entfernt sind und im Rahmen der Einzelgenehmigung bei Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung Drehzahldrosselung und Abschaltungen festgelegt werden können, wird sich die zusätzliche Belastung im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen.</i></p> <p><i>Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer werden die Anlagen abgeschaltet. Die nächtlichen Leuchtfeuer werden bedarfsabhängig bei Annäherung eines Luftfahrzeugs gesteuert, so dass es zu keiner Dauerbelastung kommt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aktuelle WEA erreichen eine Gesamthöhe von 250 m. Der hier anzusetzende Schutzabstand beträgt deshalb 375 m. Der in der FNP-Begründung aufgeführte Abstand zu Qualitätswanderwegen von 200 m bezieht sich nicht</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Abstand zu den Wanderwegen mit 200m unzureichend, ebenso müsste in den Monaten von Oktober bis März der gesamte Gefahrenbereich vorsorglich gesperrt werden, was eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Lebensqualität bedeutet. Dies ist auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus genauso wie die Schallimmissionen zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.</p> <p>Für viele Einwohner sind gerade die Natur, die Ruhe und die ästhetische unverbaute Landschaft der ausschlaggebende Grund, in unserer VG zu leben. Die Bewertungen im Landschaftsplan zur Erholungsqualität bzw. Erlebnisqualität sind teilweise falsch und zeugen von einer Unkenntnis des Plangebiets. Im Umkreis der Ortschaften werden die zahlreichen und hochwertigen Naturräume regelmäßig zu Erholungszwecken genutzt. Ob hier geboren oder erst später zugezogen, viele dieser bewussten Landbewohner nehmen Mühen und Kompromisse auf sich, um genau an diesem Ort leben zu können. Solche Infrastrukturmängel wie medizinische Versorgung, kulturelle Angebote, öffentlicher Nah- und Regionalverkehr, z.T. lange Arbeitswege und vieles mehr, dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein. Auch junge Familien mit Kindern entscheiden sich wegen der Natur hier zu bleiben oder nach einigen Jahren Stadtleben wieder zurückzukehren oder aus einer Stadt oder einem Ballungsraum überhaupt hierhin zu ziehen. Mit Tatkraft und Ideenreichtum bereichern gerade die bewussten Landbewohner unsere ländliche Gesellschaft und setzen sich auf vielen Ebenen ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Region voller Engagement ein, denn sie alle lieben ihre Heimat und wollen ihre Schönheit und Lebensqualität für sich und ihre Kinder bewahren.</p> <p>Die für den Tourismus über viele Jahre entstandene Infrastruktur aus Wander- und Radwegen und vielen anderen naturnahen Freizeitangeboten wird in gleicher Weise auch von der hier ansässigen Bevölkerung zur persönlichen Erholung genutzt und genossen. Die Eifel wird von ihren Bewohnern geliebt und der Aufschrei, der jetzt durch die Bevölkerung geht, ist Ausdruck dieser Liebe.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zur Lärmimmission erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Insgesamt sehen wir die Lärmimmission nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>7 Tourismus: Es war beeindruckend mit welcher Selbstverständlichkeit der Verbandsgemeinderat in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023 (Würdigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im April 2023) bereit war, die Sorgen vor Einbußen im Tourismus in Kauf zu nehmen. Es ist weiterhin be-</p>	<p><i>auf den Eisabfall, sondern auf die Erhaltung der Attraktivität dieser Wege. Trotz technischer Einrichtungen gegen Eisabfall bei entsprechenden winterlichen Witterungsverhältnissen kann es in der Tat auf den Wanderwegen zu Nutzungseinschränkungen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen kommen.</i></p> <p><i>Das gilt für viele andere ländliche Regionen in ähnlicher Weise und stellt deshalb in der VG Gerolstein keine Besonderheit dar, die dem Bau von WEA entgegenstehen würde.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>merkwürdig, dass es in der Städtebaulichen Begründung (BGH- Plan, S.64/65) heißt:</p> <p><i>„ Windenergieanlagen können Natur und Landschaft beeinträchtigen und damit auch die Landschafts- und Ruheorientierte Erholung, so dass hier von einem Zielkonflikt ausgegangen werden kann. Dieser Zielkonflikt ist nicht als gravierend anzusehen, weil in den durch die Sondergebiete unmittelbar betroffenen Bereichen keine überregional bedeutende Erholungsnutzung stattfindet und eine zukünftige Weiterentwicklung in größerem Umfang dort nicht zu erwarten ist.“</i></p> <p>Es heißt weiter, dass es in der VG Gerolstein schwierig sei, Gebiete zu beplanen, die nicht Vorranggebiete für Erholung sind, der Raum um Hillesheim/Wiesbaum gehöre allerdings laut dem Raumordnungsplan der Region Trier ohnehin nicht zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Sie schreiben weiter:</p> <p><i>„Der resultierende Zielkonflikt ist im vorliegenden Fall nicht schwerwiegend, weil weiterhin große Gebiete der VG nach dem erklärten Willen des Verbandsgemeinderates von Windenergieanlagen frei bleiben sollen und dadurch dem Ziel der Raumordnung soweit wie möglich gefolgt wird.“</i></p> <p>Zunächst mache ich Sie darauf aufmerksam, dass der von Ihnen zitierte Raumordnungsplan der Region Trier aus dem Jahr 1985 stammt und somit wohl kaum noch als aktuell bezeichnet werden kann. 1985 gab es kein europaweit bekanntes Wander- und Radwegenetz, keinen Eifelsteig, keine Krimihauptstadt Hillesheim, keine Krimiwanderwege, keinen Golfclub mit überregionaler Bedeutung und nicht die Vielzahl privater Ferienwohnungen. 1985 war eine andere Welt. Vielleicht ist es dem Büro BGH-Plan nicht klar, aber dem Verbandsgemeinderat ist durchaus bekannt, dass die Alt-VG-Hillesheim zu den touristischen Perlen dieser Verbandsgemeinde gehört. Dabei ist es unerheblich, ob die Region Trier hier ein Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen hat oder nicht, denn die Realität spiegelt die besonders hohe touristische Qualität dieses Teils der Verbandsgemeinde Gerolstein. Das Markenzeichen von Hillesheim „Kriminalhauptstadt“ Deutschlands zu sein, verbunden mit den zahlreichen Krimiwanderwegen und weiteren Themenwanderwegen auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, hat zahlreiche Urlauber in die Eifel geführt. Ein Großteil, der inzwischen internationalen Berühmtheit der Vulkaneifel, gründet auf der großen Beliebtheit des „Eifelkrimis“. Gerade die wilde unberührte Landschaft spielt in diesen Romanen eine herausragende Rolle und gerade die Schnittstelle zwischen Fiktion und lokaler Realität ist ein besonderes Highlight für viele Ferien-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der RROP 1985 ist in der Tat nicht mehr aktuell, aber immer noch rechtswirksam, so dass er im Rahmen des FNP-Verfahrens zu berücksichtigen ist. Im Entwurf des neuen RROP 2014 bzw. 2023 sind keine Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen, sondern nur Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Die geplanten Windenergiegebiete auf dem Gebiet der ehemaligen VG Hillesheim liegen vollständig außerhalb dieser Vorbehaltsgebiete.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gäste. Das Herz dieser Erfolgsgeschichte schlägt in Hillesheim.</p> <p>Die europäische Beispielstadt Hillesheim ist zu einem beliebten Tourismus Hot Spot avanciert, an dem sich seit vielen Jahren sogar ein Wandergeschäft und ein Geschäft für Naturmode halten können, außerdem eine gut sortierte Buchhandlung, diverse Cafes, Restaurants, ein Krimihotel, ein Kino, ein Golfplatz und zahlreiche gewerbliche wie private Übernachtungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Alt-VG Obere Kyll weist die höchsten Übernachtungszahlen in der Region auf und besitzt auf ihrem Gebiet über bereits genannte und weitere bedeutende Themenwanderwege. Die touristische Infrastruktur ist hier seit langem besonders gut ausgeprägt.</p> <p>Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Vulkaneifel das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum und erfreut sich auch bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmender Beliebtheit als Feriengebiet. Die im LEP IV niedergelegten landesplanerischen Ziele stehen in zahlreichen Punkten ihren Plänen zur Ausweisung von WEA Konzentrationszonen entgegen.</p> <p>Diese einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource unserer Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde und wird bis heute viel Geld in die touristische Infrastruktur unserer VG investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft erhalten bleibt.</p> <p>Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren würden. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser und Wald gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität unserer Region.</p> <p>Die Bürger vor Ort profitieren in vielfacher Hinsicht vom sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur aus Gastronomie und Einzelhandel stärken. Auch die Wochenendgäste mit Zweitwohnsitz haben das Leben in der Region bereichert und hier vor Ort vielfältige Investitionen getätigt. In Folge der Umsetzung oder Teilumsetzung der Planung würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach Kenntnis der VG-Verwaltung sind bislang trotz des massiven Ausbaus der Windenergie im Forst Arenberg 2016 und 2017 die Übernachtungszahlen in der ehemaligen VG Obere Kyll nicht zurückgegangen.</i></p> <p><i>Evtl. bestehende Konflikte mit landesplanerischen Zielen werden im laufenden Zielabweichungsverfahren geklärt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Einfluss von WEA auf den Erholungswert von Wander- und Radwegen hängt neben dem Abstand auch von der Topographie und der Waldstruktur ab. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass <u>alle</u> diese Wege in erheblichem Maß ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit verlieren. Es treten allenfalls an einigen Streckenabschnitten weniger Wege Beeinträchtigungen auf. Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist sehr viel differenzierter und hängt von vielen weiteren Faktoren ab. In der Tat kann es aber bei einer übermäßigen Belastung zu einem Rückgang des Tourismus kommen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>anderen Zielen zuwenden.</p> <p>Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mitgetragen wird.</p> <p>Schon aus wirtschaftlichen Gründen für die Entwicklung des Tourismus sind die Wälder der Vulkaneifel unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen.</p> <p>Die Planer sind dazu angehalten, ihre Planung auf aktuelle Daten zur Qualität und Wirtschaftskraft des Tourismus in unserer VG zu stützen. Wir vermissen eine umfassende Untersuchung, die sich mit möglichen Einbußen im Tourismus durch das geplante Vorhaben auseinandersetzt. Ohne eine solche Untersuchung kann keine saubere und ordnungsgemäße Abwägung für die Belange des Tourismus stattfinden.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwar-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>tenden Schäden nicht auf. Es findet keine ordnungsgemäße Abwägung statt. Insgesamt sehen wir den Erholungswertes der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung unfänglich ab.</p> <p>8 Immobilien: Bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben müssen viele Bürger mit einem hohen Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Dabei steht das Lebensmodel vieler auf dem Spiel. Es gibt zahlreiche Studien, die den Wertverlust von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit in der Nähe von Windenergiegebieten belegen.</p> <p>Durch die Nähe der Plangebiete zu den Ortschaften wird die räumliche Entwicklung der Dörfer dauerhaft eingeschränkt. Diese Aspekte werden in der vorliegenden Planung überhaupt nicht erwähnt.</p> <p>9 Ergebnis: Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordern wir die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald und Quellgebieten befinden aus der Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren. Wir teilen Ihnen außerdem mit, dass wir im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie“ alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Windenergieanlagen sind Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Nach der Rechtsprechung gilt, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i></p> <p><i>Die betroffenen Ortsgemeinden haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten geäußert. Außerdem ist durch den festgelegten Mindestschutzabstand von 1.000 m gewährleistet, dass auch in Richtung der Sondergebiete in Zukunft noch gewisse Siedlungserweiterungen möglich sind.</i></p> <p><i>Die Anregung, alle geplanten Sondergebiete im Wald und in Quellgebieten im FNP-Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag				
fen werden, um unserer Ablehnungsgründe geltend zu machen.	<i>Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>				
	Beschluss				
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
			ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

26 Stellungnahme einer Bürgerin vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Ich habe 20 Jahre in Gerolstein gewohnt und kenne daher die Gegebenheiten vor Ort sehr gut. Daher erhebe ich aus den folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RLP hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt. Außerdem sind Schwarzstorchvorkommen bekannt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das zitierte Gutachten des Landesamtes zeigt auf, dass die geplanten Windenergiegebiete nur mit geringen Flächenanteilen im Konflikt mit dem Rotmilandichtezentrum (7,7 %) und den Potenzialflächen für Fledermaushabitate (5,2 %) liegen. Durch im Gutachten aufgeführte Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden. Das Schwarzstorchvorkommen wurde im Umweltbericht thematisiert. Mit Einhaltung eines Schutzabstandes um den Horst werden Beeinträchtigungen vermieden. Die genannten Schutzgebiete nehmen ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen. Eine Freihaltung aller Schutzgebiete würde deshalb den nahezu vollständigen Verzicht auf</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse und hat laut Wasserversorgungsplan RLP 2022 Vorrang vor anderen Nutzungsarten.</p> <p>Die gesundheitlichen Risiken, die von WEA ausgehen, werden in meinen Augen in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für die Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten.</p> <p>Die beplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit WEA wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwick-</p>	<p><i>WEA bedeuten. Das ist politisch nicht gewollt und wegen der rechtlichen Vorgaben (überragendes öffentliches Interesse, Flächenbeitragswert, Privilegierung) auch nicht durchsetzbar.</i></p> <p><i>Soweit die Anregung darauf abzielt, alle genannten Schutzgebiete von WEA freizuhalten, wird ihr daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p> <p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Nur ein Teil der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung (110 ha von 638 ha) sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus (überwiegend Sondergebiete B und C im Forst Arenberg).</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>lung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Das gesamte Gebiet verliert auch für mich persönlich den Status als Erholungsraum und mindert die Lebensqualität in meiner Heimat.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die gesamte Verbandsgemeinde ist ein Kerngebiet für Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und weitere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die durch die Windkraftanlagen gefährdet sind. Man kann Jahr für Jahr während der Brutsaison Rotmilane und Schwarzstörche erstaunlich häufig beobachten, auch und im Besonderen über den geplanten Vorranggebieten. Dieses Artenvorkommen zeichnet die Verbandsgemeinde Gerolstein besonders aus und verbietet die Errichtung von Windkraftanlagen, da die Kollisionsgefahr der Vögel mit den Rotoren erheblich ist.</p>	<p><i>Die Naherholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergiegebiete wird in der Tat auf Teilflächen beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Dazu sind der Verbandsgemeinde keine Belege bekannt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Die geplanten Gebiete liegen in einem Hauptkorridor für Zugvögel, die Vögel verunfallen häufig in den Rotoren der Anlagen. • Für die geplanten Vorranggebiete liegen völlig unzureichende naturschutzfachliche Gutachten oder gar keine Gutachten vor. • Natur- und Artenschutzrecht wird unzureichend berücksichtigt. • Ich fordere die Einhaltung von Natur- und Artenschutzrecht. <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser-/Quellschutz wurde nicht ausreichend berücksichtigt. <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind voraussehbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.</p> <p>Diese Prüfung darf in keinem Fall auf eine andere Ebene, z.B. das Genehmigungsverfahren verschoben werden. Die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung trifft den Rat der Verbandsgemeinde Gerolstein, als das für die Planung zuständige unmittelbar demokratisch legitimierte Rechtsetzungsorgan der Kommune.</p> <p>Dies hat das OVG Saarlouis in seiner Entscheidung (OVG Saarlouis Urteil vom 21.2.2008, 2 R 11/06)</p>	<p><i>Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Angaben im Umweltbericht und in der Landschaftsplan-Teilfortschreibung anerkannt und keine Nachbesserungen eingefordert.</i></p> <p><i>Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach Landesvorgabe nicht auf der Flächennutzungsplanebene zu klären, sondern im Rahmen der Einzelgenehmigung. Mit dem Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt. Dies wurde auch vom OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) so gesehen.</i></p> <p><i>siehe Abwägung oben zu Quellgebieten und Trinkwassergewinnung. Die zuständige Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<p><i>noch zu Beeinträchtigungen. Der Gesetzgeber und die Landesregierung stellen aber das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung höher als die Belange des Naturparks.</i></p> <p><i>Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete rechtfertigen würden. Soweit die Anregungen darauf abzielen, auf die Ausweisung der Sondergebiete zu verzichten, wird ihnen deshalb nicht gefolgt.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

27 Stellungnahme eines Bürgers zum Thema Rückbau-Risiko vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen.</p> <p>Windkraftanlagen sind bei vielen Waldeigentümern populär. Erstaunlich ist, dass die damit verbundenen Risiken kaum diskutiert und die Entscheidungen ohne Beachtung aller wesentlichen Gesichtspunkte - vor allem der Dimension der Rückbaukosten - getroffen werden. Diese Stellungnahme behandelt Risiken für Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der Verpachtung von Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKAen)¹, weshalb ich</p>				

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>hiermit aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie erhebe:</p> <p>1. Waldbauliche Schäden durch die Errichtung von WKAen im Wald</p> <p>Der Wald wird durch WKAs massiv und dauerhaft (Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte) geschädigt.</p> <p>Die Dokumentation bei ZDF-Info² vom 3. September war ein Meilenstein. Etwa ab Minute 24 wird es für Waldeigentümer in dieser Dokumentation besonders interessant: Die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der Bestände durch großzügige Straßen und Kranarbeitsflächen für die WKAen sind schon waldbaulich sehr nachteilig. Geradezu prekär ist jedoch darüber hinaus die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen der oft kilometerlangen Straßen (4 Meter breit plus 1 Meter Bankette) sowie der großräumigen Freiflächen für die WKAen. Diese Temperaturerhöhung führt logischerweise zu einer weiteren Verschärfung der klimabedingten Austrocknung der benachbarten Waldböden. Ausgerechnet die größte Gefahr für das Überleben unserer Wälder, die durch den Klimawandel verursachte Trockenheit der Bestände, wird durch die WKAs im Wald noch erheblich verschärft.</p> <p>Professor Ibisch legt in der Dokumentation eine Temperatur-Satellitenaufnahme auf das normale Satelliten-Foto. Detailliert und präzise sind die deutlich höheren Temperaturen (bis zu 6 Grad bei Sommerhochtemperaturen) im Umkreis der WKAen und auf den Oberflächen der Straßen und der Freiflächen zu erkennen. Durch diese durchdachte Methode hat Professor Ibisch eindeutig nachgewiesen, dass WKAen im Wald gerade die Faktoren, die den Wald derzeit so schwer gefährden, nämlich hohe Temperaturen und Trockenheit, erheblich verstärken. Die Ausführungen von Professor Ibisch sind absolut plausibel und überzeugend und sollten deshalb sehr ernst genommen werden. Auch wenn die Auswirkungen der WKAen auf die zunehmende Trockenheit der Bestände nicht kurzfristig, sondern erst über einen längeren Zeitraum erkennbar werden sollten, die großen waldbaulichen Risiken sind real.</p> <p>2. Wirtschaftlich hängt die Windkraft vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ab, das dem Betreiber über 20 Jahre vielerlei ungewöhnliche finanzielle und sonstige Vorteile gewährt. Der Bestand dieses Gesetzes ist jedoch über diesen langen Zeitraum keinesfalls sicher.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass irgendwann in der Zukunft ein</p>	<p><i>Von den in Rede stehenden Waldgebieten werden durch die Errichtung von WEA insgesamt weniger als 1 % der Fläche in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Im unmittelbaren Umfeld der Rodungsinseln und verbreiteter Zufahrtswege ergeben sich kleinklimatische Effekte, die aber lokal begrenzt sind und keine Gefährdung für den Gesamtbestand darstellen.</i></p> <p><i>Im Übrigen treten durch den Forstwegeausbau für Langholztransporter ähnliche Effekte auf.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>zuständiges Gericht oder eine nach einer Wahl dann vielleicht nicht mehr grün orientierte Regierungskoalition das EEG aufheben wird und damit die großzügige Politik zugunsten der Windenergie faktisch beendet wird. Bei einer Wende in der Energiepolitik stünde die Aufhebung oder mindestens eine umfassende Neufassung des EEG im Vordergrund des Politikhandelns: Das EEG ist die zentrale Gesetzesnorm für die derzeitige fatale Energiepolitik, die die erneuerbare Energie aus Wind und Sonne als mehr oder weniger einzige Energiequelle akzeptiert.</p> <p>Die Folgen einer Aufhebung des EEG wären dramatisch für die Windenergie im Wald und damit für die betroffenen Waldeigentümer: Mit der Aufhebung des EEG fallen die weit über dem Markt liegenden Einspeisevergütungsansprüche für Wind- und Sonnenstrom mit sofortiger Wirkung weg. Der Betreiber der WKA wird in der Regel illiquide, da die Betreiber (meist reine Projektgesellschaften mit typischerweise hoher Fremdfinanzierung und geringem Eigenkapital) neben den Einspeisevergütungen wohl nicht über nennenswerte weitere Einnahmen verfügen.</p> <p>Für den Waldeigentümer, der nicht selbst Betreiber der WKAen, sondern nur Grundstücksverpächter ist, tritt damit eine weitgehend unbekannte bedrohliche Konsequenz ein: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fallen dann für den Waldeigentümer nicht nur die Pachteinahmen weg, sondern es konkretisiert sich ein betragsmäßig derzeit unkalkulierbares, aber mit ebenfalls an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kritisch großes finanzielles Risiko ein.</p> <p>3. Rückbau-Pflicht (§ 35, Absatz 1, Ziffer 5 und Absatz 5, Satz 2 BauGB)</p> <p>Der Betreiber der WKA ist nach „dauerhafter Beendigung der Nutzung“, also in der Regel nach 20 Jahren (außerplanmäßig eben auch bei einer Beendigung des Betriebs nach Aufhebung des EEG) verpflichtet, die Anlage zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das bedeutet, dass die Anlage komplett abgebaut und gesetzeskonform entsorgt werden muss. Darüber hinaus ist das gesamte Fundament (nicht nur ein Teil davon), die Kabel und Trafostationen sowie die Zuwegungen und alle anderen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Grundstück ist in den Originalzustand wie vor der Nutzung durch die WKA zurückzusetzen. Das bedeutet auch, dass bei der Beseitigung von Bodenversiegelungen nur Original-Waldboden und nicht gewöhnlicher Humus in die ausgekofferten rückgebauten Zuwegungen usw. eingebracht werden darf, da sich Waldboden mikrobiologisch deutlich von Ackerboden und sonstigem Humus unterscheidet.</p>	<p><i>Das EEG besteht seit 24 Jahren unter unterschiedlichen Regierungskoalitionen. Eine Aufhebung kommt in Frage, wenn die damit verbundenen Ziele erreicht sind. Für bestehende WEA besteht über die festgelegte Betriebsdauer Bestandsschutz. Eine Gesetzesänderung würde sich nur auf dann neu errichtete Anlagen beziehen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist definitiv nicht auszuschließen, dass es im Rahmen einer „Politikwende“ nach einer Bundestagswahl eine parlamentarische Mehrheit für die Beseitigung des EEG (des zentralen Gesetzes der deutschen Klimapolitik) geben wird. Derzeit spricht viel dafür, dass es schon 2025 einen Machtwechsel geben könnte. Vorstellbar ist natürlich auch, dass ein zuständiges Gericht das EEG zum Beispiel wegen Unwirksamkeit der deutschen Klimapolitik in Bezug auf das globale Klima aufheben wird.</p> <p>Bei einer Veranstaltung in München vor ein paar Jahren wurde erörtert, ob es bei einer Aufhebung des EEG durch den Gesetzgeber oder ein Gericht einen verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz zu Gunsten von Investoren geben würde. Dabei bestritt ein kompetenter Verfassungsjurist einen solchen Vertrauensschutz. Sein überzeugendes Argument war, dass es jedem vernünftigen und informierten Menschen klar sein müsste, dass die Energieversorgung eines Industrielandes niemals ausschließlich mit unstemem Wind und Sonne gewährleistet werden kann. Auch habe Deutschland mit seinem minimalen CO₂-Anteil von unter 2 Prozent an den globalen CO₂-Emissionen im Alleingang ohne Abstimmung mit den wirklich großen CO₂-Emittenten wie China, USA und Indien mit seiner Umstellung der Energieerzeugung auf Sonne und Wind keinerlei Einfluss auf das Weltklima. Die in vielerlei Aspekten sehr problematische deutsche Windenergiepolitik ist deshalb ungeeignet, den Klimawandel positiv zu beeinflussen. Sie ist zerstörerisch ohne erkennbaren Nutzen. Ein klassischer Fall von fehlerhafter Abwägung von Vor- und Nachteilen eines Gesetzesvorhaben, was zur Verfassungswidrigkeit des EEG führt. Wer trotz dieser deutlich erkennbaren und rational nicht bezweifelbaren Tatsachen im Vertrauen darauf investiert, dass wegen der Existenz des EEG kein Risiko bei Investitionen in die Windkraft bestünde, handele leichtfertig und verdiene deshalb keinen rechtlichen Investitionsschutz.</p> <p>Es besteht deshalb kein Zweifel, dass die so attraktiv erscheinenden Investitionen in die Windkraft rechtlich und damit finanziell tatsächlich hoch risikoreich sind, weil der Bestand des EEG, eines Gesetzes, das die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage für die Windkraft in Deutschland bildet, keinesfalls gesichert ist.</p> <p>4. Der Grundstückseigentümer haftet gesetzlich als „Zustandsstörer“ unbeschränkt für die Kosten des Rückbaus einer Windkraftanlage und der Beseitigung von Bodenversiegelungen, wenn der Pächter (= Betreiber der WKA) seines Grundstücks ausfällt. Der Eigentümer hat</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>dann auf eigene Kosten den Rückbau durchzuführen.</p> <p>Bodenversiegelungen beeinträchtigen die Trinkwasserversorgung. Sie stellen deshalb juristisch eine sogenannte „Störung“ dar, die beseitigt werden muss. Mit der Insolvenz der Betreibergesellschaft tritt eine „Zustandsstörung“ des Grundstücks ein, da die gesetzliche Rückbauverpflichtung nach BauGB wegen der Insolvenz nicht mehr greift. Für die Kosten der Beseitigung der Zustandsstörung haftet der Grundstückseigentümer jetzt allein und unbegrenzt für die Rückbaukosten abzüglich der völlig inadäquaten geringen Sicherheitsleistung (= meist Bankbürgschaft).</p> <p>Staatliche Unterstützung ist kaum zu erwarten: Wenn der Eigentümer vorher jahrelang auf Kosten der Stromverbraucher hohe Pachteinnahmen erzielt hat, wird es die Gesellschaft gewiss nicht schätzen, wenn der Staat dem Waldeigentümer bei Ausfall des Betreiberpächters für den gesetzlich geregelten Rückbau finanziell unter die Arme greifen sollte. Die Politik wird sich daran wahrscheinlich orientieren und der Waldeigentümer wird für die gesamten Rückbaukosten wohl allein einstehen müssen.</p> <p>5. Die gesetzlich geforderte kostspielige Sicherheitsleistung wird aus politischen Gründen viel zu niedrig angesetzt. Das Risiko der Unterdeckung trägt der Waldeigentümer.</p> <p>Im Dezember 2022 hat das Bundeswirtschaftsministerium nicht selbst, sondern über die Bundesnetzagentur und damit weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit die Einspeisepreise für Windstrom um 25 Prozent erhöht. Grund war, dass bei den Ausschreibungen für WKAen keine Gebote mehr eingingen, da die Kosten für Errichtung und Betrieb neuer Anlagen so stark gestiegen waren, dass neue Anlagen trotz der weit über den Marktpreisen für Strom liegenden Einspeisevergütungen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden konnten.</p> <p>Die Kosten der geforderten Sicherheitsleistungen (in der Regel Bankbürgschaften) sind erheblich und hängen natürlich wesentlich von der Betragshöhe ab. Wie die erwähnte substantielle Erhöhung der Einspeisevergütung im Dezember 2022 zeigt, ist die Wirtschaftlichkeit von WKAen essenziell für den politisch gewollten zügigen Ausbau der Windkraft. Die Politik tut deshalb alles, um die finanzielle Attraktivität von WKAen zu gewährleisten. Deshalb ist es Ziel der Politik nicht nur die Erlöse zu maximieren, sondern auch die Kosten der Windkraft zu minimieren. Um die Windenergie auch über niedrige Kosten preislich wettbewerbsfähig zu gestalten, akzeptiert die Politik Sicher-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>heitsleistungen mit unreal niedrigen Beträgen (s.u.), was aber den gewünschten Effekt hat, dass die Kosten für die Sicherheitsleistung, die der WKA Investor zu tragen hat, deutlich sinken. Das erhöht natürlich wie gewünscht seine Rendite. Die Risiken der massiven Unterdeckung trägt jedoch allein der Eigentümer! Gut für Staat und Investoren und katastrophal für die Grundstückeigentümer...</p> <p>6. Nach 20 Jahren explodiert eine finanzielle „Zeitbombe“ mit katastrophalen Folgen für den Waldeigentümer.</p> <p>Wie oben geschrieben sind die Betreiber (und Pächter) kleine Projektgesellschaften, meist in der Form von Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die über ein bescheidenes Eigenkapital verfügen und mit Bankkrediten hoch fremdfinanziert werden. Auch große oder sehr große Windkraftinvestoren wählen diese rechtliche Konstruktion aus Haftungsgründen. WKAen erzielen normalerweise auf Kosten der Stromverbraucher 20 Jahre lang hohe, stabile und relativ sichere Erlöse. Banken lieben gut vorsehbare, stabile, langfristige Cashflows und sind deshalb wegen des anscheinend geringen Risikos gerne bereit, mit erheblichen Krediten einzusteigen, die innerhalb der 20 Jahre planmäßig und in vollem Umfang zurückgezahlt werden.</p> <p>Nach 20 Jahren hört dieser paradiesische Zustand aber auf: Der von den WKAen danach produzierte Strom kann nur noch zu Marktpreisen weit unter der Höhe der Einspeisevergütung nach dem EEG verkauft werden. Dazu steigen die Kosten für den Betrieb, da die Anlagen im Alter immer reparaturanfälliger werden. Die Projektgesellschaft schreibt jetzt mit Stromproduktion und -verkauf operative Verluste, ohne Hoffnung auf eine mögliche Verbesserung der Situation in der Zukunft, und hat das Eigenkapital weit übersteigende hohe Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung.</p> <p>Vom Standpunkt der Gesellschafter der Projektgesellschaft hat diese Beteiligung damit jeden Sinn verloren. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden die Gesellschafter deshalb nicht nachfinanzieren, sondern die Projektgesellschaft ungerührt in Insolvenz gehen lassen. Diese Entwicklung mit dem Endpunkt der Überschuldung und Liquidation der Betreibergesellschaft war von Anfang an Teil des Investitionskonzeptes, weshalb die Beteiligung in der Bilanz der Gesellschafter Jahr für Jahr entsprechend abgeschrieben und spätestens nach 20 Jahren wohl einfach ausgebucht wird.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die besondere Situation bei der Windkraft mit sehr attraktiven langfristigen Einkünften aber ohne hohe eigene substanzielle Vorabkosten (Investitionen) ist psychologisch gefährlich: Normalerweise kommt vor hohen Einnahmen eine längere Periode des Ansparens des Investitionsbetrags durch Konsumverzicht und danach die finanzielle Ernte mit laufenden Erlösen aus der Investition. Der oft unvermeidbare vorherige Konsumverzicht führt meist zu umsichtigen und risikobegrenzten Investitionsentscheidungen.</p> <p>Durch die Verpachtung von unprofitablen (Kalamitäten) oder wenig profitablen Waldgrundstücken für WKAen verschafft sich der Waldeigentümer mit den Pachteinnahmen einen beeindruckend hohen 20-jährigen Einkommensstrom. Risiken scheint es bei diesem Geschäft nicht zu geben. Die Rechnung kommt aber wie dargelegt nach 20 Jahren durch die Haftung für die Rückbaukosten! Wer nicht diszipliniert einen wesentlichen Teil der</p> <p>Pachterlöse laufend zur Abdeckung der späteren hohen Rückbaukosten zurückgelegt hat, erlebt nach 20 Jahren ein böses Erwachen (herausfordernd bleibt auch die vermögenserhaltende disziplinierte und professionelle Zwischenanlage der laufenden als Rücklagen bestimmten Pachtteilbeträge über den 20 Jahre Zyklus). Offen bleibt dennoch weiterhin, ob die geschaffenen Rücklagen auch wirklich hoch genug sind, um die tatsächlichen Rückbaukosten in voller Höhe zu decken, denn wir kennen sie erst, wenn sie real weit in der Zukunft fällig werden.</p> <p>Da die Haftung des Eigentümers betragsmäßig unbegrenzt ist, droht dem Waldeigentümer auch in der Rolle des Verpächters tatsächlich ein finanzieller GAU!</p> <p>Der Grundstückseigentümer haftet laut Bundes-Baugesetz für die Kosten des Rückbaus einer Windkraftanlage, wenn der Pächter seines Grundstücks ausfällt.</p> <p>Wie oben dargestellt wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Betreibergesellschaft nach etwa 20 Jahren durch Insolvenz aufgelöst werden. Damit ist der Grundstückseigentümer als „Zustandsstörer“ zum Rückbau auf seine Kosten verpflichtet.</p> <p>Bleibt für den Waldeigentümer nur noch die in der Baugenehmigung verlangte Bankbürgschaft zur Deckung der Rückbaukosten, um einen finanziellen Großschaden zu vermeiden. Begrenzt diese</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Rückbaukosten in 20 Jahren schätzen? Ein schlechthin unmögliches Unterfangen bei einem so langen Prognosezeitrahmen! Wer kann auch nur eine vage faktenbasierte Vorstellung davon haben, wie hoch die Rückbaukosten und des Restwertes der Anlagen in 20 Jahren tatsächlich sein werden?</p> <p>Im Immobilienbereich gibt es langfristige Finanzierungen und bewährte Verfahren, langfristige Risiken abzuschätzen. Die Prognoserisiken sind jedoch bei Immobilienkrediten ungleich geringer als bei der Windkraft. Immobiler Wirtschaftsgüter sind mit der allgemein geteilten Annahme gesegnet, dass Immobilien langfristig im Wert steigen werden (wenigstens meistens), sodass sich mit dem Zeitablauf das Kreditrisiko für die Bank durch den normalen langfristigen Wertzuwachs von Immobilien üblicherweise automatisch reduziert. WKAs hingegen verlieren über die Zeitläufe an Wert, da während ihres 20-Jahre-Lebenszyklus die potenzielle zukünftige Stromproduktion jedes Jahr um ein Zwanzigstel des Ausgangswertes schrumpft und sich der Zeitwert der Anlage dadurch entsprechend laufend automatisch vermindert. Die mit dem Alter steigende Reparaturanfälligkeit der WKAs verringert ihren Wert darüber hinaus in der späteren Lebensphase der Anlagen Jahr für Jahr. Im Gegensatz zu einer Immobilienfinanzierung schrumpft das WKA-Risiko des Waldeigentümers also nicht über den Zeitablauf, sondern es wächst von Jahr zu Jahr und erreicht den Höhepunkt mit der Stilllegung der Anlage!</p> <p>Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, dass die Rückbaukosten beim Eigentümer des Waldes bleiben werden, kann über so lange Zeiträume einfach nicht rational quantifiziert werden. Da die Politik wie dargestellt ein starkes Motiv hat, aus Kostengründen die Beträge für die teuren Sicherheitsleistungen zu minimieren, kann man den in den Rückbaubürgschaftsbeträgen von derzeit 400.000 Euro pro WKA implizit über 20 Jahre projizierten Schätzungen für Rückbaukosten in gleicher Höhe absolut nicht trauen: Die Rückbaubankbürgschaften sind um Dimensionen zu niedrig, um die in 20 Jahren tatsächlich anfallenden Rückbaukosten abzudecken.</p> <p>Es gibt nicht viele Quellen, die die zu erwartende Höhe der Rückbaukosten nachvollziehbar beziffern. Eine vertrauensereckende Schätzung findet man in der Antwort auf eine Anfrage eines Mitgliedes des saarländischen Landtags vom 09.09. 2019.</p> <p>In diesem Dokument aus dem Jahr 2019 wurde versucht, die Rückbaukosten für eine moderne WKA zu schätzen. Aber nur der Anlage, nicht die Kosten der Beseitigung der Bodenversiegelungen!</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Kosten des Anlagenrückbaus werden brutto nach Abzug von Verwertungserlösen auf ca. 600.000 Euro Stand 2019 berechnet. Prognostiziert auf das Jahr 2039 und unterstellt Kostensteigerungen von nur 3,0 Prozent p.a. werden die Kosten allein für den Rückbau der Anlage auf etwa 1,2 Millionen Euro, also dreimal so hoch wie die derzeit verlangte Sicherheitsleistungen für den gesamten Rückbau von Anlage und Bodenversiegelung geschätzt.</p> <p>Noch ungleich viel höher als die für den Rückbau der WKA werden die Kosten für den Rückbau der Straßen und Kranflächen sein. Meist kilometerlange, großzügige (4 Meter breite Fahrbahn plus zweimal 50 cm Bankett) bis zu 1,20 Meter tief schwerlastfähig ausgebaute Straßen müssen vollständig ausgekoffert und mit Original-Waldboden verfüllt werden (im oben erwähnten Dokument wird festgestellt, dass bei der Rückverfüllung von Bodenversiegelungen „Original-Waldboden eingebaut werden müsse, mit Substraten angereicherter Boden aus Kompostieranlagen wäre nicht zulässig“). Wenn der Waldeigentümer beim Bau der Straßen nicht sichergestellt hat, dass sein ausgehobener Boden vollständig für die Rückverfüllung gelagert wird, steht er vor dem riesigen Problem, wo große Mengen von Waldboden überhaupt käuflich erworben werden kann. Die Kosten für Waldboden werden sicher astronomisch sein.</p> <p>Offen bleibt dabei, ob die Forderung nach Waldboden in der Realität auch immer von den Behörden durchgesetzt wird. Falls nicht, wäre dies aber ein rechtswidriger Gesetzesvollzug. Es gibt einen Fall, bei dem die zuständige Behörde den Einbau von Ackerboden für die Verfüllung von sturmbedingten Wurzeltellerlöchern wegen anderer mikrobiologischer Eigenschaft tatsächlich verboten hat.</p> <p>Bei konservativer Risikoeinschätzung wäre der Waldeigentümer sicherlich gut beraten, von der Pflicht zur Verfüllung mit Original-Waldboden auszugehen und nicht auf einen rechtswidrigen Gesetzesvollzug zu hoffen.</p> <p>Einige Waldeigentümer teilten mit, sie können die großzügigen Straßen und befestigten Flächen ja gut für die Waldbewirtschaftung brauchen. Sie verzichten deshalb auf die gesetzlich geforderte Entfernung der Bodenversiegelung. Das Gesetz verlangt die Entfernung der Bodenversiegelungen aber aus grundsätzlichen ökologischen Gründen, weshalb es nicht im Ermessen des Waldeigentümers liegt, ob diese tatsächlich entfernt werden: Der Wald ist ein wichtiger Filter und ein wesentlicher Speicher für das Grundwasser. Bodenversiegelungen beeinträchtigen diese beiden für die</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>onär über 20 Jahre reduzierten nominalen Betrag der Bankbürgschaft liegen. Die Schadensdimension bei der fast sicheren Insolvenz des Betreibers und gleichzeitiger inflationärer Aushöhlung des nominalen Rückbaubürgschaftsanspruchs gegen die Bank und inflationärer Steigerung der Rückbaukosten können wahrlich atemberaubend werden. Sie hat zweifellos das Potential, wenn nicht sogar die sehr große Wahrscheinlichkeit, den Waldeigentümer finanziell zu ruinieren.</p> <p>Nicht die Ratio wirkt bei der Einschätzung des Risikos, ob Kosten des Rückbaus und wenn in welcher Höhe letztendlich vom Waldeigentümer zu tragen sind, sondern nur ein offensichtlich sehr fehleranfälliges Gefühl hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Höhe von bestimmten mit dem Rückbau verbundenen Preisen und Kosten über 20 Jahre. Vielleicht spielt auch die real sicherlich unbegründete Hoffnung mit, der Staat werde die Waldeigentümer in einer solchen Situation nicht hängen lassen, eine Rolle. Und dieses unzuverlässliche vage Gefühl - vielmals wohl auch genährt von intensivem Wunschdenken - entscheidet in einem meist unstrukturierten Prozess letztendlich, ob zukünftig WKAen in dem Wald des Eigentümers stehen werden!! Die Dimension der potenziellen Schadenhöhe durch Errichtung und Betrieb von WKAen auch in der Pachtvariante sind dabei jedoch wahrlich atemberaubend und können sich leicht, wenn nicht sogar hochwahrscheinlich zu einem finanziellen Desaster entwickeln.</p> <p>Umso mehr verwundert, dass WKAen einerseits bei vielen Waldeigentümern und ihren Verbänden äußerst populär sind, ohne dass andererseits die damit verbundenen unter Umständen katastrophalen Risiken vertiefend diskutiert werden und ohne dass die Entscheidungen in einem angemessenen qualifizierten Prozess unter Beachtung aller wesentlichen Gesichtspunkte (vor allem der Dimension der Rückbaukosten) getroffen werden.</p> <p>Wahrscheinlich gilt auch hier die Berufserfahrung krediterfahrener Banker: Gier macht blind.</p> <p>Nach den Erfahrungen mit den 3 seit Jahren ungenutzten Industrie-Ruinen in Zilsdorf sollte jedem vernünftigen und informierten Menschen klar sein, dass man nicht mehr von Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos des Waldeigentümers für enorm hohe Rückbaukosten sprechen kann, sondern von Sicherheit des Eintritts. Nach 20 Jahren explodiert eine finanzielle „Zeitbombe“ mit katastrophalen Folgen für die Gemeinden und somit auch für die Verbandsgemeinde Gerolstein und den Landkreis Vulkaneifel. Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordere ich die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, die gesamten Eignungsflächen im Wald aus der</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<p>Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die in der Anregung ausführlich und umfassend diskutierte Problematik des Rückbaus ist nicht Regelungsgegenstand des FNP-Verfahrens.</i></p> <p><i>Der Rückbau wird zwischen Flächeneigentümer, Genehmigungsbehörde und Windenergieanlagenbetreiber geregelt.</i></p> <p><i>Die Anregung, die Sondergebiete im Wald wegen ungeklärter Rückbauproblematik in der Planung nicht weiter zu verfolgen, wird deshalb zurückgewiesen.</i></p>								
	Beschlussvorschlag								
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>								
	Beschluss								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td style="width: 25%;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 25%;">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">ja nein</td> <td></td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja nein	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja nein							
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>									

28 Stellungnahme eines Bürgers vom 03.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich beziehe mich hier nun auf die in der Offenlage bis zum 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen ab Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Zunächst schließe ich mich hiermit gerne den allgemeinen Ausführungen der Bürgerinitiative Sturm im Wald an, die ich jedenfalls vollumfänglich unterstütze.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die beplanten Flächen befinden sich nachweislich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein großflächiges Industriegebiet für Windenergie - in bis dahin recht intakten und störungsarmen Ökosystemen - entgegenstehen.</p> <p>Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch - auch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende - Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RPL hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum und Fledermaushabitate bestätigt. Außerdem handelt es sich um Flächen mit herausragender Eignung für den Schwarzstorch.</p> <p>Die ersten nachgewiesenen Schwarzstorchhorste im Rahmen der natürlichen Wiederbesiedlung in der rheinland-pfälzischen Eifel, fanden sich im Bereich Lissendorff Steffeln/Auel sowie Kleinlangensfeld/Olzheim. Der Vogel selbst zeigt die besondere Lebensraumeignung. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Wasser: Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, die für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung sind. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch massive Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Außerdem steigen durch die geplanten unververtretbaren Rodungen die lokalen Temperaturen in erheblichem Umfang, was eine verstärkte Verdunstung auslöst und der Grundwasserneubildung sowie der kühlenden Wirkung von Waldflächen dauerhaft entgegensteht.</p> <p>Gesundheit: Die gesundheitlichen Risiken, die von Windenergieanlagen ausgehen, werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Psychotop. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen.</p>	<p><i>siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 1</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die negativen Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden habe ich bereits seinerzeit als zuständiger Revierleiter des Reviers Steffeln/Lissendorf/Schönfelder Forst durch die bereits bestehenden Anlagen am eigenen Leib erfahren.</p> <p>Tourismus: Die beplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit Windenergieanlagen wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht, die Eifel als erwanderbare Erholungsregion wird geschwächt.</p> <p>Die Gewinne erzielen nur Wenige, die Lasten tragen wir alle mit dem Verlust unserer Lebensräume, unserer Klimaschutzräume und damit unserer Lebensqualität</p> <p>Als ehemaliger Forstrevierleiter des damaligen Forstreviers Steffeln, ist mir der beplante Bereich bestens vertraut und bekannt. Mit echtem Entsetzen und großer persönlicher Betroffenheit, habe ich daher die Planungen der VG Gerolstein zur Kenntnis genommen.</p> <p>1) Die beplanten Bereiche haben eine herausragend wichtige Bedeutung als Vernetzungsstrukturen zwischen den großen Waldgebieten des Schneifelrückens und des Kyllwaldes/Salmwaldes. Die beplanten Wälder sind Hotspots des Artenschutzes. Nicht umsonst wurde das Revier Steffeln seinerzeit als Wildkatzenförderraum ausgewiesen. Die Ergebnisse der Studien kommen zum eindeutigen Ergebnis, dass das Vorkommen der Wildkatze - für die Rheinland-Pfalz und insbesondere die Wälder der Eifel - ganz besondere Verantwortung tragen, auf große, störungsfreie Strukturen mit geringer Waldwegerschließung angewiesen ist. Die vorhandenen Wälder sind strukturreich und weisen hohe Altholz- sowie Totholzstrukturen auf die seinerzeit durch mich entwickelt und erhalten wurden. Ihre jetzigen Planungen laufen diesen Ergebnissen zuwider.</p> <p>2) Die beplanten Wälder wiesen bereits zu Beginn der seinerzeit langsam einsetzenden Wiederbesiedlung - Ende der 1980-er Jahre-, mit die ersten Schwarzstorchbruten in der rheinland-pfälzischen Eifel überhaupt auf und sie zeigten mit gleich 4 Horsten in recht geringem Abstand, die herausragende Lebensraumqualität für diese hochschützenswerte Vogelart auf. Schon jetzt ist die Art durch die bereits bestehenden Anlagen erneut sehr stark beeinträchtigt und gefährdet. Neben dem Schutz bestehender Horste, kann man dem Artenschutz zudem nur dann effizient dienen, wenn man weitreichend potentielle Lebensräume dauerhaft erhält und schützt - denn dort findet</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 1</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Vernetzungsfunktion der betroffenen Wälder wird durch die Inanspruchnahme von weniger als 1 % der Fläche durch WEA bei gleichzeitiger Durchführung von umfangreichen Aufwertungsmaßnahmen in bisher strukturarmen Waldbereichen nicht in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Die Schwarzstorch-Horste werden durch Einhaltung des notwendigen Schutzabstandes nicht gestört. Ebenso werden keine bekannten Nahrungshabitate überbaut oder erheblich beeinträchtigt. Die früher angenommene hohe Kollisionsgefährdung hat sich außerdem als nicht stichhaltig erwiesen, so dass insgesamt das Risiko für</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>man die Horste von morgen.</p> <p>3) Neben Wildkatze und Schwarzstorch, sind die beplanten Wälder/Waldrandbereiche sowie die angrenzenden artenreichen Wiesen, zudem bedeutsamer Lebensraum für den Rotmilan - was durch das Landesamt gutachterlich festgestellt ist und für dessen weltweiten Erhalt wir in Rheinland-Pfalz eine ebenso herausragende Verantwortung haben.</p> <p>4) Uhu und Raufußkauz sind als weitere sehr seltene Vogelarten des Gebietes zu benennen.</p> <p>5) Nicht ohne Bedeutung ist, dass die Wälder um Steffeln/Lissendorf auch als besonders herausragender Lebensraum für das Rotwild zu sehen ist. Leider wird diese größte bei uns noch lebende Hirschart heutzutage bedauerlicherweise und zu Unrecht, von Teilen der Forstverwaltung als nahezu verzichtbarer Waldschädling betrachtet. Gerade deshalb wird aber, insbesondere auch zur Lösung der durchaus bekannten Probleme, eine Erhaltung jeden geeigneten Lebensraumes sowie die Ermöglichung natürlicher Wanderbewegungen zur Erhaltung der Art, zunehmend wichtiger. Die genetische Verinselung des Rotwildes ist bereits jetzt vielfach kritisch zu sehen und daher sind jegliche weitere Bestrebungen, die zu einer fortschreitenden Verinselung von Populationen führen können, grundsätzlich abzulehnen. Der beplante Bereich ist ein absoluter Kernlebensraum für diese Wildart, die ihre Lebensräume nach tradierten Verhaltensweisen nutzt. Störungen dieser tradierten Verhaltensweisen haben Auswirkungen weit über das Planungsgebiet hinweg, da genau hier der genetische Austausch durch den Wanderkorridor zwischen den Rotwildgebieten des Salmwaldes, Kyllwaldes, Duppacher Rückens, des Hillesheimer Waldes sowie des Höhenzuges der Schneifel bis hinein in das benachbarte NRW und Belgien, stattfindet</p> <p>Hier wäre es dringend an der Zeit entsprechende Konzepte zu erarbeiten und auch umzusetzen. Die Vorarbeiten dazu waren bereits geleistet, die Umsetzung war aber leider äußerst fehlerhaft. Dabei läge gerade darin ein großes Entwicklungspotential und eine große Chance für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Artenschutz, Jagd und Tourismus also für die ländliche Region insgesamt.</p> <p>6) Im Übrigen wurden die Flächen bereits zu Beginn der 90-er Jahre durch die damalige VG Obere Kyll hinsichtlich ihrer Eignung für Windkraft geprüft und bereits damals aus Gründen des Artenschutz sowie des Landschaftsbildes, als ungeeignet verworfen. Ich selbst habe in verschiedenen Funktionen an entsprechenden Zusammenkünften teilgenommen. An den damaligen Feststellun-</p>	<p><i>Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs durch WEA nach derzeitigem Kenntnisstand gering ist.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Barrierewirkungen für Rotwild durch WEA sind in der Fachliteratur für die Bauphase und die unmittelbar anschließende Zeit dokumentiert. Nach etwa einem Jahr werden die Flächen um die WEA dann wieder aufgesucht und genutzt. Zu Wirkungen von Infraschall auf Rotwild liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass allein durch den Betrieb der Anlagen dauerhaft und großflächig der Lebensraum des Rotwildes erheblich beeinträchtigt oder eine genetische Verinselung stattfindet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gen und Grundbedingungen hat sich absolut nichts geändert. Nur die besondere Bedeutung der Wälder für den Klimaschutz, Luftreinhaltung und CO₂-Bindung wurde mittlerweile noch deutlicher erkannt und sollte entsprechend gewürdigt werden, anstatt die Wälder den Profitinteressen Weniger zu opfern. Zudem gab es - nach dem bereits erfolgten Ausbau der Windkraft in der ehemaligen VG Obere Kyll - die Zusicherung, dass aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes und zum Schutz der Bevölkerung vor entsprechenden weiteren Beeinträchtigungen, keine neuen Anlagen mehr errichtet werden sollen. Politische Entscheidungen, die einmal aus guten sachlichen und fachlichen Gründen heraus getroffen wurden, sollten auch verlässlich bleiben. Zumal hinlänglich bekannt ist, wie sich die Waldrodung auf das Ökosystem Wald auswirkt.</p> <p>7) Was die beplanten Wälder im Bereich der ehemaligen VG Hillesheim angeht, bin ich ebenfalls schockiert und zudem sehr überrascht. Ich war damals auch an der Datenerhebung zu Hotspotarten in diesem Bereich ehrenamtlich tätig. Gerade auch als Großkarnivorenberater des Landes Rheinland-Pfalz, war ich dort häufiger zu Begutachtungen unterwegs und kenne auch diesen Bereich nur zu gut, als von herausragender Bedeutung für die Wildkatze, Luchs, Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan. Die beplanten Flächen wurden aus diesem Grund auch seinerzeit bereits für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die arten- und naturschutzrelevanten Gesichtspunkte haben sich auch dort ganz sicher nicht wesentlich verändert. Also dürfte jede Planung auch weiterhin gegenstandslos und ausgeschlossen sein.</p> <p>Ich möchte Sie daher dringend darum bitten, von dieser - in meinen Augen - unsäglichen und zerstörerischen Planung Abstand zu nehmen.</p> <p>Relativ gesunde und halbwegs intakte und ungestörte Lebensräume, von aus Gründen der Biodiversität herausragender Bedeutung und inmitten eines höchst wertvollen Biotopverbunds, die leider wissentlich immer rarer werden, ohne erkennbare Notwendigkeit und entgegen aller vorhe-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Diese Zusicherung erfolgte vom damaligen Rat der ehemaligen VG Obere Kyll. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen geändert: die VG Obere Kyll wurde aufgelöst und mit den VG Hillesheim und Gerolstein fusioniert. Es wurde ein neuer VG-Rat gewählt, der planerisch unabhängig von der ehemaligen VG Obere Kyll agieren kann. Mit § 2 EEG wurde außerdem aus Gründen der nationalen Energiesicherheit und wegen des rasant fortschreitenden Klimawandels dem Windenergieausbau ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet. Die betroffenen Ortsgemeinden haben sich mehrheitlich für einen Ausbau der Windenergienutzung in diesen Gebieten ausgesprochen.</i></p> <p><i>Die hier getroffenen Aussagen beruhen auf den im Jahre 2014 bekannten Tatsachen und fachgutachterlichen Einschätzungen. Mittlerweile gilt der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet und für den Rotmilan gibt es wirksame Schutzmaßnahmen in Form von Antikollisionssystemen. Insofern hat sich auch die fachgutachterliche Einschätzung aufgrund neuer Kenntnisse gegenüber 2014 verändert. Die Habitatentwicklung für Wildkatze und Luchs können durch waldbauliche Maßnahmen im Zuge des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs beim Bau von WEA unterstützt werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>riger politischer Zusagen, aus Gründen des reinen Profits, in Industriegebiete umzubauen, kann ganz sicher nicht die Lösung der Klimakrise sein.</p> <p>Hier werden m. E. - lediglich unter dem Deckmantel des Klimaschutzes - kurzfristige wirtschaftliche Interessen Einzelner bedient, dabei jedoch der Allgemeinheit nachhaltig geschadet und unverzichtbare Natur für immer zerstört. Diese Eingriffe sind irreversibel und sie sind auch nicht ausgleichbar.</p> <p>Alexander von Humboldt schrieb 1845:</p> <p>„Um die Natur in ihrer ganzen erhabenen Größe zu schildern, darf man nicht bei den äußeren Erscheinungen allein verweilen; die Natur muß auch dargestellt werden, wie sie sich im Innern der Menschen abspiegelt, wie sie durch diesen Reflex bald das Nebelland physischer Mythen mit anmutigen Gestalten füllt, bald den edlen Keim darstellender Kunstthätigkeit entfaltet“</p> <p>Humboldt ist offenbar bereits damals bewusst gewesen, dass die Beschäftigung mit der Natur nicht nur deren distanziert wissenschaftliche Beschreibung und Vermessung bedeutet, sondern dass die Natur selbst in unserer Seele Emotionales und Intuitives auslöst, Erkenntnis schafft, die mit dem eigenen Leben verbunden werden kann.</p> <p>Was Sie hier zerstören wollen, aber ist unwiederbringlich verloren und keine politische Ideologie und hin wirtschaftliches Interesse kann dies rechtfertigen und schon gar nicht ersetzen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald zu verzichten wird nicht gefolgt. Aus den Ausführungen des Einwenders ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die eine solche Entscheidung angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergienutzung rechtfertigen.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Eine Änderung in der Abgrenzung der Sondergebiete</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	ergibt sich daraus nicht.			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

29 Stellungnahme eines Bürgers vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis zum 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen (vor allem die „Eignungsflächen“ E bis H) als Vorrangflächen für Windenergie und lehne die geplante Ausweisung der im Entwurf des Flächennutzungsplanes der VG „Gerolstein“ dargestellten Windkraftpotentialflächen ab.</p> <p>Der vorliegende Entwurf ist bislang insgesamt unzureichend und daher abzulehnen, da er den vom LfU (Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende (KSVAE)) erstellten „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (November 2023)“ ignoriert. Zu nennen sind hier insbesondere die zahlreichen ausgewiesenen artenschutzfachlichen Zielflächen (Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten) im Plangebiet wie z.B. die Rotmilan-Dichtezentren sowie Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald -FFH-Lebensraumtypen, die im FNP nicht gewürdigt werden als von jeglichen WEA freizuhaltenden Zonen. Im Fachbeitrag des LfU wird darauf verwiesen, dass in RLP der „Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden“ sollte. Dieser Aspekt bzw. diese WEA-Ausschlusskulisse sollte bitte in den FNP eingearbeitet werden.</p> <p>Meine bereits im April 2023 vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkte zum/am FNP möchte ich hier nochmals aufführen, da ich sie insgesamt nicht ausreichend in Ihrer sogenannten „Abwägung“ (Würdigung der Stellungnahmen aus der ersten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB) berücksichtigt sehe. Dort heißt es sogar völlig widersprüchlich: „Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkanei-</p>	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Die Erkenntnisse aus dem zitierten Fachbeitrag werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht zum FNP eingearbeitet. Zwingende Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Hier gibt es keinen Widerspruch. In Natura2000-Gebieten und in der Kernzone des Naturparks Vulkanei-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>fel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. “ Aber: „Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.“ (S2/35). Diese Einstellung führt die Einrichtung von Schutzgebieten ad absurdum!</i></p> <p>Biotopverbund, NATURA 2000, Artenschutz: Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt („Kein WKA-Ausbau östlich der B51“). Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete. Insbesondere auf dem Duppacher Rücken sowie im Hillesheimer Staatsforst handelt es sich um noch unzerschnittene Waldgebiete von landesweiter Bedeutung, die es zu erhalten gilt. Als in der Biotopkartierung langjährig tätiger Gutachter und Biologe kenne ich den Duppacher Rücken seit Jahrzehnten. 2010 habe ich dort das Biotopkataster aktualisiert und eine bemerkenswerte Vielzahl an reich strukturierten, naturnahen Wäldern im Birgeler, Lissendorfer und Steffelner Wald (BK-5605-0033-2010) sowie im Staatsforst Meerscheid, Duppacher Kammerwald und Aueler Wald (BK-5705-0309- 2010) mit vielen Quellbiotopen vorgefunden und dokumentiert: „Landesweit bedeutender bewaldeter Bergrücken mit überwiegend gut strukturierten bodensauren (Eichen-)Buchenwäldern mit verhältnismäßig reich ausgeprägter Krautschicht; die Wälder ... werden von zahlreichen sich verästelnden Quellbächen durchzogen, die nach Westen über Mühlenbach und Lissendorfer Bach zur Kyll hin entwässern. Kleine quellige Sonderstandorte werden von Erlenbruchwald eingenommen; als besondere Requisiten sind kleine Waldteiche und ein aufgelassener kleiner Steinbruch im Steffelner Wald erwähnenswert.“ „Die abgelegenen Wälder gehören zu den Kernlebensräumen für zurückgezogen lebende Wildtiere wie Rotwild und Wildkatze. Die Bäche dienen als wichtige Nahrungshabitats des Schwarzstorches. Wichtiges Teilgebiet des weitgehend unzerschnittenen und abgelegenen Buchenwald- und Quellbachbiotopsystems auf dem Duppacher Rücken - vermittelt als Verbundachse zum FFH Schneifel im Westen und nach Süden zu den Wäldern des FFH Gerolsteiner Kalkeifel“ (Auszug aus den BK-Beschreibungen; LANIS 2023).</p> <p>BGHplan Trier kommt in seinen FFH-Vorprüfungen (Erheblichkeitsprüfung) für alle drei FFH-</p>	<p><i>fel werden keine Sondergebiete ausgewiesen. In den übrigen Schutzgebietskategorien (v.a. Naturpark außerhalb Kernzonen, Landschaftsschutzgebiet) werden Sondergebiete ausgewiesen, weil es wegen der nahezu flächendeckenden Ausweisung in der VG außerhalb dieser Schutzgebiete keine oder nur sehr kleinflächige Alternativen gibt.</i></p> <p><i>Es stellt sich hier im Gegenteil die Frage, wie sinnvoll es ist, 98 % der Fläche einer Verbandsgemeinde mit Schutzgebieten zu belegen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>In den für die Offenlage ergänzten FFH-Vorprüfungen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Gebiete „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“, „Schneifel“ und „Duppacher Rücken“, die lediglich auf Literaturoswertung nicht aber auf aktuellen Erhebungen fußen, zu dem Fazit „Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich“ und „Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Zielarten des FFH-Gebiets erkennbar“.</p> <p>Dem ist hinsichtlich Artenschutz deutlich zu widersprechen. Die Recherche offenbart leider erhebliche Datenlücken zur aktuellen Verbreitungssituation planungsrelevanter Leitarten. In den beplanten Waldgebieten und auch unmittelbar angrenzend kommen sowohl die wertbestimmenden Arten Rotmilan als auch Schwarzstorch als regelmäßige Brutvögel vor. Was den aktuellen Status des Schwarzstorches im FFH- Gebiet anbelangt, widerspricht sich das Gutachterbüro selber: dort wird der Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) mit letztem Nachweis von 2014 aufgeführt, aber in den Erläuterungen ist dann von „Im FFH-Gebiet befindet sich aktuell zwei bekannte Schwarzstorch-Horste“ die Rede. Seit 2014 gibt es zudem zahlreiche Nachweise dieses seltenen Waldbewohners in oder über den projektierten Waldgebieten. Gleiches gilt für den Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) mit letztem (!!!) Nachweis von 1996, also vor 27 Jahren - einer leicht nachzuweisende Art, die man bei fast jedem Waldspaziergang in den von der Planung betroffenen Gebieten zu hören oder zu sehen bekommt. Auch für den Uhu kann eine Waldbrut im Birgeler und Lissendorfer Wald nicht ausgeschlossen werden. Dort habe ich mehrfach rufende Uhus während der Brutzeit verheard. Auch das Uhuvorkommen am Steffelnkopf wird im Gutachten nicht gewürdigt. Ebenfalls nicht gewürdigt werden aktuelle (Zeitraum 2020-2023) Nachweise vom Raufußkauz in der Schneifel und auf dem Duppacher Rücken im Bereich Hühnerfuß/Prümer Kopf. Keine Erwähnung finden aktuelle Mittelspechtvorkommen im Steffelner Wald. Hier wird an einer ganzen Reihe von wertgebenden Arten deutlich, dass die Datengrundlage bezüglich Fauna für die FFH-Vorprüfungen recht dünn ist und die darauf aufbauenden Schlussfolgerungen fragwürdig sind.</p> <p>Entgegen der auf veralteten bzw. unvollständigen Daten beruhenden Einschätzung von BGHplan Trier können somit zukünftig Kumulative Wirkungen durch andere Projekte mit Raumbezug wie die von der VG Prüm aktuell geplante Ausweisung eines Sondergebietes ebenfalls für die Windenergienutzung innerhalb des FFH-Gebietes Schneifel u.a. auf die regionale Schwarzstorchpopulation derzeitig nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch notwendige Rodungen von Waldbeständen zur Trassen- und Baufelderstellung werden die geschlossenen Waldbestände aufgerissen und so das Waldinnenklima stark verändert, was zukünftig zur Erwärmung und größerem Hitze- und Trockenstress führen wird. Die Gefahr besteht, dass benachbarte Waldbestände durch diesen zusätzlichen Stress absterben oder gänzlich in ihrem Charakter verändert werden. Die Wasserspeicherfähigkeit dieser großflächigen Waldgebiete droht durch diese unnötigen Eingriffe, minimiert zu werden.</p> <p>Wasser: Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese</p>	<p><i>wird für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können und deshalb eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist, wenn WEA in geringer Entfernung zum FFH-Gebiet errichtet werden sollen.</i></p> <p><i>Die hier zitierte Aussage zum Schwarzstorch aus der frühzeitigen Beteiligung ist überholt. Sie wurde zur Offenlage an die aktuellen Angaben aus dem Standarddatenbogen angepasst</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die FFH-Vorprüfungen wurden weder inhaltlich noch im Ergebnis von der zuständigen Naturschutzbehörde bemängelt.</i></p> <p><i>Von den in Rede stehenden Waldgebieten werden durch die Errichtung von WEA insgesamt weniger als 1 % der Fläche in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Im unmittelbaren Umfeld der Rodungsinseln und verbreiteter Zufahrtswege ergeben sich kleinklimatische Effekte, die aber lokal begrenzt sind und keine Gefährdung für den Gesamtbestand darstellen.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Pla-</i></p>

Anregung

sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten.

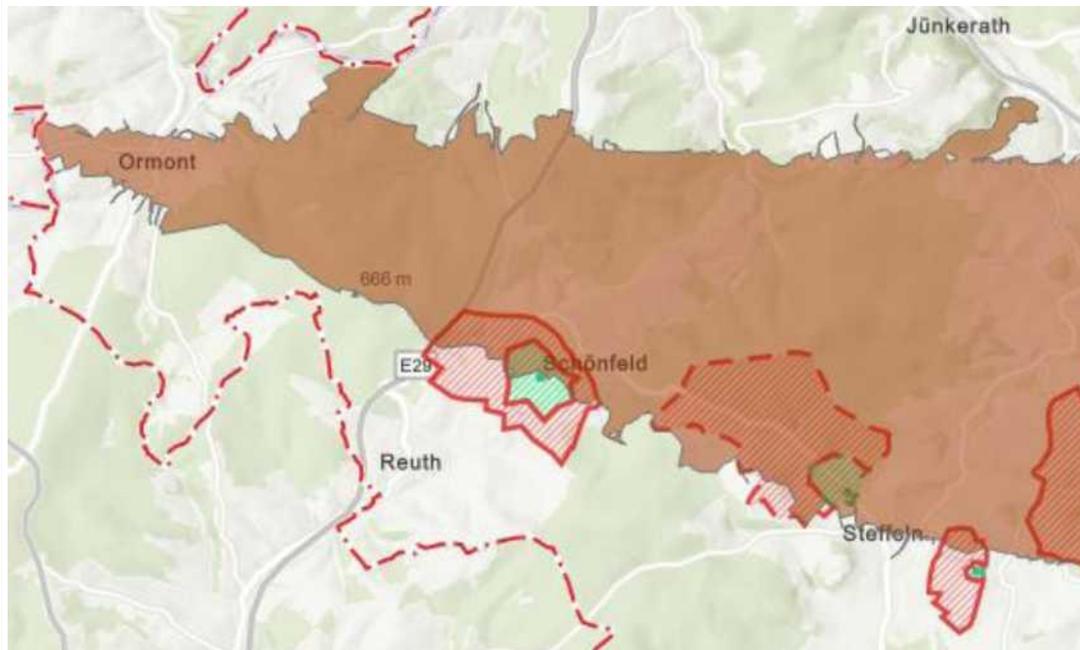


Abb.1: Die Rote Zone der mit Nitrat belasteten eutrophierten Gebiete erstreckt sich auch über den Nordteil des Duppacher Rückens mit Birgeler, Lissendorfer und Steffelner Wald; Wasserschutzgebiete sind rot bzw. grün abgegrenzt und liegen in den Gemarkungen Schönfeld und Steffeln ebenfalls im Einflussbereich der potentiellen Eignungsflächen B, C, D, E (aus GeoBox-Viewer: <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>)

Am 1.1.2023 ist die neue Landesdüngerverordnung von Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, mit der die („roten“) zur Düngung ab 2023 neu ausgewiesen werden. Fachliche Grundlage der wasserwirtschaftlichen Abgrenzung der Gebiete ist die Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA), die im August 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Damit verbunden sind erheblich verschärfte Regelungen für die Landwirtschaft hinsichtlich der Düngerausbringung (Sperrfristen, Düngemengenreduzierung; Abstand zu Gewässern bei der Düngerausbringung etc.). Für mich ist nicht nachvoll-

Abwägungsvorschlag

nung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.

zur Kenntnis genommen

Die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt um

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ziehbar, warum die Landwirtschaft hinsichtlich Grundwasserschutz großflächig eingeschränkt wird, die industrielle Errichtung von potentiell grundwassergefährdenden WKA innerhalb solcher Gebiete mit all ihren Risiken aber möglich sein soll. Dies sollte bei der Rahmenplanung unbedingt berücksichtigt werden.</p> <p>Der Wertverlust unserer Immobilien ist nicht vertretbar und gefährdet für viele Menschen die Altersvorsorge. Wir bauen gerade ein altes Bauernhaus in Schönfeld als Ferienhaus um. Aber wer will umzingelt von riesigen WKA-Rotoren dann noch hier quasi in einem Industriegebiet seinen Urlaub verbringen? Wer will denn Waldspaziergänge unternehmen in aufgerissenen Wäldern, die durch die neuen Versorgungsstrassen der WKA zerschnitten und durch den Betrieb der Anlagen verlärmert werden? Wer das nicht nachvollziehen kann, der sollte mal an einem windigen Tag unter den riesigen Rotoren durch das aufgerissene Waldgebiet zwischen Ormont und Schönfeld wandern!</p> <p>Sollten die Windkraftansiedlungen nicht zu verhindern sein, sollten anstatt zwei 60-Grad-WKAfreie- Korridore ein im Minimum ein 120-Grad-WKAfreier-Korridor östlich von Schönfeld eingerichtet werden, um so das beliebte Waldwandergelände um die 7-Wege zwischen Stadtkyll, Schüller, Schönfeld und Steffeln nicht zu zerstören und um die Lebensqualität der SchönfelderInnen zu erhalten.</p>	<p><i>den großflächigen Eintrag von Nitrat in das Grundwasser zu reduzieren. Durch den Bau von WEA entstehen im Regelfall keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Schadstoffeinträge werden durch technische Auflagen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigung vermieden.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>Ein 120° breiter Freihaltesektor würde zum vollständigen Wegfall des Sondergebietes E-Rammelsberg/ Weitersberg führen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>Natürlich ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Windenergie notwendig, um Wildwuchs zu verhindern. Jedoch ist eine vernünftige Gesamtstrategie bei der Windkraftplanung, die auch zwingend Vorsorge trifft für nachhaltige Speicherkapazitäten (nach wie vor fehlende Pumpspeicherkraftwerke wie z.B. bei Schweich), meiner Meinung nicht erkennbar. So spielt sich die Windkraftplanung fast ausschließlich in Waldgebieten ab ohne die fatalen Schäden auf die Klimawirkung geschlossener Wälder zu berücksichtigen. Hintergrund ist nur das „Kirchturmdenken“ verschiedener Gemeinden mit ihren klammen Kassen, was überhaupt nur zum erneuten und aus meiner Sicht überflüssigen Überplanen der mit gültigem Flächennutzungsplan ausgestatteten ehemaligen VG Obere Kyll geführt hat.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die demokratisch gewählten Vertreter dieser Ortsgemeinden haben sich mehrheitlich für den Ausbau der Windenergienutzung in ihren Wäldern ausgesprochen.</i></p> <p><i>Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die einen Verzicht auf Sondergebietsflächen angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie rechtfertigen würden. Soweit die Anregungen auf den Verzicht oder die Verkleinerung von den geplanten Sondergebieten abzielen, wird ihnen daher nicht gefolgt.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen an der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1350 1045 2072 1141"> <tr> <td data-bbox="1350 1045 1496 1141"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1045 1686 1141"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1686 1045 1865 1077">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1865 1045 2072 1077" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1686 1077 1776 1141">ja</td> <td data-bbox="1776 1077 1865 1141">nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>									

30 Stellungnahme einer Bürgerin vom 31.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>in Ausgabe 47/2023 der Wochenzeitung AKTUELL bezüglich der Bauleitplanung Teilfortschreibung Windenergie wird gleich zu Anfang Bezug genommen auf den § 20a des Grundgesetzes, in dem an</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag					
<p>dieser Stelle erklärt wird, daß die Verbandsgemeinde Gerolstein aufgrund dieses Paragraphen einen Beitrag leisten muß.</p> <p>Hierzu möchte ich folgendes anmerken:</p> <p>Wenn schon der negativen Ausrichtung einer Ideologie gefolgt werden soll, dann sollte dies doch bitte nicht mit Inanspruchnahme und Verdrehung unseres Grundgesetzes verwischt werden. Der erwähnte Paragraph gibt dies nicht her, sondern das Gegenteil von dem, was hier angestrebt wird. Ich kann beim besten Willen nicht erkennen, inwiefern Windräder mit dem in § 20a geforderten "<u>Schutz von natürlichen Lebensgrundlagen und Tieren</u>" kompatibel sein sollen, wo doch mittlerweile eindeutig belegt ist, daß Windräder Milliarden von Lebewesen (Menschen, Tiere, Pflanzen) krankmachen und/oder töten, die Böden mit unzähligen Tonnen Beton beglücken, die auch nach "Rückbau" im Boden verbleiben etc. etc. (s. hierzu die erfolgten Einsprüche).</p> <p>Ich bitte daher die Entscheidungsträger der Verbandsgemeinde, die Verantwortung für Ihre Beschlüsse zu übernehmen und nicht unser Grundgesetz dafür zu mißbrauchen. In keiner Position <u>muß</u> jemand allen Unfug mitmachen und vor Gott kann man sich eh nicht herausreden.</p> <p>Frei nach Armin Risi: Die Umkehrung einer Halbwahrheit schafft keine höhere Wahrheit sondern • nur eine neue Halbwahrheit.</p>	<p><i>Der Ausbau der Windenergienutzung dient vorrangig dem Klimaschutz und damit dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen.</i></p> <p><i>Auch durch andere vom Menschen verwendete technische Hilfsmittel (z.B. Kraftfahrzeuge) entstehen sowohl lokal als auch global große Schäden, die uns aber nicht davon abhalten, diese Techniken weiter zu nutzen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>					
	<p>Beschlussvorschlag</p>					
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>					
	<p>Beschluss</p>					
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1357 1163 1496 1240"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1505 1163 1684 1240"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="1693 1163 1774 1240">Anzahl Stimmen ja</td> <td data-bbox="1783 1163 1863 1240">nein</td> <td data-bbox="1872 1163 2060 1240">Enthaltungen:</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja	nein	Enthaltungen:
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja	nein	Enthaltungen:		
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>					

Verbandsgemeinde Gerolstein**Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie****- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB fand vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 statt. Während dieser Zeit lag der Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte von der Homepage der VG herunter geladen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ein:

1	<i>Eregio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024.....</i>	2
2	<i>Vulkanhotel Balance & Selfness, Hochstraße 7, 54597 Steffeln vom 29.12.2023.....</i>	15
3	<i>Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 04.01.2024</i>	18
4	<i>Eifelverein, Stürtzstr. 2 - 6, 52349 Düren vom 27.11.2023</i>	23
5	<i>ÖDP Kreisverband Westeifel, Eschbergstraße 31, 54585 Esch vom 04.01.2024</i>	24
6	<i>NABU Gruppe Kyllifel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 05.01.2024.....</i>	28
7	<i>Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024.....</i>	31
8	<i>Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 04.01.2024</i>	61
9	<i>Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024.....</i>	70

1 Eregio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der Offenlage veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Gerolstein nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeines:</p> <p>Die Verbandsgemeinde Gerolstein möchte mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erreichen, dass für Windenergie in den Planungen aktiv Raum geschaffen wird. Hierfür würden mithilfe einer Positivplanung gemäß der städtebaulichen Begründung 2,5% der gesamten Fläche der Verbandsgemeinde für Windenergie ausgewiesen. Dies ist insofern zu begrüßen, als dass eine umsichtige, abgestimmte Planung der Windenergie für die Einwohner, die Verbandsgemeinde wie auch für die Projektierer von Vorteil ist. Jedoch bleibt festzuhalten, dass die Verbandsgemeinde auch viele Potenziale unnötig verschenkt.</p> <p>Auf Seite 15 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Fortschreibung schreibt die Verbandsgemeinde selbst: „Die Verbandsgemeinde ist sich wegen ihrer großen Flächenausdehnung und der weiten Verbreitung windhöffiger Gebiete ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz bewusst [...]“ Um die Energiewende voranzutreiben werden ländliche Gemeinden benötigt, denn nur hier können Windenergieanlagen Platz finden. Dies kann im Kleinen auch in der Verbandsgemeinde beobachtet werden: während der Süden dichter besiedelt ist und daher von Windenergie freigehalten werden soll, ist der Norden wesentlich ländlicher geprägt. Dort sollen sich nach jetziger Planung die Positivflächen befinden. Jedoch sehen wir eine Ausweisung von 2,5% über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde als zu niedrig an. Die Verbandsgemeinde könnte viel mehr schaffen und auch von den Vorteilen profitieren. Zu den Vorteilen gehören unter anderem je nach ausgewähltem Projektierer für die Windparks eine höhere Wertschöpfung in der Region, Arbeitsplätze, höhere Steuereinnahmen oder auch Investitionen in die Region abseits von Windenergie. Hierbei haben die Verbandsgemeinde und auch die Ortsgemeinden entscheidende Steuerungsmöglichkeiten.</p> <p>Eine Erhöhung des Flächenanteils ist für die Verbandsgemeinde an dieser Stelle einfach möglich: durch Anpassung weniger Kriterien könnten einige Flächen hinzukommen. Dies wäre wünschenswert, damit die Verbandsgemeinde „ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz“ (Seite 15) tatsächlich gerecht wird und einen angemessenen Anteil an dem über Rheinland-Pfalz zu verteilenden Flächenbeitragswert erfüllt. Maßgebliche Ebene dafür sind allerdings die Regionalen Raumordnungspläne, hier der Region Trier. Zur Erfüllung des Gesamt-Solls werden die ländlichen Mittelgebirgs-Verbandsgemeinden wie Gerolstein sicherlich mehr beitragen müssen als die hier selbst ausgerufenen und unter Beschneidung des eigentlichen Potenzials herbeigeführten 2,5 % Flächenanteil.</p> <p>Rotor-Out- Regelung:</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p><i>Mit dem angestrebten Flächenanteil von 2,5 % für die Windenergienutzung in der VG Gerolstein wird der für das Land Rheinland-Pfalz geltende Flächenbeitragswert nach dem WindBG von 2,2 % deutlich überschritten.</i></p> <p><i>Insoweit erfüllt die Verbandsgemeinde mit ihrer Planung ihre Pflicht, als ländlicher Raum mehr Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen als im Mittel für das gesamte Land.</i></p> <p><i>Sollte das Land in Zukunft regional differenzierte Flächenbeitragswerte festlegen (nach dem Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetz LWindGG für die Planungsregion Trier), die über die 2,5 % hinausgehen, so kann die Planung der VG Gerolstein im Rahmen eines FNP-Änderungsverfahrens angepasst werden.</i></p> <p><i>Der generellen Anregung, im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird daher nicht gefolgt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir begrüßen die Einführung der Rotor-Out-Regelung. Jedoch wird diese nicht korrekt angewendet. In anderen FNP-Teilfortschreibungen wird eine Referenzanlage definiert, für die alle nötigen Abstände zu denjenigen Kriterien ermittelt wird, die nicht vom Rotor überstrichen werden dürfen. Dies ist beispielsweise bei der Freihaltezone von klassifizierten Straßen der Fall, wird jedoch im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. Zwar wurde der schmale Streifen zwischen B51 und Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ bei Stadtkyll zwischenzeitlich gänzlich rausgelassen. Die Problematik besteht aber weiterhin bei den Flächen C-3, C-5, F-1 und H-1, da hier Flächen ausgewiesen werden sollen, die aufgrund der Tatsache, dass der Rotor die Bauverbotszone der jeweilig angrenzenden Straße nicht überschreiten darf, in Teilen tatsächlich nicht bebaut werden können. Dies kann unter Umständen auch bei anderen Kriterien der Fall sein. Bei der Restriktionsanalyse muss also zwingend zwischen den Kriterien, die vom Rotor überstrichen werden dürfen und denen, die nicht überstrichen werden dürfen, unterschieden werden. Anderenfalls werden durch die zusätzlich ausgewiesenen, aber faktisch nicht nutzbaren Flächen, die Potenziale künstlich erhöht. Es darf bezweifelt werden, dass diese Flächen auf die Flächenziele angerechnet werden dürfen. Wir fordern deshalb, die Restriktionsanalyse diesbezüglich anzupassen.</p> <p>Vorranggebiete laut Regionaler Raumordnungsplan: Ein mögliches Kriterium, um den Flächenanteil für Windenergie massiv zu erhöhen, besteht darin, dass der Abstand zu Innenbereichen entsprechend den Vorgaben des LEP IV vierte Teilfortschreibung auf das Mindestmaß von 900 Metern gesenkt wird. Hierdurch wäre eine einheitliche Regelung getroffen, die sowohl für die Flächen aus dem Flächennutzungsplan als auch für die im Regionalen Raumordnungsplan zukünftig ausgewiesene Vorranggebiete zur Erreichung der Flächenziele (s.o.) gelten würde. Dadurch würde sich die Flächenkulisse deutlich erweitern. Im Sinne der Potenzialausnutzung bitten wir darum, diese Möglichkeit anzuwenden.</p> <p>Weiches Kriterium Sichtbarkeit Schönfeld: In der Sitzung am 26.10.2022 hat der VG-Rat über ein Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen auf Schönfeld beraten. Aufgrund der geplanten Positivflächen für Windenergie sei mit einer Umzingelungswirkung zu rechnen. Aus diesem Grund wurden Freihaltebereiche festgelegt, in denen keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Hierdurch würden Positivflächen entfallen, die anderenfalls nutzbar wären.</p> <p>Für uns ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund dieses Gutachten zur Umfassungswirkung lediglich für Schönfeld erstellt wurde. Nach unserem Verständnis müssen in einem Flächennutzungsplan sämtliche Gebiete gleichbehandelt werden. Dies findet an dieser Stelle nicht statt.</p>	<p><i>Inwieweit die im FNP der VG Gerolstein ausgewiesenen Sondergebiete vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, entscheidet nach dem Entwurf des LWindGG die Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht die VG. Ggf. kann die Planungsgemeinschaft festlegen, dass Sondergebietsflächen die näher als 75 m an Bauverbotszonen entlang von klassifizierten Straßen liegen nicht in die Berechnung des Flächenbeitragswertes einfließen. In der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zum laufenden FNP-Verfahren wurden diesbezüglich keine Angaben gemacht.</i></p> <p><i>Der VG-Rat vertritt weiterhin die Auffassung, dass zum Schutz der Bevölkerung und zur Erhaltung der Akzeptanz des Windenergieausbaus der Schutzabstand von 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich eingehalten werden soll. Im Falle des Repowering sind die vom Land festgelegten 720 m Mindestabstand zulässig.</i></p> <p><i>Der Anregung, den Abstand zum Innenbereich generell auf 900 m zu verringern, wird nicht gefolgt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Ormont ist bereits durch die Bestandsanlagen in weiten Bereichen umzingelt. Der nach Nordosten liegende ca. 50° breite WEA-freie Sektor wird durch die Ausweisung des Sondergebietes A-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Darüber hinaus fehlt eine ausreichende Begründung für die Auswahl der Sektoren und für die Reichweite (s.u.).</p> <p>Laut dem Sondergutachten seien einzelne Wirkzonen zu unterscheiden. Beispielsweise sei bei einer Entfernung von bis zu 1,5 Kilometern rund um die Siedlung von einer absoluten Dominanz im Blickfeld auszugehen. Erst ab einer Entfernung von 3,5 Kilometern könne von einer mäßigen Wirksamkeit gesprochen werden. Eine Quelle für diese Angaben gibt es nicht. Die Wirksamkeit einer Windenergieanlage auf den subjektiven Betrachter ist nicht allein entfernungs-basiert. Eine hochgelegene Windenergieanlage, die sich weiter entfernt befindet, erscheint beispielsweise näher als eine tiefer liegende und baulich kleinere Anlage mit geringerem Abstand zum Betrachter.</p> <p>Auch ist der Fotopunkt willkürlich gewählt und befindet sich außerhalb des Dorfes. Dies wird damit begründet, dass der Ort eine Ostneigung habe und somit vom geometrischen Mittelpunkt nahe der Kirche nicht alle Windenergieanlagen zu sehen seien. Man weiche auf den Standort am Hochbehälter aus, von wo die Fotos die Umzingelungswirkung besser wiedergeben würden. Hierdurch kann die Beeinträchtigung im Ort selbst nicht realistisch wiedergeben werden. Gerade die Windenergieanlagen im Westen des Dorfes dürften in diesem Falle keine Beeinträchtigung darstellen, da sie aus dem Dorf heraus kaum sichtbar sind. Darüber hinaus ist durch die Schaffung von Potenzialgebieten ein Bau von Windenergieanlagen noch nicht beschlossen, da noch umfangreiche Verfahren vor Erteilung einer Baugenehmigung zu absolvieren sind.</p>	<p><i>Hallschlag besetzt. Der nach Südwesten orientierte ca. 90° breite WEA-freie Sektor bleibt von der Planung unberührt. Reuth ist durch die Neuausweisung der Sondergebiete nicht betroffen. Die WEA-freien Sektoren werden nicht eingeengt. Die wesentliche Belastung stellen die Bestandsanlagen dar, so dass sich ein Sondergutachten zu den Wirkungen der Neuausweisung erübrigt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Konzept der Wirkzonen (Nahzone, Mittelzone, Fernzone) wird in der Fachliteratur seit langem breit angewendet, allerdings gibt es keine konkrete einheitliche Festlegung der Reichweite der einzelnen Zone, sondern lediglich Spannweiten der Entfernung. Insofern kann vom Gutachter eine an die örtlichen Bedingungen angepasste Entfernung gewählt werden, was auch hier der Fall war. Im vorliegenden Fall handelt es sich im Betrachtungsraum überwiegend um Altanlagen mit einer Höhe von 200 m und um Neuanlagen mit einer angenommenen Höhe von 250 m. Insofern ist eine weitere differenzierende Betrachtung der Wirkung von WEA in den einzelnen Wirkzonen nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Im Gutachten sind auch Visualisierungen von anderen Fotostandorten innerhalb des Dorfes, so dass die Situation von diesen Stellen aus ebenfalls beurteilt werden kann.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Auf Basis dessen wurden im Gutachten Freihaltebereiche festgelegt, in denen keine Potenzialflächen auszuweisen seien. Hierfür wurde ein Winkel von 60 Grad angenommen, da dies ungefähr dem Fokusbereich des Menschen entspräche. Der Beginn dieser Freihaltebereiche (Himmelsrichtung) wurde scheinbar willkürlich ausgewählt. Von dort aus wurde ein Bereich von 60 Grad als Freihaltebereich definiert. Dadurch sollen bewusst bestimmte Gebiete, die mit den übrigen harten und weichen Kriterien der Restriktionsanalyse nicht ausgeschlossen werden konnten, nicht für Windenergie ausgewiesen werden. Es wird an keiner Stelle bekanntgemacht, welche Sichtachse wichtig sei und daher mit einem Schutz von dreißig Grad zu beiden Seiten auszustatten sei.</p> <p>Als besonders kritisch hinsichtlich des Sondergutachtens sehen wir die Auswahl der visualisierten Windenergieanlage. Laut dem Gutachten handelt es sich um eine Enercon E-141 mit einer Gesamthöhe von 230 Metern, die auf 250 Meter hochskaliert wurde, um der Entwicklung der Technologie mitzuhalten. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum eine Windenergieanlage für die Visualisierung ausgewählt wird, die auf dem Markt nicht mehr verfügbar ist und nicht mehr dem Stand der technologischen Entwicklung entspricht. Es gibt von jedem namhaften Hersteller von Windenergieanlagen mindestens ein Modell, das die gewünschte Gesamthöhe von 250 Metern erreicht. Die Bildbearbeitung habe laut dem Gutachten mittels Photoshop und Corel stattgefunden. Damit die Skalierung eingehalten werden konnte, seien die Umrechnungen per Excel geschehen. Durch dieses komplexe, nicht ganz nachvollziehbare Vorgehen kann es zu Ungenauigkeiten und Messfehlern kommen, sodass die Fotomontagen tendenziell fehlerbehaftet sind. Im Bereich der Visualisierung von Windparks und Windenergieanlagen besitzt z.B. das Programm windPRO von EMD umfangreiche Eigenschaften, die die fotomontierte Darstellung von Windparks auch mit verschiedenen WEA-Typen realgetreu ohne fehlerbehaftete Skalierung ermöglicht.</p> <p>Grundsätzlich orientiert sich das Gutachten stringent an dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ der UMWELTPLAN GmbH (2013), wobei die darin beschriebene Methodik nicht kritisch hinterfragt wird. Das Gutachten der UmweltPlan GmbH wurde für Vorpommern im Speziellen erstellt, weshalb beispielsweise aus topographischen Gesichtspunkten die direkte Übertragbarkeit auf die Eifel nicht gegeben ist.</p> <p>Aus den o.g. Gründen regen wir an, das Gutachten in der FNP-Teilfortschreibung nicht weiter zu berücksichtigen.</p> <p>Mindestgrößenkriterium und maximaler Abstand zwischen Teilflächen: Es ist gewünscht, dass möglichst große zusammenhängende Flächen geschaffen werden. Hierfür wurde ein Mindestgrößenkriterium von 30 Hektar angesetzt. Dieser Wert sei so gewählt, dass in diesem Gebiet ausreichend Raum für mindestens drei Windenergieanlagen sei. „Die Mindestflächengröße von 30 ha</p>	<p><i>Den VG-Gremien wurden unter Einbeziehung der betroffenen Ortsgemeinden verschiedene Varianten von Freihaltebereichen vorgelegt. Letztendlich hat der VG-Rat dann entschieden, welche der Varianten aus seiner Sicht im FNP weiter verfolgt werden soll</i></p> <p><i>Für die Aussagekraft der Visualisierungen hinsichtlich der Umfassungswirkung ist es unerheblich, welcher konkrete Anlagentyp verwendet wird. Entscheidend ist die Höhe der Anlage und der Rotordurchmesser, um dem Betrachter einen Eindruck von der zukünftigen Situation zu vermitteln.</i></p> <p><i>Die gewählte Methodik der Visualisierung hat sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen und ist nach Kenntnis des Gutachters nicht mehr und nicht weniger fehlerbehaftet als die Anwendung des Programmes WindPRO.</i></p> <p><i>Wesentliche Aussagen des Gutachtens von Umweltplan GmbH (2013), wie die Breite der notwendigen Freihaltesektoren von 60°, gelten auch im Fall von Schönfeld.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Ergebnis des Gutachtens wird weiterhin berücksichtigt.</i></p>

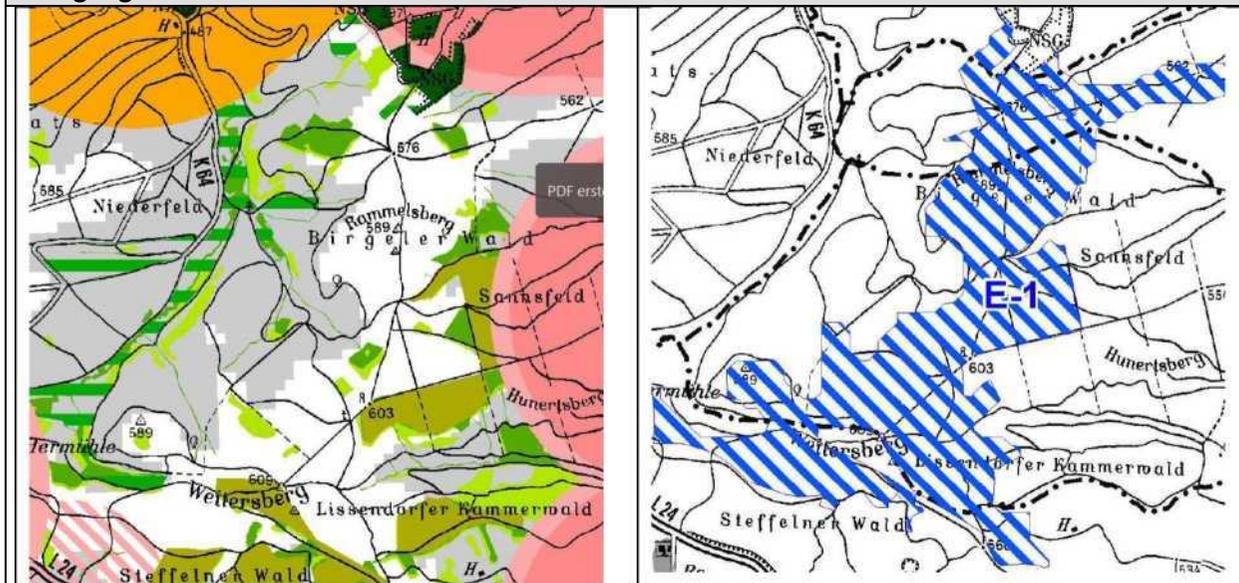
Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Flächenbedarf von bestehenden Windparks in Mittelgebirgslandschaften."</i> (Seite 29).</p> <p>Aus unserer Erfahrung heraus können wir diese Flächengröße jedoch nicht bestätigen. In unserem bestehenden Teil-Windpark Ormont konnten wir aufgrund effizienter Flächennutzung auf einer Potenzialfläche von ca. 27 Hektar fünf Windenergieanlagen errichten.</p> <p>Es kommt nicht so sehr auf die Größe des Gebiets an. Vielmehr ist die Kontur und die räumliche Lage für die Eignung eines Gebiets entscheidend. Auch ist es beispielsweise möglich, dass aufgrund von anderen Belangen keine drei Windenergieanlagen in den 30 Hektar errichtet werden können. Mittels dieser Mindestgröße würden sehr viele Potenzialflächen aus der Betrachtung herausfallen. Eine Reduzierung der Mindestflächengröße auf 15 Hektar würde mehr Potenziale schaffen (s.o.) und darüber hinaus weiterhin genug Raum zur Verfügung stellen, als dass drei Windenergieanlagen noch immer im Verbund errichtet werden können. Wir bitten dies zu überdenken.</p> <p>Damit einzelne Flächen als ein Verbund betrachtet werden können, sollen sie maximal 500 Meter weit voneinander entfernt liegen. Diese Entfernungsangabe ist, wie der Anlagentyp oben, veraltet und sehr gering gewählt und verhindert auf diese Art weitere Potenzialflächen, die das Größenkriterium allein nicht erfüllen, aber auch nur knapp über 500 Meter von anderen Flächen entfernt liegen. Moderne Windenergieanlagen besitzen mittlerweile eine solche Größe, dass die Abstände zueinander an die 500 Meter betragen müssen. Wir schlagen daher vor, den Abstand zwischen den Flächen zu erhöhen. Hierdurch würden weitere Flächen im Sinne der einfachen Ausweisung von zusätzlichen Flächen hinzukommen, statt die Ausweisung von Potenzial zu verhindern.</p> <p>Weiches Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit:</p> <p>Als ein weiches Kriterium wurde bei der Potenzialflächen-Analyse eine Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s auf einer Nabenhöhe von 140 Metern über Grund angewendet. Die Datenbasis hierfür ist der Windatlas Rheinland-Pfalz von 2013.</p> <p>In der vorangegangenen Stellungnahme unsererseits während der frühzeitigen Beteiligung haben wir bereits dieses Kriterium und die diskutabile Datenbasis kritisiert. Wir möchten unsere Kritik an dieser Stelle aufrechterhalten und zudem nochmals betonen, dass aus unserer Sicht ein Flächennutzungsplan keine Aussage darüber treffen sollte, wann ein wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage mög-</p>	<p><i>Diese Annahme schließt nicht aus, dass auf einer Fläche von 30 ha bei günstigen Umständen auch mehr als 3 WEA errichtet werden können.</i></p> <p><i>Es steht außer Frage, dass eine Reduzierung der Mindestflächengröße auf 15 ha zusätzliche Eignungsflächen generieren würde. Es würde aber auch bedeuten, dass eine Reihe zusätzlicher und kleinerer Sondergebiete entstehen, die der Absicht der VG, die Windenergienutzung auf möglichst wenige Standorte zu konzentrieren, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung möglichst gering zu halten entgegenstehen würde.</i></p> <p><i>In der Tat ist der Abstand bis 500 m zwischen Teilflächen von Sondergebieten willkürlich gewählt. Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i></p> <p><i>Auch der landesplanerische Grundsatz strebt weiterhin an, mehrere WEA möglichst im Verbund zu errichten und eine Aufsplitterung in viele verstreut liegende Anlagen zu vermeiden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>lich ist.</p> <p>Begründet wird die Mindestwindgeschwindigkeit mit einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms. Die Bezugnahme auf die Begründung zu Z 136 b im LEP IV EE und auf das „Rundschreiben Windenergie“ ist an dieser Stelle jedoch fragwürdig. Die Begründung wurde in den nachfolgenden Teilfortschreibungen des LEP angepasst. Nun heißt es lediglich, dass Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern seien. Dies heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass andere Gebiete weniger gut geeignet sind. Darüber hinaus stammt das Rundschreiben Windenergie aus dem Jahre 2013 und bezieht sich auf das damalige EEG. Mittlerweile werden nach dem EEG 2023 Standorte mit einem möglichen Referenzertrag von 60 % gefördert. Demnach geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass auch dann noch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Dementsprechend - sowie nach unseren Erfahrungen und gemäß verschiedener gutachterlicher Stellungnahmen - sind auch weit niedrigere mittlere Windgeschwindigkeiten auf Nabenhöhen bereits ausreichend für einen wirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Darüber hinaus dürfte die Windgeschwindigkeit von einer anderen Höhe nicht einfach mit einem pauschalen Wert auf eine beliebige Nabenhöhe linear hochskaliert werden. Diese vereinfachte Annahme verwässert die bereits sehr schwammige Datengrundlage noch weiter.</p> <p>Ebenfalls empfinden wir als kritisch, dass der Ausschluss pauschal mit Landschaftsschutz begründet wird. Dies ist unserer Meinung nach zu kurz gedacht und umfasst nicht die Komplexität des Problems. Auch können wir das Gleichsetzen von Mindestwindgeschwindigkeit und Landschaftsbild noch immer nicht nachvollziehen (siehe Stellungnahme frühzeitige Beteiligung).</p> <p>Wir regen an, dass aufgrund der vorgenannten Gründe das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit gestrichen oder zumindest deutlich relativiert und aktuellen Ansprüchen an eine Nutzung des Winddargebots angepasst wird.</p> <p>Weiches Kriterium Wasserschutzgebiet Zone II:</p> <p>In Kapitel 3.2.4 würden sonstige weiche Kriterien festgelegt. Als erster Punkt wäre dort aufgeführt, dass Wasserschutzgebiete der Zone II generell für die Nutzung durch Windenergie ausgeschlossen werden sollen und im Besonderen auch noch die Wasserschutzgebiete Birgel Zone III sowie Hillesheimer Kalkmulde Zone IIIa. Als Begründung würde hierbei auf das Merkblatt „Windkraftanlagen“ der SGD Nord und Süd verwiesen, laut dem Windenergieanlagen in Zone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig seien.</p> <p>Zunächst steht festzuhalten, dass besagtes Merkblatt der SGD Nord und Süd aus dem Jahr 2011 stammt. Eine Neuauflage oder Aktualisierung hat nicht stattgefunden, sodass dort von einem veralteten Stand der Technik ausgegangen wird. Dieses nicht mehr zeitgemäße Merkblatt darf unserer Ansicht nach nicht</p>	<p><i>Der vorliegende FNP trifft keine Aussage, wann ein wirtschaftlicher Betrieb einer WEA grundsätzlich möglich ist. Es steht außer Frage, dass heutige WEA auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit als 6,4 m/s in 140 m über Grund wirtschaftlich betrieben werden können.</i></p> <p><i>Mit der Festsetzung dieser Mindestwindgeschwindigkeit beabsichtigt der VG-Rat, bei einem möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag den Eingriff in die Landschaft möglichst gering zu halten.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Anregung, das Kriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ zu streichen oder zu relativieren, wird nicht gefolgt. Der VG-Rat sieht aktuell keine Notwendigkeit, das im FNP dargestellte Flächenpotenzial dadurch zu vergrößern.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>In der Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft zu dieser Planung wird ausgeführt, dass in der Schutzzone I und in der Schutz-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>als Begründung für den Ausschluss von möglichen Potenzialflächen herangezogen werden. Eine Handhabe gegen Wasserschutzzonen der Stufe III fehlt in dem Merkblatt, so dass die beiden obigen Ausschlüsse unbegründet bleiben.</p> <p>Die technischen Sicherungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen zur Verhinderung des Eintrags von grundwassergefährdenden Stoffen in den Boden haben sich seit 2011 massiv verbessert. Windenergieanlagen verfügen über interne Schutzmaßnahmen (wie zum Beispiel Auffangwannen), die einen Austritt von gefährdenden Stoffen in den Boden verhindern. Diese internen Schutzmaßnahmen, die mittlerweile der Standard in modernen Windenergieanlagen sind, können durch zusätzliche externe Maßnahmen ergänzt werden. Diese externen Schutzmaßnahmen verhindern im unwahrscheinlichen Fall des Versagens der internen Maßnahmen die weitere Ausbreitung von grundwassergefährdenden Stoffen. Als Beispiel kann hier während der Bauzeit der wallartige Umschluss der Baustellenflächen genannt werden, der effektiv verhindert, dass sich Kontaminationen über die Baustelle hinaus ausbreiten.</p> <p>Es sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass es bereits bestehende Windparks gibt, die in Wasserschutzgebieten Zone II errichtet wurden. Uns sind aus keinem dieser Windparks Probleme bezüglich des Wasserschutzes bekannt. Grundsätzlich sollten Wasserschutzgebiete nicht von vorneherein die Ausweisung einer Potenzialfläche auf Ebene des Flächennutzungsplans verhindern, da die Belange des Wasserschutzes im späteren BImSchG-Verfahren umfassend und auf den Einzelfall zugeschnitten geregelt werden können.</p> <p>Gemäß dem Rundschreiben Windenergie (Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz) vom 28.05.2013 können in Wasserschutzgebieten der Zonen II und III Befreiungen vom Errichtungsverbot für Windenergieanlagen gewährt werden. Aus diesem Grund sehen wir es als kritisch an, wenn bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans die Nutzung der Wasserschutzzone II unterbunden wird. Wir bitten darum, dass die Wasserschutzzone II weiterhin in der Betrachtung behalten wird, da dort mittels einer Einzelfallprüfung weiterhin ebenfalls Windenergieanlagen errichtet werden können.</p>	<p><i>zone II wegen der hohen Eingriffserheblichkeit und der hohen Gefährdung WEA grundsätzlich verboten sind. In den Schutzgebietsverordnungen ist regelmäßig festgelegt, dass bauliche Anlagen in der Schutzzone II nicht zulässig sind. Insofern hat sich an den Aussagen des zitierten Merkblattes nichts Grundsätzliches verändert.</i></p> <p><i>Die Zone III des Wasserschutzgebietes wurde aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation (Karstgrundwasserleiter) in enger Abstimmung mit der Wasserbehörde aus dem Verfahren genommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend den gängigen Regelwerken (DVGW-Arbeitsblatt W 101 (A), 2021) und den Aussagen der zuständigen Wasserbehörde bleibt die Schutzzone II und in hydrogeologischen Sonderfällen die Schutzzone III (WSG Birgel und WSG Kerpener Wald) zum langfristigen Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>In Kapitel 11.4 wurde weitergehend festgehalten, dass Windenergieanlagen zu den Wasserschutzgebieten einen Abstand in Höhe der Nabenhöhe einhalten sollen. Hier wird durch die Hintertür ein weiteres Kriterium eingeführt, was die effektive Nutzung von Sondergebieten für Windenergie, die mittels dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplans geschaffen werden sollen, verhindert. Wenn bereits bekannt ist, dass ein Abstand zum Schutzgebiet einzuhalten ist, soll dieser auch im Plan eingezeichnet und bekannt gemacht werden. Aktuell werden an dieser Stelle Gebiete ausgewiesen, die faktisch nicht nutzbar sind. Durch diese Vorgabe würde sich das Sondergebiet B-3 als gänzlich ungeeignet für jedwede Nutzung durch Windenergie darstellen. Ebenso würde beispielsweise das Sondergebiet B-1 in Richtung Westen deutlich reduziert, sodass sich die Größe um circa ein Drittel auf ungefähr 10 Hektar verringert. Wir bitten darum, dass zu sämtlichen Wasserschutzgebieten, sofern ein Abstand eingehalten werden muss, dieser berücksichtigt wird. Etwaige verkleinerte Sondergebiete sollen lediglich mit der tatsächlich nutzbaren Flächen in die Größenbetrachtung miteinfließen.</p> <p>Aufgrund der -erneut- nicht berücksichtigten technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen regen wir an, den pauschalen Ausschluss von Wasserschutzgebieten Zone II und tlw. Zone III aus dem Kriterienkatalog zu entfernen. Über Einzelfallprüfungen mit Festlegung von eventuellen Schutzmaßnahmen ist, wie bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 27 zu lesen, die Zulässigkeit der Windenergieanlagen auch noch im BImSchG-Verfahren mit ausreichender - und zutreffenderer - Sicherheit zu bewerten.</p> <p>Fehlerhafte Übernahme der potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse:</p> <p>In der Restriktionsanalyse werden für mehrere Bereiche Ausschlusskriterien angezeigt, die Flächen jedoch trotzdem als Eignungsfläche angezeigt. Geschützte Biotope und geschützte Waldbereiche sind laut der Restriktionskarte nicht für die Windenergie nutzbar, finden jedoch weiterhin in der Eignungskarte Berücksichtigung. Im Bereich E-1 Rammelsberg/Weitersberg ist dies am offensichtlichsten:</p>	<p><i>Die Formulierung in der Begründung wird dahingehend angepasst, dass ggf. einzuhaltende Schutzabstände zu Wasserschutzgebieten in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden.</i></p> <p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend den gängigen Regelwerken (DVGW-Arbeitsblatt W 101 (A), 2021) und den Aussagen der zuständigen Wasserbehörde bleibt die Schutzzone II und in Sonderfällen die Schutzzone III (WSG Birgel und WSG Kerpener Wald) zum langfristigen Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung



Geschützte Biotope und geschützte Waldbereiche sind für die Windenergie nicht nutzbar. Auch macht es in Bezug auf den Naturschutz keinen Sinn, dass dort Windenergieanlagen errichtet werden. So wurde auch vom VG-Rat in seiner Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, dass Pauschalschutzflächen und FFH-Lebensraumtypen innerhalb der geplanten Sondergebiete von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind. Warum diese dann hier nicht ausgeschlossen werden, ist nicht verständlich. Durch die pauschale Ausweisung als Eignungsgebiet werden mehr Flächen als vermeintlich nutzbar dargestellt, als dies in der Realität der Fall ist. Diese Flächenanteile sollten dann auch nicht in dieser Form auf die Erfüllung des selbst gesteckten Prozentwerts angerechnet werden, da sich eine Nutzbarkeit allenfalls im Einzelfall und nach umfangreichen Prüfungen einstellen kann - während andernorts nutzbares Potenzial heruntergedrosselt wird.

Waldgebiete mit besonders schützenswerter Funktion werden als potenzielle Eignungsgebiete laut dem Flächennutzungsplan ausgeschlossen. Zu den schützenswerten Funktionen würden nach dem Willen des Flächennutzungsplans Schutzwälder nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwälder, Waldversuchsflächen und Erosionsschutzwälder gehören. Bei der Überprüfung der Abgrenzungen ist jedoch aufgefallen, dass diese nicht mehr stimmen. Daher bitten wir, die folgenden Bereiche nochmals zu betrachten:

Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

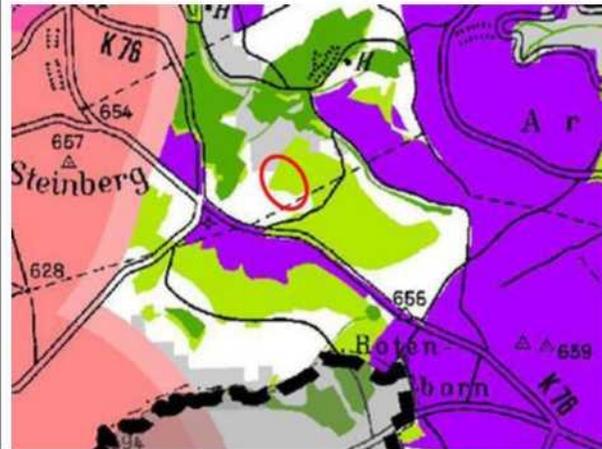
Pauschalschutzflächen und FFH-Lebensraumtypen werden im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht aus dem Sondergebiet ausgeschlossen, weil oftmals keine lagegenauen und flächenscharfen Abgrenzungen vorliegen. Detaillierte Biotoptypenkartierungen werden erst auf der Einzelgenehmigungsebene im Umfeld geplanter WEA durchgeführt. Soweit Angaben vorliegen, werden die Flächen auf Anregung der Kreisverwaltung in den Sondergebieten gekennzeichnet und darauf hingewiesen, dass die genaue örtliche Lage und Abgrenzung im Rahmen der Detailplanung geprüft und festgelegt wird.

zur Kenntnis genommen

Anregung

Abwägungsvorschlag

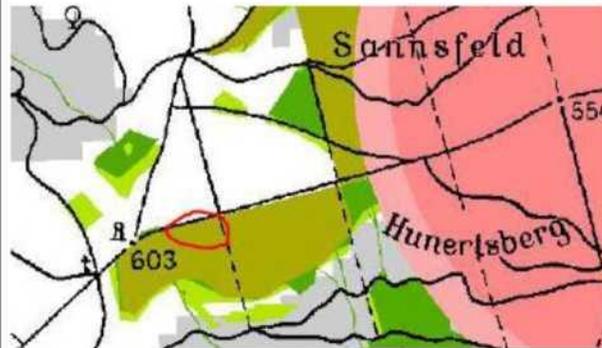
B-3:



Der Wald würde als schützenswert klassifiziert, wobei es sich in der Realität jedoch nur um einen Fichtenbestand handelt, dessen Schutzwürdigkeit angezweifelt werden kann.

zur Kenntnis genommen

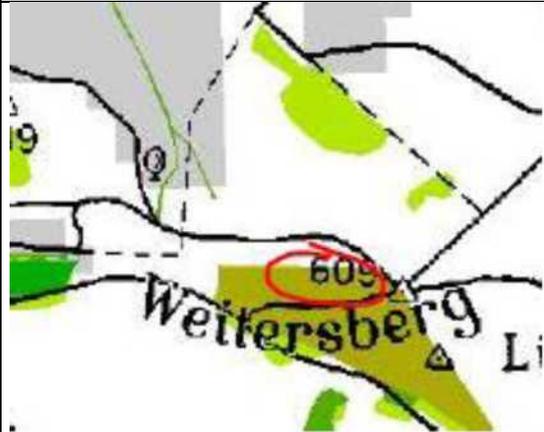
E-1



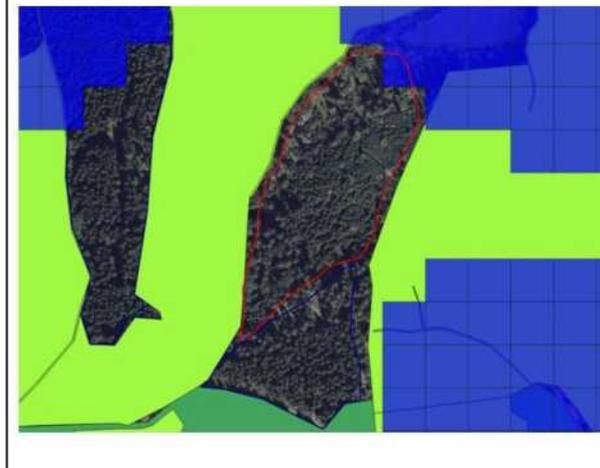
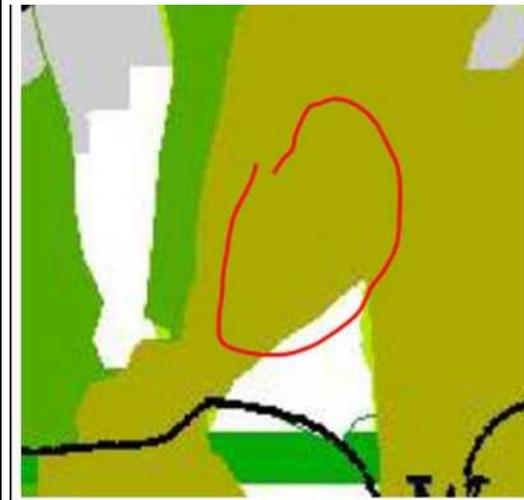
Der Wald wird als alter Laubwald klassifiziert, während es sich in der Realität um einen Nadelwald handelt

zur Kenntnis genommen

Anregung



An dieser Stelle würde ein Mischwald mit überwiegend Fichtenbestand mit dem Kriterium alter Laubwald ausgeschlossen.



Im Bereich von Eignungsfläche F-3 würde ein Nadelwald mit dem Kriterium alter Laubwald ausgeschlossen

Abwägungsvorschlag

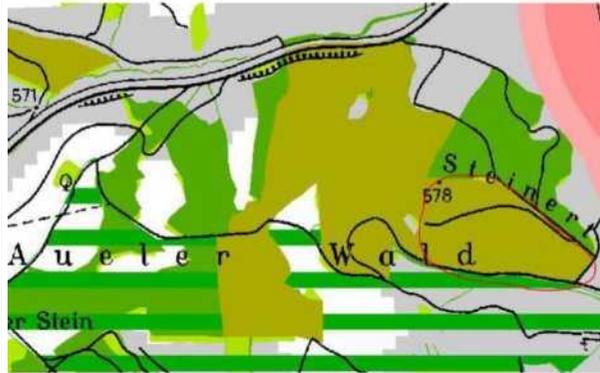
zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen

Der forstfachliche Beitrag stammt aus dem Jahr 2010 und dient als Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. In der Tat kann v.a. durch Kalamitäten die damalige Bewertung nicht mehr dem heutigen Zustand

Anregung

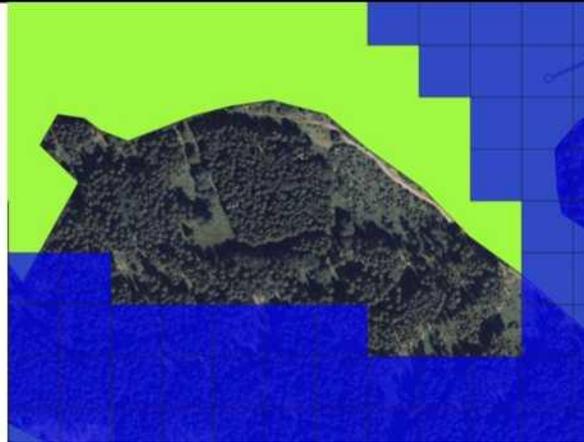
F-3



Im Bereich „Steinert“ würde ein Nadelwald von der Nutzung ausgeschlossen werden, weil er als alter Laubwald klassifiziert ist.

In Kapitel 5.1.4 würde zudem darauf hingewiesen, dass Uferbereiche von Bebauung freigehalten werden sollen. Da hierdurch Teile der geplanten Sondergebiete nicht für die Windenergie nutzbar sind, sollten diese Bereiche herausgenommen werden. Ähnliches gilt auch für die Trinkwassertransportleitungen (siehe Kapitel 11.4), die mit einem Schutzabstand von jeweils 5 Metern ausgestattet werden sollen. Diese Schutzstreifen können ebenfalls nicht bebaut werden und sollten aus der Flächenkulisse herausgenommen werden.

Wir möchten Sie bitten, alle Flächen dahingehend nochmals zu überprüfen.



Abwägungsvorschlag

entsprechen. Eine flächendeckende Prüfung dieser Bestände im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens ist nicht möglich.

Auch das Forstamt Gerolstein hat in seiner Stellungnahme vom 02.01.2024 darauf hingewiesen, dass der in der Planung verwendete Datensatz von 2019 zu den alten Laubwaldbeständen durch aktualisierte Kartierungen an einigen Stellen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Das Forstamt fordert aber keine Anpassung im Rahmen der Flächennutzungsplanung, sondern überlässt die kleinräumige Klärung dem Einzelgenehmigungsverfahren.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Schreiben des MKUEM vom 13.06.2021 (Staatssekretär Dr. Manz zur Anfrage einer Landtagsfraktion) von Bedeutung. Dort wird auf die dynamische Natur von Waldökosystemen verwiesen und der Hinweis gegeben, dass das Problem schützenswerter Waldbestände analog zum Artenschutz im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu berücksichtigen sei und entsprechende kartografische Darstellungen im FNP nicht erforderlich seien.

Eine Ausgliederung aller kleinflächigen Bereiche, die von baulichen Maßnahmen auszusparen sind, würde zu einer Zerstückelung der Sondergebietsausweisungen führen und würde außerdem voraussetzen, dass alle Angaben lagegenau digital vorliegen. In der Vergangenheit wurde von den Projektierern gefordert, Detailabgrenzungen auf die Einzelgenehmigungsebene zu verlagern, um mit dem dortigen Detailwissen Feinabgrenzungen durchzuführen und nicht bereits auf der FNP-Ebene Flächen auf fragwürdiger Datenbasis frühzeitig auszuschließen. Die Anregung wird deshalb zurückgewiesen.

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Freihaltebereich für Wildbrücke in Stadtkyll: Wir begrüßen den Wegfall des Freihaltetrichters um die Wildbrücke über die B51. Wir bitten jedoch weiterhin um Überprüfung des festgelegten Mindestabstands von 400 m. Der Mindestabstand wurde aus der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Alt-VG Obere Kyll aus 2015 übernommen. Damals war die Wildbrücke noch nicht errichtet. Ein großzügiger Freihaltebereich war also geboten, um sicherzustellen, dass die Wildbrücke nach der Errichtung auch tatsächlich angenommen wird. Die Wildbrücke ist mittlerweile seit mehreren Jahren vorhanden. Daher können neue Entwicklungen hinsichtlich des Vorkommens der Arten und deren Assimilation an die jetzt bestehenden Gegebenheiten entstanden sein. Es sollte also geprüft werden, ob der damals festgelegte Abstand von 400 m auch heute noch „fachlich geboten“ ist. Insbesondere die Zahl und die Schutzwürdigkeit der dort lebenden Arten kann eine Reduzierung der Abstände erlauben. Dass die bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht zu einer Meidung von zumindest der Wildkatze führt, konnte durch ein Wildkatzenmonitoring nach der Bauphase bestätigt werden. Wir bitten deshalb eine Reduzierung des Mindestabstands zur Wildbrücke zu prüfen und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Eignungsanalyse Im Kapitel 3.3 werden die sonstigen öffentlichen Belange aufgeführt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können. Im Kapitel 5 werden die ermittelten Eignungsflächen mit diesen Faktoren bewertet. Aus unserer Sicht ist die Eignungsanalyse überflüssig, da das Ergebnis bereits von vorneherein bekannt ist. Es sollen sämtliche verbliebenen potenziellen Eignungsflächen ausgewiesen werden, damit das selbstauserufene Flächenziel erreicht wird. Eine sinnvolle Analyse ist aber nur dann möglich, wenn Flächen miteinander verglichen und weniger geeignete Flächen hinterher auch rausgenommen werden können. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Fehlendes Zielabweichungsverfahren In Kapitel 7.1 würde benannt, dass bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müsse. Der Regionale Raumordnungsplan schließe in seiner gültigen Fassung aus 2004 die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der damals beschlossenen Vorranggebiete aus. Die Verbandsgemeinde habe einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt. Zum Zeitpunkt der Auslage der Unterlagen - ab dem 01.12.2023 - soll laut den Unterlagen der Antrag für das Zielabweichungsverfahren gestellt worden sein. Jedoch geht das aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht hervor. Dort würde gesagt, dass am „???.10.2023“ der Antrag gestellt worden sei. Daher möchten wir gerne konkret fragen, ob ein Antrag eingereicht wurde. Die Unterlagen sind an dieser Stelle missverständlich.</p>	<p><i>Im Auftrag des LBM Gerolstein wurde von ÖKOLOG (siehe Stellungnahme des LBM) ein Kurzgutachten erstellt, in dem die aktuelle Situation im Umfeld der Wildbrücke auf der Grundlage von Monitoring-Daten dargestellt ist. Danach wird die Wildbrücke insbesondere durch Wildkatzen und Rotwild in hoher Frequenz genutzt. Im Gutachten wird auch die Störanfälligkeit durch WEA thematisiert. Im Ergebnis ist der festgelegte Schutzabstand von 400 m weiterhin geboten. Das Gutachten empfiehlt sogar eine darüber hinaus gehende Freihaltezone. Eine weitere Reduzierung des Freihaltebereichs kommt daher nicht in Frage.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Antrag auf Zielabweichung wurde am 25.11.2023 gestellt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>Im Kapitel 8 würde erneut Bezug auf das Zielabweichungsverfahren genommen. Wenn durch das Zielabweichungsverfahren Unvereinbarkeiten zwischen Regional-, Landes- und Flächennutzungsplanung bekannt würden, so erfolge eine Anpassung der Planungen auf Ebene der Verbandsgemeinde. Die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens würden aber erst mit in die Begründung aufgenommen, wenn der entsprechende Bescheid vorliege. Wenn also keine Vereinbarkeit mit der übergeordneten Planung besteht, ist keine Genehmigung des Flächennutzungsplans zu erwarten. Muss die Planung seitens der Verbandsgemeinde angepasst werden, ist eine erneute Prüfung der auszuweisenden Sondergebiete notwendig. Hierdurch würde ein nicht absehbarer Zeithorizont bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplans entstehen. Wir bitten daher um Information, wie der Stand im Zielabweichungsverfahren ist und ob Änderungen an den Sondergebietsflächen zu erwarten sind.</p> <p>Wir möchten insgesamt darum bitten, dass unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Der Zielabweichungsbescheid liegt noch nicht vor, insofern kann aktuell auch noch keine Aussage getroffen werden, ob eine Anpassung der Planung erforderlich ist.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>				
	Beschlussvorschlag				
	<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich nicht.</i></p>				
	Beschluss				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1422 896 1570 1002"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1570 896 1753 1002"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="1753 896 1899 1002">Anzahl Stimmen ja nein</td> <td data-bbox="1899 896 2063 1002">Enthaltungen:</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:		
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>				

2 Vulkanhotel Balance & Selfness, Hochstraße 7, 54597 Steffeln vom 29.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergan-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>genheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und Beschlüsse bestätigt.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt RLP hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt.</p> <p>Außerdem sind Schwarzstorchvorkommen bekannt.</p> <p>Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse und hat laut Wasserversorgungsplan RLP 2022 Vorrang vor anderen Nutzungsarten.</p> <p>Die gesundheitlichen Risiken, die von WEA ausgehen, werden in meinen Augen in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfener sind ernst zu nehmende Gefahren für meine Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Sondergebiet G-Hillesheimer Wald liegt vollständig im abgegrenzten Rotmilandichtezentrum, das Sondergebiet H-Kerpener Wald zu etwa 18 %. Die übrigen Sondergebiete sind nicht betroffen. Im angeführten Gutachten des LfU wird ausgeführt, dass in diesen Räumen mit einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen ist und der zukünftige Planungsfokus auf Gebiete außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden sollte. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung ergibt sich daraus nicht.</i></p> <p><i>Es wird ein Schutzabstand zum Horst zur Vermeidung von Störungen eingehalten.</i></p> <p><i>Die Ausweisung von Sondergebieten in nennenswerten Umfang außerhalb dieser Schutzgebietskategorien ist in der VG Gerolstein nicht möglich, da nahezu das gesamte VG-Gebiet (98 %) aus diesen Schutzgebieten besteht.</i></p> <p><i>Wasserschutzgebiete, Zone II sowie teilweise Zone III und Quellbereiche sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Beim Bau und Betrieb der WEA werden zudem technische Vorkehrungen gegen potenzielle Schadstoffeinträge in das Grundwasser ergriffen. Insofern wird der Trinkwasserschutz gewährleistet.</i></p> <p><i>Die gesundheitlichen Risiken werden durch die gewählten Schutzabstände zu Wohnbauflächen berücksichtigt sowie beim konkreten Betrieb der Anlagen durch Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (Lärm, Schattenwurf).</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen.</p> <p>Die geplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit WEA wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht.</p> <p>Ich persönlich verliere meinen Erholungsraum und die Lebensqualität in meiner Heimat.</p> <p>Persönliche Gründe:</p> <p>Zerstörung meiner Existenz und der Grundlage meines Betriebes, der auf naturnahem Tourismus aufgebaut ist.</p> <p>Bewusste Degradierung der Oberen Kyll zur Verbesserung der finanziellen Lage von Gerolstein sowie einer Erfüllung Klimaauflagen auf den Rücken der Menschen in der ehem. Oberen Kyll.</p>	<p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>Das Hotel befindet sich südlich in einer Entfernung von 1,5 km zum nächstgelegenen Sondergebiet. Direkte Beeinträchtigungen (Lärm und Schattenwurf durch WEA) sind unwahrscheinlich. Inwieweit die Aufenthaltsqualität in der Umgebung von Steffeln durch das veränderte Landschaftsbild oder durch Lärmemissionen bei Erholungsaktivitäten im Umfeld der Anlagen zu einem Rückgang der Gästezahlen führt, kann nicht beurteilt werden, da die Störwirkung von WEA individuell sehr unterschiedlich wahrgenommen wird.</i></p> <p>Beschlussvorschlag</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu.</i>			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

3 Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung und -verwaltung,</p> <p>die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW) nutzt die Teilfortschreibung Windenergie des FNP gern um der VBG Gerolstein einige Anregungen zum Vorhaben Ausweis weiterer Windkraft-Potenzialflächen zu geben.</p> <p>Dabei beziehen wir uns auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Wir erheben Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für industrielle Windenergieanlagen.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 23.04.2023 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die Ziele der Bundes- und Landesregierung zu einer Stromversorgung von 100 % aus Erneuerbaren Energie (EE) als Wind- und Solarenergie zu kommen, naturwissenschaftlich nicht möglich sind. Selbst im Dezember 2023, ein Monat mit starken Winden gab es wieder mindestens 5 Tage, an denen die Windanlagen weniger als 3 % der Nennkapazität an Strom geliefert haben- Ein Ausbau der Windenergie um 10.000 Anlagen nach dem Ziel der Bundesregierung bis 2030 wird also an dieser mangelhaften Versorgungsleistung durch EE nichts ändern solange ausreichende Strom-Speicher und- Leitungen fehlen.</p> <p>Nun sind Windanlagen für den Schutz von Natur-, Arten- und der Landschaft eine Belastung und nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz sogar schädlich. Auch der von der Verfassung geforderte Schutz von Mensch und Tier (siehe Art 2 und 20a GG) wird durch den Ausbau von Windindustrieanlagen (WIA) in den vorgesehenen Vorranggebieten nicht gewährleistet.</p>	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Auch hatten wir in unserer Stellungnahme aus 2023 diese 10 Fakten zum Bau von WEA genannt, die zu folgenden Nachteilen führen.</p> <p>Nachteile des weiteren Ausbaus von WIA:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die gerade erläuterte Unzuverlässigkeit der Windstromversorgung wodurch 2. Die Ziele der Energiewende 2030 nicht erreichbar sind. 3. Der Preis für Strom wird durch den weiteren Ausbau von WEA weiter steigen. 4. Die Einspeiseprivilegien für Windstrom vermeiden einen Wettbewerb der Energiequellen 5. Das Tötungsverbot der Naturschutzgesetze muss auch für Windanlagen gelten. 6. WEA töten nicht nur Arten sondern vernichten die Natur und Landschaft 7. Windindustrieanlagen gehören nicht in den Wald 8. WEA erzeugen gesundheitliche Probleme bei Mensch und Tier 9. Der Rohstoffbedarf für Windanlagen und die dazu vorgenommene bergmännischen Gewinnung bedeutet eine hohe Umweltbelastung 10. Windanlagen tragen kaum zum Klimaschutz bei <p>Eine bisher nicht genannte Gefährdung von Mensch und Tier ist die Erosion von Windrotorblättern!</p> <p>WIA haben neben dem durch das Wetter eingeschränkten Nutzen der volatilen Erzeugung von elektrischer Energie leider auch den Nachteil, dass die Rotoren eine erhebliche Menge an Mikro- und Nanopartikeln in die Umgebung des Standorts verteilen. Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen aus Norwegen belegen, können 50 bis 150 kg im Jahr an Partikeln der Rotorbeschichtung im Umkreis einer industriellen Windanlagen verstreut werden. Dabei handelt es sich beim dem Material in der Regel um Epoxidharze, die bei Zertrümmerung auch Bisphenol A freisetzen können. Bisphenol A wird in verschiedenen Untersuchungen als krebserregend eingestuft. Eine Berechnung dieser Werte ist als Anlage 2 beigefügt.</p> <p>Die Partikelmenge variiert nach Aggressivität der Witterungsbedingungen, UV Strahlung, Windgeschwindigkeit, Länge/Fläche der Rotorblätter und Stromertrag und kann bei Anlagen</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>mit 260 m Rotorspitzenhöhe und 80 m Rotorlänge bis 150 kg pro Jahr erreichen.</p> <p>Bei einer durch das EEG geregelten Förderung der WEA von 20 Jahren und damit Mindestlaufzeit werden damit 1.000 bis 3.000kg in den Umkreis der WEA verteilt. Diese Partikel sind nach Aufnahme über die Nahrungskette für Mensch und Tier stark gesundheitsschädlich. Sie werden in der Regel einige km im Umkreis besonders auf der Leeseite der Windanlage verteilt. Das kann Ewigkeitslasten durch eine Kontamination der Böden bedeuten, wodurch sich die Nutzung durch die Landwirtschaft in Zukunft verbietet.</p> <p>Der WEA-Verband LEE schlägt vor, die Beschichtung der Rotoren mindestens nach 10 Jahren zu wiederholen, da durch die witterungsabhängige Erosion der Rotoroberflächen die Effizienz der Anlagen also der Stromertrag sich im Jahr um 2 % verringert.</p> <p>Zu den Risiken von Nanopartikeln ist bei Wikipedia zu lesen:</p> <p>https://de.wikipedia.org/wiki/Nanopartikel</p> <p><i>Nanopartikel können auf Grund ihrer kleinen Ausmaße (10-100 nm) über die Haut, die Atemwege über den Magen-Darm-Trakt in den Körper aufgenommen werden und sich dort über den Blutkreislauf im gesamten Organismus verteilen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Grundsätzlich konnte nachgewiesen werden, dass Nanopartikel, die über die Riechschleimhaut aufgenommen werden, über die Nervenbahnen des Riechkolbens und unter Passage der äußerst selektiven Blut-Hirn-Schranke in das Gehirn gelangen. Der Schutz des Gehirns vor hochreaktiven und vermutlich gewebeschädigenden Substanzen ist somit aufgrund der Größe der Nanopartikel nicht mehr gewährleistet.</i> <i>Als Folge der Aufnahme von Nanopartikeln kann es vor allem bei Menschen, die an Arteriosklerose und Herzerkrankungen leiden, zu einer Verschlimmerung der bestehenden Erkrankung und zu Ablagerungen in unterschiedlichen Organen, wie Milz, Leber, Knochenmark etc. kommen.</i> <p>Nanopartikel können außerdem von Tieren oder Nutzpflanzen aufgenommen werden und so in den Organismus von Menschen gelangen. Weiter bei Wikipedia:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Der Verzehr von Lebensmitteln, die mit Nanopartikeln versetzt sind, ermöglicht die Aufnahme der potenziell schädlichen Substanzen über die Schleimhäute des Magen-/Darmtraktes in die Blutbahn. Im Darm werden Nanopartikel von den Peyer-Plaques auf-</i> 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>genommen. Auch bei der Aufnahme von Nanopartikeln über den Magen-Darm-Trakt gilt, je kleiner die Partikel sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Ablagerung der aufgenommenen Partikel in bestimmten Geweben und Organen und zur Schädigung derselben kommt.</i></p> <p><i>Werden die Partikel in den Organismus aufgenommen, könnten sie dort erheblichen Schaden anrichten und Ursache für Krankheiten sein.</i></p> <p>Deshalb empfehlen wir, dass die Projektoren/Betreiber als Teil der Baugenehmigung die Auflage erhalten, durch eine neutrale Bodenprüfstation Bodenproben entnehmen zu lassen und dadurch vor dem Bau der Industriellen Windanlagen die Bodenqualität auf Mikro- und Nanopartikel zu untersuchen und diese Untersuchung periodisch z.B. zuerst nach zwei Betriebsjahren zu wiederholen.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der weitere Ausbau von Windanlagen aus naturwissenschaftlich-technischen Gründen nicht zu einer Verbesserung der Stromversorgung in Rheinland - Pfalz beitragen kann, solange ausreichende Stromspeicher und -leitungen fehlen.</p> <p>Stattdessen profitieren nur Wenige - besonders Windanlagen Projektierer und -Betreiber wie auch Landbesitzer von dem Ausbau von Windanlagen. Gesundheitliche Nachteile haben die Anwohner deren Tiere. Der Schutz von Natur, Arten und der Landschaft wird ausgehebelt.</p> <p>Nach den Vorschriften der Artikel 2 und 20a GG sind die Mitglieder von Verwaltung und Gemeinderat verpflichtet, Schaden von Mensch und Tier abzuwenden. Der Ausbau von Windanlagen bewirkt das Gegenteil!</p> <p>Es muss angenommen werden, dass aus der Emission von Mikro- und Nanoplastik von der Erosion der Rotorflächen Ewigkeitslasten für die landwirtschaftliche Nutzung der für Windanlagen geplanten Flächen resultieren.</p> <p>Zur Absicherung sollten die Böden um die WEA auf Kontamination durch Mikro- und Nanopar-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nanopartikel sind allgegenwärtig in unserer Umwelt und eine Folge unseres Lebensstils bzw. unseres Konsumverhaltens. Sie werden nicht allein durch den Rotorabrieb von WEA erzeugt.</i></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung aufgenommen.</p> <p><i>Speicher (Z.B. Batteriegroßspeicher in Wittlich) und Stromleitungen werden aktuell und in Zukunft ausgebaut.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Unser Lebensstil produziert auch an anderer Stelle „Ewigkeitslasten“, die gesellschaftlich geduldet werden: z.B. Kohlekraftwerke, Bergbau, Straßenverkehr, Plastikverpackungen, Klärschlamm</i></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>tikel untersucht werden, um eine gesundheitliche Gefährdung von Mensch und Tier durch diese Partikel und durch Bisphenol A zu verhindern.</p> <p>Für weitergehende Fragen und Erläuterung stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Anlage</p> <p>Nach einem Ansatz des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD) wird hier von einer aktuell als Standard eingesetzten Windindustrieanlage von 260 m Rotorspitzenhöhe und einer Rotorlänge von 80m ausgegangen.</p> <p>Die Vorderkante des Rotorblattes ist besonders von Erosion betroffen. Obwohl das Rotorblatt eine Kurvenform hat, wird von einer Höhe von durchschnittlich 2 m ausgegangen. Damit gibt sich eine Angriffsfläche für Wind, Regen, Staubpartikel, Hagel, Graupel etc von 2x 80 m gleich 160 qm.</p> <p>Für eine Windanlage mit drei Rotoren bedeutet das 480 qm. Der WD nimmt nun die Beschichtung mit besonderen Folien und Harzen mit einer Beschichtungsdicke von bis zu 5 mm als üblich an. Damit ergibt sich ein für die durchschnittliche Beschichtung mit 480 cbm mit 0,0005 Stärke an Beschichtungsmaterial von 0, 288 cbm. Diese Beschichtung - so der WD- wird in 4 Jahren abgetragen. Wieviel Mikro- und Nanoplastik könnte eine Windanlage verstreuen?</p> <p>Dazu nimmt der WD die Dichte der Beschichtung mit 1,2 t/cbm an. Gerechnet mit 0,24 cbm x 1,2 t/ cbm bedeutet dies 0, 288 t oder 288 kg erodierte Beschichtung von Windanlagenrotoren über 4 Jahre. Also durchschnittlich 72 erodierte Epoxidharze im Jahr.</p> <p>Über die geförderte Laufzeit von 20 Jahren bedeutet das bei entsprechender Wiederaufbereitung:</p> <p>Es werden 1.440 kg an Beschichtungsmaterial verstreut.</p>	<p>aufgenommen.</p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Soweit die Anregung darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie generell zu verzichten, wird sie zurückgewiesen. Die VG weist Sondergebiete im gesetzlich geforderten Maße auf für Mensch und Natur möglichst verträglichen Standorten aus. Ein gewisser Grad an Belastung ist dabei unvermeidbar. Gemäß den rechtlichen Vorgaben ist der Ausbau der Windenergie aber im überragenden öffentlichen Interesse.</i></p>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag		
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen der Sondergebietsabgrenzungen ergeben sich daraus nicht.</i>		
	Beschluss		
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein
	Enthaltungen:		
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:		

4 Eifelverein, Stürtzstr. 2 - 6, 52349 Düren vom 27.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung.</p> <p>Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen sind Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten, Amphibien und Wildbienen sowie nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Fauna und Flora insbesondere auf die angrenzenden Biotope zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen sind aus den vorgenannten Gründen so gering wie möglich zu halten und Eingriffe, wie z. B. Versiegelung von Flächen, Abgrabungen, Rodungen des Baumbestands sollten schriftlich fixiert und überprüft werden.</p> <p>Für die Baumaßnahmen sollten regionale nachhaltige Kompensationsmaßnahmen in extensiver Nutzungsweise vorgeschrieben werden. Die Maßnahmen könnten dem Erhalt von vorhandenen Flächen, Neupflanzungen, Pflege der Flächen dienen und Informationstafeln in Bezug auf nachhaltigen Umweltschutz beinhalten. Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans von Seiten des Eifelvereins befürwortet.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Mit dem im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten.</i></p> <p><i>In der Regel werden auf der Ebene der Einzelgenehmigung Kompensationsmaßnahmen der hier genannten Art umgesetzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		
	Beschlussvorschlag		
	<i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu.</i>		

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>chen Barotrauma kommen. Das Flugverhalten von Fledermäusen ist von diversen, bekannten Faktoren abhängig. Insbesondere an Waldrändern - also bei im Wald oder in Waldnähe errichteten WKA - fliegen dann vor allem weibliche Tiere bei ihrer nächtlichen Jagd. Demzufolge können letale Verluste aufgrund der geringen Fertilität (maximal ein Junges pro Jahr) durchaus für eine Spezies existenzbedrohend sein, insbesondere, da alle in der Eifel anzutreffenden Fledermausarten als gefährdet gelten. Diesen fatalen Auswirkungen ist durch ein konsequentes Abschalten der Anlagen bei entsprechenden Flugbedingungen entgegenwirkbar. Dazu müssten die Parameter aber entsprechend erfasst und eine Abschaltung automatisch aktiviert werden. Dies wird von wissenschaftlicher Seite auch so gefordert. Alle Daten und die entsprechenden Abschaltzeiten wären öffentlich einsehbar zu dokumentieren, um Fehlverhalten der Betreiber auszuschließen. Eine entsprechende Strafbewehrung bis hin zum Entzug der Betriebserlaubnis sind erforderlich.</p> <p>Ein schon vor Bauplanung einsetzendes anhaltendes Monitoring der Populationsbestände ist unersetzliches Erachtens unverzichtbar, damit Fehlentwicklungen ausreichend früh entgegengewirkt werden kann. Entsprechende Auflagen gehören unserer Ansicht nach zu den Rahmenbedingungen, die im Vorfeld von Planungen bereits festzuschreiben sind.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen müssen auch für alle anderen gefährdeten Arten, wie z.B. den Schwarzstorch, im Planungsraum in gleicher Weise gelten. Dabei ist auch der Entwicklung von zusammenhängenden Ökosystemen in übergreifenden Räumen Rechnung zu tragen. Fehlen miteinander verbundene unbeeinträchtigte Flächen, kann dies mittel- bis langfristig katastrophale Auswirkungen haben.</p> <p>Zerteilung bislang zusammenhängender Waldgebiete</p> <p>Es ist auffällig, dass Ihre Planungen vielfach die Errichtung von WKA in bislang größeren zusammenhängenden Waldgebieten vorsehen. Durch die Errichtung von WKA in Waldgebieten kommt es zu breiten entwaldeten Flächen im Bereich der eigentlichen Anlagen als auch durch die Trassen der Zuwegungen. Derartige Einschnitte sind ausgesprochen windhöflich; Bäume insbesondere auf den Ostseiten der offenen Bereiche sind der Austrocknung durch Wind ausgesetzt und sterben erheblich leichter ab. Dies lässt sich auf Luftbildern, die den Gesundheitszustand von Wäldern dokumentieren, sehr leicht und anschaulich bei breiten Straßen aber auch bestehenden WKA erkennen. Damit verstärkt sich der Trockenstress und Krankheiten, Schädlingsbefall bis hin zu einem Waldsterben wird Vorschub geleistet. Dies hat in Ihren Planungen bislang keinerlei Beachtung gefunden.</p> <p>Die breiten Zuwegungen verändern auch das Mikroklima im Wald, verändern die Zusammensetzung der Pflanzengemeinschaften am Wald-Weg-Rand und behindern das Wanderverhalten insbesondere von Kriechtieren, was die Gefahr einer Verinselung und genetischen Ver-</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Die aktuell in der Praxis eingesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach übereinstimmender Ansicht der Naturschutzverbände BUND, NABU und GNOR und des LfU wirksam, wenn sie konsequent umgesetzt werden wie im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (Nov. 2023) dargelegt.</p> <p>Die genannten kleinräumigen Eingriffe in den Wald können nur durch einen Verzicht auf WEA im Wald vermieden werden. Das Offenland allein bietet nicht ausreichend Fläche für den notwendigen Windenergieausbau, so dass Waldflächen unverzichtbar sind. Forstwege und waldquerende Straßen erzeugen ähnliche Eingriffe. In monotonen Nadelwäldern, wie sie teilweise in den Plangebieten vorliegen, werden durch die entstehenden Lichtungen und Randeffekte auch positive Wirkungen in Form von diversifizierenden Lebensraumstrukturen geschaffen.</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>armung von Populationen mit sich bringt.</p> <p>Wasserhaushalt</p> <p>Bauliche Maßnahmen am Standort einer WKA und der Bau der erforderlichen Zuwegung haben Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Dies ist vor der Überplanung einer Fläche gründlich zu untersuchen. Das Rheinische-Schiefergebirge, zu dem die Eifel geologisch gehört, gilt als ausgesprochen grundwasserarm. Daher kann es durchaus zu einem elementaren Nutzungskonflikt kommen. Um befahrbare, tragfeste Wegungen und Montageplätze anzulegen, ist das Anlegen wasserundurchlässiger Tragschichten erforderlich. Es kommt dabei zu großflächigen Verdichtungen und Versiegelungen. Niederschläge fließen oberflächlich ab und fehlen bei der Erneuerung des Grundwassers. Für eine adäquate Beurteilung fehlen bislang in den meisten der beplanten Bereiche detaillierte geologische Kartierungen, die aber für eine qualifizierte hydrogeologische Beurteilung unabdingbar sind. Bei unzureichenden Daten und Mangel an Aufschlüssen sind dann auch Probebohrungen erforderlich. Längere Zuwegungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Wasserführung müssen vermieden werden. Um die kritische Grundwassersituation zu erfassen, wäre auch die Anlage einer ausreichenden Anzahl von Kontrollbrunnen bereits vor einer Bebauung vorzuschreiben. So könnte die bestehende Grundwassersituation erfasst und Verursacher eines sinkenden Grundwasserspiegels in Verantwortung genommen werden (Schadensersatz). Bei anderen Bauvorhaben in unserer Region ist das bislang üblich. Für WKA darf es da keine Ausnahmen geben.</p> <p>Dadurch, dass Niederschlagswasser nicht mehr versickern kann, läuft es oberflächlich ab. Dies führt bei starken Niederschlägen zu Erosion aber auch zu steigendem Abfluss in Bächen und Flüssen. Gerade Hochflächen sollten nach übereinstimmender Meinung von Hydrologen zu Wasserrückhalteflächen ausgebaut oder als solche erhalten werden (Schwammfunktion). Eine Bebauung und Versiegelung widerspricht dem und erhöht drastisch die Gefahr neuerlicher Hochwasserkatastrophen. Den für Planung und Genehmigung Verantwortlichen müssen die Risiken eventueller Schadensersatzforderungen und Strafverfahren bewusst gemacht werden.</p> <p>Recycling und Schadstofffreiheit</p> <p>Gerade für Anlagen zur nachhaltigen Produktion von Energie hat das Recycling-Prinzip zu gelten. Es ist sicher zu stellen, dass bei Errichtung, Betrieb und Abbau keine Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Alle Bestandteile von WKA sind nachhaltig zu recyceln. Bei den Rotorblättern ist dies derzeit nicht gewährleistet. Es ist durch Auflagen schon in der Planung ein vollständiges Recycling sicher zu stellen. Dafür sind auch Sicherheiten (finanzielle Rückstellungen, Nachweise des Recyclings) einzu-</p>	<p>Die geringe Flächenausdehnung der WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.</p> <p>Die zuständige Wasserbehörde (siehe deren Stellungnahme) sieht außerhalb der Wasserschutzgebiete keine Notwendigkeit für solche weitreichenden Erkundungsmaßnahmen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Von den befestigten Flächen abfließendes Oberflächenwasser wird nicht unmittelbar in Bäche und Quellbereiche eingeleitet, sondern wird in Rückhalte mulden zwischen gespeichert und verzögert dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt.</p> <p>Abgesehen von den Rotorblättern können WEA derzeit vollständig recycelt werden. Für die Rotorblätter wird intensiv an Verfahren zur Wiederverwertung geforscht.</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>fordern und Notfallpläne zu erstellen. Dies gilt auch für Schadstofffreisetzungen, z.B. bei einem Rotorblattbruch oder Brand.</p> <p>Generell sind bauliche Veränderung (Fundamente, Wegebaumaterial und Verdichtungen) vollständig rückzubauen. Auch dafür sind Sicherheiten einzufordern.</p> <p>CO2-Bilanz</p> <p>Wald und Magerwiesen sind in Deutschland aufgrund ihres enormen Aufnahmevermögens die Hauptsinken für CO₂; dies nicht nur durch die sichtbare Biomasse: Der Großteil des CO₂ wird in den entsprechenden Böden aufgenommen und gespeichert. Demzufolge sagt ein Bestand mit Fichten oder kleinere Kahlschlag- und Windbruchflächen nicht viel über die CO₂-Speicherfähigkeit aus, zumal sich derartige Flächen zeitnah in einen hochwertigen Mischwald umwandeln lassen, vorausgesetzt, eine bodenzerstörende Rodung oder Bodenverdichtung unterbleibt.</p> <p>Zur Beurteilung der ökologischen wie ökonomischen Sinnhaftigkeit müssen auch CO₂- Bilanzen eingefordert werden. Es sind bereits im Vorfeld von Planungen die durch die Stromproduktion reell zu erwartende CO₂-Ersparnis gegen alle Emissionen durch Bau, Betrieb, Rückbau und Recycling aufzurechnen. Dazu gehören Emissionen durch Stahlerzeugung, Zement- und Branntkalk für den Wegebau, Fundamente, Baumaschinen, Verlust und Wiederherstellung der CO₂-Aufnahme von Böden und Vegetation etc., aber auch gegenseitige Beeinträchtigungen von mehreren WKA („Kannibalisierung“). Nur so kann die tatsächliche Nachhaltigkeit einer Anlage für einen bestimmten Standort beurteilt werden.</p> <p>Angesichts der immer noch rasant zunehmenden Biodiversitätskrise ist es schwer nachvollziehbar, dass im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein in immer noch zunehmendem Maße Böden versiegelt und zusammenhängende Lebensräume zerstört werden. Jede Planung sollte eigentlich unter dem Strich das Ziel verfolgen, versiegelte Flächen zu renaturieren, die Wasser- und CO₂-Aufnahmefähigkeit von Böden zu erhöhen, die Fläche zusammenhängender Lebensräume zu vergrößern, die Lebensbedingungen für gefährdete Tierarten zu verbessern; zuallermindest sollte eine Planung die Situation nicht weiter verschlechtern. In der vorliegenden Planung ist eine solche Zielsetzung für uns aber nicht erkennbar; ihre Umsetzung würde im Gegenteil eine deutliche Verschlechterung der ökologischen Ausgangslage bedeuten.</p> <p>Der Zeitpunkt der Offenlage der FNP-Entwicklung über die Feiertage von Weihnachten und Neujahr war ganz sicher sehr unglücklich gewählt. Auch bietet dies Kritikern die Möglichkeit, das laufende Planungsverfahren anzugreifen. Wir hoffen, dass sich eine ähnlich bürgerunfreundliche Befristung</p>	<p>Durch Bürgschaften werden die Rückbaukosten abgesichert.</p> <p>Entsprechende Gesamtbilanzen wurden vom Umweltbundesamt berechnet. Das Ergebnis fällt eindeutig zu Gunsten der WEA aus.</p> <p>Jegliche Planung von Baumaßnahmen, ob Siedlungen, Verkehrsanlagen oder Windenergieanlagen stellt eine Verschlechterung der Situation dar. Demnach dürfte in den Augen der Einwenderin keinerlei bauliche Anlage mehr errichtet werden.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag			
in der Zukunft nicht wiederholt.	Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen.			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

6 NABU Gruppe Kylliefel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>hiermit nehmen wir namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung: Der NABU bekennt sich zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Der NABU Kylliefel ist grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie, zur Verhinderung von Kohlenstoffdioxidemissionen und zur schadstofffreien Energieproduktion. Vornehmlich sprechen wir uns für kleine und mittlere, dezentrale Windenergieanlagen aus, die nah am Stromnetz und überwiegend an windhöffigen Standorten in Gewerbe- und zumutbar in Siedlungsbereichen aufgebaut werden. Strom sollte möglichst standortnah produziert werden, wo er auch durch den Menschen gebraucht wird. Der Energiequelle "sparsamer und effizienter Umgang mit Energie" ist Vorrang einzuräumen. Letztere ist für Bürgerinnen und die Industrie attraktiv zu gestalten. Generell sollen Windenergieanlagen so aufgebaut, genutzt und am Ende auch wieder demontiert werden, dass keine nachhaltigen Schäden an Natur und Landschaft entstehen.</p> <p>Der NABU Kylliefel orientiert sich an dem Positionspapier "Naturverträglicher Ausbau der Windenergie" (https://www.nabu.de/imperia/md/content/202304_positionspapier_naturvertraeglicher_ausbau_der_windenergie_-_nabu.pdf) (April / 2023) und der Stellungnahme "Stellungnahme des NABU-Bundesverbandes zu den Eckpunkten einer Windenergie-an-Land-Strategie!" (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/230412-nabu-stellungnahme-windenergie-an-land-strategie.pdf) (März / 2023).</p> <p><u>Artenschutz</u>: Alle Abstandsempfehlungen für Vogelarten sind zu prüfen und einzuhalten. (Berichte zum Vogelschutz 51 / 2024) Das Vergreifen von ortsansässigen Tierarten ist auszuschließen. Siehe exemplarisch am Beispiel zu</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Mit kleinen/mittleren dezentralen Windenergieanlagen lässt sich allenfalls der örtliche Strombedarf decken, nicht aber der Strombedarf von Großstädten und Ballungsräumen, in denen nur wenige Fläche für die Erzeugung von Windenergie zur Verfügung stehen. Es ist daher unumgänglich, dass ländliche Räume wie die VG Gerolstein weit über ihren eigenen Bedarf hinaus Strom erzeugen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

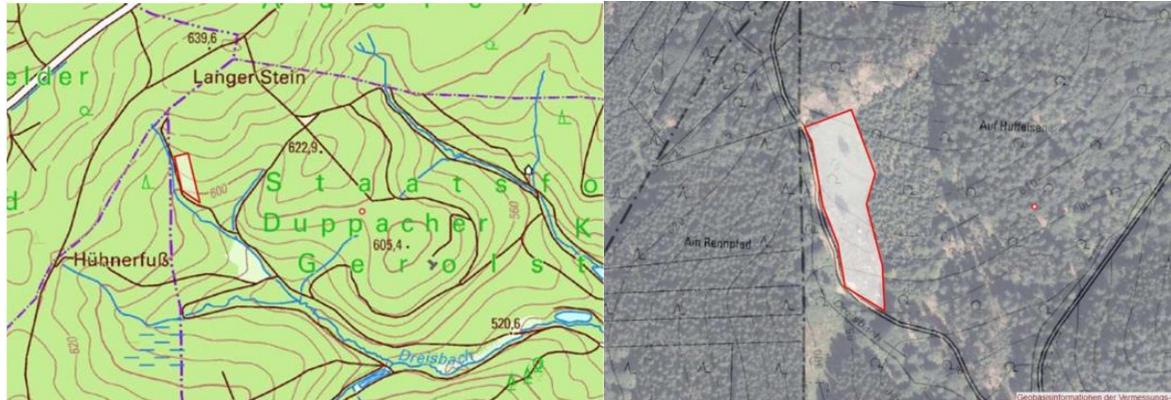
Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Untersuchungen an der Waldschnepfe (Florian Straub, Jürgen Trautner und Ulrich Dorka; 2015; https://www.nul-online.de/die-waldschnepfe-ist-windkraftsensibel-und-artenschutzrechtlich-elevant,QUIEPTQ2NDIyNTAmTUIEP-TEExMTE.html). Letztere ist eine sensible Vogelart mit Vorkommensschwerpunkten in den im Flächennutzungsplan der VG Gerolstein überplanten Bereichen.</p> <p>Die Beeinträchtigung von Zugvögeln und insbesondere Fledermäusen ist zu prüfen und zu bewerten. Grundlegende Datenerfassung (d.h. statistisch auswertbar) vor und nach Installation einer Windenergieanlage muss durchgeführt werden und transparent einsichtig sein.</p> <p><u>Biotopschutz:</u> Durch den Bau und den Betrieb einer Windanlage dürfen geschützte Biotope nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft nicht nur den geplanten Standort, sondern auch die für den Aufbau, die Wartung und den Abbau der Anlage genutzten Flächen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 100 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung auszuschließen. Natura 2000 Gebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden. Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG dürfen durch den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (https://www.gesetze-im-internet.de/bnatSchg_2009/30.html) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bereiche und Freiflächen unmittelbar angrenzend zu den Großwindanlagen müssen nach Fertigstellung der Anlagen, durch eine Vielfalt an heimischen, standortgerechten Pflanzen genutzt werden. Die natürliche Sukzession ist hilfreich und preiswert.</p> <p><u>Wasser:</u> Wasser ist unser wertvollster Rohstoff. Die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen darf nicht in wassersensiblen Gebieten stattfinden, wo von einer nachteiligen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Insbesondere Wasserspeicher, Quellmoore, Bachläufe und periodische und nichtperiodische, stehende Kleinstgewässer dürfen nicht durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Tourismus:</u> Die Eifel dient vielen erholungssuchenden Menschen aus den Ballungsräumen als Urlaubsregion. Zugleich ist die Beherbergung Erholungssuchender ein wichtiger Einkommenszweig der ländlichen Bevölkerung. Die Installation von Windenergieanlagen soll dies nicht negativ beeinflussen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Schutzabstände zu Horsten windkraftsensibler Vogelarten werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Prüfung wird im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt.</i></p> <p><i>Die genannten Gebiete sind in der Planung von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Randliche Beeinträchtigungen werden durch Auflagen in der Einzelgenehmigung unterbunden.</i></p> <p><i>Es wurde ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, dass Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind.</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>Wasserschutzgebiete Zone II und teilweise Zone III sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die genannten wassergeprägten Biotoptypen werden von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem</i></p>

Anregung

Rechtsgrundlagen: Auf der Zulassungsebene von Windkraftanlagen sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu beachten (Recht der Natur, IDUR Sonderheft Nr 67, 2012).

Nachhaltigkeit: Anlagen müssen nach deren Nutzung schadlos abgebaut und recycled werden. Für eine mögliche Standortnutzung nach Energiegewinnung durch Windkraft müssen im Vorfeld Regelungen entwickelt werden, die unter anderem eine Rückbaufinanzierung kontinuierlich und großzügig ansparen. Der Rückbau muss vollständig und emissionsfrei sein und die Flächen müssen einem nachhaltigen Schutz der Mitwelt nach der industriellen Nutzung vorrangig dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung stehen.

Die Anlagen müssen frei von fluorierten Gasen betrieben werden (SF6 ; Schwefelhexafluorid) betrieben werden. Zur Auswahl müssen hier ausschließlich umweltunschädliche Substitute kommen (<https://www.ews-schoenau.de/blog/artikel/sf6-klima-killer-im-windrad/>).



Anlage 1: Ausschnitt eines geschützten Borstgrasmagerrasen. Abfragekoordinaten: $\text{f} \text{ RW} = 323186.01 \text{ - HW} = 5571882.45 \text{ - LON} = 6.518644 \text{ - LAT} = 50.272571$

Für Rückfragen steht der NABU Kyllifel zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.

zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene

zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene

zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene

Die dargestellte Fläche mit dem Borstgrasrasen wird von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung bzw. in den Umweltbericht aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
Enthaltungen:				
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>hiermit nehmen wir fristgerecht Stellung zum o. g. Beteiligungsverfahren.</p> <p>Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) lehnt die geplante Ausweisung von zahlreichen Eignungsgebieten für die Windenergie innerhalb des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der VG Gerolstein als landschaftsschutz-, naturschutz-, artenschutz- sowie gesundheitsschädlich sowie rechtlich höchst bedenklich, weiterhin ab.</p> <p>Unsere Bedenken, die wir in unserer Stellungnahme vom 24.04.2023 umfassend begründet haben, konnten von Seiten des Verbandsgemeinderates Gerolstein - im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung vom 12.09.2023 (s.a. Protokoll der Beschlussausfertigung der VG Gerolstein vom 09.10.23) - nicht hinreichend ausgeräumt werden. Deshalb halten wir weiterhin an den Aussagen unserer Stellungnahme vom 24.04.23 fest.</p> <p>Im Gegenteil, es wurden zahlreiche, rechtlich bedeutsame Sachverhalte, die wir ordnungsgemäß vorgebracht haben, kurzerhand auf die Ebene der Genehmigungsplanung (Antragsebene) der Windanlagen verlagert, um den planungsrechtlich notwendigen Entscheidungen aus dem Weg zu gehen. Diese Vorgehensweise ist aber - aufgrund der geänderten Gesetzeslage (BNatSchG - Habeck Osterpaket) nicht statthaft und rechtlich unzulässig, da auf der Ebene der Genehmigungsplanung von WEA - innerhalb ausgewiesener Eignungsflächen - nach dem vorliegenden Gesetz, ein deutlich reduzierter bzw. fast überhaupt kein Untersuchungsaufwand mehr durchgeführt werden muss. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine umfassende Umweltuntersuchung - insbesondere auch des Arten- und Biotopschutzes - auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt, da auf die Ebene eines Bebauungsplanes verzichtet.</p> <p>Das heißt, der Flächennutzungsplan (FNP) ist für den Teilbereich der Ausweisung von Windkraftleistungsbereichen eine sog. „bebauungsplanersetzende“ Planung. Deshalb muss auf der Ebene</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates zur genannten Stellungnahme vom 24.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, welche in Form des Umweltberichts Teil der Begründung des FNP ist. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht sind in §40 UVPG dargelegt und werden mit der vorliegenden Planung erfüllt. Die konkreten Artenschutzbelange können</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ne des FNP, die Abwägung weitgehender Umweltbelange (insb. Arten- und Biotopschutz) erfolgen. Eine Verlagerung der Ebene führt zu einer „Nichtbeachtung“ der planungsrelevanten Belange der Umweltschutzgüter (z.B. des Natur-, Arten- und Biotopschutz).</p> <p>Die weitere Etablierung der Windenergie - über den aktuell schon bedenklichen Bestand hinaus - führt zu einer weiteren Beschleunigung der ohnehin schon gravierenden Artenverarmung (z.B. <i>Rückgang der Insektenbiomasse um 60-70% und der Feldvögel um 30-40%</i>) und zu einer weiteren Schädigung der historischen Kulturlandschaft und des gesamten Ökosystems. Die Naturschutzinitiative e.V. setzt sich für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Sinne eines sanften Tourismuskonzeptes ein. Die Zerstörung der wunderbaren Eifellandschaft und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft kann letztlich nicht zielführend sein und muss verhindert werden.</p> <p>Wir sehen hier u.a. starke Mängel bei der Bearbeitung des Landschaftsschutzes, Naturschutzes, Artenschutzes, Trinkwasserschutzes und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Zudem halten wir die vorgelegten Unterlagen für unvollständig, fehlerhaft und absolut unzureichend für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein!</p> <p>Allgemeines: Bei Realisierung der Windindustriegebiete auf den bisher bezeichneten Flächen des Flächennutzungsplanes (FNP) lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausschließen bzw. sind z.T. sogar sicher absehbar. Dies betrifft insbesondere europäisch geschützte Arten nach Art. 6 FFH-RL bzw. nach Art. 5 VRL geschützte Vogelarten sowie europäische Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele.</p> <p>Ausgewertete Unterlagen</p> <p>Die abrufbaren Unterlagen mit den zugehörigen Karten, wie sie unter dem Link https://www.qerolstein.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bauleitplanung-der-verbandsgemeinde-gerolstein-teilfortschreibung-windenergie/ ab Anfang Dez. 2023 abrufbar waren, wurden ausgewertet!</p> <p>Nachfolgend soll am Beispiel der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen - die von ihrem Inhalt her sehr unzureichend sind - das planerisch bedenkliche Vorgehen der VG Gerolstein aufgeführt werden:</p> <p>Hierlmeyer (2023): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ (DE5705301) - laut BGH-Plan ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich! Wurde aber bisher nicht durchgeführt!</p> <p>Hierlmeyer (2023): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das FFH-Gebiet „Obere Kyll und</p>	<p><i>nach Maßgabe von § 45b BNatschG nur unter konkreten Bezug auf den jeweiligen WEA-Standort abgearbeitet werden und damit auf der Einzelgenehmigungsebene.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die potenzielle Betroffenheit europäisch geschützter Arten wurde im Umweltbericht bzw. in den FFH-Vorprüfungen dargelegt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Kalkmulden der Nordeifel“ (DE5605306) - laut BGH-Plan ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich!</p> <p>Hierlmeyer (2023): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das FFH-Gebiet „Schneifel“ (DE5704301) - laut BGH-Plan ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich!</p> <p>Hierlmeyer (2023): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das VSG-Gebiet „Vulkaneifer“ (DE5706302) - laut BGH-Plan ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich! Wurde aber bisher nicht durchgeführt bzw. vorgelegt!</p> <p>Die VG Gerolstein und das Planungsbüro BGH-Plan verweisen auch hier wieder u.E. unsachgemäß und rechtlich bedenklich auf die nächste Ebene der Planung (Bauantrag der Windanlagen), was dann aber nicht mehr zu einer möglicherweise notwendigen Reduzierung der Eignungsflächen führt! Sondern es wird hier eine mögliche Nichtnutzbarkeit der (Teil-)Eignungsfläche billigend in Kauf genommen, damit man einer möglichen Flächenreduzierung auf FNP- Ebene aus dem Weg gehen kann. Das ist - aus unserer Sicht - eine unseriöse und rechtlich bedenkliche Planungsgrundlage und für jeden der potentiellen Antragsteller eine rechtlich bedenkliche Planungsvorgabe. Die Betreiber der Windanlagen gehen schließlich davon aus, dass eine Nutzbarkeit der Eignungsflächen grundsätzlich gegeben sein sollte.</p> <p>1. Städtebauliche Erforderlichkeit der Planung</p> <p>Die Begründung zur Fortschreibung lässt erkennen, dass die VG Gerolstein aktuell zahlreiche potentielle Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung im Umfang von insgesamt 638,4 ha im Teilflächennutzungsplan Windenergie darstellt. Ob die vorgesehenen Zonen für Zwecke der Windkraftnutzung tatsächlich geeignet sind oder ob die Planung aus Rechtsgründen der erforderlichen Vollzugsfähigkeit entbehrt, wurde von der VG Gerolstein bislang nicht in einer den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB entsprechenden Weise geprüft. Im Gegenteil es wurde der Sitzung des VG-Rates vom 12.09.2023 beschlossen, dass selbst, die laut Umweltbericht sehr kritischen Teilflächen der dargestellten Eignungsgebiete (Fläche rd. 18,4ha), weiterhin in den angedachten Eignungsflächen bleiben sollen. D.h. man folgt mithin den Empfehlungen des eigenen Umweltberichtes nicht! Eine rechtliche sehr bedenkliche Vorgehensweise der Verbandsgemeinde Gerolstein, die bereits vorab als bauleitplanerischer Abwägungsfehler im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsgebot gesehen werden muss!</p> <p>Im Rahmen der Auswahl der potentiellen Eignungsflächen ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, in deren Rahmen nicht bloß über die Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone, sondern gerade auch über ihren konkreten Zuschnitt zu befinden ist. Stellt sich auf der Ebene der Abwägung (s.a. Umweltbericht empfiehlt 620ha statt 638,4ha) heraus, dass die Dichte und der Flächenanteil der Problemfelder in Teilbereichen einer an sich geeigneten Potenzialfläche zu</p>	<p><i>Die ausgewiesenen Sondergebiete sind grundsätzlich für die Errichtung von WEA nutzbar. Durch die Kenntnisse aus der Detailprüfung kommt es allenfalls zu Verschiebungen von WEA-Standorten oder ggf. zum Verzicht auf einzelne Anlagen im Sinne einer Optimierung hinsichtlich der Naturverträglichkeit.</i></p> <p><i>Das Ergebnis des Umweltberichts unterliegt der Abwägung und ist nicht zwingend in der Planung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Der VG-Rat vertritt die Auffassung, dass die der Wind-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>hoch ist, hat der Plangeber dem im Rahmen seiner Abwägung durch Veränderung der räumlichen Abgrenzung Rechnung zu tragen (exemplarisch OVG Lüneburg, Urt. V. 23.06.2016, 12 KN 64/14, juris Rn.85).</p> <p>Laut den aktuellen Unterlagen der Verbandsgemeinde Gerolstein sind derzeit auf rd. 638,4 ha sogenannte Eignungsflächen für die Windindustrie geplant, die sich auf mehrere Einzelgebiete (A-H) innerhalb eines großen Teilgebietes der Verbandsgemeinde Gerolstein verteilen. Die Ungleichbehandlung der Bevölkerung, die im Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein wohnt, gegenüber der Bevölkerung der ehemaligen VG Stadt Kyll und VG Hillesheim setzt sich weiterhin fort!</p> <p>Weiterhin sind die geplanten Eignungsflächen für die Windindustrie sehr ungleich in Lage und Flächenanteil über die VG Gerolstein verteilt. Eine rechtlich haltbare und schlüssige Begründung, warum auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein keine potentielle Eignungsflächen in der Planung sind, wird allerdings bisher nicht geben.</p> <p>Die geplante Umsetzung von weiteren Eignungsflächen für die Windenergie (638,4 ha) - zusätzlich zu den bereits bestehenden Windanlagenflächen (508 ha) in der VG Gerolstein - stellen letztlich immer noch keine „städtebauliche Konzentration“ mit gesetzlich geforderter Lenkungswirkung der Windenergie dar, sondern es werden auf der einen Seite, scheinbar weiterhin <u>alle mutmaßlich</u> zur Verfügung stehenden Windkraftflächen in die Planung aufgenommen, obwohl selbst die eigenen Unterlagen (Umweltbericht) diese tlw. mit hohen bis sehr hohen Umweltrisiken (insb. Schutzgut Mensch, Wasserschutz, Artenschutz, Biotope, Kulturgüter - H, G, F, E) einstufen. Auf der anderen Seite wird - in der ehemaligen VG Gerolstein - ohne eine tragfähige Begründung - auf Windkraftflächen verzichtet.</p> <p>Weiterhin liegen die meisten potentiellen Eignungsflächen innerhalb des per Rechtsverordnung geschützten Naturpark Vulkaneifel. Damit stehen der Eignungsflächenplanung der VG Gerolstein immer noch wesentliche öffentliche Interessen (insb. Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Erholung & Tourismus, Landschaftsbild, historische Kulturlandschaften) entgegen, die i.d.R. nicht der örtlichen Abwägung der VG unterliegen. Bemerkenswert ist, dass man trotz der geringfügigen Reduzierungen nach Anwendung des Umweltberichtes immer noch deutlich über dem 2%-Ziel der Bundes- und Landesregierung liegt und man weiterhin nicht von einer landschaftsschonenden Konzentrationswirkung der Anlagen innerhalb der VG-Fläche sprechen kann. Wenn man überhaupt eine größere Konzentrationswirkung erzielen möchte, sollte man sich bei der Umsetzung der Eignungsflächen auf die Bereiche konzentrieren, die aktuell schon an bestehende Windparks (z.B. A, C5, B1- B6) anschließen. Auf die Ausweisung von weiteren - in schutzwürdige Landschaftsbereiche eindringende - Windkraftflächen sollte zugunsten der lokalen Tourismusförderung und aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes dringend verzichtet werden. Nach unseren Berechnungen dürfte das geforderte 2%-Ziel der Landesregierung bei dieser</p>	<p><i>energienutzung entgegenstehenden Probleme auf der hier angesprochenen Sondergebietsfläche im Einzelgenehmigungsverfahren lösbar sind und den generellen Ausschluss dieser Teilfläche nicht rechtfertigen.</i></p> <p><i>Aus Karte-1 Restriktionsanalyse ist ersichtlich, welche Steuerungskriterien angewendet worden sind und weshalb in der ehemaligen VG Gerolstein keine Eignungsflächen bestehen: Kernzone des Naturparks Vulkaneifel, Schutzabstände zu Siedlungen, Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht; alle Kriterien wurden einheitlich im gesamten VG-Gebiet angewendet</i></p> <p><i>Es werden bei weitem nicht alle "mutmaßlich" zur Verfügung stehenden Flächen herangezogen (siehe Stellungnahmen der Ortsgemeinden Kerschenbach, Stadtkyll, Duppach, Forstamt Hillesheim sowie Stellungnahmen der Projektierer in der frühzeitigen Beteiligung).</i></p> <p><i>Innerhalb des Naturparks Vulkaneifel liegen lediglich drei von acht potenziellen Eignungsflächen. Im Übrigen konstatiert die Untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 08.01.2024, dass die vorliegende Planung nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen mit dem Naturpark Vulkaneifel als vereinbar anzusehen ist.</i></p> <p><i>Es gibt kein von der Landesregierung vorgegebenes 2 % - Ziel mehr. Es gilt seit dem 01.02.2023 das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), wonach für RLP ein Flächenbeitragswert von 2,2 % bis 2032 zu erreichen ist. Für ländliche Räume mit geringerer Siedlungsdichte als in den Bal-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Vorgehensweise auch gesichert sein.</p> <p>2. Ungleichbehandlung der Ortsgemeinde Schönfeld</p> <p>Besonders bürgerunverträglich erscheint uns weiterhin die Tatsache, dass die VG Gerolstein offenbar an der Umzingelung der Ortschaft Schönfeld festhält. Daran ändern auch die bunten Karten der Offenlage nichts. Es bleibt die Tatsache bestehen, dass es bei Umsetzung der angedachten Windkraft-Eignungsflächen für die Bewohner zu sehr hohen Belastungen (z.B. Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Sichtverschmutzung, Umzingelungswirkung etc.) kommt, die zu einer „bedrängenden Wirkung“ durch die Windanlagen führt. Diese muss als gesundheitsschädlich für die betroffenen Bürger eingestuft werden.</p> <p><i>Eine rücksichtslose, d.h. „optisch bedrängende“ Wirkung von Gebäuden, wurde in der Rechtsprechung bereits konkretisiert. Diese ist für Windkraftanlagen insoweit modifiziert worden, als die optisch bedrängende Wirkung nicht an den Baukörper, sondern an die Drehbewegung des Rotors anknüpft (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - BVerwG 4 B 72.06 - juris; OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05 - juris.).</i></p> <p>Wir fordern die VG Gerolstein hiermit auf, die gesundheitsschädliche Umzingelung der Ortsgemeinde Schönfeld mit Windanlagen nochmals zu überdenken, damit die Planung nicht auf dem Rücken und zu Lasten der Gesundheit der Bürger in Schönfeld umgesetzt wird, da hierzu keine rechtliche Grundlage besteht. An dieser Sachlage ändern auch die vorgelegten Sondergutachten zur Umzingelungswirkung Schönfeld nichts.</p> <p>Gleichzeitig teilen wir Ihnen hiermit mit, dass wir für die überdimensionierten FNP Teilfortschreibung „Windenergie“, alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen, um hier weiterhin eine deutliche Verringerung der Eignungsflächen zu erreichen.</p> <p>3. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des RROP Trier</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV, 2008) weist für den Planungsraum zahlreiche - dem Vorhaben - entgegenstehende landesplanerische Entwicklungsziele aus, die nachfolgend genannten werden.</p> <p>3.1 Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</p> <p>Z 134 (LEP IV, S. 142 ff., 2008): <i>Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von</i></p>	<p><i>lungsgebieten sind entsprechend höhere Beitragswerte zu leisten. Eine genaue Vorgabe für die VG Gerolstein besteht aktuell nicht.</i></p> <p><i>Zur Vermeidung einer Umzingelung von Schönfeld wurden zwei Eignungsflächen im Norden der Ortslage aus dem Verfahren genommen und eine Eignungsfläche im Süden deutlich verkleinert. Eine bedrängende Wirkung entsteht nicht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Angesichts der Vorgaben des WindBG kann bei einem Flächenanteil von 2,48 % nicht von einer „überdimensionierten“ FNP-Teilfortschreibung gesprochen werden.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.</i></p> <p>Der Karte 18 (LEP IV) ist zu entnehmen, dass sich der landesweit bedeutsame Raum für Erholung und Tourismus auf weite Teile der Verbandsgemeindefläche erstreckt und auch einige, der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, in diesen landesweit bedeutsamen Erholungsräumen geplant sind. Wir sehen hier einen wesentlichen landesplanerischen Zielkonflikt, der deutlich gegen die Ausweisung der Eignungsgebiete für industrielle Windanlagen innerhalb dieser - für den regionalen Tourismus wichtigen - landesweit bedeutsamen Erholungsräume spricht.</p> <p>3.2 Landschaften und Erholungsräume - Z 91 (LEP IV, S.111 ff. 2008): <i>Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <u>vorrangig zu sichern</u> und zu entwickeln sind. Auch diese übergeordnete landesplanerische Zielformulierung spricht deutlich gegen die Ausweisung von Windkraftsondergebieten innerhalb dieser schutzwürdigen und vorrangig zu sichernden Landschaften!</i></p> <p>3.3 Landesweit bedeutsame Bereiche für die Forstwirtschaft: Z 125 (LEP IV, Karte 16, 2008): Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).</p> <p>Z 126 (LEP IV, Karte 16, 2008): <i>Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.</i></p> <p>Auf großen Teilen der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden Vorrangflächen für die Forstwirtschaft sowie Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten im Bereich der Waldflächen festgelegt. Wir sehen auch in dieser landesplanerischen Festlegung einen deutlichen Widerspruch zu den von der VG-Gerolstein geplanten Eignungsflächen für die Windenergie. Wir bitten um Beachtung und Aussparung dieser Flächen in der weiteren Planung.</p> <p>3.4 Landesweit bedeutsame Bereiche für Ressourcen-, Grundwasserschutz und Gewässerentwicklung: Z 103 (LEP IV, Karte 12, 2008): <i>Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.</i></p> <p>Z 106 (LEP IV, Seite 122): <i>Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwas-</i></p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Gemäß der Begründung zu Z 163 d im LEP IV stehen Vorranggebiete der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Aus diesem Grunde wird der Anregung, diese Gebiete bei der Planung auszusparen nicht gefolgt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>sers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz). Innerhalb der Verbandsgemeinde wurden große Teile der Gesamtfläche als Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Auch hier sehen wir einen unüberwindbaren Zielkonflikt mit der Landesentwicklungsplanung, wenn diese schutzwürdigen Bereiche und deren schutzwürdiges Umfeld nicht in der weiteren Planung als Ausschlussflächen für die Windkraftnutzung dargestellt werden! Windkraftanlagen werden schließlich mit grund- und wassergefährdenden Stoffen betrieben und während der gesamten Laufzeit gewartet (z.B. regelmäßiger Austausch/Wartung von Ölen, Schmierstoffen, Farben und Lacke etc.).</p> <p>3.5 Europäisches Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie landesweiter Biotopverbund: Z 98 (LEP IV, 2008): Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.</p> <p>G 97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>G 99: Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt</p> <p>Nach ausführlicher Sichtung und Auswertung der planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV (2008) der Landesregierung RLP, stehen den geplanten Eignungsgebieten „Windenergie“ einige übergeordnete Ziele der Raumplanung entgegen, die der kommunalen Abwägung nicht zugänglich sind.</p> <p>Möchte der Planungsträger weiterhin an diesem Projekt festhalten und die Planung unverändert weiterführen, sind - aus unserer Sicht - ein weiteres landesplanerisches Zielabweichungsverfahren für verschiedene landesplanerische Ziele unbedingt erforderlich! Laut Mitteilung der Verbandsgemeinde wurden entsprechende Zielabweichungsverfahren zwischenzeitlich beantragt! Aus unserer Sicht besteht nicht die Notwendigkeit - unter allen Umständen - an den in Teilbereichen schutzwürdigen Eignungsflächen von Seiten der VG Gerolstein festzuhalten, denn es gibt hinreichend Flächen im Verbandsgemeindegebiet, die einer Zielabweichung nicht bedürfen. Auch</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird aktuell von der zuständigen Behörde bearbeitet.</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>hier gilt es von Seiten der VG Gerolstein, dass naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsgebot ernst zu nehmen.</p> <p>Bei der oberen Landesplanungsbehörde werden hierzu folgende Hinweise gegeben: <i>Will aus besonderen Gründen ein öffentlicher Planungsträger eine Vorhabenplanung oder eine Gemeinde eine Bauleitplanung betreiben, die nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, kann in einem sog. Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise die Zulassung einer Abweichung von einem oder mehreren Zielen der Raumordnung ausgesprochen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung ist nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Veränderung von Tatsachen oder Erkenntnissen seit dem Verbindlichwerden des Raumordnungsplans;</i> • <i>die Vertretbarkeit der Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten sowie</i> • <i>das Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge des Raumordnungsplans.</i> <p><i>Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren sind die oberen Landesplanungsbehörden zuständig.</i></p> <p>Nach unserer Überzeugung müsste für die einen großen Teil der geplanten Eignungsflächen ein <u>raumplanerisches Zielabweichungsverfahren</u> durchgeführt werden, da die verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ - in verschiedener Hinsicht - immer noch nicht mit den o.g. Zielen der Raumordnung (Z 103, Z 106, Z 125, Z 126, Z 91 u. Z 134) vereinbar sind.</p> <p>Der Schutz unserer landesweit bedeutsamen Grund- und Trinkwasservorkommen, der bedeutsamen Räume für Erholung und Tourismus, des Waldes sowie der bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind ein hohes Allgemeingut und für die langfristige Gesunderhaltung, Arbeitsplatzsicherung und Versorgung der Bevölkerung unabdingbar! Die Standorte für Windanlagen sind dagegen mobil und nicht zwingend aufzustellen.</p> <p>4. Planungsgemeinschaft Trier (2014) - Teilplanung Windkraft - RROP neu (30.01.2014);</p> <p>Innerhalb der VG Gerolstein wurden folgende Zielvorgaben der Raumordnung formuliert: Vorrang- und Vorbehaltsfläche für den Grundwasserschutz, Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiete regionaler Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung- und Tourismus; Vorrangflächen für die Windenergienutzung Vorranggebietes für Rohstoffabbau! Ansonsten entgegenstehende Raumnutzungen, tlw. unvereinbare Raumvorgaben (s.a. Teilplan)!</p> <p>Auszug (BGHplan, Trier 2014, S. 166, Kapt. 3.5): „Im Entwurf des neuen Regionalen Raumord-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird aktuell von der zuständigen Behörde bearbeitet. Der Antrag wurde am 25.11.2023 gestellt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>nungsplan Region Trier (Januar 2014) werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Windenergie 2004 unverändert übernommen, sofern keine neuen Erkenntnisse entgegenstehen. Eine gutachterliche Untersuchung (IfAS & Planungsgruppe agl 2010) hat ergeben, dass in diesen Vorranggebieten noch erhebliche Ausbaupotenziale bestehen. Neuausweisungen sind nicht erforderlich, da mit den bestehenden Vorranggebieten der Windenergienutzung substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird und dem Tatbestand der Privilegierung nach BauGB § 35 ausreichend Rechnung getragen wird. “</i></p> <p>Zudem kann die VG Gerolstein sicherlich bereits aktuell ihren Strombedarf zu 100% aus Erneuerbaren Energien decken. Das heißt, dass Ziel wäre bereits erreicht!</p> <p>4.1 Grundwasser: Z 111 - Festlegung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz</p> <p><i>Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete mit zeitlich befristeten Rechtsverordnungen, geplante und abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, bestehende und geplante Trinkwassertalsperren mit ihren Schutzgebieten und regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz.</i></p> <p><i>Auszug (S. 54, Begründung zum RROP 2014): Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.</i></p> <p><i>Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.</i></p> <p>G 112 - Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz</p> <p><i>Es werden die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.</i></p> <p>5. Unzureichende Erfassung der Schutzflächen gemäß §30 BNatSchG und der geschützten mageren Wiesen und Weiden gemäß §15 LNatSchG RLP</p>	<p><i>Mit den Anforderungen des WindBG sind diese Aussagen gegenstandslos geworden.</i></p> <p><i>Für die bundesweite Umsetzung der Energiewende müssen ländliche Kommunen einen deutlich höheren Beitrag liefern als ihren eigenen Strombedarf zu decken, da in Ballungsräumen zu wenig Flächen für die regenerative Energieerzeugung zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aus diesem Grund werden in der Planung Wasserschutzgebiete, Zone I und II generell und Zone III teilweise von der Windenergienutzung freigehalten.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Leider ist es auch nach Vorlage des neuen Landschaftsplanes der VG Gerolstein immer noch so, dass keine Begehungen zur örtlichen Erfassung von Pauschalschutzflächen gemäß §30 BNatSchG durchgeführt wurde (s.a. Erläuterungstext zum LP, Seite 3 BGH-Plan 10/2023). Es wurde lediglich die Kartierung des Landes aus dem LANIS als GIS-Layer übernommen! Hierbei handelt es sich aber nicht um eine ausreichende und flächendeckende Erfassung der §30 Schutzflächen im VG-Gebiet! Deshalb, kann auch weiterhin nicht rechtssicher ausgeschlossen werden, dass derartige Schutzflächen in den angedachten Eignungsgebieten und den potentiellen Zuwegungen zu diesen Gebieten vorhanden sind!</p> <p>Es reicht nicht, sich auf die Übernahme der digitalen GIS-Daten der Behörden zu verlassen, da diese Daten unvollständig und tlw. nicht mehr aktuell sind. Eine zusätzliche Erfassung der Pauschalschutzflächen im Gelände ist unabdingbar und geboten, um den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Eine Biotopkartierung zum neuen Landschaftsplan VG Gerolstein hätte hierzu den richtigen Rahmen geboten. Diese Chance wurde wieder verpasst, denn entsprechend der beschriebenen Methodik zur Erstellung des Landschaftsplanes (BGH-Plan 10/2023, Seite 3 Erläuterungstext), wurden überhaupt keine örtlichen Biotoperfassungen für den Landschaftsplan der VG Gerolstein durchgeführt! Noch nicht einmal stichprobenartig im Bereich der angedachten Eignungsflächen. D.h. es wurde bunte Karten erzeugt, die einer örtlichen Überprüfung nicht standhalten. Das ist weiterhin keine geeignete und rechtssichere Abwägungsgrundlage für den Verbandsgemeinderat Gerolstein. Sicherlich wurden aber hier umfassende Steuermittel bereitgestellt, für eine fachlich und rechtlich unzureichende Grundlage zu erarbeiten.</p> <p>Aus unserer örtlichen Kenntnis können wir mitteilen, dass die Vielzahl der Quellen/Bachläufe/Erlen(-ufer)wälder, Felsen, Trockenwälder offenbar bisher überhaupt nicht kartiert bzw. örtlich kontrolliert wurde. Es geht nicht darum, nur schöne bunte Pläne vorzulegen, die vor Ort keinen Bestand haben und von der VG Gerolstein im Verfahren nicht berücksichtigt werden! Deshalb sind die vorgesehenen Eignungsgebiete im weiteren Verfahren hinsichtlich der Pauschalschutzflächen (geschützten Biotope), welche rechtlich als Ausschlussflächen (Harte Kriterien) zu deklarieren sind, immer noch auf den aktuellen Stand zu bringen.</p> <p>Wir fordern die VG Gerolstein erneut auf, endlich eine örtliche Erfassung der Arten und eine örtliche Erfassung der Biotope (§30-Flächen BNatSchG, §15 LNatSchG, sonstige wertvolle Wälder und Biotope, FFH-Lebensraumtypen etc.) anhand von richtigen Begehungen im Gelände in Auftrag zu geben. Die örtliche Landschaftsplanung (Landschaftsplan aktualisieren!) der VG-Gerolstein ist entsprechend der umfangreichen, geplanten Eignungsflächen zu aktualisieren, damit auch hinsichtlich der Arten- und Biotopkartierung hinreichend ökologische Daten vorliegen, um eine rechtssichere Planung in die Abwägung der Belange zu bringen.</p> <p>Ökologische Daten gelten laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nach 5 Jahren</p>	<p><i>Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalschutzflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld bis 500 m um jede Anlage. Eine flächendeckende Kartierung der Sondergebiete auf der FNP-Ebene ist nicht erforderlich. Auch im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt nach Vorgaben des Landes keine flächendeckende Biotoptypenkartierung mehr.</i></p> <p><i>Zur Erhaltung bisher nicht bekannter pauschal geschützter Flächen und mangels lagegenauer Abgrenzung der bekannten Pauschalschutzflächen wurde deshalb in die Begründung bzw. in den Umweltbericht festgelegt, dass pauschal geschützte Flächen grundsätzlich von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind.</i></p> <p><i>Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalschutzflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld bis 500 m um jede Anlage.</i></p> <p><i>Der Forderung wird nicht gefolgt. Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalschutzflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld bis 500 m um jede Anlage. Dabei festgestellten schutzwürdige Gebiete können dann im Einzelfall von baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>bereits als veraltet und müssen im Rahmen von Planungen stetig aktualisiert werden. Gleichzeitig halten wir es für unabdingbar, dass der Landschaftsplan der VG-Gerolstein im Rahmen der ange-dachten Flächennutzungsplanänderung, die sowohl was die überplante Fläche betrifft als auch hinsichtlich der gravierenden Umweltwirkungen zumindest parallel zum Windkraftverfahren auf <u>hinreichendem Niveau</u> fortgeschrieben und aktualisiert wird.</p> <p>Um das gesetzlich vorgeschriebene Landschaftsplanungsinstrument mit dem richtigen Gewicht in die Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein einstellen zu können, sind weitere umfangreiche Teilaspekte der Landschaftsplanung nachzuarbeiten (insbesondere die örtliche Kartierung der Pauschalschutzflächen gemäß §30 BNatSchG fehlt offenkundig noch und muss angepasst werden!)</p> <p>Darüber hinaus werden - trotz entgegenstehender Aussagen der Umweltgutachter des Um-weltberichtes - nach überschlägiger Prüfung und örtlicher Kenntnis zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope - innerhalb und direkt an die geplanten Eignungsgebiete an-grenzend - bei Umsetzung der aktuellen Planung erheblich tangiert bzw. eine nachhaltige Beein-trächtigung dieser Schutzflächen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Trotz der Vorlage eines neuen Landschaftsplanes fehlt es weiterhin an einer aktuellen Kartierung geschützter Bio-tope und der FFH-Lebensraumtypen in der VG Gerolstein.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Baumaßnahmen und Eingriffe (<i>insb. Wegeaus- und Wegeneubau, Waldrodung, Aufschüttungen, Abgrabungen, Planierungen, Wege-verbreiterungen, Austritt von gewässergefährdenden Stoffen, Ölen, Flüssigkeiten, Bau-stellenverkehr, Eintrag von Stoffimmissionen über Staub, Erschütterungen, Zerschneidung etc.</i>) stellt sich die rechtliche Frage, ob die vorgelegte, oberflächliche und fachlich fragwürdige Land-schaftsplanung (ohne örtliche Bestandaufnahmen) den wichtigen Belang Arten- und Biotope mit dem richtigen Gewicht in die Abwägung eingestellt hat.</p> <p>Es wird - aus unserer Sicht - zum einen verkannt, dass nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung eine Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung bereits auf Ebene der Bau-leitplanung zu erfolgen hat und nicht auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Ge-nehmigungsverfahren verschoben werden darf. Zum anderen werden Biotope/-komplexe, die ebenfalls in diesem Bereich befindlich sind, nicht hinreichend berücksichtigt, da eine örtliche Er-fassung bisher nicht stattgefunden hat.</p> <p>6. Unzureichende Berücksichtigung der Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz</p> <p>In den Eignungsflächen liegen - innerhalb und im direkten Umfeld - zahlreiche Flächen der Lan-</p>	<p><i>Die Aktualisierung des Landschaftsplans in der VG Ge-rolstein ist derzeit in Bearbeitung. Die Bearbeitungstiefe folgt den landesrechtlichen Anforderungen.</i></p> <p><i>Es werden die Grünlandkartierung (2020) sowie die LA-NIS-Daten berücksichtigt. Weitere örtliche Kartierungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung nicht vorgese-hen und nach Auffassung des Landes auch nicht not-wendig.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird auf bekannte pauschal geschütz-te Flächen in den Sondergebieten hingewiesen und der Erhalt eingefordert.</i></p> <p><i>Eine detaillierte Biotoperfassung erfolgt auf der Einzel-genehmigung. Dort werden auch ggf. notwendige auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnah-men festgelegt.</i></p> <p><i>Die genannten Eingriffe werden nach konkreter Festle-gung der WEA-Standorte auf der Einzelgenehmigungs-ebene geprüft und bewertet.</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise zum Schutz und zur Erhaltung der pauschal geschützten Biotope sind im Umweltbe-richt dargelegt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>desbiotopkartierung RLP (Biotopkomplexflächen und geschützte Biotope etc.), die bisher nicht hinreichend bei der Planung der Eignungsflächen berücksichtigt wurden. Derartige geschützte Flächen sind aufgrund ihres hohen Artenreichtums und der großen Wichtigkeit für die langfristige Erhaltung und Erhöhung der landesweiten Biodiversität zu sichern und nicht zu überplanen!</p> <p>7. Landschaftsschutz (Naturpark Vulkaneifel)</p> <p>Die Fläche der VG Gerolstein wird auf rd. 75-80% von einem rechtskräftig ausgewiesenen Naturpark („Vulkaneifel“) überdeckt.</p> <p>Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung vom 07.05.2010 über den Naturpark „Vulkaneifel“ (NP- VO) unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Planung von Eignungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Naturparkverordnung kann daher die aus Gründen des § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche Vollzugsfähigkeit allenfalls attestiert werden, wenn sich prognostizieren ließe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung in Frage kommt.</p> <p>Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass dem Aspekt des Landschaftsschutzes über Sichtbarkeitsanalysen eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, daraus folgt allerdings nicht, dass Windenergieanlagen in den geplanten Eignungszonen eine Genehmigungsfähigkeit attestiert werden könnte. Nach § 8 Abs. 1 der NP-VO ist die Genehmigung zu versagen, wenn die in Rede stehende Maßnahme dem Schutzzweck des NP zuwiderläuft und Beeinträchtigungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können. Von dem in § 5 NP-VO normierten Schutzzweck sind nicht bloß die in der Sichtbarkeitsanalyse behandelten landschaftsästhetischen Aspekte umfasst.</p> <p>Stattdessen erfolgte die Unterschützstellung gerade auch um der Erhaltung eines ausgewogenen und leistungsfähigen Naturhaushaltes und die Sicherung eines artenreichen Naturraumes willen, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst (§ 5 Nr. 3 NP-VO). Da die Bewahrung des Naturhaushalts unter Einschluss aller seiner Wirkfaktoren (Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen) und des dazwischen bestehenden Wirkungsgefüges (§ 7 Nr. 2 BNatSchG) zu den Zwecken des NP Vulkaneifel gehört, die Errichtung von Windenergieanlagen aber mit einer Versiegelung von Böden, einer Gefährdung windkraftempfindlicher Tiere (z.B. Rotmilan, Uhu, Schwarzmilan, Fischadler, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe usw.) und großflächigen Umwandlung und wegebaubedingten Zerschneidung von mit Wäldern bestockten Flächen einhergeht, liegt der Konflikt mit dem in § 5 Nr. 1, 3 NP-VO positivierten Schutzzweck auf der Hand.</p>	<p><i>Die angesprochenen Flächen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung –soweit sie dort betroffen sind - erfasst, bewertet und ggf. durch geeignete Maßnahmen vor erheblichen Eingriffen geschützt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ob zugunsten von Windenergieanlagen, die in den in Planung befindlichen Konzentrationszonen errichtet und betrieben werden sollen, oder überhaupt eine Befreiung in Frage kommt, ist mehr als fragwürdig. In der Planbegründung werden noch nicht einmal die Voraussetzungen der besagten Ermächtigung thematisiert und in diesem Zusammenhang plausibel erläutert.</p> <p>Ob ein hinreichend gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Windenergieanlagen gerade in dem noch weitgehend unberührten Landschaftsraum besteht, lässt sich allerdings füglich bezweifeln.</p> <p>Das mag freilich dahinstehen, zumal eine Befreiung nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommt und gerade nicht dazu genutzt werden darf, eine Schutzverordnung durch „Herausnahme“ größerer Bereiche in Teilen ihres Geltungsbereichs in Frage zu stellen und dieselbe dort gleichsam „über eine Salamtaktik“ aufzuheben“.</p> <p>Genau dies geschähe allerdings, wenn Befreiungen zugunsten von Windenergieanlagen in den ohnehin großflächig ausgeprägten Eignungszonen erteilt würden. Das gilt umso mehr, als sich die räumlichen Wirkungen der Windenergieanlagen nicht auf die Konzentrationszonen beschränken, sondern als hoch aufragende und weithin sichtbare Bauwerke zu einer Verfremdung des von technisch-industriellen Anlagen noch weitgehend unbelasteten Landschaftsraums führen. Fehlt es daher in Ansehung der innerhalb des Naturparks befindlichen Konzentrationszonen an einer „objektiven Befreiungslage“, in die hinein zu planen der VG Gerolstein gestattet wäre, kann ihrer Konzentrationsflächenplanung in wesentlichen Teilbereichen allenfalls durch eine Teilaufhebung der NP-VO zur Realität verholfen werden. Bislang fehlt allerdings jeder Anhaltspunkt dafür, dass ein solcher Schritt von Seiten der zur Teilaufhebung der NP-VO zuständigen Behörde beabsichtigt wäre.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde als maßgebliche Instanz zur Genehmigung baulicher Anlagen im Naturpark wurden keine diesbezüglichen Zweifel weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch bei der förmlichen Beteiligung geäußert. Im Übrigen konstatiert die Untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 08.01.2024, dass die vorliegende Planung nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen mit der Schutzgebietsverordnung des Naturpark Vulkaneifel als vereinbar anzusehen ist.</i></p>
<p>8. Schutzwürdige „Alte Wälder“ innerhalb und im direkten Umfeld der geplanten Eignungsflächen nicht hinreichend berücksichtigt</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht spielt es dabei keine Rolle, ob der Baumbestand 100 oder 120 Jahre alt ist, denn auch ein 100 Jahre alter oder noch jüngerer artenreicher Laubwald ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Windkraftnutzung geeignet.</p> <p>Wir fordern, alte Wälder aus den Eignungsflächen komplett mit Puffer von mind. 300 m herauszunehmen. Hierzu müssten die einschlägigen Forsteinrichtungswerke der VG Gerolstein und der Ortsgemeinden bzw. des zuständigen Forstamtes Hillesheim und der lokalen Forstreviere gutachterlich ausgewertet werden.</p> <p>Falls sich derartige artenreiche Laubwälder innerhalb der Eignungsflächen (z.B. Fläche H) befinden und eine Aussparung der alten Wälder im weiteren Verfahren nicht erfolgt, wird es aus ar-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Forderung nach einem 300 m breiten Puffer ist unbegründet und wird zurückgewiesen. Die Daten zu alten Laubwäldern wurden von den Forstämtern nach Auswertung der Forsteinrichtungswerke zur Verfügung gestellt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>tenschutzrechtlicher Sicht - auch aufgrund der Vielzahl der dort vorkommenden geschützten Tierarten (notwendige Ausnahmegenehmigungen gemäß BNatSchG) - sehr aufwendig, eine rechtssichere Genehmigung von der Kreisverwaltung zu bekommen. In der Regel werden deshalb geringwertige Waldbereiche (Rodungsflächen, Käferflächen, Sturmwurfflächen, junges Fichtenstangenholz) in die Sonderbauflächen aufgenommen. Diese einfachen natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsätze scheinen bei der Flächenauswahl der VG Gerolstein bisher keine Rolle zu spielen.</p> <p>Zudem sollte die VG Gerolstein hierbei auch berücksichtigen, dass alte Laubholzbestände aufgrund ihres hohen Artenreichtums (Fledermäuse, Vögel, Säuger, Insekten etc.) grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung zu Verfügung gestellt werden können, da hier mit artenschutz- und naturschutzrechtlichen Restriktionen verstärkt zu rechnen ist. Dabei kommt es hinsichtlich des Waldalters auch nicht auf einige Jahre mehr oder weniger an!</p> <p>9. Alle Eignungsflächen stehen weiterhin unter rechtlichem Vorbehalt</p> <p>Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Teilfortschreibung bisher bewusst darauf verzichtet, artenschutzrechtliche Sachverhalte zu ermitteln. Es wurde bisher sowohl auf eine örtliche Biotop- und FFH-Lebensraumtypenerfassung als auch auf eine Erfassung der windkraftsensiblen Arten verzichtet! Dabei geht es hier insbesondere um die Möglichkeit kollisionsbedingte Tötungen bei entsprechend gefährdeten Greifvogelarten (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan, Wespenbussard usw.) vorab zu reduzieren. Es geht aber auch um die wahrscheinliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten; für die verschiedene Maßstäbe der Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz nicht anwendbar sind. Das gilt auch für das naturschutzrechtliche Störungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, dass laut neuem Artenschutzleitfaden der Landesregierung RLP (LfU 12/2023) u.a. auch für den Schwarzstorch weiterhin gilt!</p> <p>Die Aussage des Gutachter im Umweltbericht auf Seite 109: „Derzeit sind für die oben behandelten Eignungsflächen keine Tatbestände bekannt, die zu einer Planung in eine Befreiungslage führen können“ ist nach unserer Auffassung gelogen, da das Gutachterbüro BGH-Plan seinerzeit auch für die ehemalige VG Hillesheim tätig war und damals die Eignungsflächen im FNP-Bereich Üxheim, Berndorf, Wiesbaum, Hillesheim aus artenschutzrechtlichen Gründen, die übrigens gutachterlich belegt wurden, verworfen hat (Planer war seinerzeit ebenfalls Herr Hierlmeier BGH-Plan!); Kann er sich nicht mehr an seine eigene Planungsleistungen erinnern (sog. Planungsdemenz)?</p>	<p><i>Großflächige alte Laubwälder nach Angaben der Forstverwaltung wurden von der Nutzung als Sondergebiete für Windenergie ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Kleinflächige alte Laubwälder werden im Zuge der Einzelgenehmigungsverfahren über die dortige Biotopkartierung erfasst. Im Übrigen wurden von Seiten der Forstämter im Rahmen der Beteiligungsverfahren Hinweise zum Schutz von Waldflächen gemacht, die in die Begründung zum FNP aufgenommen wurden.</i></p> <p><i>Insofern ist nicht zu befürchten, dass alte Laubholzbestände zugunsten von WEA gerodet werden.</i></p> <p><i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.</i></p> <p><i>Ebenso ist im § 45 b BNatSchG festgelegt, dass artenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere Schutzabstände in Bezug auf den konkreten WEA-Standort zu berücksichtigen sind und nicht im Hinblick auf Sondergebietsausweisungen.</i></p> <p><i>Es liegen keine aktuellen Daten (nicht älter als 5 Jahre) vor, die zu einer ähnlichen Bewertung des hier angesprochenen Sondergebietes H-Kerpener Wald führen könnten. Allein die Vermutung, die im Jahr 2014 getroffenen Feststellungen gelten heute weiterhin, ist nicht ausreichend, planungsrechtliche Tatbestände anzunehmen, die in eine Befreiungslage führen. Neben damals nicht gekannten Möglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen (Antikollisionssysteme für Rotmilane) können sich Horste und Flugrouten verändert haben.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>10. Habitatschutzrechtliche Prüfungen immer noch untauglich</p> <p>Der Umweltbericht (BGH-Plan 09/2023) geht auf S. 110 ff. für die nachfolgend aufgeführten fünf Natura 2000-Gebiete von einer weitgehend fehlenden Betroffenheit durch die Änderung des FNP bzw. die dadurch möglich gemachten Bebauungen der Flächen Windkraftanlagen (WKA) aus. Für vier dieser Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“; FFH-Gebiet „Schneifel“; FFH-Gebiet „Obere Kyll u. Kalkmulden der Vulkaneifel“; VSG-Gebiet „Vulkaneifel“) liegen sogenannte Vorprüfungen vor, für die übrigen möglicherweise betroffenen Schutzgebiete fehlen diese aktuell noch.</p> <p>Mittlerweile wurde zumindest für zwei europäische Schutzgebiete eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzgebietsflächen nicht ausgeschlossen, sondern vom Gutachter eine umfangreichere FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert.</p> <p>Für die Fläche H „Üxheim, Kerpen, Berndorf“, die mit einem Abstand von lediglich 500m von dem VSG Vulkaneifel entfernt ist, werden laut Umweltbericht (Seite 97 ff) offenbar keine Betroffenheiten abgeleitet bzw. gesehen.</p> <p>Das ist umso unverständlicher, weil der dort brütende Uhu - der auch Erhaltungsziel des Schutzgebietes ist - laut neuem BNatSchG 2022 einen erweiterten Risikobereich von 1000 m hat und damit auch in die Eignungsfläche hineinragt- Ferner ist uns durch eine Telemetriestudie bekannt, dass die dort lebenden Uhus auch die Offenlandflächen und die Waldflächen im Bereich der Eignungsfläche H regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Deshalb halten wir auch hier die Durchführung einer kompletten FFH-Verträglichkeitsprüfung für unumgänglich!</p>	<p><i>Im Übrigen ist im neuen „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz – (LfU 11/2023) das Sondergebiet G-Hillesheimer Wald vollständig und das Sondergebiet H-Kerpener Wald zu 18 % als Rotmilan-Dichtezentrum ausgewiesen. Es wird dort zwar ein hoher artenschutzfachlicher Konflikt angenommen, aber an keiner Stelle im Gutachten ist ein Ausschluss von der Windenergienutzung gefordert oder festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftige Windenergiegebiete bevorzugt außerhalb dieser Flächenkulisse ausgewiesen werden sollen. Es werden außerdem wirksame Schutzmaßnahmen für die nachgelagerte Genehmigungsebene vorgeschlagen.</i></p> <p><i>Im Abschnitt 5.5 des Umweltberichtes werden entsprechende Aussagen zu den hier als „fehlend“ bezeichneten Natura 2000 – Gebiet “Gewässersystem der Ahr“ getroffen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die hier vorgebrachten Einwendungen sind nicht nachvollziehbar. Der kleinste Abstand zwischen Sondergebiet und VSG beträgt ca. 1.000 m.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird auf Seite 102/103 außerdem auf die Betroffenheit des VSG Vulkaneifel hingewiesen und für die Einzelgenehmigungsebene eine Verträglichkeitsprüfung für notwendig erachtet.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>10.1 Zur Eignung der vorgelegten Vorprüfungen</p> <p>Für vier der oben aufgeführten Natura 2000-Gebiete wurden sogenannte FFH-Vorprüfungen (FFH- VorP) erstellt. Diese sind jedoch vollkommen ungeeignet, um auf Ebene des FNP eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszuschließen. Das ist nämlich der Prüfungsmaßstab, der an eine Vorprüfung anzulegen ist.</p> <p>Dem werden die ausgefüllten Formblätter zu den vier der im Umfeld der Sonderbauflächen gelegenen Natura 2000-Gebiete in keiner Weise gerecht.</p> <p>Insofern bleibt auch der Umweltbericht hinter den Anforderungen zurück, soweit er sich auf die FFH- VorP bezieht. Fehlerhaft ist darüber hinaus im Umweltbericht die pauschale Annahme, dass allein aufgrund eines Abstandes von mehr als 500 m zu Gebieten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 keine Betroffenheit besteht (siehe dazu an anderer Stelle in dieser Stellungnahme ausführlicher).</p> <p>10.2 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Duppacher Rücken“</p> <p>Der als Quelle angegebene Link funktioniert nicht. Recherchiert man weiter im Internet, so stellt sich heraus, dass sich ein Teil der Angaben im Formblatt zu dem Gebiet aus zusammenkopierten Beschreibungen des Landes handelt, der noch nicht einmal mehr dem aktuellen Meldestand bei der EU-Kommission entspricht. So fehlt dort der LRT 3150. Gleichzeitig fand aber kein Abgleich mit älteren Fassungen der Meldung statt, die stattdessen zusätzliche LRT enthielten. Hier wäre zu klären gewesen, ob es sich dabei um Fehlbestimmungen gehandelt hat und deshalb der LRT nicht mehr enthalten ist oder ob um Verluste an LRT-Flächen durch fehlendes Management die Ursache sind. Beides hätte in der Betrachtung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Vorprüfung stellt zwar fest, dass die Sonderbauflächen F-2 und F-3 unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen, geht aber ohne irgendeine nähere Begründung und vertiefende Betrachtung davon aus, dass Beeinträchtigung nicht auszuschließen sind. Es solle laut Gutachter - auf der nächsten Planungsebene – eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen.</p> <p>Ein Abgleich, ob die Grenzflächen von LRT-Flächen bestanden sind, findet in der FFH-VorP nicht statt. Der Umweltbericht stellt diese Verhältnisse zwar dar, ergänzt die in der FFH-VorP fehlenden, daraus zu ziehenden Schlüsse jedoch nicht. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen sogar innerhalb der Grenzen des Gebietes stattfinden.</p> <p>Hinsichtlich der Fledermäuse stellt der Gutachter lediglich auf das Kollisionsrisiko bei Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr ab. Dabei übersieht er allerdings die neuesten wissenschaftli-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die FFH-Vorprüfung entsprechen den üblichen Standards und wurden von der Unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich anerkannt. Im Umweltbericht wird an keiner Stelle angenommen oder behauptet, dass bei einem Abstand von mehr als 500 m generell keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete entstehen. Es wird lediglich vor Betrachtung der einzelnen Schutzgüter jeweils darauf hingewiesen, ob sich im Abstand bis 500m ein Natura 2000-Gebiet befindet. Der Link wurde nach der frühzeitigen Beteiligung aktualisiert und funktioniert.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Differenzen in amtlichen Meldebögen zu klären. Die Vorprüfung nimmt Bezug auf die vom Land Rheinland-Pfalz genannten und maßgeblichen Angaben im Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes.</i></p> <p><i>Die FFH-Vorprüfung wurde um eine Betrachtung der Auswirkungen der Rotor-Out-Regelung ergänzt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>chen Erkenntnisse zum Meideverhalten dieser Arten (Melber et al. 2023). Durch den Betrieb von WKA werden erhebliche Bereiche im Umfeld durch die Verlärmung für die Nahrungssuche unbrauchbar, da die Eigengeräusche der Beutetiere durch den Anlagenlärm maskiert werden. Damit tritt innerhalb des FFH-Gebietes im Umfeld der Anlagen, deren Rotoren das Gebiet sogar überstreichen dürfen, eine erhebliche Verschlechterung ein, die z.B. durch Schallausbreitungsrechnungen usw. hätten näher ermittelt werden müssen. Jedenfalls kann unter diesen Bedingungen nicht davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet kommt.</p> <p>Die Vorprüfung nennt als weitere „wertbestimmende Arten“ z.B. den Rotmilan. Für ihn liegt im Umfeld von 500 m um die Anlagen innerhalb des Natura 2000-Gebietes nach § 45 Abs. 2 BNatSchG (also per gesetzlicher Definition) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor. Diese ist für ein Natura 2000-Gebiet in jedem Falle erheblich. Dem hätte im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und anschließend einer behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgegangen werden müssen, wenn wie hier für die Art im habitatschutzrechtlichen Kontext von einer wertbestimmenden Art ausgegangen wird. Denn es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Konflikt durch Abschaltungen oder technische Lösungen auf ein habitatschutzrechtlich verträgliches Maß zu reduzieren ist. Davon geht nämlich selbst das Bundesnaturschutzgesetz nicht aus, sondern im Nahbereich regelhaft von der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.</p> <p>Hinsichtlich des Verhältnisses Arten- zu Habitatschutz ist darauf zu verweisen, dass die Erheblichkeits- und Zumutbarkeitsmaßstäbe, die sich aus § 45b BNatSchG ergeben, nicht automatisch auf den hier beachtlichen Habitatschutz zu übertragen sind. Wenn dem doch so wäre, würde für den Bereich 500 m um die Anlagen und innerhalb des FFH-Gebietes eine habitatschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die jedoch zwingend eine vollständige FFH-VP erfordern würde. Ohne diese bleibt die Fortschreibung des FNP fehlerhaft.</p> <p>Dies gilt nicht nur für den Rotmilan, sondern störungsbedingt auch für den Schwarzstorch, der ebenfalls als „wertgebende Art“ geführt wird.</p> <p>Die FFH-VorP ignoriert außerdem die Notwendigkeit, charakteristische Arten der Lebensraumtypenflächen (LRT) zu berücksichtigen. Überhaupt bleibt die Vorprüfung sogar hinter der Darstellung im Umweltbericht zurück, der immerhin die Verteilung der LRT-Flächen im Nahbereich zu den geplanten Sonderbauflächen darstellt. Daraus ist zu ersehen, dass auch LRT-Flächen unmittelbar an die Sonderbauflächen angrenzen. Welche LRT konkret betroffen sind, ist zwar nicht ersichtlich, allerdings ist z.B. nach Ssymank et al. (1998) davon auszugehen, dass es sich um solche Wald-LRT handelt, in denen z.B. die lärmempfindlichen Spechte wie Mittelspecht oder Schwarzspecht charakteristisch sind. Für sie kommt es bei Installation von Anlagen im Nahbereich des</p>	<p><i>Die FFH-Vorprüfung wurde entsprechend ergänzt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können und deshalb eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist, wenn WEA in geringer Entfernung vom FFH-Gebiet errichtet werden sollen.</i></p> <p><i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld von 500 m um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>FFH-Gebietes zu einer Verschlechterung und damit auch zu einer Verschlechterung des LRT an sich. Solche Auswirkungen sind sehr naheliegend. Deshalb ist die Einschätzung in der FFH-VorP: „Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen.“ in keiner Weise nachvollziehbar und hat wohl eher damit zu tun, dass sich die FFH-VorP im Wesentlichen auf das Zusammenkopieren allgemein zugänglicher Beschreibungen beschränkt und sich nicht mit den Wirkpfaden im Einzelnen befasst hat.</p> <p>Auch die Einstufung möglicher kumulativer Wirkungen ist unvollständig, denn sie beschränkt sich allein auf die von der Verbandsgemeinde Gerolstein geplanten weiteren Sondergebiete. Damit ist die Problematik der kumulativen Effekte aber bei weitem nicht vollständig beschrieben. Für die Beurteilung kumulativ (bzw. additiv) wirkender Beeinträchtigungen zählen nämlich nicht nur Planungen in der Verbandsgemeinde Gerolstein. Es zählen hier auch nicht nur Vorhaben des gleichen Typs, also des Ausbaus der Windkraft. Vielmehr sind auch ganz andere Projektarten oder projektgleiche Einwirkungen wie beispielsweise die forstwirtschaftliche Nutzung in den Blick zu nehmen und deren negative Auswirkungen mit zu untersuchen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und der des OVG Bautzen stellen forstliche Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten prüfpflichtige Eingriffe dar, weil sie nicht der Erhaltung des Gebietes dienen. Zusammen mit den Störwirkungen im Umfeld der Anlagen sowie der Erhöhung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten (letztere können charakteristische Arten der Lebensraumtypen sein) bilden sie die Gesamtbeeinträchtigung der FFH-Gebiete ab, die hätten in die Betrachtungen mit einbezogen werden müssen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das FFH-Gebiet in seiner jetzigen Form keine fachlich und rechtlich hinreichende Unterschutzstellung besitzt, sodass auch in dieser Hinsicht ein geeigneter Prüfmaßstab fehlt.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die Fortschreibung des F-Planes der Verbandsgemeinde Gerolstein mit der FFH-VorP keine geeignete Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat.</p> <p>10.3 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“</p> <p>Auch dieses FFH-Gebiet grenzt gleich an mehreren Stellen an die Sonderbauflächen C-3 und E-1 an. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet sogar überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen quasi innerhalb des Gebietes stattfinden. Damit müssen solche Bereiche von vornherein als Ausschlussflächen behandelt werden. Gleichwohl kommt die FFH-VorP ungeachtet einer solchen Einschränkung auch hier zu dem Ergebnis: „Das Vorhaben wird außerhalb des FFH-Gebietes realisiert. Direkte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie oder Lebensräume der genannten Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet können somit</p>	<p><i>Die FFH-Vorprüfung wurde um Aussagen zur Betroffenheit von Lebensraumtypen ergänzt und festgestellt, dass indirekte Beeinträchtigungen von Zielarten nicht ausgeschlossen werden können. Es ist deshalb eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich, wenn WEA in geringer Entfernung vom FFH-Gebiet errichtet werden sollen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die FFH-Vorprüfung wurde ergänzt. Von der zuständigen Naturschutzbehörde wurden keine Einwände vorgebracht.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>ausgeschlossen werden. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung in der VG Gerolstein ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen. “</i></p> <p>Wie bereits für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ ausgeführt, wird die Unterlage den Anforderungen nicht gerecht, weil damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt. Die FFH-VorP hat nicht einmal die genaue Lage der festgestellten LRT- Flächen berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt diese Flächen zwar dar (jedoch ohne die LRT und deren Erhaltungszustand selbst zu benennen), zieht aber nicht die fachlich und rechtlich erforderlichen Konsequenzen. Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes entstehen nicht erst, wenn es zur direkten Flächeninanspruchnahme kommt, sondern bereits dann, wenn es, wie hier, zu Immissionen durch ein Projekt wie eine WKA kommt.</p> <p>Für das Gebiet werden die Arten Schwarzstorch, Uhu, Schwarzspecht und Rotmilan als wertbestimmende Arten aufgeführt. Durch die Errichtung von Anlagen bis direkt an das FFH-Gebiet werden sich erhebliche Teile des Schutzgebietes störungsbedingt für diese Arten, aber auch für weitere charakteristische Tierarten verschlechtern, weil über die Anlagen erhebliche Störungen durch Verlärmung, Bewegungsreize und Schattenschlag erheblich beeinträchtigend wirksam werden. Für hoch fliegende Arten wie den Rotmilan entstehen durch die Ausweisung der nahe gelegenen Sonderflächen Zonen, in denen gesichert (Nahbereich bis 500 m) bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit (1.200 m) von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Durch die damit einher gehende Erhöhung der Mortalität für den Bestand innerhalb des Gebietes liegt eine erhebliche Verschlechterung der Habitate dieser Arten vor, die im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte untersucht werden müssen. Diese wiederum würde vertiefende Untersuchungen z.B. zum Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und zur Habitatausstattung erfordern.</p> <p>Es ist außerdem schon jetzt absehbar, dass bei Beibehaltung der kritischen Flächen eine habitatschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich würde, für die nicht automatisch die Zumutbarkeits- und Erheblichkeitsgrenzen aus dem Artenschutz (§ 45b BNatSchG) zum Einsatz kommen können.</p> <p>Sowohl die FFH-VorP als auch die Ausführungen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan verkennen, dass sich die Bestände der Lebensraumtypen im hier zu betrachtenden FFH-Gebiet deutlich verschlechtert haben, wie der Vergleich der ursprünglich gemeldeten LRT-Flächen mit dem aktuellen Bestand lt. Standarddatenbogen ergibt. Daraus ergibt sich erheblicher Entwicklungsbedarf, für den nicht geklärt ist, ob er nicht bevorzugt oder womöglich sogar ausschließlich im Wirkungsbereich der Anlagen umgesetzt werden muss.</p>	<p><i>Die FFH-Vorprüfung wurde ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst. Von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde wurden diesbezüglich keine Einwände vorgebracht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Anlagenstandorte sind nicht bekannt, insofern kann auf der FNP-Ebene auch nicht beurteilt werden, ob Entwicklungsbedarf im Wirkungsbereich zukünftiger Anlagen besteht.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Betrachtung der kumulativen Effekte ist unvollständig. Denn es fehlen nicht nur, wie für das FFH- Gebiet „Duppacher Rücken“ die forstlichen Eingriffe in das Gebiet, die nach der Rechtsprechung als Projekte zu verstehen sind und davon auch nicht durch pauschale Freistellungen in den Schutzbestimmungen entbunden sind. Fehlerhaft ist außerdem, dass die Betrachtung auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein beschränkt wurde, aber beispielsweise westlich Frauenkron weitere WKA in nur geringer Entfernung zum hier betrachteten FFH-Gebiet errichtet wurden und kumulativ zu störungsbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes beitragen würden.</p> <p>Ob die Liste der Beeinträchtigungen damit schon vollständig abgearbeitet ist, kann nicht gesagt werden und obliegt der Bearbeitung in einer FFH-VP.</p> <p>11. Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“</p> <p>Für das EU-Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ liegt nunmehr eine Vorprüfung vor. Auf das Gebiet wird lediglich im Rahmen des Umweltberichts kurz eingegangen und darauf verwiesen, dass sich die potenzielle Eignungsfläche „H-Kerpener Wald“ in einem Abstand von 500 bis 1.600 m befindet. Damit ist für das Erhaltungsziel „Rotmilan“ der Abstand unterschritten, bei dem nach § 45b BNatSchG in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Dadurch verschlechtern sich mit der Festlegung der Sonderflächen für Teile des Gebietes die Bedingungen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes, was im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen gewesen wäre. Nun stellt der Gutachter fest, dass eine Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet durchzuführen ist! Allerdings ebenfalls auf der nächsten Planungsebene des Bauantrags!</p> <p>12. FFH-Gebiet Schneifel</p> <p>Auch für das FFH-Gebiet „Schneifel“ liegt nunmehr eine Vorprüfung vor. Auf das Gebiet wird auch im Rahmen des Umweltberichts kurz eingegangen und darauf verwiesen, dass sich die potenziellen Eignungsflächen „B-Ormont/Kerchenbach bis D-Reuth“ in einem gemessenen Mindestabstand ab 900m befindet. Damit ist für die störungsempfindliche Art des FFH-Lebensraumtyps „9110, 9130, 91E0, 91D0 9180“ „Schwarzstorch“ der Abstand unterschritten, bei dem nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Regel von einem erhöhten Risiko einer Störung auszugehen ist. Dadurch verschlechtern sich mit der Festlegung der Sonderflächen für Teile des Gebietes die Bedingungen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes, was im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen gewesen wäre.</p> <p>13. Artenschutz</p> <p>Die Planungen zum FNP kommen bisher ohne eigene Untersuchungen zum Artenschutz aus und belassen es bei dem Hinweis, dass die Probleme im Rahmen der Genehmigungsverfahren gelöst</p>	<p><i>Die FFH-Vorprüfung wurde entsprechend ergänzt. Westlich von Frauenkron befindet sich der Windpark Scheid. Hier bestehen bereits Anlagen, die ggf. in Zukunft repowert werden. Ggf. zusätzliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können erst abgeschätzt werden, wenn die neuen Anlagenstandorte bekannt sind.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Abstand beträgt lt. Umweltbericht 1.000 m bis 1.600 m. Im Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass schädliche Auswirkungen auf Zielarten in Vogelschutzgebieten auf der FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb ist auf der Einzelgenehmigungsebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine solche Prüfung kann ohne genaue Lage und Typ der einzelnen WEA auf FNP-Ebene nicht durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Der Schwarzstorch gilt nicht mehr als kollisionsgefährdet und ist deshalb bei den zu prüfenden Abstandsbereichen nach BNatSchG in Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b nicht mehr gelistet. Es ist daher nur noch ein Schutzabstand um den Horst einzuhalten, der von Störungen freizuhalten ist. In der Fachliteratur werden als störungsarmes Horstumfeld Abstände von mindestens 200 bis 300 m angegeben. Dieser Abstand wird bei den angesprochenen Sondergebieten eingehalten. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>werden können. Zu den einzelnen Sonderflächen finden sich gelegentliche Hinweise auf ältere Vorkommen, deren genaue Lage aber ebenso wenig dokumentiert wird wie die Herkunft oder die Qualität, sodass auf diesem Wege keine belastbaren Daten im Planungsverfahren Eingang gefunden haben (Beispielhaft die Ausführungen zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach): „Für die Teilflächen der geplanten Sondergebietserweiterung liegen aus den letzten 5 Jahren (seit 2017) keine Kenntnisse über Brutvorkommen windkraftsensibler Arten vor (Quelle: Artdatenportal, Artenfinder bzw. Artenanalyse). Die Offenlandbereiche der Teilflächen B-5 und B-6 werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Rotmilan als Jagdhabitat genutzt. Ähnliches gilt für den Prüfradius in der Umgebung der geplanten Sondergebietserweiterung. Auch hier ist mit dem Auftreten des Rotmilans und auch mit Rotmilan-Horsten zu rechnen (letzte Nachweise 2014).“.</p> <p>Sofern Angaben im Umweltbericht gemacht werden, sind sie unpräzise und deshalb ebenfalls ungeeignet, um zur Bewertung der Standorte beizutragen (siehe z.B. zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach und dem Auftreten von Fledermäusen: „Ältere Untersuchungen (vor 2017) im angrenzenden Sondergebiet zeigen je nach Strukturierung des Gebietes unterdurchschnittliche bis hohe Aktivitäten.“)</p> <p>Auch hinsichtlich des Schwarzstorch-Auftretens herrscht teilweise völlige Unklarheit, wenn es z.B. zur Eignungsfläche F-Steffeln/Reuth/Duppach heißt: „Konfliktpotenzial/Gefährdung: gering bis sehr hoch“. Auf einer solchen Grundlage abgegrenzte Eignungsflächen sind für sich genommen hochgradig fragwürdig und stellen das Auswahlkonzept insgesamt infrage. Ob die als Vermeidungsmaßnahme auf der Einzelgenehmigungsebene vorgesehene Verkleinerung zulässig ist und das gesamte Flächenkonzept konterkariert, wäre rechtlich zu überprüfen. Vielmehr ist eine solche Reduzierung von Flächen auf Basis qualifizierter Bestandserfassungen der kollisionsgefährdeten Großvogelarten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen.</p> <p>Wir können allerdings aufgrund von durchgeführten Untersuchungen sagen, dass der Schwarzstorch und einige Brutpaare des Rotmilans im Umfeld der Eignungsfläche F-Steffeln, Reuth, Duppach brüten! Gerne stellen wir unserer Erkenntnisse der VG Gerolstein zur Verfügung, wenn diese Eingang in die Planungen finden!</p> <p>Undokumentierte, veraltete Daten können den Anforderungen nicht annähernd genügen, mit denen den Anforderungen an die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene einer Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden könnten.</p> <p>Aufgrund eigener Erhebungen bzw. der anekdotischen Hinweise in den ausgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass es zu Bruten folgender kollisions- oder störungsgefährdeter Vogelarten im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich geplanter Standorte kommt: Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Haselhuhn, Mit-</p>	<p><i>Da die Daten älter als 5 Jahre sind, haben sie keine artenschutzrechtliche Bedeutung für das laufende Verfahren. Insofern sind Angaben zur Lage der Vorkommen irrelevant.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es liegen keine aktuellen Daten vor, insofern ist auch die vom Einwender geforderte Bewertung nicht möglich.</i></p> <p><i>Die Eignungsfläche wurde nicht auf der Basis eines bekannten oder nicht bekannten Schwarzstorch-Horstes abgegrenzt. Es wird hier lediglich darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Sondergebietes zu Konflikten kommen kann.</i></p> <p><i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.</i></p> <p><i>Die VG bittet um Mitteilung aktueller Vorkommen, um sie im weiteren Verfahren berücksichtigen zu können.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>telspecht, Raufußkauz und Uhu kommen kann. Sollten sich im Umfeld einer Eignungsfläche Vorkommen des Haselhuhns befinden, wäre dort angesichts der Seltenheit und sehr hohen Gefährdung von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen, für das eine Ausnahme ausscheidet, weil die Art als sehr störungsempfindlich anzusehen ist.</p> <p>Von daher stehen konkrete Planungen auf den Sonderbauflächen unter dem Vorbehalt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen. Es kann insgesamt also mitnichten davon die Rede sein, dass bei der Flächenfindung im Rahmen der Standortkonzeption Windenergie (siehe Teil 1 städtebauliche Begründung) artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden, wie auf S. 104 des alten Umweltberichtes behauptet wird. Wie oben festgestellt, sind z.B. für das Haselhuhn überhaupt keine Vermeidungsoptionen außer der vollständigen Aufgabe solcher Sonderbauflächen bekannt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen auch durch die eventuell erforderliche Fällung von Höhlenbäumen, die bei Standorten im Wald immer zu erwarten sind (verwiesen sei hier auf den Hinweis zur Eignungsfläche A-Hallschlag: „<i>punktuell randliche Beeinträchtigungen von altem Laubwaldbestand am südlichen Rand von Teilfläche A-2 durch Rodungsarbeiten möglich</i>“. Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft geschützte Lebensstätten für Fledermausarten oder europäische Vogelarten.</p> <p>Diese Erkenntnis ist grundsätzlich auch im Umweltbericht vorhanden (siehe z.B. zur Eignungsfläche E-Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller: „<i>Das Risiko von Quartierverlusten besteht grundsätzlich für alle Arten, die vornehmlich Bäume als Quartiere nutzen. Da im Eignungsgebiet Gehölze vorkommen, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen, ist dieses Risiko als hoch anzusetzen.</i>“)</p> <p>Lassen sie sich nicht vermeiden, ist mit der Neuregelung des § 45b Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit verbaut, insbesondere für Fledermäuse Kästen als funktionserhaltende Maßnahmen anzubringen, wenn diese auch von hoch fliegenden Arten genutzt werden könnten und deshalb Kollisionen an WKA drohen. Zu solchen Arten gehört beispielsweise die Zwergfledermaus, aber auch die beiden Abendseglerarten, die gleichzeitig als charakteristisch zumindest in den Buchenwald-LRT der FFH-Gebiete anzusehen sind. Denn § 45b Abs. 7 BNatSchG untersagt beim Auftreten solcher kollisionsgefährdeter Arten die Anbringung von künstlichen Ersatzlebensräumen in einem Abstand von bis zu 1.500 m um WKA oder für die Windkraftnutzung ausgewiesenen Flächen. Jenseits der 1.500 m angebrachte künstliche Quartiere erfüllen aber nicht mehr die Anforderungen, die an funktionserhaltende Maßnahmen gestellt werden. Denn diese müssen im engen räumlichen Umfeld der entnommenen Lebensstätte angelegt werden, weil sie sonst nicht mehr für die betroffenen Individuen verfügbar sind. In solchen Fällen wird daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung an einigen Stellen im Um-</p>	<p><i>In Rheinland-Pfalz konnte das Haselhuhn in den letzten 5 Jahren nicht mehr nachgewiesen werden. Von daher ist ein Vorkommen hier sehr unwahrscheinlich.</i></p> <p><i>Die missverständliche Formulierung im Umweltbericht wurde korrigiert.</i></p> <p><i>Zum Schutz des Haselhuhns kann es notwendig werden, auf einzelne WEA-Standorte zu verzichten. Ein gänzlicher Verzicht auf ein Sondergebiet ist deswegen aber nicht erforderlich.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Baumhöhlen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohne genaue Kenntnis der WEA-Einzelstandorte nicht festgestellt werden. Es handelt sich daher um eine grobe Einschätzung des Konfliktpotenzials. Auf der Einzelgenehmigungsebene kann festgelegt werden, dass</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>weltbericht, wonach das Konfliktpotenzial aus Beeinträchtigungen durch Rodungsarbeiten nur mäßig sein soll, nicht nachvollziehbar und deutet darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Konsequenzen nicht in hinreichender Tiefe durchdrungen wurden. Eine Bewertung des Konfliktpotenzials als „mäßig“, „gering“ oder „hoch“ kann allenfalls in Kenntnis der Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Höhlen erfolgen.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass die Detailplanungen auf den bisher vorgesehenen Eignungsflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben werden, die nicht zu vermeiden sind und eine Ausnahmeprüfung erforderlich machen. Gleiches gilt im Übrigen auch für Belange des Habitatschutzes.</p> <p>14. Konsequenzen für die Ausnahmeprüfung</p> <p>Werden bei künftigen Genehmigungsverfahren auf den Sonderflächen oder in deren unmittelbarer Umgebung Standorte kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Nahbereichs angetroffen, ist nach § 45b BNatSchG von einer signifikant erhöhten Tötungsrate auszugehen (oder es kommt zur Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensstätten), die in der Regel nicht durch Abschaltungen der Anlagen in hinreichendem Umfang zu reduzieren ist, sodass für solche Fälle eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Regel wird. Dass solche Bedingungen im Umweltbericht nicht ausgeschlossen werden, wird beispielsweise für die Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld dokumentiert, wo es heißt: „da kein Nahrungshabitat allenfalls Überflüge oder Aufdrehzonen, Kollisionsgefährdung aber möglich; erhöhtes Risiko, falls in geringer Entfernung ein genutzter Horst besteht. Konfliktpotenzial: evtl. hoch“. Hier läuft die vorgelegte Flächennutzungsplanung in ein hohes artenschutzrechtliches Risiko hinein.</p> <p>Jedenfalls reichen die im Gesetz ebenfalls neu eingeführten Zumutbarkeitsschwellen für Vermeidungsmaßnahmen nicht aus, um unter die Signifikanzschwelle zu gelangen. Die hierfür im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen führen insoweit in die Irre (siehe z.B. zur Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld: „Detailuntersuchung auf der Einzelgenehmigungsebene hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans und anderer windkraftsensibler Vogelarten; ggf. Lenkungsmaßnahmen oder Nutzungseinschränkungen für die Windenergie“; wortgleich auch für die Eignungsfläche D-Reuth).</p> <p>Im Falle einer Ausnahmeverfahrens sind in einem ersten Schritt Alternativmöglichkeiten zu prüfen. Erst danach kann über die Frage entschieden werden, ob die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, wovon der Gesetzgeber bei WKA jedoch definitionsgemäß ausgeht. Die Notwendigkeit, zumutbare Alternativen auszuschließen, bleibt davon jedoch unberührt.</p> <p>Angesichts des Umstandes allerdings, dass bei der Auswahl der Sonderflächen eine große Zahl</p>	<p><i>vor der Rodung die betroffene Fläche auf potenzielle Höhlenbäume untersucht wird und aufbauend auf dem Ergebnis entsprechende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>„weicher“ Kriterien verwendet worden sind, die für sich genommen jedenfalls nicht „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ in Anspruch nehmen können, wird es in einem arten- oder habitatschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erforderlich, die Suche nach Alternativstandorten auf solche Bereiche auszudehnen, die bisher auf Basis weicher Ausschlusskriterien ausgeklammert worden sind. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstand von 900 m zu Wohngebieten gem. Z 163 h - reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Kerngebiete sowie urbane Gebiete und dörfliche Wohngebiete (siehe auch Abschnitt 3.2.3), denn die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte werden auch bei geringeren Abständen eingehalten. Vorliegend kommt hinzu, dass aufgrund eines fehlenden flächendeckenden digitalen Datensatzes die Anwendung womöglich sogar fehlerhaft ist (weiter heißt es in der städtebaulichen Begründung: „Da für erhebliche Teile der Wohngebiete gem. Z 163 h im Plangebiet keine rechtsverbindlichen Bauungspläne oder Satzungen bestehen, könnte dieses „harte“ Ausschlusskriterium zeichnerisch nur für einen Teil der Wohngebiete umgesetzt werden.“) • Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Ausiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung • Schutzabstand von 1.000 m zu den Feriendörfern Wirfttal und Kronenburg zur Erhaltung der touristischen Attraktivität • Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel • Mindestflächengröße • Windgeschwindigkeit von wenigstens 6,4 m/sec. • Abstandsbereich von 2 km um regional bedeutsame Tourismus- und Erholungseinrichtungen • Abstandszonen und Sichtachsen zu Kulturdenkmälern mit landschaftsbildprägender Bedeutung (z.B. Burg Kerpen, Bertradaburg in Mürlenbach, Burgruine und historischer Ortskern von Kronenburg, Marienkapelle Wahlhausen bei Steffeln) <p>Von daher ist eine ergänzende, gründliche Erfassung der kollisionsgefährdeten Arten erforderlich, um insgesamt ein stimmiges und sowohl rechtlich als auch fachlich belastbares Flächenauswahlkonzept unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der oben genannten sonstigen Belange zu erreichen, denen aber für sich genommen nicht das Gewicht zukommt, welches im Falle einer arten- und habitatschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich wird.</p> <p>15. Einzelpunkte</p> <p>Der Umweltbericht geht auf Seite 9 davon aus, dass sich mit der Errichtung der WKA insgesamt</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Mindestschutzabstand von 900 m ist eine zwingende landesplanerische Vorgabe und kann deshalb trotz der hier zeichnerisch erfolgten Zuordnung zu den „weichen“ Ausschlusskriterien nicht unterschritten werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die beiden letztgenannten Kriterien sind keine „weichen“ Ausschlusskriterien, sondern wurden lediglich bei der vergleichenden Eignungsanalyse herangezogen.</i></p> <p><i>Die geforderte Erfassung kollisionsgefährdeter Arten in allen geplanten Sondergebieten und deren Umgebung ist ohne Kenntnis der tatsächlichen WEA-Standorte auf FNP-Ebene nicht leistbar und auch nicht notwendig.</i></p> <p><i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergie-</i></p>

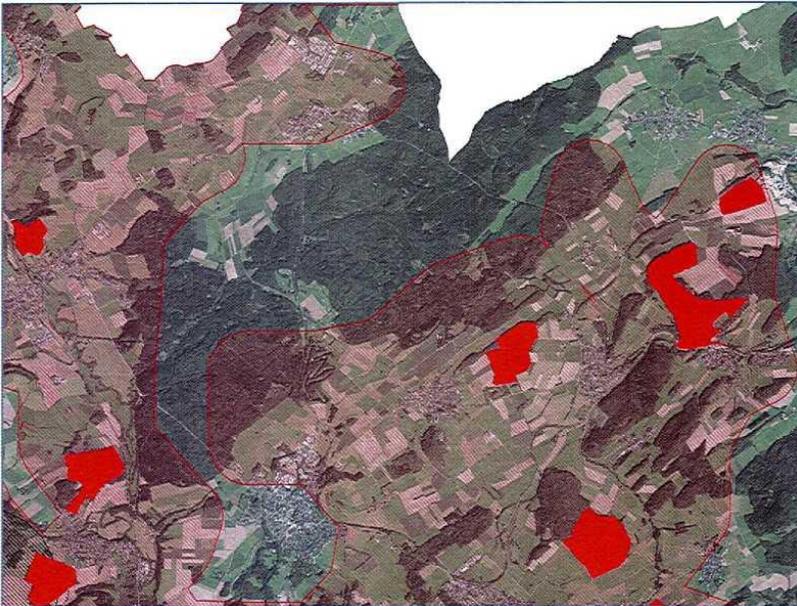
Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>eine positive Wirkung auf das Klima ergibt. Diese Bilanz ist in keiner Weise dokumentiert, denn an keiner Stelle ist erkennbar, in welchem Umfang dafür beispielsweise Wald entnommen wird. Gleichzeitig damit gehen klimarelevante Bodenfunktionen verloren. Dazu gehört z.B. die CO₂-Speicherfunktion für Kohlenstoff. Wald wird voraussichtlich nicht nur für die Standorte, sondern auch für die Zuwegungen entnommen werden müssen. Die angeblich eindeutig positive Bilanz ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, sondern einfach nur behauptet, ohne dass die gegenläufigen Effekte gegengerechnet worden sind.</p> <p>In den Unterlagen werden Quellen in Bezug genommen (z.B. RASKIN GbR 2022; BGH-Plan 2015), die nicht mit ausgelegt wurden und noch nicht einmal mit vollständigen Angaben dokumentiert sind. Die daraus gezogenen Schlüsse sind deshalb in keiner Weise nachvollziehbar. Zur Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld wird nicht einmal eine Quelle genannt, sondern lediglich von älteren Untersuchungen und einem Rotmilanhorst im Umfeld gesprochen. Für die Quelle BGH-Plan (2015) ist daher auch die Schlussfolgerung, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, schon allein aufgrund des Alters der Schlussfolgerungen nicht mehr anwendbar.</p> <p>Sofern die Eignungsflächen LRT-Flächen nach Anh. I FFH-RL betreffen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht im Rahmen der allgemeinen Bilanzierung der Eingriffsregelung zu bewerten sind, sondern zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden ein echter Ausgleich durch Neuschaffung gleicher LRT-Flächen zu leisten ist. Hierbei ist die u.U. lange Entwicklungsdauer zu berücksichtigen.</p> <p>15.1 Brandgefahr und Waldbrandgefahr</p> <p>Die hohen Windkraftanlagen können mit herkömmlichen Mitteln der Feuerwehren bei einem Brand nicht gelöscht werden. Die Anlagen werden kontrolliert bzw. beaufsichtigt abbrennen gelassen. Ein Brandgutachten wurde unseres Wissens bisher nicht erstellt oder beigelegt!</p> <p>Allerdings ist uns aus anderen Verfahren bekannt, dass sowohl ein Brand der Rotorblätter als auch ein Brand der Gondel für „die Feuerwehren nicht beherrschbar“ ist. „Ein Brand führt zum Abfallen von Teilen“ der Windkraftanlage. Das führt beispielweise bei trockener Witterung im Sommer, wo die Waldbrandgefahr - insbesondere in harzhaltigen Nadelwälder - sehr hoch ist, zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos eines unkontrollierbaren Waldbrandes, wenn die Anlagen im Wald oder am Waldrand aufgestellt werden.</p> <p>Eine Internetrecherche klärt auf, dass mittlerweile brennende Windräder keine Einzelfälle mehr sind. Es ist also mit einem deutlich erhöhten Risiko eines Waldbrandes zu rechnen. Ferner werden bei einem Windanlagenbrand auch zahlreiche wassergefährdende, chemische Stoffe, Öle und trinkwassergefährdende Substanzen freigesetzt, welche die ausgewiesenen Trinkwassergebiete, das Grundwasser und die Böden erheblich und über Jahrzehnte beeinträchtigen können. Auch vor</p>	<p><i>anlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein. Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist damit im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i></p> <p><i>Die genannten Quellen wurden im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt, fehlende Angaben im Quellenverzeichnis wurden ergänzt. Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Schneifel (BGH-plan 2015) wurde aktualisiert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für jeden Windpark Brandschutzkonzepte erarbeitet.</i></p> <p><i>Besonders empfindliche Bereiche (WSG, Zone I und II sowie besonders empfindliche WSG, Zone III) werden zum Schutz des Trinkwassers von der Windenergienut-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>diesem Hintergrund sind Windindustrieanlagen in Gebieten mit Wasserschutzgebieten und deren Umfeld (Wassereinzugsgebiete und Wasserscheiden) grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>15.2. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlagenstandorte</p> <p>Aufgrund der uns örtlich bekannten und in den Gutachten erwähnten Vorkommen einiger windkraftsensibler Arten resultiert - im weiteren Verfahren - die planerische Notwendigkeit, auf die entsprechenden Bereiche ganz oder teilweise zu verzichten, zumindest aber mit erhöhten Abschaltzeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos zu kalkulieren und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan, Waldschnepfe, Feldlerche, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Kolkrabe, Baumpieper etc.) zu beantragen.</p> <p>Nimmt man die erforderliche nächtliche Abschaltung zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse (Zugzeiten, Wochenstubenzeiten etc.) hinzu, ist derzeit fraglich, ob eine Windkraftnutzung aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt an den angedachten Eignungsflächen möglich sein kann, denn es handelt sich in weiten Teilbereichen um ein Schwachwindgebiet.</p> <p>16. Neuer Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP</p> <p>Das Landesamt für Umwelt RLP (LfU) hat im Dezember 2023 einen neuen Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz veröffentlicht! Dieser Fachbeitrag Artenschutz weist für mehrere der von der VG Gerolstein geplanten Eignungsflächen verschiedene artenschutzrelevante Restriktionen aus, die bisher nicht in den Planungen berücksichtigt wurden.</p> <p>Wir fordern die VG Gerolstein daher auf, diese artenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz in die FNP-Planung zu integrieren, da mehrere der angedachten Eignungsflächen für Windkraftanlagen davon betroffen sind. Beispielhaft seien hier die geplanten Flächen H „Üxheim, Kerpen, Berndorf“ erwähnt, für die das Land ein Rotmilandichtezentrum dargestellt hat. Hierbei dürfte es selbst - einer nicht ornithologisch versierten Personen klar sein - dass eine Eignungsfläche innerhalb und direkt zwischen einem Rotmilandichtezentrum mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilanschutz nicht ausweisbar sein kann (s.a. Abb. 1 unten)!</p>	<p><i>zung freigehalten. Durch bauliche und technische Auflagen im Zuge der Einzelgenehmigung wird die sonstige Gefährdung minimiert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist Aufgabe der einzelnen Projektierer zu entscheiden, auf welchen Standorten und unter welchen Bedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Mit der Konzentration der Sondergebiete auf besonders windhöffige Gebiete in der VG sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach dem neuen „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz – (LfU 11/2023) liegt das Sondergebiet G-Hillesheimer Wald vollständig und das Sondergebiet H-Kerpener Wald zu 18 % im Rotmilan-Dichtezentrum. Es wird dort ein hoher artenschutzfachlicher Konflikt angenommen, aber kein Ausschluss von der Windenergienutzung gefordert oder festgelegt. Zukünftige Windenergiegebiete sollen bevorzugt außerhalb dieser Flächenkulisse ausgewiesen werden sollen. Es werden außerdem wirksame Schutzmaßnahmen für die nachgelagerte Genehmigungsebene vorgeschlagen.</i></p>

Anregung

Ferner sind uns auch Brutvorkommen und Horstbereiche im Bereich der Freiflächen zwischen dem ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum und innerhalb sowie randlich der Eignungsflächen bekannt, was wir gerne mit dem Fachplaner und/oder der VG Gerolstein besprechen können.

Abb. 1: Ausgewiesenes Rotmilandichtezentrum Fläche H Üxheim, Kerpen, Berndorf



Abwägungsvorschlag

Daraus wird ersichtlich, dass Windenergieplanungen in diesen Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, sondern nach Möglichkeit vermieden werden sollen oder andernfalls die im Gutachten genannten Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die VG bittet um Mitteilung aktueller Vorkommen, um sie im weiteren Verfahren berücksichtigen zu können.

zur Kenntnis genommen

Anregung

Abb. 2: Ausgewiesene Fledermaushabitatflächen – Fläche H Üxheim, Kerpen, Berndorf

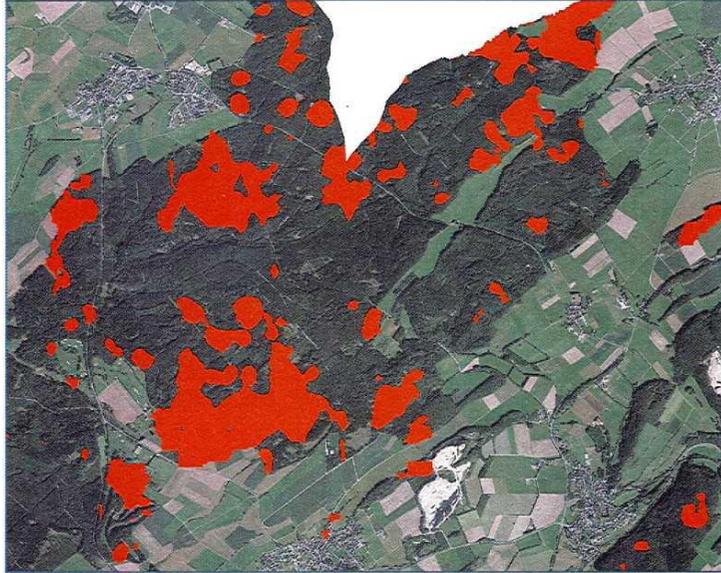


Abb. 3: Ausgewiesene Artenschutzflächen mit Schwerpunkt landesweit bedeutsames Rastgebiet für Zugvögel (schwarze Schraffur), Fledermaushabitatflächen (orange), Rotmilandichtezentrum (rote Schraffur) - Fläche bei Steffeln, Auel, Lissendorf, Duppacher Rücken etc.



Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>17. Wasser-, Trinkwasser- und Grundwasserschutz sowie Wasserschutzgebiete</p> <p>Der landesweit gültige Wasserversorgungsplan RLP 2022 gibt vor, dass ...<i>"die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen hat."</i>¹ Und weiter ... <i>"Bei anhaltendem Klimawandel ist damit zu rechnen, dass das nutzbare Grundwasserangebot zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne weitere Maßnahmen nicht mehr ausreichen wird."</i></p> <p>Die SGD-Nord hatte der VG Gerolstein in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2022 einige fachliche Vorbehalte mitgeteilt. Dort wurde zur Eignungsfläche H (Üxheim- Kerpen-Berndorf) vorgetragen:</p> <p><i>„Es handelt sich bei dem WSG 400 um ein überregional bedeutsames Trinkwassergewinnungsgebiet in einem hydrologisch sehr sensiblen und vulnerablen Karstgrundwasserleiter. (...) Eine tatsächliche Realisierung von WEA erscheint gegenwärtig aus wasserwirtschaftlicher Sicht eher unwahrscheinlich. (...) Im Gutachten des Büros BGH- Plan wurde auf die besonderen hydrologischen Verhältnisse in den beiden WSG Birgel hingewiesen und diese Flächen als hartes Ausschlusskriterium für WEA festgelegt.</i></p> <p><i>Die hydrologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H sind mit denen in Birgel vergleichbar, das Trinkwassergewinnungsgebiet überregional von besonderer Bedeutung. Bereits jetzt sind aufgrund des Klimawandels verminderte Grundwasserneubildungen festzustellen, sodass die vollständige Nutzung aller Brunnen zwingend zu erhalten ist. Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich. Es bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen H.“ (S. 5/8)</i></p> <p><i>„Die Teilflächen H3 und H4 lehnen wir kategorisch als Sonderbauflächen für WEA ab.“ (S. 6/8)</i></p> <p>Eine aufgrund dieser Stellungnahme erfolgte Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein betraf lediglich die „kategorisch“ ausgeschlossenen Flächen H3 und H4.</p> <p>In der Städtebaulichen Begründung BGH-Plan, S. 56, heißt es hierzu, dass die Fläche H1, um die Flächen H2 und H3 verkleinert wurde, um den „erheblichen Bedenken“ der Wasserbehörde Rechnung zu tragen. Als Hinderungsgrund wird der geologische Bodenaufbau „(verschmutzungsempfindlicher Karstgrundleiter wie WSG Birgel)“ genannt.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das ist nicht korrekt. Es wurde auch die Fläche H-1 um die Bereiche in der Zone III des WSG verkleinert.</i></p> <p><i>Neben dem Verzicht auf die Sondergebiete H3 und H4 wurde auch die Fläche H-1 aufgrund der Stellungnahme der Wasserbehörde deutlich verkleinert, um die Zone III des WSG vollständig von WEA freizuhalten.</i></p>

¹ Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.35.

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Anhand der Stellungnahme der SGD-Nord ist aber von weiteren Restriktionen fachlicher Natur auszugehen, die von der VG Gerolstein im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bürger zu berücksichtigen sind, denn</p> <p>a) die „erheblichen Bedenken“ bezogen sich auf die gesamte Fläche H. Weil hier die gleichen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten wie bei der 2019 abgelehnten Planung in Birgel, vorherrschen.</p> <p>b) da von den großen Windanlagen sowohl mit erheblichen Einträgen (Öl, Kühlmittel, Schmierstoffe, Treibstoffe etc.) gerechnet werden muss, als auch mit Einträgen aus Verwitterung der Rotorblätter in erheblichen Mengen (hier: insbesondere Mikroplastik, und Farbreste von Rotorblättern und Turm, Getriebehaus) gerechnet werden muss. Dabei werden die einzelnen Substanzen weiträumig über die Rotorblätter im Gelände verteilt!</p> <p>Hierzu gibt es mittlerweile zahlreiche Studien und Gutachten, die deren Geländewirksamkeit legen! Die Aussicht auf wirtschaftliche Gewinne sollte nicht dazu führen, dass die VG Gerolstein, die notwendige Abwägung in Bezug auf den Wasserschutz vernachlässigt! Die VG sollte sich darüber im klaren sein, dass es sich hier um Industrieanlagen handelt, deren Substanzen sich über den Zeitraum von >25 Jahren im Gelände ablagern werden. Da hilft die 50 Tage Wasserdurchlässigkeit, welche die Wasserschutzgebietsabgrenzung hier zu Grunde legt nicht viel, da mit einem stetigen und dauerhaften Eintrag der Schadstoffe gerechnet werden muss. Daher sollte das amtliche Grundwassereinzugsgebiet (Wasserscheide) der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete höchst vorsorglich als Abwägungsgrundlage der VG dienen und nicht der 50 Tage Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete! In der vorliegenden Planung grenzt die verbliebene Eignungsfläche H unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“. Das Gebiet besitzt überregionale Bedeutung und versorgt auch den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler und die VG Kelberg mit Trinkwasser. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der örtlichen, hydrogeologischen Eigenschaften des Gesteines eine bruchhafte Deformation der Gesteinsschichten mit direkter Verbindung der Grundwasserleiter zum WSG besteht, was bei einer Verschmutzung zu gravierenden Sanierungskosten oder gar zur Schließung der Grundwasserförderung aus dem WSG führen würde. Eine sachgerechte und vorsorgende Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein wäre hier sicherlich angebracht! Grund- und Trinkwasserschutz bedarf der fachlich besten Lösung und sollte nicht zum Spielball einer vorübergehenden, eher trendigen Weltanschauung gemacht werden!</p>	<p><i>Diese Vorgehensweise wurde von der Wasserbehörde gebilligt und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4(2) BauGB keine weiteren Einwände vorgebracht.</i></p> <p><i>Auch im Bereich Birgel wurde ausschließlich auf Flächen innerhalb des WSG Bezug genommen, in denen keine Sondergebiete ausgewiesen werden sollten. Insofern sind die beiden Gebiete „Birgel“ und „Kerpener Wald“ hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange gleich behandelt worden.</i></p> <p><i>Die genannten Wirkungen sind bekannt und können zum Teil durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.</i></p> <p><i>Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.</i></p> <p><i>Eine erhebliche Gefährdung der Grundwasserleiter als Ganzes ist durch die Errichtung von WEA nicht zu befürchten. Dies ist auch aus der Stellungnahme der Wasserbehörde ersichtlich, die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB keine Einwände gegen die vorgelegte Planfassung erhoben hat.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V.</p> <p>Mit Schreiben vom 10. März 2023 fordert die Verbandsgemeinde Gerolstein Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu einem von der Fa. BGH-PLAN, Wittlich, erarbeiteten Entwurf der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie der VG auf. Eine detaillierte Stellungnahme der LAG zu allen problematisch erscheinenden Punkten dieses Entwurfs ist hier wegen der Kürze der für solche doch sehr umfangreichen Unterlagen zugestandenen Bearbeitungszeit leider nicht möglich. Deshalb können hier nur einige besonders problematisch erscheinenden Punkte herausgegriffen werden.</p> <p>A) Mangelnde Gleichbehandlung potenziell Betroffener:</p> <p>Eines der Hauptprobleme ist eine in mehreren Punkten erkennbare Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger betroffener Ortsgemeinden und Teilorte bezüglich erkennbar negativer Auswirkungen bei einer Realisierung der jetzigen Planungen. Das widerspricht dem in § 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung und ist daher auch im vorliegenden FNP-Entwurf zu vermeiden, resp. aus ihm zu entfernen. Auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.</p> <p>1. Zunächst fällt auf, dass sich alle neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim befinden und keine auf dem Gebiet der früheren VG Gerolstein selbst. Mit der um den Standort des Wetter-Radars bei Neuheilenbach von Windenergie-Anlagen (WEA) frei zu haltenden Fläche allein lässt sich das wohl kaum erklären. - „Hony soit qui mal y pense? - Ein Schelm der Böses dabei denkt?“ –</p> <p>2. Selbst die Festlegung, dass aus Gründen der Konzentrationswirkung nur mindestens 30 ha große Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, auf denen dann wenigstens 3 WEA errichtet werden können, erscheint im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung problematisch. Gleichzeitig sollen nämlich ohne weitere Überprüfung 6 erheblich kleinere Vorrangflächen zwischen 2,2 und 18,5 ha beibehalten werden und deren Bestands-WEA dann im Repowering-Verfahren sogar durch wesentlich größere Anlagen ersetzt werden können.</p> <p>In einem dieser Fälle (Walsdorf) stehen die 3 Bestands-Anlagen sogar schon seit vielen Jahren still. Da dort zudem schon lange keine Betriebsgenehmigung mehr besteht, ist auch die Möglichkeit eines Repowerings in Frage zu stellen. Zumindest müsste die Eignung dieses Standorts als künftige Sonderbaufläche für die Windenergienutzung deshalb nach den im jetzigen Flächennutzungsplan-Verfahren der VG Gerolstein angewandten Kriterien neu überprüft werden.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Anhand Karte-1 Restriktionsanalyse ist klar erkennbar, dass die Naturpark-Kernzone, die Schutzabstände zu Siedlungen und die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit die maßgeblichen Gründe für die Konzentration der Eignungsfläche im Norden der VG sind. Von Ungleichbehandlung kann daher nicht die Rede sein.</i></p> <p><i>Vorranggebiete müssen unabhängig von ihrer Größe nachrichtlich aus dem Regionalplan in den FNP übernommen werden. Hier hat die VG keinen Abwägungsspielraum.</i></p> <p><i>Die hier angesprochenen Vorrangflächen sind nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen und an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV angepasst.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Gründen des Gebots der Gleichbehandlung ist das im Grunde genommen für alle noch nicht nach den neu gesetzten Kriterien überprüften kleineren Vorrangflächen in der VG zu fordern.</p> <p>3. In der städtebaulichen Begründung der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie (Teil 1) wird in Kapitel 1.6 als Städtebauliche Zielsetzung dezidiert darauf hingewiesen, dass „für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für die Windenergie u.a. auch folgende Punkte erfüllt sein“ müssen:</p> <p>a) Um das „<u>Schutzbedürfnis der Bevölkerung</u> vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung“ umfassend zu berücksichtigen, sollen die „Sondergebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden“ und</p> <p>b) „für den <u>Artenschutz</u> wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden“.</p> <p>Um dem mit dieser Formulierung voll anerkannten Schutzbedürfnis der Bevölkerung besser zu entsprechen, wird für die Restriktionsanalyse sinnvollerweise eine Mindestentfernung der auszuweisenden Sonderbauflächen von Wohngebieten von 1.000 m festgesetzt. Dies obwohl die Landesregierung ihre entsprechende Vorgabe vor wenigen Wochen auf 900 m reduziert hatte.</p> <p>Im Falle des Repowerings alter Anlagen durch wesentlich größere und leistungsfähigere neue WEA sollen dann sogar nur Mindestabstände von 720 m gelten. Auch diese Unterschiede in den zum Schutz der Bevölkerung getroffenen Festlegungen von Mindest-Distanzen potenziell schädlicher Emissionsquellen zu Wohngebieten stellen eine eklatante Ungleichbehandlung der Bevölkerung dar und sind daher strikt abzulehnen. Selbst landesplanerische Vorgaben haben sich an den Vorgaben des Grundgesetzes zu orientieren. Die VG Gerolstein wird deshalb gebeten resp. aufgefordert, derartige Verstöße gegen das vom Grundgesetz eingeforderte Gleichbehandlungsgebot zu vermeiden und Ihre Bürgerinnen und Bürger auch hinsichtlich des notwendigen Schutzabstandes von WEA zu Wohngebieten grundsätzlich gleich zu behandeln.</p> <p>Maxime muss dabei die Forderung sein: Größtmöglicher Schutz für alle!</p> <p>B) Infraschall-Problematik und seismologische Station Hillesheim:</p> <p>Im Zusammenhang mit der Frage, ob der von WEA ausgehende Infraschall negative Auswirkungen auf die Befindlichkeit oder Gesundheit Betroffener haben kann, wird neuerdings von den Gutachtern - wie auch im vorliegenden FNP-Entwurf- auf eine Studie hingewiesen, die gezeigt haben soll, dass Infraschall keine Rolle spielen könne, weil er nur über relativ kurze Strecken messbar wäre. Da ich diese angeblich wissenschaftliche Studie leider noch nicht einsehen konnte, kann ich nichts über die Korrektheit der angewandten Methode sagen. Fest scheint jedoch zu stehen, dass es dabei nur um den luftgetragenen Infraschall ging und nicht auch um den substratgetragenen. Dass es diesen gibt und er durchaus eine Rolle spielen könnte, geht aus Erfahrungen der Erdbebenwarten hervor. Deren hochempfindliche Messgeräte können auch leichte Erschütterungen (= sub-</p>	<p><i>Ihre Übernahme in den FNP ist zwingend und liegt nicht im Ermessen der VG.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Mindestabstand von 720 m beim Repowering auf Vorranggebieten im Regionalplan sind zwingende Vorgaben der Landesplanung und liegen nicht im Ermessen der VG.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>stratgetragenen Infraschall) durch WEA noch viele Kilometer weit registrieren und überall dort , wo –selbst mehrere km entfernt – WEA stehen, keine seismologischen Messstationen mehr betreiben.</p> <p>Ein Betrieb von WEA im in dem Waldbereich zwischen Kerpen und Wiesbaum und/oder westlich der L 26 dürfte sich deshalb auch sehr negativ auf die Registrierung weit entfernter und/oder nur sehr leichter Erdbeben in der Erdbeben-Messstation bei Hillesheim auswirken oder sie sogar unmöglich machen.</p> <p>Dass Schwingungen und substratgetragener Infra-Schall, die von WEA ausgehen, seismologischen Messstationen tatsächlich erhebliche Probleme bereiten können, wird selbst in einer Veröffentlichung der ´Fachagentur Windenergie an Land´ eingeräumt. Dort heißt es z.B. u.a. „Da die von den Windenergieanlagen stammenden Wellen teilweise hohe Amplituden haben und im gleichen Frequenzbereich auftreten, der für die Erdbebenbeobachtung relevant ist, können die Erdbebenwellen überlagert werden. Die Analyse von Erdbeben wird dann erschwert. Die Sensitivität des Meßnetzes gegenüber kleinen seismischen Aktivitäten kann stark herabgesetzt sein“. Wenn das selbst Einrichtungen der Windenergie-Industrie so klar einräumen müssen, kann man davon ausgehen, dass hier ein erhebliches Problem besteht, das nach wie vor ungelöst ist. Darum „wurde in den letzten Jahren auch zur Minimierung dieses Störeinflusses geforscht.“ Aber „am Einsatz von ausdifferenzierten Bewertungsmethoden mangelt es derzeit noch.“</p> <p>In einer quartären Vulkanlandschaft mit relativ weit aufsteigender Magma sollte man für eine solche Messstation dankbar sein und alles unterlassen, was ihre Effizienz beeinträchtigen könnte. Das ist zwar ein sehr spezifischer, aber durchaus als entscheidend anzuerkennender Grund dafür, von den vorgeschlagenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung in den Waldgebieten bei Hillesheim Abstand zu nehmen.</p> <p>Erstaunlich und befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die gleiche Gutachterfirma BGH Plan, die jetzt in einem von der VG Gerolstein beauftragten Gutachten im Hillesheimer Wald zwischen B421 und L26 sowie dem größeren Waldbereich zwischen Kerpen, Wiesbaum, Berndorf und Üxheim/Leudersdorf die Ausweisung einer über 100 ha großen Eig-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Betreiber der mikroseismischen Station in Hillesheim (Erdbebenstation Bensberg, Universität Köln) hat in seiner Stellungnahme im vorliegenden FNP-Verfahren eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren eingefordert. Das Landesamt für Geologie und Bergbau schreibt in seiner Stellungnahme, dass aus fachlicher Sicht der geringe Abstand der Sondergebiete zur Messstation nicht akzeptabel sei und deshalb eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien.</i></p> <p><i>Aus diesen fachlichen Stellungnahmen lässt sich nicht ableiten, dass die geplanten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim wegen der Erdbebenmessstation grundsätzlich nicht umsetzbar wären.</i></p> <p><i>Die damalige Beurteilung beruhte auf einem Sondergutachten zum Rotmilan-Vorkommen (das im Übrigen nicht von der Firma BGHplan erstellt wurde). Da heute wirksame Antikollisionssysteme zur Verfügung stehen und</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>nungsfläche für die Windenergienutzung empfiehlt, bei einem erst vor wenigen Jahren für die frühere VG Hillesheim erstellten Gutachten dort keine Möglichkeit für die Ausweisung einer solchen Eignungsfläche sah und empfahl. Das lässt doch sehr an der Objektivität und Korrektheit dieser Gutachten zweifeln. Es steht zu befürchten, dass hier jeweils Vorgaben der die Gutachten finanzierenden Auftraggeber eine Rolle gespielt haben und nach dem vermutlich aus der Zeit der Minnesänger stammenden Motto gehandelt wurde „wes Brot ich ess`, des Lied ich sing“.</p> <p>C) Artenschutz: Aufgrund ihrer reichen kleinflächigen Gliederung der Landschaft mit zahlreichen Tälchen und Tälern, Kuppen und Kegeln ehemaliger Schild- und Schichtvulkane mit unterschiedlich großen Grün- und Ackerflächen, größeren Waldarealen, kleinen Feldgehölzen, reich strukturierten Heckenanteilen und Bachläufen sowie Lavagruben und Steinbrüchen bietet die sanfte Hügellandschaft im Umkreis um Hillesheim auch optimale Habitat-Qualitäten für die streng geschützten windkraftgefährdeten Vogelarten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>) und Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), etc.. Deshalb, und weil ihnen allen in dieser Region zugleich zahlreiche geeignete Horst-Standorte geboten werden, ist deren Population und Fortpflanzungskapazität gerade hier besonders groß.</p> <p>Nach heutiger wissenschaftlicher Auffassung sind gefährdete Arten vor allem dort besonders zu schützen, wo sie in ihre Verbreitungs-Schwerpunkte haben, von denen aus später dann ggf. die Wiederbesiedlung von Räumen mit ungünstigeren Umweltbedingungen stattfinden kann. Unter diesem Aspekt des modernen Artenschutz-Ansatzes ist deshalb auch die zur Erleichterung anstehender Windkraftplanungen neu eingeführte Vorgabe kontraproduktiv bzw. geradezu falsch, dass für die Planung und Errichtung von WEA dort keine Aspekte des Artenschutzes entgegen stehen, wo es dadurch nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population kommt. Um der Verantwortung für die Erhaltung der genannten und anderer sog. windkraftsensiblen Vogel- und vor allem auch Fledermausarten gerecht werden zu können, müssen deshalb gerade dort größtmögliche Freiräume als Biotopflächen erhalten bleiben, wo es große und noch weitgehend intakte Populationen dieser Arten gibt. Auch aus diesem Grund sollte dringend auf die Ausweisung der jetzt im Bereich der ehemaligen VG Hillesheim geplanten neuen Sonderbauflächen für Windenergienutzung zwischen Kerpen und Wiesbaum und westlich der L 26 sowie auf die kleine Vorrangfläche bei Walsdorf verzichtet werden.</p> <p>Letztere ist nach den neu gesetzten Maßstäben der VG ohnehin zu klein, hat nicht genügend Abstand zu einem allgemeinen Wohngebiet des Teilortes Zilsdorf und wies in den vergangenen Jahren im Umkreis von weit weniger als 3 km fünf (!) besetzte Rotmilan-Horste und sechs (!) Uhu-Horste auf. Schon allein das dokumentiert die besonders hohe avifaunistisch-ökologische Wertigkeit dieses Gebiets, die unbedingt erhalten bleiben muss und nicht durch den Bau und Betrieb von</p>	<p><i>generell Artenschutzbelange im Detail nicht mehr auf der FNP-Ebene, sondern auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären sind, gibt es keine tragfähigen Gründe, diese Sondergebiete im FNP-Verfahren auszuschließen.</i></p> <p><i>Der Schwarzstorch wird aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre fachlich nicht mehr als windkraftsensible Art eingestuft. zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen Die artenschutzrechtlichen Belange werden bei der konkreten Standortplanung geprüft und notwendige Maßnahmen zum Artenschutz festgelegt. Der Anregung, bereits auf der FNP-Ebene auf die Ausweisung dieser Sondergebiete zu verzichten, wird nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht im Abwä-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>über 200 m hohen WEA mit gewaltigem Rotordurchmesser beeinträchtigt bzw. zerstört werden darf.</p> <p>Dass die sog. windkraftsensiblen Arten durch den Betrieb von WEA konkret gefährdet werden, zeigt der Fall eines Uhu-Weibchens, das vor mehreren Jahren fast 500 m von den damals noch funktionsfähigen Walsdorfer WEA entfernt tot aufgefunden wurde und nachweislich einem Barotrauma (=durch die von den Rotorblättern erzeugten Luftdruckschwankungen verursachtes Zerreißen der Lungen) zum Opfer gefallen war. Dieser Fall eines Schlagopfer-Fernfundes belegt zugleich, dass die bislang ausgeübte Beschränkung der bei entsprechenden Studien ausgeübten Opfersuche auf den Nahbereich von WEA zu falschen Ergebnissen führen kann und die wirkliche Zahl der durch WEA getöteten Vögel und Fledermäuse deutlich höher ist als die bisher geschätzte ungefähr doppelte Anzahl der Totfunde. Auch das lässt erkennen, dass es hier nicht nur um eine populationsökologisch vernachlässigbare Bei-Verlustgröße geht, sondern durchaus um einen Mensch-gemachten zusätzlichen Gefährdungs-Faktor, der sich durchaus sehr negativ auf eine Population auswirken kann.</p> <p>Die sehr hohe artenschutzrechtliche Wertigkeit dieses Gebiets wird auch durch seine Zugehörigkeit zum FFH-Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ dokumentiert sowie durch die Tatsache, dass sowohl die 3 stillgelegten benachbarten Basaltsteinbrüche als auch die noch in Abbau befindliche Walsdorfer Lavagrube im Goßberg zum Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401) gehören. Von den Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan werden dort aber primär nur die Brutplätze/Brutreviere des Uhus besonders geschützt und nicht auch, wie aus fachlichen Gründen zu fordern, die zugehörigen Jagdhabitats. In deren Überschneidungsbereich befinden sich die schon seit vielen Jahren stillgelegten 3 Zilsdorfer WEA.</p> <p>Artenschutzrechtlich zu Buche schlägt hier auch, dass die langgestreckte Kuppe `beim Gonnestall, die südlich rund 100 m über über Zilsdorf in O-W-Richtung verläuft, nach langjährigen eigenen Beobachtungen des Verfassers offensichtlich eine Leitlinie für den Kranichzug in beiden Richtungen darstellt. Bei Nebel ist es vorkommen, dass sich eine der dann sehr tief fliegenden Kranich-Formationen im Bereich der umliegenden Äcker und Wiesen niederlässt und dort übernachtet.</p> <p>Die mehrere Jahre nach Stilllegung der Anlagen gemachten Fotos im Anhang dokumentieren, dass das einst gegen den Willen der Zilsdorfer Bevölkerung etablierte sog. „Walsdorfer Vorranggebiet“ in einem Korridor des Kranichzuges liegt und häufig frequentiertes Jagdhabitat der lokalen Rotmilan-Population ist.</p> <p>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der WEA-Standort bei Walsdorf/Zilsdorf allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht länger begehalten werden kann.</p>	<p><i>gungsermessen der VG.</i></p> <p><i>Der Uhu fliegt regelmäßig in geringer Höhe und war deshalb in der Vergangenheit durch die geringen Abstände der Rotoren über der Bodenoberfläche stark gefährdet. Bei heutigen Anlagen mit einem Bodenabstand der Rotorspitze von 80 m ist die Gefährdung gering, so lange die Anlage nicht näher als 500 m zum Horst liegt (siehe auch Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG).</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht im Abwägungsermessen der VG.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die als Grundlage für den Umweltbericht und die städtebauliche Begründung des vorgelegten Entwurfs der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Gerolstein verwendeten artenschutzrechtlich relevanten Daten beruhen nicht auf in wissenschaftlich korrekter Weise systematisch erhobenen aktuellen Befunden, sondern entstammen fast ausschließlich älteren amtlichen Quellen. Da diesen selbst, wie z.B. auch im Falle der Angaben zum Vorkommen der Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan im Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401), oft nur ältere, unsystematisch gesammelte Gelegenheitsbeobachtungen von Hobby-Ornithologen zugrunde liegen, sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die heutige Populationen leider nur von begrenztem Wert. Der bloße Verweis darauf, dass solche aktuellen faunistisch-ökologischen Daten zum Vorkommen gesetzlich geschützter Vogel- und vor allem auch Fledermausarten in den Zielgebieten des FNP-Entwurfs dann ja im Rahmen der späteren konkreten Bau-Anträge geforderten Umweltverträglichkeits-Prüfung vorzulegen sind, reicht hier nicht aus.</p> <p>Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Prüfung und Beurteilung sind schon bei der Suche und Auswahl potenzieller Eignungsflächen für die Windenergienutzung fachlich korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen von durch WEA potenziell gefährdeten Arten in den betreffenden Gebieten. Bevor sachkorrekt über den von BGHPlan vorgelegten FNP-Entwurf entschieden werden kann, müssen daher korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen potenziell gefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu fordern.</p> <p>D) Landschaftsschutz und Tourismus:</p> <p>Dem Landesentwicklungsprogramm LEP IV zufolge gehört der weitaus größte Teil der VG Gerolstein als „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ zu den „Erholungs- und Erlebnisräumen mit landesweiter Bedeutung“, in denen laut Ziel 91 „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind“. Dem hohen Erholungswert der noch relativ naturnahen und abwechslungsreich kleinstrukturierten Landschaft entsprechend gilt der Tourismus hier als bedeutendster Wirtschaftsfaktor und größter Arbeitgeber. Die Zugehörigkeit des weitaus größten Teils der VG zu zwei Naturparks unterstreicht die hohe Wertigkeit dieser typischen Erholungslandschaft für den Tourismus ebenso wie die Vermarktungs-Bezeichnungen „Urlaubsregion Hillesheim“ und „Ferienregion Gerolsteiner Land“.</p> <p>Während letztere von der FNP -Teilfortschreibung Windenergie unberührt bleiben soll, würde bei einer Realisierung der jetzigen Planung die touristische Attraktivität der naturnahen Erholungslandschaft im Bereich der Urlaubsregion Hillesheim erheblich beeinträchtigt werden. Durch den Bau und Betrieb von heutzutage weit über 200 m hohen WEA in dem Waldbereich zwischen Kerpen und Wiesbaum käme es -zusätzlich zu dem das Landschaftsbild bereits etwas störenden Berndorfer Kalksteinbruch- zu einer allseits weithin sichtbaren unruhigen technologischen Über-</p>	<p><i>Mit Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde festgelegt, dass artenschutzrechtliche Belange erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu untersuchen und zu entscheiden sind und <u>nicht im FNP-Verfahren.</u></i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>formung und erheblichen Störung des noch eifeltypischen Landschaftsbildes. Als Folge der dadurch verursachten deutlichen Minderung der Qualität des Landschaftsbildes käme es zu einer erheblichen Minderung der touristischen Attraktivität dieses Teils der Vulkaneifel in weitem Umkreis.</p> <p>Da es in der Urlaubsregion Hillesheim als Beherbergungsbetriebe neben einigen Hotels und Gasthöfen vor allem zahlreiche Ferienwohnungen gibt (z.B. in dem kleinen Zilsdorf allein schon 6), hätte die als Folge einer Realisierung der jetzigen Planungen zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes negative Auswirkungen für viele Bürgerinnen und Bürger der Region.</p> <p>Sehr negativ dürfte sich eine Realisierung der jetzigen WEA-Pläne auch auf den Wert und die Verkäuflichkeit von Immobilien in den umliegenden Dörfern auswirken. Problematisch und unverständlich ist auch, dass in dem Gutachten nicht auf die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die im Umfeld bestehenden Freizeiteinrichtungen eingegangen wird, wie z.B. auf den schon seit vielen Jahren betriebenen „Golfplatz Eifel“ im Bereich zwischen Hillesheim, Berndorf und Wiesbaum.</p> <p>Ähnlich wie bei dem nach europäischem, nationalem und Landes-Recht zu gewährleistenden Artenschutz (insbesondere im Hinblick auf die windkraftgefährdeten Vogel- und Fledermausarten) ist auch im Hinblick auf die zu erwartenden weiträumig negativen Auswirkungen der Errichtung neuer WEA-Felder auf den Tourismus zu fordern, dass großflächige Freiräume mit hohem Erholungspotenzial erhalten bleiben müssen. <i>Die politischen Forderungen und Vorgaben, dass jede Gemeinde mindestens 2 bis 2,2 % ihrer Fläche für die Energiegewinnung durch WEA bereitzustellen haben, erweisen sich hier nicht nur als wenig hilfreich, sondern geradezu als kontraproduktiv.</i> Auch um die Attraktivität und damit touristische Wertigkeit der Urlaubsregion Hillesheim langfristig sicherstellen zu können, sollte man hier einen großen WEA-losen Freiraum belassen, in dem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert einer naturnahen Eifellandschaft erlebbar bleiben und auch künftig noch genossen werden kann.</p> <p>Unter diesem Aspekt der Notwendigkeit des Erhalts möglichst großflächiger, landschaftsästhetisch hochwertiger ländlicher Naturräume mit hoher Anziehungskraft für Erholung Naturerlebnis suchende Lang- und Kurzzeit-Touristen, ist im Bereich der früheren VG Hillesheim auf die Festlegung neuer Potenzialflächen für die Windenergienutzung zu verzichten. Zudem sollten die an einer landschaftlich besonders exponierten und weithin sichtbaren Stelle errichteten 3 stillgelegten Altanlagen bei Walsdorf- Zilsdorf ersatzlos abgebaut werden. Dadurch bliebe ein hinreichend großer naturnaher Landschaftsraum erhalten, wie er sowohl unter den Aspekten des modernen Natur- und Artenschutzes (s.o.), des Erhalts der Ästhetik des Landschaftsbildes als auch der Tourismusförderung zu fordern ist.</p> <p>E) Problematik WEA im Wald: Der weitaus größte Teil der von der Fa. BGHPlan vorgeschlagenen neuen WEA-Standorte befindet</p>	<p><i>WEA führen unbestreitbar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Inwieweit dadurch Übernachtungszahlen und die Attraktivität von Erholungslandschaften negativ beeinflusst werden, hängt von der jeweiligen ortsspezifischen Situation ab. Gutachten kommen hier zu differenzierten Aussagen, ein genereller Rückgang der Besucher kann nicht konstatiert werden.</i></p> <p><i>Inwieweit die hier diskutierten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim tatsächlich zu einer Minderung der touristischen Attraktivität führen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>sich im Wald. Pro im Wald errichteter WEA ist aufgrund der erforderlichen Rodungsmaßnahmen für den jeweiligen WEA-Standort selbst sowie für den erforderlichen Ausbau der Zuwegung mit einem Verlust von mindestens 1-2 ha Waldfläche zu rechnen. Das ist im Hinblick auf die Problematik des Klimawandels, um die es bei der Energiewende ja letztlich geht, kontraproduktiv. Schließlich spielen die Bäume des Waldes, dessen Flächenanteil nach den deutschen Waldgesetzen nicht verringert werden darf, mit ihrer Photosyntheseaktivität und effektiven CO₂-Bindung durch die Sauerstoffproduktion und den langfristigen Holzaufbau eine entscheidende Rolle für das Klimageschehen. Selbst die Empfehlung, wegen der dort besonders der negativen Auswirkungen der Dürreperioden der letzten Jahre primär Fichten-Monokulturen für die Errichtung von WEA im Wald zu opfern, erscheint problematisch, wenn man bedenkt, dass immergrüner Nadelwald eben auch im Winter CO₂ bindet, O₂ produziert und Holzsubstanz aufbaut.</p> <p>Unter diesen Aspekten einer besonders wichtigen gesamt-ökologischen Funktion, seiner Bedeutung als Erholungsraum für den Menschen sowie als Habitat und Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten, etc. sollte man eher auf den Bau von WEA im Wald verzichten als gerade dort besonders viele Eignungsflächen einzuplanen.</p> <p>Ein weiteres Problem stellt die von WEA ausgehende Waldbrandgefahr dar. Wie in der Vergangenheit schon mehrfach gezeigt, kommt es bei WEA gelegentlich zum Brand der Gondel. In solchen Fällen kann die Feuerwehr nichts weiter tun, als das Gebiet um die brennenden Anlagen sehr weiträumig (in einem Radius von bis zu 500 m) abzusperren und die Anlage „kontrolliert abbrennen“ zu lassen. Wenn das bei im Wald errichteten Anlagen geschieht, womit bei der stetig wachsenden Anzahl von WEA im Wald durchaus zu rechnen ist, können nur schwer zu bekämpfende große Waldbrände entstehen und große Waldflächen (auch wertvoller Laubwald) verloren gehen. Um das zu vermeiden oder wenigstens zu erschweren bliebe im Minimum von vorn herein zu fordern, dass alle im oder nahe am Wald geplanten WEA mit leistungsfähigen automatischen Löscheinrichtungen ausgestattet sein müssen.</p> <p>F) Grund- und Trinkwasserschutz:</p> <p>Durch im Gondelbereich verlorenes Getriebeöl kann es im Umkreis der Anlagen nicht nur zu einer Gefährdung des Oberflächenwassers sondern auch zu der des Grundwassers führen. Um von vorn herein zu vermeiden, dass es auf diesem Wege zu einer Gefährdung des Trinkwassers als einer unserer lebenswichtigsten Umwelt-Ressourcen kommen kann, sollten nicht nur, wie in dem BGH-Plan-Gutachten geschehen, nur die Wasserschutzgebiete I und II zu Tabuzonen für die Errichtung von WEA erklärt werden, sondern grundsätzlich auch die Wasserschutzgebiete der Kategorie III. Nur dann ist mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es durch WEA zu einer akuten Gefährdung des Trinkwassers kommen kann.</p> <p>Die Tatsache, dass mit Trinkwasser aus dem Bereich der ehemaligen VG Hillesheim gegenwärtig auch Teile der ehemaligen VG „Obere Kyll“ und des Landkreises Bad Neuenahr/ Ahrweiler mit</p>	<p><i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein.</i></p> <p><i>Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher(ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Für jeden Windpark werden im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens Brandschutzkonzepte erstellt, die an die jeweilige Situation vor Ort angepasst sind.</i></p> <p><i>In wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen werden in der Regel getriebelelose Anlagen eingesetzt. Durch entsprechende Auflagen / Schutzvorkehrungen während der Bau- und der Betriebszeit können Verunreinigungen vermieden und eine akute Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden. Zudem hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Bedenken gegen die</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Trinkwasser mit versorgt werden, unterstreicht die Berechtigung dieser Forderung nach einer erheblich besseren Absicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig natürlichem Trinkwasser.</p>	<p><i>nun vorliegende Planung vorgebracht. zur Kenntnis genommen</i></p>		
	Beschlussvorschlag		
	<p><i>Der VG-Rat stimmt den oben genannten Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht. Soweit die Anregungen darauf abzielen, auf Sondergebiete zu verzichten oder Sondergebiete zu verkleinern wird ihnen nicht gefolgt.</i></p>		
Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>im Namen der Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V. nehmen wir, in Vertretung unserer rund 200 Mitglieder, im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Windkraft, nachfolgend Stellung. Wir beziehen uns auf die in der Offenlage bis zum 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erheben wir nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen Einspruch gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Vorrangflächen für Windenergie. Wir lehnen die Planung aus naturschutz- und umweltfachlichen, aus Gründen des Trinkwasserschutzes, des Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes und aus rechtlichen Gründen, sowie gesundheitlichen und sozialen Gründen, voll umfänglich ab.</p> <p>1 Allgemeine Gründe:</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sie eröffnen Ihr Dossier zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Bezug auf Artikel 20a des Grundgesetzes. Sie schreiben:</p> <p>„Nach Artikel 20a des Grundgesetzes muss die Verbandsgemeinde Gerolstein ihre Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.“</p> <p>Bekanntermaßen verpflichtet der Artikel 20a des Grundgesetzes die politischen Entscheidungsträger in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen.</p> <p>Windenergie ist eine sehr raumgreifende Form der Energiegewinnung, die sich gemessen an ihrem Ertrag durch einen hohen Flächenverbrauch auszeichnet. Auch wohlwollend betrachtet ist die Windenergie nach über 20 Jahren Erfahrung und Forschung und ca. 30.000 WEA in Deutschland noch keine große Erfolgsgeschichte. Zahlreiche Probleme und Risiken bleiben ungelöst und im globalen Vergleich steht Deutschland mit seinem „Alleingang“ ziemlich einsam da. Unsere Klimaziele konnten wir bisher nicht erreichen, ganz im Gegenteil. Auch der CO₂ Ausstoß, wurde trotz aller Anstrengungen kaum vermindert, er ist im Wesentlichen durch Abnahme der Industrieaktivität gesunken.</p> <p>Unter Federführung der „Grünen“ ist die Windenergie, die quasi zum Gründungsmythos dieser Partei gehört, durch zahlreiche Gesetzesänderungen zunehmend privilegiert worden, um den Herausforderungen der Klimakrise zu begegnen. Die Begünstigung einer so raumgreifenden Technologie verursacht zwangsläufig Zielkonflikte mit anderen Belangen.</p> <p>Neben der im öffentlichen Diskurs allgegenwärtigen Klimakrise, sind wir auch mit einer nicht minder dramatischen Artenkrise und der fortschreitenden Zerstörung natürlicher Lebensräume konfrontiert. Verschärft wird diese Situation zusätzlich durch zunehmende Wasserknappheit und zunehmende Hochwasserereignisse. Im Ahrtal auch vor unserer Haustüre. Neben Klimaveränderungen ist der Hauptgrund für diese Krisen die fortschreitende Flächenversiegelung, die zum Verlust von natürlichen Lebensräumen führt. Sowohl Flora und Fauna wie auch die verfügbaren Trinkwassermengen sind auf diese Lebensräume angewiesen.</p> <p>In diesem Szenario unterschiedlicher Zielkonflikte ist es geboten, verantwortungsvoll die Bereiche zu schützen und zu fördern, die von hoher Güte sind und hier ausreichend Raum zu schaffen, um</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>unsere natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Der Hunger nach Energie ist zwar verständlich und fraglos ein Schlüssel unseres Wohlergehens, darf aber nicht mit dem Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen, in Form von geschützten Naturräumen und bedeutenden Trinkwasserregionen, bezahlt werden.</p> <p>Als kommunale Verwalter einer überregional bedeutenden Trinkwassergewinnungsregion und zahlreicher schutzwürdiger Naturräume fällt der Verbandsgemeinde Gerolstein hier eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>In der vorliegenden Planung vermissen wir jedoch eine saubere Abwägung der unterschiedlichen Belange und müssen feststellen, dass Sie der Ihnen zufallenden Verantwortung für diverse Schutzgüter, nicht ausreichend nachkommen.</p> <p>Im Allgemeinen ist es den Bürgerinnen und Bürgern kaum zu erklären, warum, für Windenergie konfliktreiche Flächen in ihren Ortsgemeinden als Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn im Land RLP über 4% konfliktfreie, für Windenergie geeignete Flächen, zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese konfliktfreien Flächen wurden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie u. Mobilität RLP im Dialog mit Vertretern des Naturschutzes und der Windenergielobby ermittelt. ²</p> <p>Es besteht folglich überhaupt kein Anlass die konfliktreichen Flächen in der VG-Gerolstein als Vorrangfläche für Windenergie frei zu machen.</p> <p>Es ist nach wie vor unerklärlich, wie das Büro BGH-Plan 2023 in seiner Planung auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, wo weitgehend dieselben Flächen wie 2014 beplant werden, zu vollkommen diametralen Ergebnissen kommt. Zu Ihrer Erinnerung: Der Entwurf des FNP der Alt VG Hillesheim erstellt vom Büro BGH-Plan endet folgendermaßen: <i>„Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“ (BGH-Plan, VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124)</i></p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Im RLP stehen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes 4 % konfliktfreie Flächen zur Verfügung. Das heißt aber nicht, dass auf diesen Flächen nicht andere Belange zu Konflikten führen können wie z.B. Flugsicherung, Denkmalschutz oder Trinkwasserschutz. Insofern stehen diese 4 % der Fläche nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Von den 638 ha geplanten Sondergebieten in der VG liegen 7,7 % in den vom Land RLP abgegrenzten Rotmilan-Dichtezentren und 5,7 % in den dort dargestellten Habitatpotenzialflächen für Waldfledermäuse. Diese geringen Überschneidungsflächen zeigen, dass die VG bereits vor dem Vorliegen dieses Fachbeitrages eine hinsichtlich des Artenschutzes verantwortungsvolle Planung betrieben hat.</i></p> <p><i>Die hier zitierten Aussagen beruhen auf den im Jahre 2014 bekannten Tatsachen und fachgutachterlichen Einschätzungen. Mittlerweile gilt der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet und für den Rotmilan gibt es wirksame Schutzmaßnahmen in Form von Antikollisi-</i></p>

² <https://mkuem.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/dialogprozess-will-den-windkraftausbau-beschleunigen-und-den-artenschutz-staerken>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Schutzwürdigkeit des Gebiets hat sich seitdem nicht verändert. Die aktuelle Ausweisung eines Rotmilandichtezenentrums im beplanten Gebiet hat diese Schutzwürdigkeit gerade bestätigt. ³</p> <p>Entgegen aller Beteuerungen des VG-Rates und der Ortsgemeinderäte transparent und gewissenhaft zu planen, müssen wir feststellen, dass Sie diesem Anspruch nicht gerecht werden. Auch der Zeitpunkt der erneuten Offenlage über Weihnachten und den Jahreswechsel, steht einer den Bürgern und der Sache respektvollen Planung entgegen.</p> <p>In allen öffentlichen Informationsveranstaltungen, sowie in den Orts- und Verbandsgemeinderatsitzungen werden Sie nicht müde hervorzuheben, dass wir von Seiten der Bundesregierung gezwungen seien mindestens 2,2% Fläche auf dem Gebiet unserer Verbandsgemeinde für den Vorrang der Windenergie auszuweisen, weil diese im besonderen öffentlichen Interesse stehe. Wir haben Sie bis zum heutigen Tag bei zahlreichen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass diese Aussage falsch ist und Sie mit der andauernden Hervorhebung des „Zwangs“ desinformieren und mit diesem „Totschlagargument“ nur alle Einwände wegwischen. Die Bevölkerung wird von Seiten des Rates und der Planer in diesem Punkt falsch informiert. Bei der massiven Verwendung dieser Argumentationslinie könnte schon von gezielter Desinformation gesprochen werden.</p> <p>Es gibt keinen gesetzlichen Zwang diese Quote von 2,2% zu erreichen. Es ist die gesetzliche Pflicht zu planen, aber wie viel Fläche bei der Planung am Ende herauskommt ist unerheblich. Wenn keine Flächen gefunden werden, weil andere Belange dagegensprechen, kann ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan auch ohne die Ausweisung von Flächen beschlossen werden. Diese Möglichkeit wurde weder diskutiert, noch der Bevölkerung bekannt gemacht. Genauso wenig wurde darüber informiert, dass, falls im Land RLP nicht ausreichend Flächen gefunden würden und weiterhin Bedarf bestünde, auch ein rechtskräftig verabschiedeter Flächennutzungsplan obsolet würde und die Privilegierung griffe. Was immer noch nicht bedeutet, dass dann Flächen bebaut werden könnten. Auch in diesem Fall müssen weiterhin die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen werden. Die Idee jetzt möglichst viel Flächen auszuweisen, um später nicht mehr weitere Flächen bereitstellen zu müssen, ist folglich unsinnig. Ganz im Gegenteil würden bereits mit</p>	<p>onssystemen. Im Übrigen kommt der zitierte Artenschutzfachbeitrag des Landes RLP (11/2023) zu der Einschätzung, dass der größte Teil des Kerpener Waldes und damit auch der größte Teil des Sondergebietes H-Kerpener Wald <u>kein</u> Rotmilan-Dichtezenentrum darstellt. Insofern hat sich auch die fachgutachterliche Einschätzung aufgrund neuer Kenntnisse gegenüber 2014 verändert.</p> <p>Der Zeitraum der Offenlage wurde bewusst um eine Woche verlängert, um auch außerhalb der freien Tage zwischen Weihnachten und Neujahr volle vier Wochen für die Beteiligung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>In der Tat gibt es für die VG direkt derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, 2,2 % der Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht aktuell für das Land Rheinland-Pfalz und mit Inkrafttreten des Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Region Trier. Das Land bzw. die Region Trier können diesen Flächenbeitragswert aber nur erreichen, wenn in den Kommunen ausreichend Flächen bereitgestellt werden. Da in dicht besiedelten Gebieten nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, müssen ländliche geprägte Gebiete wie die VG Gerolstein einen höheren Flächenbeitrag leisten. Wird der Flächenbeitragswert nicht zeitgerecht erreicht, greift die Privilegierung im gesamten VG-Gebiet. Das heißt, es können dann auch außerhalb der Sondergebiete Bauanträge für die Windenergieanlagen gestellt werden. Eine Steuerung oder Konzentration auf bestimmte Teilbereiche der VG ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Wird in der Planungsregion Trier der Flächenbeitragswert nicht erreicht, so ist die Planungsgemeinschaft nach Inkrafttreten des LWindGG verpflichtet, zusätzliche</p>

³ https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Windenergieanlagen vorbelastete Gebiete weiter bebaut werden.</p> <p>Die über 800 Einwände von Bürgern und Verbänden zur ersten Offenlage im April dieses Jahres, wurden vor allem kleingeredet oder auf spätere Verfahrensschritte verschoben. Die wirklichen Konflikte wurden bis jetzt weder bearbeitet noch den Bürgern gegenüber hinreichend deutlich gemacht. Ganz im Gegenteil werden Flächen, die ganz sicher nicht ausgewiesen werden können (u.a. das Magergrünland innerhalb der Fläche H), munter weiter beplant.</p> <p>Eine verantwortungsbewusste Güterabwägung und Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern, sowie ein Bewusstsein für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der biologischen Vielfalt, des Trinkwassers, sowie Sinn für lokalen Hochwasser- und Klimaschutz können wir leider nicht feststellen.</p> <p>Eine Industrialisierung der in Ihrer Planung vorgeschlagenen Flächen wird keinen messbaren Einfluss auf den Klimawandel haben. Der Erhalt der beplanten schutzwürdigen Räume wird aber sehr wohl einen deutlich messbaren Einfluss auf unser lokales Klima, die Biodiversität und die verfügbaren Trinkwassermengen in der Zukunft haben. Dieser Nutzen ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen vor denen wir stehen, deutlich höher zu bewerten. Zumal die hierfür notwendigen Ressourcen lokal gebunden sind und nicht irgendwo anders ausgeglichen werden können. Hier geht es, wie im Artikel 20a des Grundgesetzes gefordert, um den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen.</p>	<p><i>Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen um spätestens bis zum 31.12.2030 den erforderlichen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Damit wird die Planungshoheit in die Hände der Planungsgemeinschaft gelegt und die VG hat nur noch begrenzten Einfluss auf die Ausweisung.</i></p> <p><i>Wenn die VG nun mit der vorliegenden Planung einen aus heutiger Sicht ausreichenden Flächenbeitrag leistet, ist gewährleistet, dass in Zukunft keine zusätzlichen Flächen ohne Mitsprache der VG ausgewiesen werden müssen.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den Einwänden der Bürger und Bürgerinnen sowie der Verbände auseinandergesetzt und mit Blick auf das Gemeinwohl und den bundespolitischen Zielen Abwägungsentscheidungen getroffen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Mit dem geplanten Ausbau der Windenergienutzung werden Lokalklima, Biodiversität und Trinkwasserversorgung nicht erheblich beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass mit dem Ausbau der Windenergienutzung angesichts des dramatisch fortschreitenden Klimawandels der Erhalt der Biodiversität und der Trinkwasserversorgung unterstützt wird, weil dadurch der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase reduziert wird und damit die klimawandelbedingten negativen Veränderungen in der Biosphäre verringert werden.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Gründe für die Ablehnung im Einzelnen:</p> <p>2 Naturschutz: Die von Ihnen beplanten Flächen sind allesamt schutzwürdige Räume. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete. Außerdem gibt es verschiedenen Grenzflächen zu FFH Gebieten.</p> <p>Eine umfassende umweltfachliche Untersuchung hat bislang nicht stattgefunden. Das ist zu bemängeln und dringend nachzuholen. Der Verweis von Seiten des VG-Rates und der Planer diesen Schritt auf spätere Verfahrensschritte zu verschieben, steht einer rechtskonformen Planung entgegen. Dieses Verhalten ist umso erstaunlicher, da bereits frühere Planungen auf denselben Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen unmöglich waren (siehe oben Zitat Gutachten BGH-Plan). Deshalb ist schon jetzt mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Dem VG-Rat, wie dem Büro BGH-Plan, sind diese Hinderungsgründe hinreichend bekannt. Ferner wird von unserer Seite auf diese naturschutzrechtlichen Hindernisse bis hin zur aktuellen Stunde bei zahlreichen Gelegenheiten hingewiesen.</p> <p>Weil unsere Region mit ihren schmalen, auf den Höhenzügen ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten und ihrer umgebenden kleinteilig strukturierten Offenlandschaft ein hervorragendes Habitat für den Rotmilan bietet, wurden weite Teile der VG Gerolstein und ihre angrenzenden Gemeinden in der Vulkaneifel unlängst vom Landesumweltamt RLP als Rotmilandichtezentrum ausgewiesen. Die von Ihnen beplanten Flächen stehen alle im Konflikt mit diesen schutzwürdigen Räumen. (Siehe Fußnote 2)</p> <p><u>Bedeutung für die Planflächen G und H</u> Beide Flächen liegen mitten im Rotmilandichtezentrum, die geplanten Vorrangflächen sind faktisch vom Rotmilandichtezentrum umschlossen. Aus umfangreichen naturschutzfachlichen Gutachten und Flugraumanalysen aus der Planung der Alt-VG Hillesheim sowie aktuellen Daten und Beobachtungen geht zu den Flächen G und H hervor, dass:</p>	<p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i></p> <p><i>Der FNP wurde einer Umweltprüfung unterzogen (siehe Umweltbericht) und es wurde eine Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans erstellt. Umweltfachliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden eingearbeitet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange erfüllt. Die festgestellten naturschutzfachlichen Konflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden. Diese Vorgehensweise ist im Übrigen durch den Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 und durch die Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) gestützt.</i></p> <p><i>Diese Aussage ist nicht korrekt. Nur 7,7 % aller beplanten Flächen stehen in direktem Konflikt (Flächenüberlagerung) mit dem ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>a: diese als Jagdrevier genutzt werden;</p> <p>b: es an ihren Rändern, sowie innerhalb der Flächen nachweislich diverse Rotmilanvorkommen gibt;</p> <p>c: die Waldflächen zwischen Leudersdorf, Flesten, Berndorf, Hillesheim und Wiesbaum ausgiebig von Rotmilanen überflogen werden, um von einem Teil des Dichtezentrums in einen anderen zu gelangen;</p> <p>d: in besagtem Waldgebiet zahlreiche geschützte Fledermaushabitate nachgewiesen sind, z.T. in der Kartendarstellung vom Landesumweltamt (siehe Link Fußnote 2) erfasst;</p> <p>e: mitten in diesem Waldgebiet ein bekannter und nachweislich bebrüteter Schwarzstorchhorst liegt und es im Einzugsgebiet regelmäßig weitere Schwarzstorchsichtungen gibt;</p> <p>f: diesem hervorragenden Habitat weitere geschützte Arten zugerechnet werden müssen, unter anderem: Schwarzmilan, Bussard, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbussard, europäische Wildkatze, Luchs, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten.</p> <p>Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind.</p> <p>Nicht umsonst wurde unsere Region als Hot Spot der Artenvielfalt ausgezeichnet.⁴</p> <p>Es sollte den Planern bekannt sein, dass Populationszentren nicht grenzgenau aufhören, sondern sich dynamisch auf umliegende Einzugsgebiete ausdehnen. Hier sind für den Rotmilan und weitere Raubvogelarten, sowie für zahlreiche Fledermausarten, die im Offenland jagen, Wälder als Brut und auch Überflugsgebiete zu nennen, die bei der Nahrungssuche überwunden werden müssen. Alle hier genannten artenschutzrechtlichen Einwände beziehen sich auf die gesamte Flächenkulisse. Besonders hervorzuheben ist auch die Fläche E1, die regelmäßig von Rotmilanen überstrichen wird.</p> <p>Im Bezug auf Fledermaushabitate weisen wir auf das aktuelle Urteil des BverwG, Urteil vom 19.12.2023 - 7C 4.22 hin. Dort wird deutlich gemacht, dass Naturschutzbelange auch bei bestands-</p>	<p><i>Die genannten Punkte sind bekannt, führen aber nicht grundsätzlich oder automatisch dazu, dass keine WEA errichtet und betrieben werden können.</i></p> <p><i>Dies wird auch im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (11/2023) dargelegt.</i></p> <p><i>Zwar wird dort ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial in diesen Flächen (Schutzkategorie II) konstatiert und darauf hingewiesen, dass in Zukunft Windenergiegebiete bevorzugt außerhalb der dort ausgewiesenen Rotmilandichtezentren und außerhalb der Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien ausgewiesen werden sollen. Es wird aber ebenso festgestellt, dass sich bei einer Detailprüfung konfliktfrei Flächen ergeben können und bei Konflikten auch wirksame Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Insoweit ergibt sich aus dem Gutachten keine zwingende Notwendigkeit diese Flächen von vorherein von der Windenergienutzung auszuschließen.</i></p>

⁴ www.bfn.de/bpbv-hotspots

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>kräftigen genehmigten Windenergieanlagen auch nach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, noch geltend gemacht werden können und zu einer Aufhebung oder Teilaufhebung des Betriebs der Anlagen führen können. Im konkreten Fall konnte ein Nachtbetriebsverbot vom 15. April bis zum 21. August angeordnet werden, weil sich durch den Betrieb der Anlagen das Tötungs- und Verletzungsrisikos von geschützten Fledermausarten signifikant erhöht hatte.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass auch zum Schutz anderer windkraftsensibler geschützter Arten lange Abschaltzeiten, z.B. in einem Rotmilandichtezentrum, während der Sommermonate angeordnet werden.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Die Vorranggebiete befinden sich im Korridor des Vogelzugs. Wir haben im Umfeld der Fläche H auch schon rastende Zugvögel beobachtet. Auch hier ist bei einer unwahrscheinlichen Errichtung von WEA mit einer längeren Abschaltung während des Vogelzugs zu rechnen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Die Idee in den windhöufigsten Gebieten die Vorrangflächen auszuweisen ist grundsätzlich vernünftig, jedoch reduziert sich durch die zu erwartenden Abschaltungen die Effizienz der Anlagen auf das niedrigere Niveau von windschwächeren Gebieten.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass für störanfällige Arten nach wie vor das „Helogoländer Papier“ gilt und dieses nach EU-Recht verpflichtend umgesetzt werden muss. Diese Richtlinien kann der Bund nicht einfach abwägen.</p>	<p><i>Die aktuell geltende EU-Notfallregelung und die nationalen Ausführungen in § 6 WindBG legen den Umgang mit Artenschutzbelangen in Hinblick auf die Windenergienutzung in ausgewiesenen Windenergiegebieten fest.</i></p>
<p>Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Die beplanten Waldgebiete genießen alle diverse Schutzgründe (siehe oben) und liegen in einem Verbund, der zu den wenigen großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört. Deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Wie der Planungsgeschichte und den daraus resultierenden Beschlüssen auf VG-Ebene zu entnehmen ist, wurden neben den zahlreichen Einwänden von unserer Seite auch von Seiten des Büros BGH-Plan durchaus Alternativszenarien im Bereich der sog. „weichen“ Ausschlusskriterien angeboten.⁵</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Der Vorrangige Entscheidungsbedarf über den die Ratsmitglieder einen Beschluss fassen mussten,</p>	

⁵ <https://www.gerolstein.de/dokumente/beschlussauszug-vg-rat-gerolstein-31.10.2019.pdf?cid=6pp>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>betraf am 31.10.2019 folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße der Sonderbauflächen: 30 ha oder 50 ha <p>Ausschlusswirkung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster RLP - Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. ROP-Entwurf 2014 <p>Bekanntlich entschied sich der VG-Rat für die kleinere Mindestgröße von 30 ha; die Missachtung schutzwürdiger Biotop nach Biotopkataster RLP; die Missachtung von Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund.</p> <p>An dieser Stelle wären auch ganz andere gestalterische Entscheidungen möglich gewesen.</p> <p>Doch trotz der angebotenen Möglichkeiten war der VG-Rat mehrheitlich nicht willens, seinen Gestaltungsspielraum zum Schutz der Natur und weiterer Schutzgüter, auf die in dieser Stellungnahme noch hingewiesen wird, zu verwenden, sondern war und ist vielmehr bestrebt der Industrialisierung von wertvollen Schutz- und Naturräumen weiter Vorschub zu leisten.</p> <p>Die jetzt vorliegende Planung wird mit den bereits mit WEA bebauten Flächen und der angedachten PV-Planung von 200ha die Landschaft und Natur industriell überformen und die Natur mit ihrem seltenen Artenbestand räumlich weiter beschneiden.</p> <p>Der Gedanke, die durch die Industrialisierung verursachte Klimaveränderung durch noch weitere Ausweisung von Industrieflächen in Wäldern und Biotopflächen zu mindern, ist dabei besonders absurd. Dem Klimaschutz ist mit der geplanten Maßnahme in keiner Weise gedient, sondern wirkt sich im Gegenteil kontraproduktiv aus.</p> <p>Eine vertiefte Landschaftsplanung, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegen sollte, vermissen wir noch immer. Die von Ihnen jetzt zum Verfahren präsentierte Landschaftsplanung halten wir für lückenhaft und unzureichend. Nur um ein einzelnes Beispiel zu nennen: Die Fläche H liegt komplett innerhalb einer Biotopkomplexfläche, die überhaupt keine Erwähnung findet. Die Planer äußerten sich dazu in der Ratssitzung vom 12.10.23 wie folgt: „Die Fläche wäre zu groß, um beachtet zu werden“. Das ist kein fachliches Kriterium, sondern ein Zeichen von unzureichender</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat in verantwortungsbewusster Weise seinen gesetzlichen Abwägungsspielraum genutzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die vorgelegte Landschaftsplanung entspricht den aktuell geltenden fachlichen Standards und wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt.</i></p> <p><i>Der angesprochene Biotopkomplex umfasst eine Fläche von 884 ha. Dabei handelt es sich um einen arrondierten Bereich mit teilweise schutzwürdigen Gebieten, aber auch mit Nadelbaumforsten oder mit landwirtschaftlichen Flächen. Der Bereich ist in Teilen auch als Ökokon-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Arbeit. Hier wäre eine örtliche Inaugenscheinnahme des Geländes geboten.</p> <p>Die beigelegten Karten sind allesamt Übernahmen der Planungsgemeinschaft Trier oder vom Lanis, etc. Es ist offensichtlich, dass die Planer in Unkenntnis der Örtlichkeiten „bunt bedruckte Blätter“ vorlegen. Bei einer so umfänglichen unwiederbringlichen „Umgestaltung“ der Landschaft ist eine vertiefte Ortskenntnis Voraussetzung. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die beplanten Flächen teilweise auch in Laubwaldbestände hineinreichen.⁶</p> <p>Wir bemängeln noch einmal ausdrücklich, dass Sie die Umweltverträglichkeitsprüfungen Natur- und Artenschutz auf die Ebene der Einzelfallprüfung nach (BlmSchG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, denn bei den Schutzgütern Flora und Fauna handelt es sich nicht um Immissionen. Alle Umweltverträglichkeitsprüfungen für den Natur- und Artenschutz müssen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und können nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus diversen Ihnen vorliegenden Unterlagen ist bereits heute ersichtlich, dass es zu erheblichen bis unüberwindbaren Konflikten kommen wird.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnah-</p>	<p><i>tofläche ausgewiesen, auf denen Fichtenwald in standortgerechten Laubwald umgebaut werden soll. Schutzziel ist der Erhalt und die Förderung naturnaher Waldstrukturen und der Erhalt des naturnahen Wasserhaushalts. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche steht nicht im Widerspruch zum Schutzziel, wenn die konkreten Standorte in nicht schutzwürdigen Bereichen liegen und Kompensationsmaßnahmen dem naturnahen Waldumbau dienen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) bzw. §6 WindBG regeln aktuell die Prüftiefe im Genehmigungsverfahren für WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten.</i></p> <p><i>Der FNP wurde einer Umweltprüfung unterzogen (siehe Umweltbericht) und es wurde eine Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans erstellt. Umweltfachliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden eingearbeitet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange erfüllt. Die festgestellten naturschutzfachlichen Konflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden. Diese Vorgehensweise wird durch den Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 ausdrücklich gefordert und durch die Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) gestützt.</i></p>

⁶ <https://map3d.remote-sensina-solutions.de/waldmonitor-deutschland/#>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>men erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>3 Wasser: Auch in einem wasserreichen Land wie Deutschland werden die verfügbaren Mengen an Trinkwasser zunehmend ein knappes Gut. Schon heute stehen nicht mehr überall ausreichend große Mengen zur Verfügung, so dass in Trockenzeiten Einsparmaßnahmen verordnet werden müssen. Die Auswertung von Satellitendaten des GIWS (Global Institute for Water Security) in Kanada, der NASA und des DLR (Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt) zeigen, dass Deutschland jährlich 2,5 Kubikkilometer Süßwasser verliert. Damit gehört Deutschland zu den Regionen mit den höchsten Wasserverlusten weltweit.⁷</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist ein neues Maß an Wasserverantwortung unerlässlich. Regionen mit guter Grundwasserneubildung und guten Trinkwasservorkommen müssen ausnahmslos besonders betrachtet und umfänglich geschützt und gefördert werden.</p> <p>Mit ihren zahlreichen Quellregionen und großen geschlossenen Waldverbänden gehört unsere Region zu den guten Standorten für Trinkwasser in Deutschland. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung. Wer Wasser hat, muss Wasser schützen.</p> <p>Im Wasserversorgungsplan RLP 2022 heißt es, dass „die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen hat.“⁸ Und weiter „Bei anhaltendem Klimawandel ist damit zu rechnen, dass das nutzbare Grundwasserangebot zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne weitere Maßnahmen nicht mehr ausreichen wird.“⁹</p> <p>Seit einer Stellungnahme der SGD-Nord vom 24.01.2022 liegen der VG bereits fachliche Vorbehalte vor. Dort heißt es zur damals noch größeren Eignungsfläche H (Üxheim- KerpenBerndorf):</p> <p><i>„Es handelt sich bei dem WSG 400 um ein überregional bedeutsames Trinkwassergewinnungsgebiet in einem hydrologisch sehr sensiblen und vulnerablen Karstgrundwasserleiter. (...) Eine tatsächliche Realisierung von WEA erscheint gegenwärtig aus wasserwirtschaftlicher Sicht eher unwahrscheinlich. (...) Im Gutachten des Büros BGH- Plan wurde auf die besonderen hydrologischen</i></p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Ausbau der Windenergienutzung dient dazu, den anhaltenden Klimawandel zu bremsen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

⁷ <https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2022/03/hydrologen-warnen-deutschland-trocknet-aus>

⁸ Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.35.

⁹ Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.31

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Verhältnisse in den beiden WSG Birgel hingewiesen und diese Flächen als hartes Ausschlusskriterium für WEA festgelegt. Die hydrologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H sind mit denen in Birgel vergleichbar, das Trinkwassergewinnungsgebiet überregional von besonderer Bedeutung. Bereits jetzt sind aufgrund des Klimawandels verminderte Grundwasserneubildungen festzustellen, sodass die vollständige Nutzung aller Brunnen zwingend zu erhalten ist. Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich. Es bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen H." (S. 5/8)</i></p> <p><i>„Die Teilflächen H3 und H4 lehnen wir kategorisch als Sonderbauflächen für WEA ab.“ (S.6/8)</i></p> <p>Eine aufgrund dieser Stellungnahme erfolgte Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein betrifft lediglich die „kategorisch“ ausgeschlossenen Flächen H3 und H4.</p> <p>In der Städtebaulichen Begründung BGH-Plan, S. 56, heißt es hierzu, dass die Fläche H1, um die Flächen H2 und H3 verkleinert wurde, um den „erheblichen Bedenken“ der Wasserbehörde Rechnung zu tragen. Als Hinderungsgrund wird der geologische Bodenaufbau „(verschmutzungsempfindlicher Karstgrundleiter wie WSG Birgel)“ genannt.</p> <p>In Ihrem Text unterschlagen Sie, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Flächen H3 und H4 „kategorisch“ ausgeschlossen wurden, was einem sofortigen Verbot gleichkommt. b) die „erheblichen Bedenken“ sich auf die gesamte Fläche H bezogen haben, weil hier die gleichen Gegebenheiten wie bei der 2019 abgelehnten Planung in Birgel vorliegen. <p>Auch wenn das WSG die 50 Tage Wasserdurchlässigkeit zu Grunde legt, ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche unterhalb und auch um die Wasserscheide herum im Einzugsbereich des Trinkwasserbrunnens liegt. Es ist dabei unerheblich, ob das Grundwasser dabei mehr als 50 Tage braucht, um in den Brunnen zu gelangen, da die Windenergieanlagen vermutlich über 20 Jahre und länger das bedeutsame Grundwasservorkommen gefährden können. Daher sollte das amtliche Grundwassereinzugsgebiet (Wasserscheide) der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete höchst vorsorglich als Abwägungsgrundlage der VG dienen und nicht der 50 Tage Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete!</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das ist nicht korrekt. Es wurde auch die Fläche H-1 erheblich verkleinert und zwar um die Teile, die in der Zone III des WSG lagen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Neben dem Verzicht auf die Sondergebiete H3 und H4 wurde auch die Fläche H-1 aufgrund der Stellungnahme der Wasserbehörde deutlich verkleinert, um die Zone III des WSG vollständig von WEA freizuhalten. Diese Vorgehensweise wurde von der Wasserbehörde gebilligt und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4(2) BauGB keine weiteren Einwände vorgebracht.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus diesem Grund wurde die WEA Planung der BaywaRe aus 2019 oberhalb des WSG zum Brunnen "Ober der Hollpütz" und „im Poppental" abgelehnt.</p> <p>Es wurde bereits von der Verbandsgemeinde bestätigt, dass im WSG400 dieselben Kriterien wie beim WSG in Birgel gelten sollen.</p> <p>Die Umsetzung dieser Beschlussfassung würde allerdings bedeuten, dass die gesamte Fläche H von der Bebauung mit WEA ausgenommen wird. Das ist bisher nicht geschehen.</p> <p>In der vorliegenden Planung grenzt die verbliebene Eignungsfläche H weiterhin unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde". Das Gebiet besitzt überregionale Bedeutung und versorgt auch den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler und die VG Kelberg mit Trinkwasser.</p> <p>Die Magerwiese in der Fläche H östlich der K 69 endet bzw. entwässert hin zu einer Trinkwasserquelle, die zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird. Auch dieser Trinkwasserbrunnen wäre durch die Errichtung von WEA im Plangebiet erheblich gefährdet. Die vorliegende Planung beachtet diesen Umstand in keiner Weise. Warum um diesen Trinkwasserbrunnen kein größeres WSG ausgewiesen ist, ist unerklärlich. Die Fläche oberhalb dieses Brunnens ist dennoch als faktisches Wasserschutzgebiet zu betrachten.</p> <p>Bei der gesamten Fläche H ist davon auszugehen, dass auf Grund einer bruchhaften Deformation der von Klüften durchzogenen Gesteinsschichten eine direkte Verbindung der Grundwasserleiter zum WSG 400 besteht.</p> <p>Wegen der zunehmend geringeren Trinkwasserschüttung der Quellen aufgrund zunehmender Sommertrockenheit sind, wie Ihnen auch die Wasserschutzbehörde mitgeteilt hat, alle Quellen „zwingend" zu erhalten. „Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich."</p> <p>Wasser ist eine lokal gebundene Ressource, für die unsere VG eine vorrangige Verantwortung trägt.</p> <p>Die Windenergieanlagen sind dagegen als weitgehend mobil zu bezeichnen, im besten Fall wird hier bei Wind Strom produziert, mehr nicht. Ihre Aufstellung ist variabel und muss sich nach dem Wirkungsrisiko auf die Umgebung richten.</p> <p>Gemäß dem Wasserversorgungsplan RLP hat die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsarten. In der aktuellen Planung folgt die VG dieser Privilegierung des</p>	<p><i>Auch im Bereich Birgel wurde ausschließlich auf Flächen innerhalb des WSG Bezug genommen, in denen keine Sondergebiete ausgewiesen werden sollten. Insofern sind die beiden Gebiete „Birgel“ und „Kerpener Wald“ hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange gleich behandelt worden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Diese Beurteilung ist Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) wurden von der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft keine diesbezüglichen Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Quellen werden nach der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Standorte und die baulichen Vorgaben für WEA werden so festgelegt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserschutzes nicht.</p> <p>Besonders augenfällig ist die Nichtbeachtung des Grundwasserschutzes außerdem bei den Vorrangflächen B1, B2, C5, E1, F1.</p> <p>Die Bepflanzung dieser Flächen betrifft Quellbäche, Quellgebiete und Quelleinzugsgebiete, die für die Speisung der umliegenden Trinkwasserbrunnen von Bedeutung sind. Die SGD Nord hat hinsichtlich dieser Flächen bereits Bedenken geäußert und eine umfassende Prüfung verlangt.</p> <p>Ferner beherbergen die Flächen zahlreiche wasserbestimmte Biotope, die durch die geplanten Baumaßnahmen gefährdet sind.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es widersinnig, große zusammenhängende Waldgebiete, die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutend sind, zu schwächen. Die Ökosysteme dieser Wälder leisten einen vielfach höher zu bewertenden Beitrag dem Klimawandel zu begegnen, als es Windindustriegebiete in diesen Wäldern jemals vermögen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass große zusammenhängende Waldgebiete Regen produzieren und damit ihren eigenen Kreislauf in Gang halten. Gleichzeitig sind sie Teil eines europaweiten Netzwerks von Regenautobahnen, die den Wasserhaushalt und das Klima auch in weit entfernten Gebieten beeinflussen.</p> <p>Die hier beplanten Quellgebiete mit weit verzweigten Bachläufen waren auch in den vergangenen trockenen Sommern wasserführend. Das ist ein Zeichen der besonderen Qualität des hiesigen Wasser- Waldsystems.</p> <p>Gefahren für das vorrangige Schutzgut Trinkwasser bestehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Deckschichten beim Einbringen der Fundamente, durch den Bau von Wegen, das Einbringen von Kabeltrassen und weiteren baulichen Maßnahmen. Verletzung der Grundwasserleiter; - Umfangreiche Rodungsarbeiten mit dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Waldklima und seinen Wasserhaushalt. Außerdem Nährstofffreisetzung und Erosion. - Durch ständige Luftverwirbelungen Austrocknung der Umgebung der Anlagen; - Nutzung wassergefährdender Stoffe während Bau- und Betriebszeit, sowie Rückbauzeit der Anlagen; - Umfangreicher Baustellenverkehr; 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die genannten Gebiete werden von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten. Die SGD Nord schreibt in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023: „gegen die Planfassung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (Offenlage) bestehen keine Einwände.“</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die genannten Wirkungen sind bekannt. Wie bei vielen anderen technischen Einrichtungen kommt es auch bei WEA zu unerwünschten Nebenwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen verringert werden, aber nicht gänzlich verhindert werden können.</i></p> <p><i>Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Wartungsverkehr und Verwendung wassergefährdender Stoffe für die Wartung z.B. Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien zur Enteisung, etc.; - Havarie, Brand, Flügelbruch, Einstürze; - Freisetzung von Mikro- und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet. Es wird von etwa 180kg pro Jahr und Anlage gesprochen. Dies wird in der Planung überhaupt nicht beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Hier gilt die Gefahrenvorsorgepflicht der öffentlichen Hand. <p>Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt. Diese Fasern sind wie Asbest lungengängig und verursachen gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier.</p> <p>Die örtliche Feuerwehr ist unseres Wissens nach nicht ausgestattet, um die Bevölkerung entsprechend zu schützen und ein betroffenes Gebiet wieder zu dekontaminieren. Hinzu kommt selbstverständlich die erhöhte Waldbrandgefahr, die auch keine Erwähnung findet.</p> <p>Auf eine Nachfrage in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023, ob denn durch einen Rückbau der WEA die Waldfunktionen erhalten bleiben, antwortete Hr. Hierlmeier, dass „alte Windkraftanlagen inklusive des Fundamentes zurückgebaut werden können, sodass wieder Waldfläche entstehen kann. Für einen solchen Rückbau sei ihm aber kein Praxisbeispiel bekannt.“</p> <p>Eine vollkommene Wiederherstellung des natürlichen Zustands, wie er vor dem Eingriff existiert hat, ist aus unserer Sicht, schon allein wegen der Verdichtung der Böden, nicht möglich.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass der Grundstückseigentümer für die Lasten auf seinem Grundstück verantwortlich ist, und dass ein kompletter Rückbau der Anlagen zu erfolgen hat. Das schließt auch die Fundamente im Boden und die Zuwege mit ein. Außerdem müssen alle Flächen wieder mit Waldboden aufgefüllt und renaturiert werden. Das alles ist mit erheblichen Kosten verbunden. Im Fall, dass die vereinbarte Summe, die für den Rückbau veranschlagt wurde, nicht ausreicht, oder dass die Betreiberfirma insolvent ist, müssen die Eigentümer die Kosten tragen. Bekanntlich stehen bereits alte ungenutzte Anlagen als Ruinen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde und warten auf ihren Rückbau.</p> <p>An dieser Stelle fragen wir uns auch, was mit einer Anlage in Reuth passiert. Das Repowering wur-</p>	<p><i>ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.</i></p> <p><i>Eine erhebliche Gefährdung der Grundwasserleiter als Ganzes ist durch die Errichtung von WEA nicht zu befürchten. Dies ist auch aus der Stellungnahme der Wasserbehörde ersichtlich, die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB keine Einwände gegen die vorgelegte Planfassung erhoben hat.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens werden Brandschutzkonzepte erstellt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Rückbau der stillgelegten Anlagen in Zilsdorf wird voraussichtlich durch den Vulkaneifelkreis durchgeführt.</i></p> <p><i>Der Rückbau von WEA ist Aufgabe des Betreibers bzw. des Eigentümers und üblicherweise in einem privatrecht-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>de unlängst aus Wasserschutzgründen von der SGD Nord abgelehnt. Bei stillgelegten Anlagen fordern wir die Verbandsgemeinde dazu auf, für den vollständigen Rückbau Sorge zu tragen. Bevor weitere Windenergieanlagen gebaut werden, sollte die Verbandsgemeinde doch erst einmal den Rückbau von stillgelegten WEA realisieren. So könnte sie wenigstens zeigen, dass sie in der Lage ist einen solchen Rückbau sachgerecht zu bewerkstelligen.</p> <p>Zu Ihrer Erinnerung verlangt die Rechtsprechung (12.12.1969, BverwG) in einer Planung alle öffentlichen und privaten Belange mit ihrem jeweils zukommenden Gewicht in die Planung einzustellen und dann die öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen, um dann die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Dieser Verpflichtung wird im gesamten Planverfahren nicht nachgekommen. Wir haben in Deutschland drei großräumliche Zonen, die unsere Trinkwasserversorgung sicherstellen. Die VG-Gerolstein liegt innerhalb eines dieser großräumlichen Gebiete. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden Wasserknappheit kommt dem Schutzgut Wasser in der Bewertung schon fast der Status eines Menschenrechts zu.</p> <p>Wir bemängeln auch beim Schutzgut Wasserwirtschaft, dass Sie die Verträglichkeit mit dem Schutzgut Grund- und Trinkwasser auf die Einzelfallprüfung im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSCHG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, da es sich hier um keine Immission handelt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und kann nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen wird bereits heute deutlich, dass im Belang Wasserwirtschaft mit erheblichen bis unüberwindbaren Schwierigkeiten zu rechnen ist.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Wasser erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>4 Hochwasserschutz: Die Hochwasserkatastrophe an Ahr und Kyll ist noch immer präsent. Bis heute werden Schäden behoben und sind persönliche Wunden nicht geheilt. Das hat auch in unserer Region den Hochwasserschutz verstärkt ins öffentliche Interesse gerückt. Auch unsere Wälder gehören zu den Ein-</p>	<p><i>lichen Vertrag mit dem Flächeneigentümer geregelt. Nur in Ausnahmefällen (siehe Zilsdorf) übernimmt die öffentliche Hand den Rückbau. Die VG stellt mit der Ausweisung von Windenergiegebieten lediglich Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung, es entsteht daraus keinerlei rechtliche Verpflichtung zukünftig privatwirtschaftlich betriebene Anlagen zurück zu bauen.</i></p> <p><i>Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse und ist deshalb in der Abwägung gegenüber anderen Belangen besonders zu gewichten</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord werden durch Verzicht auf WEA in besonders empfindlichen Wasserschutzgebieten, Zone III sowie generell in allen Zonen II ernst genommen und umgesetzt.</i> <i>Entsprechend hat die Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung gem. §4(2) keine weiteren Bedenken vorgebracht und die Planung in der vorliegenden Form angenommen.</i></p> <p><i>Das Risiko für den Trinkwasserschutz durch WEA wird durch die gewählten Standorte und besondere Schutzauflagen im Genehmigungsbescheid minimiert.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>zugsgebieten aus denen sich das Hochwasser von Ahr und Kyll gespeist hat. Alle Plangebiete gehören zu den Wasserkörpern der Ahr und Kyll.</p> <p>In Zukunft muss der Umgang mit unseren Waldgebieten auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden.</p> <p>Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann im Winter bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Diese Wasserrückhaltefunktion ist ein effektiver Hochwasserschutz, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Entlang der Alpen wird der Wald schon seit Jahrhunderten besonders pfleglich behandelt, um gerade diese Schutzfunktion zu gewährleisten. Daraus hat sich der Begriff „Schutzwald“ geprägt. Je nach Baumart schaffen die Wurzeln ein weit verzweigtes und tief reichendes Hohlraumsystem, wodurch sich das Speichervolumen vergrößert und den Wasserabfluss verzögert. Hochwasserspitzen können so gebrochen werden. Gleichzeitig wird der humusreiche Boden geschützt und Erosionsprozesse werden abgeschwächt, bzw. verhindert. Auch die Funktion der CO₂ Senke Wald wird dadurch verbessert. Waldschutz ist nachweisbarer Klimaschutz. Von Expertenseite besteht die ausdrückliche Forderung auch die Wälder der Mittelgebirge als „Schutzwälder“ zu betrachten und dahingehend zu fördern.¹⁰</p> <p>Bereits jetzt können wir auf der K69 von Flesten nach Wiesbaum beobachten, wie Baumaßnahmen - die Verbreiterung und Aufschotterung von Wegen, die augenscheinlich bereits im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte - zu Erdrutschen entlang der Landstraße geführt haben. Die Stellen sind gut zu sehen, weil sie mit Schotter aufgefüllt wurden. Nebenbei sei hier auch bemerkt, dass die Arbeiten mit schweren Holzernemaschinen und die vielen Drainagen in unseren Wäldern negative Auswirkungen auf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes haben. Die Bewirtschaftung unseres Waldes muss vor dem Hintergrund „Hochwasser - Schutzwald“ neu in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Baumaßnahmen, die bei einer Realisierung Ihres Flächennutzungsplans zu erwarten sind, betreffen in der Hauptsache Wald- und Quellgebiete und führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung. Die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregenereignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG ist nichts bekannt, dass im Vorgriff auf geplante Windenergieanlagen im Kerpener Wald dort bereits ein Wegeausbau stattfindet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Zur Erhaltung der Wasserrückhaltefunktion und zur Vermeidung eines verstärkten Oberflächenabflusses</i></p>

¹⁰ „Die unterschätzte Bedeutung von Schutzwäldern in Mittelgebirgen. Erkenntnisse aus dem Hochwasser im Ahrtal.“ Auf www.greenpeace.de oder https://naturwald-akademie.org/wp-content/uploads/2022/04/analyse_schutzwaelder_mittelgebirge.pdf

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Zukünftige Kosten stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Vorhaben. Wie das Hochwasser im Kyll- und Ahrtal gezeigt hat, besteht dringender Bedarf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zu fördern und zu schützen.</p> <p>Auch hier bemängeln wir eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Hochwasserschutz erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>5 Erdbebenmessstation: Seit gut 20 Jahren gibt es die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität Köln in Hillesheim an der Schwedenschanze.</p> <p>In der Ausgabe 7/2023 wurde im Amtsblatt der VG Gerolstein ein Bericht veröffentlicht, wonach das schwere Erdbeben in der Osttürkei und Nordsyrien auch von der international vernetzten Erdbebenmessstation in Hillesheim registriert und gemessen wurde. Dies zeigt, wie hochsensibel die in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattete Anlage ist.</p> <p>WEA haben Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in Abständen von unter 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Dies betrifft die gesamte Eignungsfläche G und H südlich der K 69. Im Abstand zwischen 5-10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Bei der großen Zahl der zu erwartenden WEA kann jetzt schon von einer kompletten Überlagerung der Signale ausgegangen werden.</p> <p>Besonders bedeutsam ist, dass der 10km-Radius für die Erdbebendetektion bis heute von störenden Windenergieanlagen frei ist, aber die meisten neuen Vorrangflächen in diesem Radius liegen sollen. Da zu erwarten ist, dass beim Bau der Windindustrieanlagen die Erdbebenstation ihre Funk-</p>	<p><i>können im Rahmen der Einzelgenehmigung konkrete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltemulden) festgesetzt werden.</i></p> <p><i>Die in der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung gem. UVPG.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten. Dieser Bitte wird gefolgt.</i></p> <p><i>Im 10 km-Radius um die Erdbebenmessstation befinden sich aktuell 8 in Betrieb befindliche WEA (Windpark Hinterweiler und Windpark Kalenborn) sowie 3 außer Betrieb befindliche WEA (Windpark Zilsdorf). Das Landesamt für Geologie und Bergbau äußert in sei-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>tion der frühzeitigen Detektion von (vulkanischen) Beben verliert, müssen die Einwände des Geologischen Landesamts im Sinne des vorsorglichen Katastrophenschutzes dringend berücksichtigt werden.</p> <p>In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 11.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst" verschieben Sie eine Klärung auf die Einzelfallprüfung. Wir fordern auch hier, dass eine Klärung des Sachverhalts auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erfolgen hat. Das ist grundsätzlich auch möglich, weil Sie bereits in der Planung Anlagenstandorte grob annehmen können und auch in Frage kommende Anlagentypen grob abschätzen können. Bereits zu diesem Zeitpunkt ließe sich mindestens feststellen, welche Teilflächen ganz sicher nicht weiter beplant werden können.</p> <p>6 Gesundheit:</p> <p>Die Gefahr durch Infraschall darf nicht unterschätzt werden und stellt für viele sensible Menschen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Überhaupt keine Beachtung findet in diesem Zusammenhang der substratgebundene Infraschall, der über das Erdreich übertragen wird und von Erdbebenstationen noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser substratgebundene Schall setzt sich bis in das Innere von Gebäuden fort. Die bislang angewandten Verfahren der TA-Lärm sind für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung der Schallimmission bei WEA unzureichend.</p> <p>Für die umliegenden Ortschaften summiert sich die Lärmbelastung des geplanten Windenergieindustriegebiets auf zu den bereits bestehenden Lärmimmissionen, z.B. bei der Fläche H der Landwirtschaft, des Kalk- und Zementwerks mit den Steinbrüchen und dem Lava- und Sprudelgüterverkehr.</p> <p>Eine umfassende Schallimmissionsuntersuchung zur jetzigen Situation ohne WEA wurde bisher nicht durchgeführt und müsste über einen längeren Zeitraum für ein angemessenes Gesamtbild erfolgen, bevor weitere Schallquellen hinzugeplant werden.</p> <p>Für eine erhebliche Zahl von Einwohnern werden Schlagschatten und Leuchtfeuer zum Problem werden. Hiervon sind nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere, Pferde und Wildtiere betroffen.</p>	<p><i>ner Stellungnahme vom 26.04.2023 Bedenken wegen der entstehenden Störeinflüsse und fordert eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen.</i></p> <p><i>Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann oder ggf. die Erdbebenmessstation verlegt werden kann.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 19.12.2023 zur Betroffenheit der Erdbebenmessstation keine zusätzlichen Vorbehalte vorgebracht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Dieses Problem tritt in der Umgebung aller WEA auf und ist in seiner Stärke von der Art des Untergrundes und der Art der Fundamentgründung abhängig. Inwieweit dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden, ist wissenschaftlich nicht eindeutig nachgewiesen und kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht geklärt werden.</i></p> <p><i>Zweifellos gehen von Straßen und Steinbrüchen Lärmemissionen aus. Da die zukünftigen WEA mindestens 1.000 m von den Ortslagen entfernt sind und im Rahmen der Einzelgenehmigung bei Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung Drehzahldrosselung und Abschaltungen festgelegt werden können, wird sich die zusätzliche Belastung im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen.</i></p> <p><i>Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer werden die Anlagen abgeschaltet. Die nächtlichen Leuchtfeuer werden bedarfsabhängig bei Annäherung eines Luftfahrzeugs gesteuert, so dass es zu keiner Dau-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Es gibt zahlreiche Beispiele wo Menschen durch die Belastung von WEA gezwungen waren, ihren Wohnort zu wechseln.</p> <p>Auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus ist die Lärm- und Infraschallimmission zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.</p> <p>Viele der Plangebiete sind die Erholungsräume der Bevölkerung. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird beim Eisabwurf ein Gefahrenbereich im Radius der 1,5fachen Anlagenhöhe angenommen. Bei einer modernen 280m hohen Anlage sind das 420m Schutzabstand. Daher ist der Abstand zu den Wanderwegen mit 200m unzureichend, ebenso müsste in den Monaten von Oktober bis März der gesamte Gefahrenbereich vorsorglich gesperrt werden, was eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Lebensqualität bedeutet. Dies ist auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus genauso wie die Schallimmissionen zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.</p> <p>Für viele Einwohner sind gerade die Natur, die Ruhe und die ästhetische unverbaute Landschaft der ausschlaggebende Grund, in unserer VG zu leben. Die Bewertungen im Landschaftsplan zur Erholungsqualität bzw. Erlebnisqualität sind teilweise falsch und zeugen von einer Unkenntnis des Plangebiets. Im Umkreis der Ortschaften werden die zahlreichen und hochwertigen Naturräume regelmäßig zu Erholungszwecken genutzt. Ob hier geboren oder erst später zugezogen, viele dieser bewussten Landbewohner nehmen Mühen und Kompromisse auf sich, um genau an diesem Ort leben zu können. Solche Infrastrukturmängel wie medizinische Versorgung, kulturelle Angebote, öffentlicher Nah- und Regionalverkehr, z.T. lange Arbeitswege und vieles mehr, dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein. Auch junge Familien mit Kindern entscheiden sich wegen der Natur hier zu bleiben oder nach einigen Jahren Stadtleben wieder zurückzukehren oder aus einer Stadt oder einem Ballungsraum überhaupt hierhin zu ziehen. Mit Tatkraft und Ideenreichtum bereichern gerade die bewussten Landbewohner unsere ländliche Gesellschaft und setzen sich auf vielen Ebenen ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Region voller Engagement ein, denn sie alle lieben ihre Heimat und wollen ihre Schönheit und Lebensqualität für sich und ihre Kinder bewahren.</p> <p>Die für den Tourismus über viele Jahre entstandene Infrastruktur aus Wander- und Radwegen und vielen anderen naturnahen Freizeitangeboten wird in gleicher Weise auch von der hier ansässigen Bevölkerung zur persönlichen Erholung genutzt und genossen. Die Eifel wird von ihren Bewohnern</p>	<p><i>erbelastung kommt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aktuelle WEA erreichen eine Gesamthöhe von 250 m. Der hier anzusetzende Schutzabstand beträgt deshalb 375 m. Der in der FNP-Begründung aufgeführte Abstand zu Qualitätswanderwegen von 200 m bezieht sich nicht auf den Eisabfall, sondern auf die Erhaltung der Attraktivität dieser Wege. Trotz technischer Einrichtungen gegen Eisabfall bei entsprechenden winterlichen Witterungsverhältnissen kann es in der Tat auf den Wanderwegen zu Nutzungseinschränkungen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen kommen.</i></p> <p><i>Das gilt für viele andere ländliche Regionen in ähnlicher Weise und stellt deshalb in der VG Gerolstein keine Besonderheit dar, die dem Bau von WEA entgegenstehen würde.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>geliebt und der Aufschrei, der jetzt durch die Bevölkerung geht, ist Ausdruck dieser Liebe.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zur Lärmimmission erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Insgesamt sehen wir die Lärmimmission nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>7 Tourismus:</p> <p>Es war beeindruckend mit welcher Selbstverständlichkeit der Verbandsgemeinderat in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023 (Würdigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im April 2023) bereit war, die Sorgen vor Einbußen im Tourismus in Kauf zu nehmen. Es ist weiterhin bemerkenswert, dass es in der Städtebaulichen Begründung (BGH- Plan, S.64/65) heißt:</p> <p><i>„ Windenergieanlagen können Natur und Landschaft beeinträchtigen und damit auch die Landschafts- und Ruheorientierte Erholung, so dass hier von einem Zielkonflikt ausgegangen werden kann. Dieser Zielkonflikt ist nicht als gravierend anzusehen, weil in den durch die Sondergebiete unmittelbar betroffenen Bereichen keine überregional bedeutende Erholungsnutzung stattfindet und eine zukünftige Weiterentwicklung in größerem Umfang dort nicht zu erwarten ist.“</i></p> <p>Es heißt weiter, dass es in der VG Gerolstein schwierig sei, Gebiete zu beplanen, die nicht Vorranggebiete für Erholung sind, der Raum um Hillesheim/Wiesbaum gehöre allerdings laut dem Raumordnungsplan der Region Trier ohnehin nicht zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Sie schreiben weiter:</p> <p><i>„Der resultierende Zielkonflikt ist im vorliegenden Fall nicht schwerwiegend, weil weiterhin große Gebiete der VG nach dem erklärten Willen des Verbandsgemeinderates von Windenergieanlagen frei bleiben sollen und dadurch dem Ziel der Raumordnung soweit wie möglich gefolgt wird.“</i></p> <p>Zunächst mache ich Sie darauf aufmerksam, dass der von Ihnen zitierte Raumordnungsplan der Region Trier aus dem Jahr 1985 stammt und somit wohl kaum noch als aktuell bezeichnet werden kann. 1985 gab es kein europaweit bekanntes Wander- und Radwegenetz, keinen Eifelsteig, keine Krimihauptstadt Hillesheim, keine Krimiwanderwege, keinen Golfclub mit überregionaler Bedeutung und nicht die Vielzahl privater Ferienwohnungen. 1985 war eine andere Welt. Vielleicht ist es dem Büro BGH-Plan nicht klar, aber dem Verbandsgemeinderat ist durchaus bekannt, dass die Alt</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der RROP 1985 ist in der Tat nicht mehr aktuell, aber immer noch rechtswirksam, so dass er im Rahmen des FNP-Verfahrens zu berücksichtigen ist. Im Entwurf des neuen RROP 2014 bzw. 2023 sind keine Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen, sondern nur Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Die geplanten Windenergiegebiete auf dem Gebiet der ehema-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>VG-Hillesheim zu den touristischen Perlen dieser Verbandsgemeinde gehört. Dabei ist es unerheblich, ob die Region Trier hier ein Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen hat oder nicht, denn die Realität spiegelt die besonders hohe touristische Qualität dieses Teils der Verbandsgemeinde Gerolstein. Das Markenzeichen von Hillesheim „Kriminalhauptstadt“ Deutschlands zu sein, verbunden mit den zahlreichen Krimiwanderwegen und weiteren Themenwanderwegen auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, hat zahlreiche Urlauber in die Eifel geführt. Ein Großteil, der inzwischen internationalen Berühmtheit der Vulkaneifel, gründet auf der großen Beliebtheit des „Eifelkrimis“. Gerade die wilde unberührte Landschaft spielt in diesen Romanen eine herausragende Rolle und gerade die Schnittstelle zwischen Fiktion und lokaler Realität ist ein besonderes Highlight für viele Feriengäste. Das Herz dieser Erfolgsgeschichte schlägt in Hillesheim.</p>	<p><i>ligen VG Hillesheim liegen vollständig außerhalb dieser Vorbehaltsgebiete.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Die europäische Beispielstadt Hillesheim ist zu einem beliebten Tourismus Hot Spot avanciert, an dem sich seit vielen Jahren sogar ein Wandergeschäft und ein Geschäft für Naturmode halten können, außerdem eine gut sortierte Buchhandlung, diverse Cafes, Restaurants, ein Krimihotel, ein Kino, ein Golfplatz und zahlreiche gewerbliche wie private Übernachtungsmöglichkeiten.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Die Alt-VG Obere Kyll weist die höchsten Übernachtungszahlen in der Region auf und besitzt auf ihrem Gebiet über bereits genannte und weitere bedeutende Themenwanderwege. Die touristische Infrastruktur ist hier seit langem besonders gut ausgeprägt.</p>	<p><i>Nach Kenntnis der VG-Verwaltung sind bislang trotz des massiven Ausbaus der Windenergie im Forst Arenberg 2016 und 2017 die Übernachtungszahlen in der ehemaligen VG Obere Kyll nicht zurückgegangen.</i></p>
<p>Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Vulkaneifel das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum und erfreut sich auch bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmender Beliebtheit als Feriengebiet. Die im LEP IV niedergelegten landesplanerischen Ziele stehen in zahlreichen Punkten ihren Plänen zur Ausweisung von WEA Konzentrationszonen entgegen.</p>	<p><i>Evtl. bestehende Konflikte mit landesplanerischen Zielen werden im laufenden Zielabweichungsverfahren geklärt.</i></p>
<p>Diese einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource unserer Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde und wird bis heute viel Geld in die touristische Infrastruktur unserer VG investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft erhalten bleibt.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren wür-</p>	<p><i>Der Einfluss von WEA auf den Erholungswert von Wander- und Radwegen hängt neben dem Abstand auch von der Topographie und der Waldstruktur ab. Insofern kann</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>den. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser und Wald gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität unserer Region.</p> <p>Die Bürger vor Ort profitieren in vielfacher Hinsicht vom sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur aus Gastronomie und Einzelhandel stärken. Auch die Wochenendgäste mit Zweitwohnsitz haben das Leben in der Region bereichert und hier vor Ort vielfältige Investitionen getätigt. In Folge der Umsetzung oder Teilumsetzung der Planung würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan anderen Zielen zuwenden.</p> <p>Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mitgetragen wird.</p> <p>Schon aus wirtschaftlichen Gründen für die Entwicklung des Tourismus sind die Wälder der Vulkankeife unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen.</p> <p>Die Planer sind dazu angehalten, ihre Planung auf aktuelle Daten zur Qualität und Wirtschaftskraft des Tourismus in unserer VG zu stützen. Wir vermissen eine umfassende Untersuchung, die sich mit möglichen Einbußen im Tourismus durch das geplante Vorhaben auseinandersetzt. Ohne eine solche Untersuchung kann keine saubere und ordnungsgemäße Abwägung für die Belange des Tourismus stattfinden.</p>	<p><i>nicht davon die Rede sein, dass <u>alle</u> diese Wege in erheblichem Maß ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit verlieren. Es treten allenfalls an einigen Streckenabschnitten weniger Wege Beeinträchtigungen auf. Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist sehr viel differenzierter und hängt von vielen weiteren Faktoren ab. In der Tat kann es aber bei einer übermäßigen Belastung zu einem Rückgang des Tourismus kommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Ab-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Es findet keine ordnungsgemäße Abwägung statt. Insgesamt sehen wir den Erholungswertes der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>8 Immobilien:</p> <p>Bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben müssen viele Bürger mit einem hohen Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Dabei steht das Lebensmodell vieler auf dem Spiel. Es gibt zahlreiche Studien, die den Wertverlust von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit in der Nähe von Windenergiegebieten belegen.</p> <p>Durch die Nähe der Plangebiete zu den Ortschaften wird die räumliche Entwicklung der Dörfer dauerhaft eingeschränkt. Diese Aspekte werden in der vorliegenden Planung überhaupt nicht erwähnt.</p>	<p><i>wägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Windenergieanlagen sind Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Nach der Rechtsprechung gilt, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i></p> <p><i>Die betroffenen Ortsgemeinden haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten geäußert. Außerdem ist durch den festgelegten Mindestschutzabstand von 1.000 m gewährleistet, dass auch in Richtung der Sondergebiete in Zukunft noch gewisse Siedlungserweiterungen möglich sind.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag					
<p>9 Ergebnis:</p> <p>Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordern wir die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald und Quellgebieten befinden aus der Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren. Wir teilen Ihnen außerdem mit, dass wir im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie“ alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen werden, um unserer Ablehnungsgründe geltend zu machen.</p>	<p><i>Die Anregung, alle geplanten Sondergebiete im Wald und in Quellgebieten im FNP-Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>					
	Beschlussvorschlag					
	<p><i>Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>					
	Beschluss					
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen <table border="1"> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>		ja	nein	Enthaltungen:
ja	nein					
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:						

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	27.03.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0797/24/01-400

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	11.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Annahme des Entwurfes zur Durchführung des Verfahrens nach § 67 Abs. 2 GemO

Sachverhalt:

Nachdem über die Stellungnahmen/Anregungen im vorherigen Tagesordnungspunkt beraten wurde, sind als nächste Verfahrensschritte die Zustimmung der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO einzuholen sowie der Feststellungsbeschluss vorgesehen. Im Anschluss an den Feststellungsbeschluss würde die Teilfortschreibung zur Genehmigung vorlegt.

Zur Durchführung des Verfahrens ist durch die Gremien der Entwurf entsprechend der erfolgten Abwägung anzunehmen.

Ebenso sind die Ergebnisse aus dem Zielabweichungsverfahren noch zu integrieren. Sofern bis zur Sitzung der Zielabweichungsbescheid vorliegt, wird an dieser Stelle über Inhalt und Auswirkungen auf die Planung berichtet.

Im Anschluss daran erfolgt die Überarbeitung durch das Planungsbüro anhand der erfolgten Abwägung.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat über den Sachverhalt in seiner Sitzung am 03.04.2024 beraten. Über die Beschlussfassung wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Entwurf der Planung an. Die Ergebnisse aus dem Zielabweichungsbescheid sollen in die Planung eingearbeitet werden. Sobald die Anpassungen der Planung erfolgt sind, soll die Verwaltung das Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO einleiten. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, soll der Feststellungsbeschluss gefasst werden.